

Nr. 184 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG, LGBl Nr 57/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2023 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 70/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 7 betreffende Zeile lautet:

„§ 7 Persönliche Voraussetzungen“

1.2. Die den § 10 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 10 Nachträgliche Änderungen des Rechtsträgers
§ 10a Nachträgliche Änderungen des Organisationskonzepts
§ 10b Nachträgliche Änderungen des Raumkonzepts
§ 10c Vorübergehende Nutzung von Ausweichräumlichkeiten“

1.3. Nach der den § 14 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 14a Kinderschutzkonzept“

1.4. Die den § 16 betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 16 Aufnahme eines Kindes
§ 16a Widerruf der Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung“

1.5. Die die §§ 19 und 20 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 19 Bildung von Gruppen - Allgemeines
§ 19a Kleinkindgruppen
§ 19b Alterserweiterte Gruppen, Waldgruppen
§ 19c Kindergartenruppen
§ 19d Schulkindgruppen
§ 19e Hortgruppen
§ 20 Öffnungszeiten, Randzeiten, betriebsfreie Zeiten“

1.6. Die die §§ 25 bis 30 betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 25 Personaleinsatz – Leitung
§ 25a Personaleinsatz – pädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sprachförderkräfte und Zusatzkräfte
§ 26 Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal in bestimmten Organisationsformen
§ 26a Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal für Kinder mit IE-Bedarf
§ 27 Persönliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal und Sprachförderkräfte
§ 27a Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung
§ 28 Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte
§ 28a Fachliche Anstellungserfordernisse für sonderpädagogische Fachkräfte
§ 29 Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte
§ 30 Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal“

1.7. Nach der den § 32 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 32a Leitungsstunden“

1.8. Die Gliederungseinheiten des 3. Abschnitts („Betreuung durch Tageseltern“) sowie die die §§ 36 bis 41 betreffenden Zeilen lauten:

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 36

2. Unterabschnitt

Genehmigung der Betreuung von Tageskindern

- § 37 Voraussetzungen
- § 37a Fachliche Eignung
- § 37b Persönliche Eignung
- § 37c Verfahren
- § 37d Erlöschen der Genehmigung

3. Unterabschnitt

Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen

- § 38 Voraussetzungen
- § 38a Eignung des Betreuungsumfelds
- § 38b Verfahren
- § 38c Erlöschen der Genehmigung

4. Unterabschnitt

Ausübung der Betreuung von Tageskindern

- § 39 Mitteilungspflichten von Bewilligungsinhabern
- § 40 Einstellung der Betreuung
- § 41 Allgemeine pädagogische Aufgaben

5. Unterabschnitt

Ausübung der Betreuung von Tageskindern“

1.9. Die den § 42 betreffende Zeile lautet:

„§ 42 Umfang der Betreuung“

1.10. Die die §§ 45 bis 45b betreffenden Zeilen sowie die den § 46 betreffende Zeile samt Überschrift lauten:

- „§ 45 Elternbeiträge – Festsetzung
- § 45a Elternbeitragsersatz
- § 45b Elternbeiträge – Einhebung

2. Teil

§ 45c Sonstige Kostenbeiträge der/des Erziehungsberechtigten“

1.11. Die den § 47a betreffende Zeile lautet:

„§ 47a Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz“

1.12. Die den § 47c betreffende Zeile lautet:

„§ 47c Valorisierungen“

1.13. Die den § 53 betreffende Zeile lautet:

„§ 53 Förderung durch Gemeinden“

1.14. Die den § 53b betreffende Zeilen lautet:

„§ 53b Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten“

1.15. Die die §§ 54 und 54a betreffende Zeilen lauten:

„§ 54 Sonderförderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg“

1.16. Nach der den § 54a betreffenden Zeile wird eingefügt:
„§ 54b Finanzierung von Einrichtungen des Landes“

1.17. Die den § 54a betreffende Zeile entfällt.

1.18. Nach der den § 57 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„5. Unterabschnitt Gastkinderbeiträge

§ 57a“

2. Im § 2 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Z 1 wird angefügt: „nicht jedoch hinsichtlich der §§ 22 und 45a sowie des § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen der Landesregierung zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt;“

2.2. Die Z 5 lautet:

„5. Betreuungsformen, die eine bloß stundenweise oder unregelmäßige Betreuung von Kindern anbieten, wie zum Beispiel Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Mittagsgruppen für Schulkinder bis längstens 14:00 Uhr und ausschließliche Ferienbetreuungsprojekte; und“

2.3. Die Z 6 lautet:

„6. die Einrichtungen zur Kinderbetreuung der gemeinnützigen Vereine „San Helios“, „Paracelsus-Schule Salzburg“ und „Guter Nachbar – Insel Haus der Jugend Salzburg“, nicht jedoch hinsichtlich § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt.“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Z 2 lautet:

„2. Institutionelle Einrichtung: eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die grundsätzlich an einem Standort geführt wird, eine oder mehrere genehmigte Gruppen einer oder mehrerer Organisationsformen umfasst, und die eine regelmäßige vor- oder außerschulische Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages bezweckt;“

3.2. Die Z 4 lautet:

„4. Organisationsform: eine Kleinkindgruppe (§ 19a), eine alterserweiterte Gruppe (§ 19b), eine Kindergartengruppe (§ 19c), eine Schulkindgruppe (§ 19d) und eine Hortgruppe (§ 19e);“

3.3. Die Z 5, 6, 7 und 8 entfallen.

3.4. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„5. Waldgruppe: eine Waldgruppe ist eine alterserweiterte Gruppe, bei der die Bildung und Betreuung von Kindern überwiegend in der Natur außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten erfolgt;“

3.5. Die Z 9 lautet:

„9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine natürliche Person, die allein, regelmäßig und entgeltlich grundsätzlich tagsüber
a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden grundsätzlich privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten Tageskinder oder
b) in den Räumlichkeiten eines Betriebs Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs (Betriebstageseltern) oder
c) in den Räumlichkeiten einer Gemeinde Tageskinder unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;“

3.6. Die Z 11 lautet:

„11. Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche für die Erfüllung der finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer institutionellen Einrichtung verantwortlich ist;“

3.7. Die Z 12 lautet:

- „12. öffentlicher Rechtsträger:
a) der Bund,
b) das Land Salzburg und
c) Gemeinden oder Gemeindeverbände;

3.8. Nach der Z 15 wird eingefügt:

- „15a: Einrichtungen des Landes Salzburg:
a) das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS),
b) das Sozialpädagogische Zentrum des Landes Salzburg (SPZ) sowie
c) die betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Landes Salzburg;“

3.9. In der Z 16 wird im Einleitungsteil nach den Worten „inklusive Entwicklungsbegleitung“ die Wortfolge „, Kinder mit IE-Bedarf“ eingefügt.

3.10. Die Z 17 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „17. Pädagogisches Personal: die Leitung, pädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte zur Unterstützung der pädagogischen oder sonderpädagogischen Fachkräfte in ihren pädagogischen Aufgaben, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz erfüllen;
17a. Anstellungserfordernisse: in Bezug auf pädagogisches Personal von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowohl die Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses als auch die Voraussetzungen für die pädagogische oder sonderpädagogische Tätigkeit (allenfalls in besonderen Funktionen, etwa Leitungsfunktionen); in Bezug auf sonstiges pädagogisches Personal nur die Voraussetzungen für die pädagogische oder sonderpädagogische Tätigkeit (allenfalls in besonderen Funktionen, etwa Leitungsfunktionen);“

3.11. Die Z 19 lautet:

- „19. betriebsfreie Zeit: Tage, an denen die gesamte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einzelne Organisationsformen geschlossen sind;“

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 3 wird angefügt:

„Die Landesregierung stellt den Gemeinden mit dem „Planungstool Kinderbetreuung“ die erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung.“

4.2. Abs 6 entfällt.

4.3. Im Abs 10:

4.3.1. Der erste Satz lautet: „Werden private Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger oder eine Einrichtung des Landes zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, dem Rechtsträger auf dessen Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen.“

4.3.2. Nach dem dritten Satz wird eingefügt: „Andere Nebenbestimmungen sind unwirksam.“

5. Die §§ 6 bis 10 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Der Betrieb von Gruppen jeweils einer Organisationsform bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Eine solche Genehmigung ist dem Rechtsträger der Einrichtung für eine bestimmte Anzahl von Gruppen jeweils derselben Organisationsform nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen

1. einem öffentlichen Rechtsträger, wenn
 - a) das Betriebskonzept (§ 8) erwarten lässt, dass der Betrieb den Anforderungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend geführt werden kann, und

- b) der Behörde keine sonstigen Umstände bekannt sind, aufgrund derer ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern nicht erwartet werden kann;
- 2. einem privaten Rechtsträger, wenn
 - a) die persönlichen Voraussetzungen (§ 7) erfüllt sind,
 - b) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung gegeben sind,
 - c) das Betriebskonzept (§ 8) erwarten lässt, dass der Betrieb den Anforderungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend geführt werden kann, und
 - d) der Behörde keine sonstigen Umstände bekannt sind, aufgrund derer ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern nicht erwartet werden kann.

Persönliche Voraussetzungen

§ 7

(1) Eine natürliche Person oder eine Mehrheit von natürlichen Personen erfüllt die persönlichen Voraussetzungen, wenn diese

- 1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist/sind,
- 2. österreichische(r) Staatsbürger(in) oder Staatsangehörige(r) eines Staates ist/sind, dem Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehörige(r) eines sonstigen Staates ist/sind und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist/sind, und
- 3. die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt/besitzen.

(2) Eine andere als eine natürliche Person erfüllt die persönlichen Voraussetzungen, wenn

- 1. diese ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Staat hat, deren Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, und
- 2a. jede zu ihrer Vertretung nach außen befugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt, oder
- 2b. für die jeweilige Organisationsform eine natürliche Person als Betriebsleiter bestellt ist, der
 - aa) die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt und
 - bb) verpflichtet und in der Lage ist, sich in einem für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakte ausreichenden Ausmaß zu betätigen, insbesondere über eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis und über die entsprechenden Durchgriffsrechte verfügt und diese auch auszuüben imstande ist.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn

- 1. die oder der Betreffende von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
- 2. die oder der Betreffende von einem inländischen oder ausländischen Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden ist;
- 3. über die Betreffende oder den Betreffenden die gerichtliche Aufsicht gemäß § 52a StGB angeordnet wurde;
- 4. über die Betreffende oder den Betreffenden ein Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB oder ein Tätigkeitsverbot gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Staaten ausgesprochen wurde;
- 5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und auf Grund der Begleitumstände der Übertretungen oder ihrer Eigenart eine an den Zielen des Gesetzes orientierte Kinderbildung und -betreuung zukünftig nicht gewährleistet erscheint; oder
- 6. wenn auf Grund bestimmter Umstände oder Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Betreffende eine in rechtlicher oder pädagogischer Hinsicht einwandfreie Bildung und Betreuung von

Kindern, auch im Hinblick auf die Vermittlung der Werte der österreichischen Gesellschaft, nicht erwarten lässt.

(4) Abs 3 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Betriebskonzept

§ 8

(1) Das Betriebskonzept hat die gesamte institutionelle Einrichtung zu erfassen und zu enthalten:

1. ein Organisationskonzept (Abs 2) sowie
2. ein Raumkonzept (Abs 3).

(2) Im Organisationskonzept ist jedenfalls festzulegen:

1. die äußere Bezeichnung der institutionellen Einrichtung, der Standort und allenfalls der Einrichtung zugeordnete zusätzliche Standorte,
2. Angaben zum Rechtsträger bzw zu dessen vertretungsbefugten Personen,
3. die Organisationsform(en) und die Anzahl der Gruppen je Organisationsform,
4. die Höchstzahl der Kinder je Gruppe und allfällige, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Altersgrenzen für die Aufnahme und/oder der Entlassung eines Kindes in/aus eine(r) Gruppe der jeweiligen Organisationsform(en),
5. unter Wahrung der Mindestöffnungszeit (§ 20 Abs 2) die Rahmenöffnungszeiten einer jeden Organisationsform sowie
6. die betriebsfreien Zeiten einer jeden Organisationsform.

(3) Im Raumkonzept sind nach Maßgabe dieses Gesetzes, der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und allenfalls bereits erteilter Genehmigungen für den Betrieb anderer Organisationsformen insbesondere jene Flächen, einschließlich allfälliger Freiflächen darzustellen, die der Bildung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Dem Raumkonzept sind die im baubehördlichen Verfahren genehmigten Pläne oder – sofern die Genehmigung noch ausständig ist – die eingereichten Pläne, wobei etwaige sich nachträglich ergebende Änderungen zu den genehmigten Plänen bekanntzugeben sind, zu Grunde zu legen. Das Raumkonzept ist auf die jeweilige Organisationsform abzustimmen.

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Genehmigung des Betriebs

§ 9

(1) Der Rechtsträger hat bei der Landesregierung spätestens fünf Monate vor der Aufnahme des Betriebs einer oder mehrerer Gruppen einer bestimmten Organisationsform einen Antrag auf Genehmigung deren Betriebs zu stellen. Im Antrag können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer Gruppe ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist des Abs 1 absehen.

(3) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs 2 erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

(4) Dem Antrag von privaten Rechtsträgern sind zudem anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis samt Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers oder dessen vertretungsbefugter Personen;
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 5 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 7 Abs 1) oder dessen vertretungsbefugte Personen bzw den Betriebsleiter (§ 7 Abs 2), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betroffenen hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;

3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird, oder aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR), wenn die institutionelle Einrichtung von einem Verein betrieben wird, sowie die UID-Nummer;
4. ein Finanzkonzept pro Organisationsform betreffend die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung.

Von der Vorlage von Nachweisen gemäß der Z 1, 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn dem Rechtsträger die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsformen bereits erteilt wurde und der Betrieb zumindest einer dieser Organisationsformen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als gemäß § 11 Abs 2 aufgelassen gilt.

(5) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(6) Die Landesregierung hat den Antrag sowie die mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 vorliegen. Die Überprüfung der Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen privater Rechtsträger (§ 7) kann entfallen, wenn dem Rechtsträger die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsformen bereits erteilt wurde und der Betrieb zumindest einer dieser Organisationsformen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als gemäß § 11 Abs 2 aufgelassen gilt. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 erfüllt, hat die Landesregierung den Betrieb der beantragten Gruppen mit Bescheid zu genehmigen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen insgesamt nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(8) Sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 nicht vollständig erfüllt, hat die Landesregierung die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen, oder
2. wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 nicht für alle Organisationsformen oder Gruppen vorliegen, nur einzelne Organisationsformen oder Gruppen zu genehmigen, oder
3. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(9) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei Gruppen von bloß vorübergehendem Bestand,
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 überwiegt, oder
5. bei Waldgruppen,

Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 zulassen, wenn dennoch ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen möglich ist.

(10) Wird eine Organisationsform oder Gruppe befristet genehmigt, kann der Rechtsträger bis spätestens fünf Monate vor Fristende bei der Landesregierung deren Verlängerung beantragen. Bei Änderung der Umstände kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist absehen. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 zu genehmigen oder zu untersagen. Die Überprüfung der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen privater Rechtsträger (§ 7) kann entfallen.

(11) Die Landesregierung hat einer jeden genehmigten Organisationsform eine statistische Kennzahl zuzuordnen.

(12) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebs, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, oder die Nutzungssicherheit oder Gesundheit der Kinder und/oder des pädagogischen Personal gefährdet erscheinen, hat die Landesregierung im Rahmen der Aufsicht die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(13) Die Landesregierung hat eine jede nach den vorstehenden Bestimmungen einem privaten Rechtsträger erteilte Genehmigung der Standortgemeinde zu übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Rechtsträgers

§ 10

(1) Der Wechsel des Rechtsträgers bedarf einer Genehmigung durch die Landesregierung; diese ist spätestens fünf Monate vor dem geplanten Wechsel vom neuen Rechtsträger zu beantragen. Die Landesregierung hat über einen solchen Antrag innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 6 bis 9 mit Bescheid zu entscheiden. Die Landesregierung hat jeden gemäß dieser Bestimmung genehmigten Wechsel des Rechtsträgers der Standortgemeinde zu übermitteln.

(2) Ein Wechsel oder ein Hinzutreten einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 7 Abs 2 Z 2a) ist der Landesregierung möglichst zwei Monate im Vorhinein, spätestens aber unverzüglich nach einer entsprechenden Beschlussfassung anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit der neuen Person nicht gegeben, hat die Landesregierung innerhalb von fünf Monaten ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen den Wechsel zu untersagen. Die dem Rechtsträger erteilte(n) Genehmigung(en) können bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für fünf Monate, gerechnet ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden.

(3) Abs 2 gilt im Fall eines Wechsels oder Ausscheidens des Betriebsleiters (§ 7 Abs 2 Z 2b) sinngemäß. Wird keine neue, an die Stelle der bisherigen Person tretende Person bekannt gegeben, hat die Landesregierung die Zuverlässigkeit der zur Vertretung nach außen befugten Personen (§ 7 Abs 2 Z 2a) zu prüfen und unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 vorzugehen.

(4) Einem Antrag gemäß Abs 1 oder einer Anzeige gemäß Abs 2 oder 3 sind alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Nachträgliche Änderungen des Organisationskonzepts

§ 10a

(1) Änderungen des Organisationskonzepts gemäß § 8 Abs 2 Z 3, 4 und 5 bedürfen einer Genehmigung der Landesregierung, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6, 7 oder 8 sind. Der Antrag ist spätestens fünf Monate vor der geplanten Umsetzung der Änderung zu stellen. Bei dringendem Bedarf kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 zu genehmigen oder zu untersagen. Die Landesregierung hat jede gemäß dieser Bestimmung genehmigte Änderung der Organisationsform der Standortgemeinde zu übermitteln.

(2) Jede nicht von Abs 1 erfasste Änderung des Organisationskonzepts ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) nachträglich Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben.

Nachträgliche Änderungen des Raumkonzepts

§ 10b

Für Änderungen des Raumkonzepts (§ 8 Abs 3), die nicht mit einer Änderung des Organisationskonzepts (§ 10a Abs 1) einhergehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Einer Genehmigung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 bedürfen die Verringerung oder Verlegung
 - a) der funktionalen Fläche,
 - b) der Gesamtfläche von Räumlichkeiten, die einer Einrichtung gewidmet sind, oder
 - c) der Freifläche.
 Eine solche Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Verringerung nur die Gruppenräume aufgelassener Gruppen betrifft und die verbleibende funktionale Fläche für die verbleibenden Gruppen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Der Landesregierung ist anzuzeigen:

- a) jede Maßnahme für die eine Genehmigung gemäß Z 1 nicht erforderlich ist, sowie
- b) die Erweiterung von Räumlichkeiten.

Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben.

Vorübergehende Nutzung von Ausweichräumen

§ 10c

(1) Die Nutzung von Ausweichräumen während einer baulichen Erweiterung der Einrichtung und/oder Sanierung der sonst genehmigten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ist der Landesregierung spätestens vier Monate im Vorhinein anzuzeigen. Die Landesregierung kann im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen von der Einhaltung dieser Frist absehen.

(2) Die Ausweichräume haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Nutzungssicherheit, der Hygiene, und möglichst der Barrierefreiheit zu entsprechen. Der Rechtsträger hat in diesen Räumlichkeiten eine den pädagogischen Anforderungen entsprechende altersgemäße Einrichtung und Ausstattung sicherzustellen.

(3) Die Landesregierung kann die Verwendung der Ausweichräume innerhalb von zwei Monaten ab der Anzeige gemäß Z 1 untersagen, wenn Umstände vorliegen, die eine Genehmigung der Gruppe aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles ausschließen würden. Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben.

6. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt oder endgültig aufgelassen werden. Wird der Betrieb nicht ausdrücklich aufgelassen, so bedarf die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang einschließlich der genehmigten Räumlichkeiten keines neuerlichen Antrags.“

6.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „gemäß §§ 9 oder 10“ durch die Wortfolge „gemäß § 9“ ersetzt.

6.3. Abs 4 lautet:

„(4) Im Fall einer Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform gilt die ursprüngliche Gruppe als aufgelassen.“

7. § 14 Abs 2 lautet:

„(2) Die pädagogische Konzeption hat den aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und der Bildungs- und Qualitätsforschung zu entsprechen.“

8. Nach § 14 wird eingefügt:

„Kinderschutzkonzept

§ 14a

(1) Zum Schutz der betreuten Kinder vor Gewalt ist für jede institutionelle Einrichtung innerhalb von zwei Jahren ab der Betriebsaufnahme ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept zu erstellen und anzuwenden. Dieses Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:

1. einen Verhaltenskodex, sowie
2. Leitlinien zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.

(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat aus dem Kreis des pädagogischen Personals eine Person mit deren Zustimmung als Ansprechperson in Kinderschutzfragen für das pädagogische Personal zu bestimmen.

(3) Das Kinderschutzkonzept ist regelmäßig, längstens jedoch in Abständen von fünf Jahren zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.“

9. Die §§ 16 und 17 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Aufnahme eines Kindes

§ 16

(1) Für die Aufnahme in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Leitung der betreffenden Einrichtung erforderlich.

(2) Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22), sofern die Organisationsform diesen offensteht,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte Person(en)
 - a) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - b) verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.

Diese Bestimmung gilt nicht für betriebliche institutionelle Einrichtungen.

(3) Schulkinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 festgestellt wurde und die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, sind hinsichtlich der Aufnahme in eine institutionelle Einrichtung der Standortgemeinde der Schule so zu behandeln, als hätten sie den Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Schule.

(4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung und den Reihungskriterien gemäß Abs 2 abgegangen werden. Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung stellt keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar, um eine Abweichung von den Reihungskriterien zum Nachteil des Kindes zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung gilt für private Rechtsträger nur insoweit, als es keine abweichenden Vereinbarungen mit der Standortgemeinde oder anderen Gemeinden gibt.

(5) Ein Kind, das in eine Organisationsform aufgenommen wurde, kann in dieser bis zum Ende desjenigen Kinderbetreuungsjahres verbleiben, in dem es die Altersgrenze für diese erreicht hat.

(6) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn

1. das Kind die Alterskriterien nicht erfüllt;
2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
5. für die Betreuung des Kindes als Gastkind (§ 57a Abs 1) eine Zusage nach § 57a Abs 3 nicht vorliegt.

(7) Der Rechtsträger kann während der Hauptferien, der Weihnachtsferien und der Osterferien die Betreuung von Kindern auf solche Tage einschränken, für die ein Bedarf nach einer Betreuung in der Einrichtung besteht.

Widerruf der Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung

§ 16a

(1) Erfolgte die Aufnahme eines Kindes, das zu Beginn des betreffenden Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgrund der Anwendung der Reihungskriterien des § 16 und sind die deren Anwendung begründenden Umstände weggefallen, kann

1. die Aufnahme dieses Kindes während der ersten drei Monate der Betreuung widerrufen werden oder
2. die Betreuungszeit auf die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit eingeschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

Bei einer nachträglichen Änderung der für die Reihung relevanten Umstände kann bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, die Betreuungszeit auf 20 Stunden beschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

(2) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen,

1. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes seinen/ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommt/nachkommen;
2. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihrer/seiner Mitteilungspflicht gemäß § 21 Abs 6 nicht nachgekommen ist/sind und auf Grund der Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf die für die jeweilige Organisationsform geltende Kinderhöchstzahl überschritten werden würde;
3. im Fall der Betreuung eines Kindes als Gastkind (§ 57a Abs 1)
 - a) in einer Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers, wenn die Betreuungsgemeinde den Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz in dieser benötigt; der Ausschluss darf nur zum Ende des betreffenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
 - b) in einer Einrichtung eines privaten Rechtsträgers, wenn
 - aa) eine Zusage gemäß § 57a Abs 3 nicht mehr vorliegt oder
 - bb) der Bescheid, mit dem der private Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen wurde, außer Kraft getreten ist;
4. wenn es sich um eine betriebliche Einrichtung handelt und bei keiner/keinem Erziehungsberechtigten die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; der Ausschluss darf nur zum Ende des betreffenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 4, hat er die/den Erziehungsberechtigte(n) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe dafür darzulegen.

(3) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22) handelt - als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Betreuungsvereinbarung

§ 17

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung hat der Rechtsträger mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Aufnahme von Befristungen in eine Betreuungsvereinbarung ist zulässig, wenn deren Gegenstand ausschließlich eine Betreuung während schulfreier Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) ist. Andere Befristungen und auflösende Bedingungen sind nur nach Maßgabe des § 16a Abs 2 Z 3 und 4 zulässig.

(4) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme oder eines Ausschlusses gemäß § 16a Abs 3 enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung.“

10. Im § 18 wird angefügt:

„(4) An schulfreien Tagen (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder während der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können alle oder einzelne einem Rechtsträger genehmigte Räumlichkeiten und/oder Freiflächen genutzt werden

1. von diesem Rechtsträger für andere Formen der Kinderbetreuung oder

2. von einem anderen Rechtsträger zu Zwecken der Kinderbetreuung, wenn der Rechtsträger, dem die Genehmigung erteilt wurde, einer solchen Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.

In jedem Fall muss eine vollständige Trennung der jeweiligen Betreuungsverhältnisse und Aufsichtsbereiche sichergestellt sein.“

11. § 19 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bildung von Gruppen – Allgemeines

§ 19

(1) Die Gruppenbildung (Gruppengröße und -zusammensetzung) hat unter Bedachtnahme auf Diversität und nach Maßgabe der §§ 19a bis 19e zu erfolgen. Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder mit IE-Bedarf, zu deren Betreuung nach der Feststellung der Landesregierung eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4), vier nicht überschreiten.

(2) Eine Zusammenlegung mehrerer Gruppen derselben Organisationsform am Nachmittag ist zulässig, wenn die so neu gebildete Gruppe weiterhin den für ihre Organisationsform geltenden Bestimmungen entspricht.

(3) Eine Zusammenlegung mehrerer Gruppen verschiedener Organisationsformen ist nur während der Randzeiten zulässig. Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sechs nicht überschreiten, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen sind.

Kleinkindgruppen

§ 19a

(1) Eine Kleinkindgruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein höheres Mindestalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Ausnahmsweise können Kinder bereits zwei Monate vor Erreichen ihres ersten Geburtstags in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kleinkindgruppe befinden, können bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 4. Lebensjahr vollenden, in einer Kleinkindgruppe weiter betreut werden, sofern der Rechtsträger dies der Landesregierung im Voraus anzeigt und diese Weiterbetreuung von der Landesregierung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

(4) Die Zahl der in einer Kleinkindgruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 8 nicht überschreiten.

Alterserweiterte Gruppen, Waldgruppen

§ 19b

(1) Eine alterserweiterte Gruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein höheres Mindestalter und/oder kein niedrigeres Höchstalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Ausnahmsweise können Kinder bereits zwei Monate vor Erreichen ihres ersten Geburtstags in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer alterserweiterten Gruppe befinden und die Altersgrenze für ihr Ausscheiden aus dieser erreicht haben, können zur Wahrung des Kindeswohles für ein weiteres Kinderbetreuungsjahr in einer alterserweiterten Gruppe weiter betreut werden.

(4) Die Zahl der in einer alterserweiterten Gruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 16 nicht überschreiten. Dabei sind doppelt zu zählen:

1. Kinder vor Vollendung ihres dritten Lebensjahres und
2. Kinder mit IE-Bedarf.

(5) Schulpflichtige Kinder dürfen nur am Nachmittag betreut werden, ausgenommen

1. schulpflichtige Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer alterserweiterten Gruppe befinden, im ersten Jahr ihrer Schulpflicht und

2. Volksschulkinder während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

(6) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder darf – unbeschadet des Abs 4 – 11 nicht überschreiten, wobei schulpflichtige Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen sind. Diese Höchstzahl gilt nicht für die Betreuung von Volksschulkindern während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

(7) In Waldgruppen können Kinder erst ab der Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Ausnahmsweise können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden, wenn das Kindeswohl gewahrt ist, keine andere Betreuungsform möglich ist und trotzdem alle für den Besuch der Waldgruppe sonst angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können. Im Übrigen gelten die für alterserweiterte Gruppen geltenden Bestimmungen zur Gruppenbildung für Waldgruppen sinngemäß.

Kindergartengruppen

§ 19c

(1) Eine Kindergartengruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht.

(2) Ausnahmsweise können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen werden, wenn das Kindeswohl gewahrt ist, keine andere Betreuungsform möglich ist, und trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe sonst angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können.

(3) In einer Kindergartengruppe können auch betreut werden:

1. Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kindergartengruppe befinden, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese erstmals schulpflichtig sind; sowie
2. höchstens sieben andere volksschulpflichtige Kinder ab Mittag, wenn dies im Organisationskonzept vorgesehen ist; diese Kinder sind für die Höchstzahlen am Vormittag nicht mitzuzählen. Diese Höchstzahl ist auf die Gesamtheit aller Kindergartengruppen der betreffenden Einrichtung zu beziehen.

(4) Die Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe darf – unbeschadet des Abs 5 – 22 nicht übersteigen. Dabei sind doppelt zu zählen:

1. Kinder unter 3 Jahren sowie
2. Kinder mit IE-Bedarf.

(5) Eine Überschreitung der Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe auf bis zu 25 Kinder ist zulässig, wenn die funktionale Fläche für 25 Kinder ausreicht.

(6) Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) gelten für die Betreuung in Kindergartengruppen die folgenden abweichenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Abs 2 können auch jüngere und mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden, wenn
 - a) nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind, und
 - b) der Personalschlüssel gemäß § 26 Abs 4 eingehalten wird.
2. Es können mehr als sieben volksschulpflichtige Kinder betreut werden, wenn das Organisationskonzept die Aufnahme von Volksschulkindern während des Kinderbetreuungsjahres vorsieht.

Schulkindgruppen

§ 19d

(1) Eine Schulkindgruppe ist nach Maßgabe des § 5 Abs 9 und der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz vorzeitig besuchen oder sonst vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein geringeres Höchstalter vorsieht.

(2) Die Zahl der in einer Schulkindgruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 11 nicht überschreiten. Dabei sind Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

Hortgruppen

§ 19e

(1) Eine Hortgruppe ist nach Maßgabe des § 5 Abs 9 und der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz vorzeitig besuchen oder sonst vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein geringeres Höchstalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Die Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe darf 25 nicht übersteigen. Dabei sind Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

12. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Die Überschrift lautet:

„Öffnungszeiten, Randzeiten, betriebsfreie Zeiten“

12.2. Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Der Rechtsträger hat für jede Organisationsform Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten („Rahmenöffnungszeiten“) sowie die betriebsfreien Zeiten (§ 8 Abs 2 Z 6), jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(1a) Der Rechtsträger kann, ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform, die folgenden Zeiträume als tägliche Randzeiten festlegen:

Wochenöffnungszeit je Organisationsform	Randzeit je Tag
von 31 Stunden bis 40 Stunden	2 Stunden
von 41 Stunden bis 50 Stunden	2,5 Stunden
von 51 Stunden bis 60 Stunden	3,5 Stunden
ab 61 Stunden	4 Stunden

Erfolgt in den Randzeiten eine organisationsformübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform mit der längsten Wochenöffnungszeit heranzuziehen.“

13. § 21 lautet:

„Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung

§ 21

(1) Die Landesregierung hat

1. von Amts wegen oder auf Antrag eines Rechtsträgers und mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten, oder
2. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten

festzustellen, ob ein noch nicht schulpflichtiges Kind oder ein bereits schulpflichtiges Kind, das im häuslichen Unterricht steht, Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung hat.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs 1 kann frühestens 6 Monate vor der der Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen und wird frühestens mit der Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Eine Feststellung gemäß Abs 1 kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(3) Eine Feststellung gemäß Abs 1 hat auf der Grundlage einer psychologischen Abklärung durch eine Psychologin oder einen Psychologen des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3) zu erfolgen; diese kann entfallen, wenn eine ärztliche oder psychologische Diagnose gemäß ICD-10 oder ICD-11, aus welcher der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung klar hervorgeht, vorliegt.

(4) Liegt ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung vor, ist auch auszusprechen, ob für die Betreuung des Kindes („Kind mit IE-Bedarf“) eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist.

(5) Außer im Fall einer bloß zeitlich befristeten Feststellung gemäß Abs 2 kann die Landesregierung feststellen, dass ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht mehr vorliegt. Abs 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei der Anmeldung in einer Einrichtung hat/haben die/der Erziehungsberechtigte(n) der Leitung der Einrichtung einen bereits festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung mitzuteilen.“

14. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2a:

14.1.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „sofern sichergestellt ist, dass“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

14.1.2. Nach dem fünften Satz wird eingefügt:

„Die Landesregierung kann von Amts wegen die Erlaubnis zur Erfüllung der Besuchspflicht in häuslicher Erziehung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.“

14.2. Im Abs 2b Z 1 wird nach der Wortfolge „für das Kind“ die Wortfolge „für die Dauer der Besuchspflicht“ eingefügt.

15. Im § 23 Abs 1, erster Satz, werden die Worte „Institutionellen Einrichtungen“ durch die Worte „Den Rechtsträgern“ ersetzt.

16. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1:

16.1.2. Nach der Z 1 wird eingefügt:

„1a. grundlegende Verhaltensregeln einzuhalten; zu diesen gehören insbesondere ein respektvoller Umgang mit dem pädagogischen Personal und zwischen den Erziehungsberechtigten;“

16.1.2. Nach der Z 6 wird angefügt:

„7. dem Rechtsträger einen Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde ehestmöglich, jedenfalls aber vor Ummeldung, bekanntzugeben; der Rechtsträger hat die erziehungsberechtigte(n) Person(en) nachweislich über diese Pflicht aufzuklären.“

16.2. Im Abs 4:

16.2.1. Nach den Worten „wie etwa“ wird die Wortfolge „der Änderung der Öffnungszeiten oder“ eingefügt.

16.2.2. nach dem letzten Satz wird angefügt:

„Der Elternbeirat hat anlässlich der Wahl Regeln für den Fall des Rücktritts des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter zu treffen.“

17. Die §§ 25 und 26 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Personaleinsatz - Leitung

§ 25

(1) Der Rechtsträger hat abhängig von der Größe der Einrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft (§ 27a) mit der pädagogischen und - sofern organisatorische Agenden nicht durch andere Stellen des Rechtsträgers erledigt werden - administrativen Leitung der institutionellen Einrichtung zu betrauen.

(2) Die Leitung (Abs 1) kann die Wahrnehmung einzelner Leitungsaufgaben oder der Leitungsaufgaben für bestimmte Gruppen oder Organisationsformen einer oder mehreren anderen pädagogischen Fachkraft/Fachkräften übertragen. Das gemeinsame Beschäftigungsausmaß muss jedenfalls das Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Leitungsstunden gemäß § 32a Abs 1 betragen.

(3) Der Rechtsträger hat der Landesregierung die mit der Leitung der Einrichtung betraute Person unter Nachweis der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Absolvierung des Leitungskurses (§ 27a Abs 5) unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Bei Verhinderung der Leitung wird diese vertreten durch

1. eine zur Vertretung bestimmte pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 29 erfüllt und mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(5) Bei Einrichtungen von geringer Größe kann die Landesregierung im Ausnahmefall die Vertretung der Leitung durch eine Zusatzkraft genehmigen, auch wenn diese die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 nicht erfüllt, jedoch nur, wenn diese mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist und höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

Personaleinsatz – pädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sprachförderkräfte und Zusatzkräfte

§ 25a

(1) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit IE-Bedarf erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie das für die sprachliche Förderung qualifizierte Personal („Sprachförderkräfte“) anzustellen. Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung unter besonderer Berücksichtigung der Kinder mit IE-Bedarf sowie die Anzahl der Gruppen abzustimmen. Private Rechtsträger betrieblicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und öffentliche Rechtsträger können die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte auch durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen. Auch im Fall einer Bereitstellung durch Dritte bleibt der Rechtsträger, dem das Personal bereitgestellt wurde, für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.

(2) Mobile sonderpädagogische Fachkräfte können auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern von Regionalverbänden oder von anderen juristischen Personen angestellt werden; die Kosten dafür sind dem Regionalverband oder der juristischen Person von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen.

(3) Jede Gruppe ist von einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft verantwortlich zu führen und durchgehend von mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen.

(4) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten

1. durch eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 erfüllt und mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen, oder
3. bei Einrichtungen von geringer Größe und mit Genehmigung der Landesregierung durch eine Zusatzkraft, welche mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, auch wenn diese die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 nicht erfüllt, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

Legt in den Fällen der Z 2 und 3 der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf vier Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(5) Abweichend von Abs 3 können während der Randzeiten (§ 20 Abs 1a) auch eingesetzt werden:

1. eine volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 29 erfüllt und eine Praxiszeit von mindestens drei Monaten aufweist, oder
2. eine Person, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für zumindest eine Organisationsform (§ 28) erfüllt.

Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal in bestimmten Organisationsformen

§ 26

(1) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Person,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Personen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Personen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Person.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Personen nach der Zahl der anwesenden Kinder, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in alterserweiterten Gruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern, von denen mindestens 2 Kinder unter drei Jahren sind, zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Person,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Personen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Personen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Person.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Personen nach der Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Waldgruppen ist in Zeiten, in denen fünf oder mehr Kinder angemeldet sind, ständig eine zusätzliche Person aus dem Kreis des pädagogischen Personals einzusetzen.

(4) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen ist zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft für jede Gruppe in Zeiten, in denen laut Betreuungsvereinbarung 20 oder mehr Kinder angemeldet sind, mindestens eine zusätzliche Person aus dem Kreis des pädagogischen Personals pro Gruppe einzusetzen. Sind dagegen weniger als 20 Kinder angemeldet, ist es ausreichend, wenn

1. für eine oder zwei Gruppen eine solche Person,
2. für drei oder vier Gruppen zwei solche Personen,
3. für fünf Gruppen drei solche Personen,
4. für je zwei weitere Gruppen je eine weitere solche Person,

zusätzlich eingesetzt werden.

In Zeiten, in denen laut Betreuungsvereinbarung 16 Kinder oder weniger angemeldet sind, kann der Einsatz einer solchen zusätzlichen Person entfallen. Bei der Ermittlung der Kinderzahlen sind Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

(5) Für den Einsatz von zusätzlichen Personen gemäß Abs 4 gilt:

1. Als zusätzliches pädagogisches Personal gemäß Abs 4 sind grundsätzlich, insbesondere bei ein-gruppigen Kindergärten oder wenn auch Schulkinder betreut werden, pädagogische Fachkräfte heranzuziehen;
2. bei der Betreuung von Schulkindern sollen diese die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 2 Z 1 bis 8 erfüllen;
3. ab zwei Gruppen haben zumindest die Hälfte des zusätzlichen pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte zu sein;
4. werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) oder in den Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) jüngere Kinder gemäß § 19c Abs 6 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden; und
5. werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 4 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 8 sein kann, einzusetzen.

Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels für einen beschränkten Zeitraum mit Verordnung abweichende Regelungen erlassen.

Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal für Kinder mit IE-Bedarf

§ 26a

Werden Kinder mit IE-Bedarf, für die eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl dieser Kinder sowie die Art und Intensität des Bedarfs des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit IE-Bedarf, für die eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4), betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen.“

18. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Die Überschrift lautet:

„Persönliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal und Sprachförderkräfte“

18.2. Abs 1 lautet:

„(1) Als Leitung, pädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und als Personal für die sprachliche Förderung dürfen nur zuverlässige Personen (§ 7) eingesetzt werden.“

19. Die §§ 28 bis 31 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Fachliche (Anstellungs-)Erfordernisse für die Leitung

§ 27a

(1) Fachliche (Anstellungs-)Erfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung sind unbeschadet des Abs 2 bis 4:

1. die Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für all diejenigen Organisationsformen, die in der Einrichtung betrieben werden (§ 28); die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte für Hortgruppen wird auch durch die Erfüllung der fachlichen Abstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für Kindergartengruppen erbracht;
2. die Zurücklegung einer zumindest zweijährigen Praxis als pädagogische Fachkraft in einer Organisationsform einer institutionellen Einrichtung;
3. die Absolvierung eines Leitungskurses gemäß Abs 5.

(2) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften, welche die Voraussetzung des Abs 1 Z 1 erfüllen, kann für die Dauer von einem Jahr auch eine pädagogische Fachkraft als Leitung eingesetzt werden, die nur die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft für eine der in der Einrichtung betriebenen Organisationsformen erfüllt. Die Landesregierung kann darüber hinaus einen weiteren Einsatz einer solchen Person befristet oder unbefristet zulassen.

(3) Auf Antrag des Rechtsträgers kann die Landesregierung die Betrauung einer pädagogischen Fachkraft, welche die Voraussetzung des Abs 1 Z 2 nicht erfüllt, zulassen, wenn keine andere geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht und die administrativen Anforderungen aufgrund der Größe der Einrichtung gering sind. Die Landesregierung kann zur Sicherung der Qualität entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßige Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben.

(4) Steht keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 5 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens 12 Monaten eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leitung eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere 12 Monate verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leitungskurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung sowie dessen Verlängerung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist auch das Ausmaß an Berufserfahrung anzugeben.

(5) Leitungskurse sind vom Land Salzburg unter Berücksichtigung des gebietsmäßigen Bedarfs zu veranstalten und haben aktuelle und für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderliche Themen der Managementkompetenz in zentralen Aufgabenstellungen der Betriebs- und Personalführung, Qualitätssicherung, Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Krisen- und Notfallmanagements sowie der Ersten Hilfe bei Kindern im Ausmaß von 80 Stunden zu vermitteln. Die Vermittlung von einzelnen spezifischen Inhalten des Leitungskurses kann entfallen, wenn deren Kenntnis bereits auf Grund einer anderweitigen Aus- oder Fortbildung erworben wurde. Nach Absolvierung des Leitungskurses sollen regelmäßige einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte

§ 28

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
4. Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
5. Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
6. Masterstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;
7. Universitätslehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 2 Z 1 bis 8 und Abs 3 Z 4 erfüllen. Personen mit

Anstellungserfordernissen gemäß Abs 2 Z 4 bis 8 müssen zum Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindergartenkindern aufweisen sowie die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Zudem können Studierende des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte einmalig für die Dauer des Abschlusssemesters eingesetzt werden.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
4. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
6. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Bachelorabschluss für Primärstufe;
8. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Volksschule;
9. Bachelorabschluss für die Sekundarstufe;
10. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs 1 alle Personen eingesetzt werden, die (bei Mangel) in Kindergartengruppen eingesetzt werden können, sowie Personen gemäß Abs 5 Z 3.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“;
2. eine der in Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
3. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit, die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben;
4. Personen mit Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder der Psychologie sowie Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit; diese müssen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung aufweisen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ablegen;

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. eine der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern in der relevanten Altersgruppe aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Personen mit Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ eingesetzt werden. Ferner können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(5) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. eine der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen;
3. Ausbildungsabschluss als Freizeitpädagoge/-pädagogin oder als Akademische(r) Erzieher(in) für die Lernhilfe der Pädagogischen Hochschule, sofern die Person zum Hochschulzugang berechtigt ist.

(6) Das Land Salzburg hat eine Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen anzubieten:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und die praktische Umsetzung in Salzburg, insbesondere in Bezug auf dessen Prinzipien und die Rahmenbedingungen für gelungene Bildungsprozesse	24 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 S.KBBG	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden

Die Salzburger Landesregierung kann mit Verordnung andere Zusatzschulungen als geeignet anerkennen. Fachkräfte, die die Zusatzschulung nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum absolvieren, können bis zum Abschluss der Zusatzschulung nur als Zusatzkraft eingesetzt werden.

(7) Weitere nicht in Abs 3 bis 6 angeführte Ausbildungen, die in Inhalt und Umfang einer Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen vergleichbar sind, können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(8) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. Ferner kann die Landesregierung durch Verordnung Voraussetzungen festlegen, unter denen Personen in Ausbildung vor Absolvierung der in den Abs 1 bis 5 angeführten Ausbildungsabschlüsse als Fachkräfte gemäß Abs 1 bis 5 zeitlich befristet eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für sonderpädagogische Fachkräfte

§ 28a

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik;
4. Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der Ausbildungsabschlüsse nach Abs 1 oder die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
2. Lehramtsprüfung für Sonderschulen;
3. Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
4. Diplomprüfung zum/zur Erzieher(in) für inklusive Pädagogik;
5. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik mit Schwerpunkt inklusive Pädagogik (BED).

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines Ausbildungsabschlusses gemäß Abs 1 oder, sofern ausschließlich Schulkinder betroffen sind, gemäß Abs 2.

(4) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit IE-Bedarf in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, die folgenden Personen an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte als „Assistenz der Integration“ eingesetzt werden:

1. Personen, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 und 2 erfüllen, oder
2. Personen, die gemäß § 28 Abs 7 als Fachkraft für alterserweiterte Gruppen anerkannt sind.

Auf die solcherart eingesetzten pädagogischen Fachkräfte, die Bedienstete des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, finden für die Dauer ihres Einsatzes die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für sonderpädagogische Fachkräfte Anwendung.

(5) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte

§ 29

(1) Zusatzkräfte haben innerhalb von zwei Jahren ab der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit den Abschluss eines der folgenden Lehrgänge nachzuweisen:

1. eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
2. die Grundausbildung für Tageseltern (§ 38 Abs 1 Z 1 lit a) oder
3. die dreijährige Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik.

Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Unterbrechung der Tätigkeit kann die Landesregierung eine weitere Fristerstreckung genehmigen.

(2) Wird innerhalb der Frist von zwei Jahren eine Ausbildung zur Fachkraft begonnen, so kann von der Zusatzausbildung gemäß Abs 1 abgesehen werden, solange die Ausbildung zur Fachkraft ohne Unterbrechung zielstrebig verfolgt wird.

Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal

§ 30

(1) Sprachliche Anstellungsvoraussetzungen für (sonder)pädagogische Fachkräfte sind zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entspricht oder
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden. Wird trotz nachgewiesenem Besuch von Sprachkursen das Niveau C1 nicht innerhalb eines Jahres erlangt, kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Landesregierung den Einsatz auf ein weiteres Jahr genehmigen.

(2) Zusatzkräfte haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Anerkennung und Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden.

(3) Sprachförderkräfte, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs 1 erfüllen, haben ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder einen anderen mit Verordnung von der Landesregierung anerkannten Lehrgang zu absolvieren.

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung

§ 31

(1) Die in den §§ 28 und 28a angeführten Ausbildungsnachweise sind, außer in den Fällen einer Anerkennung gemäß § 28 Abs 7, zu belegen durch:

1. Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen,
2. Zeugnisse staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, oder
3. Zeugnisse von österreichischen Universitäten oder Hochschulen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG; außeruniversitäres Diplom/ besonders strukturierte Ausbildung).

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 1) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28a Abs 1) in Kindergartengruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und eine allfällige Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde, oder
2. Zeugnisse über Berufsausbildungen aus Drittstaaten schulbehördlich der österreichischen Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder inklusive Elementarpädagogik als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß § 28 Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 5 Z 2 erfüllen und die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(4) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 2) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28a Abs 2) in Horten wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche durch die Landesregierung gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und die Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde,
2. eine Lehramtsausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz durch die Bildungsdirektion gemäß Art 1 Abs 7 bis 9 der Anlage zum Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 als dem österreichischen Lehramt bzw der Lehramtsprüfung für Sonderschulen entsprechend anerkannt wurde, oder
3. ein Zeugnis über eine Berufsausbildung aus einem Drittstaat schulbehördlich als der österreichischen Diplomprüfung für Hortpädagogik, der Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Sonderschulen gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden ist.

Im Falle einer Berufsausbildung und -qualifikation gemäß Z 1 kann die Landesregierung anstelle der Eignungsprüfung oder ergänzend das Absolvieren der Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 vorschreiben.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Hortgruppen gemäß § 28 Abs 2 können in Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 6 Z 2 erfüllen.

(5) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen ist erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 3 Z 1 oder 2 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG einem absolvierten Bachelorstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Elementarpädagogik oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(6) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 4 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium, einem absolvierten Bachelorstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Elementarpädagogik oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(7) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland können als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1 und 2 eingesetzt werden. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse festlegen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die Anstellung als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1 oder 2 oder § 28a Abs 1 oder Abs 2 erlauben.

(8) Wird eine Person als Fachkraft eingesetzt, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 bis 7 oder die Anstellungserfordernisse entsprechend einer Verordnung gemäß Abs 7 erfüllt, so hat diese ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 zu absolvieren. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Landesregierung auf Antrag der betreffenden Person diese Frist verlängern. Nach Ablauf der Frist kann bis zum tatsächlichen Abschluss der Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 nur ein Einsatz als Zusatzkraft erfolgen.

(9) Pädagogisches Personal mit ausländischem Abschluss muss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse gemäß § 30 aufweisen.

20. § 32 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 32

(1) Dem pädagogischen und sonderpädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht pro Gruppe vorbehaltlich des Abs 2 und des Abs 2a für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

zumindest die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an inklusive Entwicklungsbegleitung	(sonder-)pädagogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden

Werden (sonder)pädagogische Fachkräfte durch Zusatzkräfte für eine Woche oder mehr vertreten, so steht die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit den Zusatzkräften für die Dauer der Vertretung zu.

(2) Abweichend von Abs 1 steht pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Abs 1 festgelegte gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für Gruppen ab 17 genehmigten Betreuungsplätzen zu.

(2a) Abweichend von Abs 1 steht den sonderpädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
Sonderpädagogische Fachkraft	weniger als 60 %	3 Stunden
		1 Stunde je Kind, wenn mehr als 3 Kinder betreut werden ¹
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	80 % bis 100 %	6 Stunden
Anmerkungen: ¹ erfolgt die Betreuung desselben Kindes oder derselben Kinder durch mehr als eine sonderpädagogische Fachkraft, so steht diese Zeit jeder Fachkraft anteilig zu, soweit der Rechtsträger nicht gemäß Abs 3 eine davon abweichende Zuteilung vorgesehen hat.		

(3) Der Rechtsträger hat nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen die im Abs 1, 2 und 2a festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal zuzuteilen; davon abweichend kann der Rechtsträger ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.

(4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

Leitungsstunden

§ 32a

(1) Die gemäß § 25 Abs 1 mit der Leitung der institutionellen Einrichtung betraute Person sowie die Personen, denen gemäß § 25 Abs 2 bestimmte Leitungsaufgaben übertragen wurden, sind insgesamt im folgenden Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen („Leitungsstunden“):

Anzahl der Gruppen (unabhängig von der jeweiligen Organisationsform)	Ausmaß der Leitungsstunden je Woche
1	2 Stunden
2	4 Stunden
3	6 Stunden
4	10 Stunden
5	50 % eines Vollzeitäquivalents
6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents

Die Leitungsstunden sind unter den Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, aufzuteilen. Werden organisatorische Agenden durch andere Stellen des Rechtsträgers besorgt, ist deren Arbeitszeit nicht auf die Leitungszeit anzurechnen.

(2) Bei Verhinderung des sonstigen pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

(3) Die Leitungsstunden sind grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung und nur aus besonderem Anlass außerhalb des Standorts zu verbringen.“

21. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1:

21.1.1. Im ersten Satz werden die Worte „sowie Zusatzkräfte“ durch die Wortfolge „, Zusatzkräfte sowie Sprachförderkräfte“ ersetzt.

21.1.2. Nach dem ersten Satz wird eingefügt:

„Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsausmaß von unter 50% kann das vorgeschriebene Ausmaß um maximal 50% reduziert werden.“

21.2. Abs 3 entfällt.

21.3. Die bisherigen Abs 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

21.4. Im Abs 5 (neu) wird nach den Worten „alle 7 Jahre ein“ die Wortfolge „vom Land Salzburg angebotenes“ eingefügt.

22. Die §§ 36 bis 41 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Die regelmäßige und entgeltliche Betreuung von Tageskindern bedarf

1. einer Genehmigung der Landesregierung zur Ausübung der Betreuung und
2. einer Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen, in denen die Betreuung stattfindet, durch die Landesregierung.

2. Unterabschnitt

Genehmigung der Betreuung von Tageskindern

Voraussetzungen

§ 37

Einer natürlichen Person ist auf deren Antrag die Genehmigung zur Ausübung der Betreuung von Tageskindern zu erteilen, wenn diese

1. fachlich geeignet und
2. persönlich geeignet ist.

Fachliche Eignung

§ 37a

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater fachlich geeignet, wenn diese:

1. eine Grundausbildung bei einer Einrichtung absolviert hat, die
 - a) gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
 - b) ein Gütesiegel für „Ausbildungslehrgänge für Tageseltern (Tagesmütter und/oder Tagesväter)“ des Bundeskanzleramts erhalten hat,
 oder
2. einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 1, Abs 2 Z 1 bis 3 oder Abs 3 Z 1 vorweisen kann, oder
3. wenn ausschließlich Schulkinder betreut werden, einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 6 vorweisen kann, und jedenfalls
4. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweist (§ 31) und
5. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Erteilung der Bewilligung einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat.

(2) Eine Person ist auch für die Übernahme von Kindern mit IE-Bedarf fachlich geeignet, wenn diese unbeschadet des Abs 1 Z 4 und 5

1. einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28a Abs 1 oder
2. sofern ausschließlich Schulkinder betreut werden, einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28a Abs 2 oder
3. zusätzlich zu den Anforderungen des Abs 2 Z 1, 2 und 3 eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) absolviert hat.

Persönliche Eignung

§ 37b

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater persönlich geeignet, wenn diese:

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist;
2. zuverlässig (§ 7 Abs 3 und 4) ist;
3. gesundheitlich geeignet ist, und

4. umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit der oder den erziehungsberechtigte(n) Person(en) nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen; dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn
- a) in der Familie der Tagesmutter oder des Tagesvaters eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wurde, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls möglich erscheinen lässt, oder
 - b) von der Tagesmutter oder dem Tagesvater sonst die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht.

Verfahren

§ 37c

(1) Die Tagesmutter/der Tagesvater hat bei der Landesregierung die Erteilung der Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern vor der Aufnahme der Betreuung zu beantragen.

(2) Die/der Antragsteller(in) hat dem Antrag alle zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, jedenfalls aber:

1. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Tagesmutter/des Tagesvaters (§ 37b Abs 1 Z 2)

a) eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 oder

b) einen Nachweis gemäß § 9 Abs 4, wenn es sich bei der/dem Antragsteller(in) um eine(n) Staatsangehörige(n) eines anderen Staates handelt, die oder der sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält,

die zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein dürfen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einholen. Die Landesregierung kann von sich aus Auskünfte bei den Behörden der Kinder- und Jugendhilfe und den von diesen beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen betreffend das Vorliegen allfälliger Maßnahmen einholen.

Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen.

2. zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters (§ 37b Abs 1 Z 3) einen ärztlichen Nachweis, dass die betroffene Person

a) an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet und kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und

b) an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet,

der zum Zeitpunkt seiner Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Ermittlungen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Tageskindern erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 37 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – mit Bescheid zu erteilen. Im Bescheid hat die Landesregierung jedenfalls auszusprechen, für welche Kinder (Kinder ohne/mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung) die Genehmigung erteilt wird. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist die Genehmigung zu befristen.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 37 nicht vollständig erfüllt, kann die Landesregierung

1. die Genehmigung unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen erteilen oder

2. Ausnahmen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – zulassen,

wenn dennoch eine den Grundsätzen der Pädagogik entsprechende und sichere Betreuung gewährleistet ist.

(6) Ist die Grundausbildung für Tageseltern (§ 37a Abs 1 Z 1) nicht abgeschlossen, ist die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die Grundausbildung innerhalb des ersten Jahres ab der

Genehmigung abgeschlossen wird. Zudem ist die Kinderzahl bis zum Abschluss der Grundausbildung auf die Hälfte zu beschränken. Der Abschluss der Grundausbildung ist der Landesregierung von der Tagesmutter/dem Tagesvater unverzüglich anzuzeigen.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) hat die antragstellende Person der Landesregierung alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 36 nicht mehr vorliegen oder wenn eine umfängliche Mitwirkung an einer Überprüfung gemäß Abs 9 verweigert wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu entziehen.

(9) Die Landesregierung hat in Abständen von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Bewilligung, unter sinngemäßer Anwendung des Abs 2 zu prüfen, ob die persönliche Eignung weiterhin vorliegt und gegebenenfalls gemäß Abs 8 vorzugehen, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Betreuung aufgenommen wurde.

(10) Die Landesregierung kann Tageseltern auch befristete Pilotprojekte (§ 12) genehmigen.

Erlöschen der Genehmigung

§ 37d

Die Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern erlischt jedenfalls

1. durch Entziehung (§ 37c Abs 8), oder
2. nach Ablauf von 5 Jahren
 - a) ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Betreuung nicht aufgenommen wurde, oder
 - b) ab der Einstellung der letzten, gemäß § 39 angezeigten Betreuungsaufnahme.

3. Unterabschnitt

Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen

Voraussetzungen

§ 38

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag von

1. natürlichen Personen, denen bereits eine Genehmigung gemäß § 37 ff erteilt wurde oder die eine solche beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abgesprochen wurde, die Tageskinder in ihrem eigenen Haushalt oder anderen Räumlichkeiten als den eines Betriebs oder einer Gemeinde betreuen wollen,
2. Betrieben, in deren Räumlichkeiten Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs als Tageskinder betreut werden sollen, oder
3. Gemeinden, in deren Räumlichkeiten Tageskinder betreut werden sollen

die Genehmigung zur Nutzung dieser Räumlichkeiten und von allenfalls mitgenutzten Freiflächen zur Betreuung von Tageskindern nach Maßgabe des Abs 2 zu erteilen.

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs 1 setzt voraus, dass

1. im Fall einer Betreuung im eigenen Haushalt der Antragstellerin oder des Antragstellers das Betreuungsumfeld dazu geeignet ist,
2. die Räumlichkeiten
 - a) in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin/des Antragstellers stehen, und
 - b) diese, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten des eigenen Haushalts der Antragstellerin/des Antragstellers handelt, während der Betreuungszeiten ausschließlich zu Zwecken der Betreuung von Tageskindern genutzt werden, und
3. die Räumlichkeiten und allenfalls mitbenutzte Freiflächen so beschaffen und ausgestaltet sind, dass in räumlicher und hygienischer Hinsicht eine sichere Kinderbetreuung gewährleistet ist.

Eignung des Betreuungsumfelds

§ 38a

Das Betreuungsumfeld ist für die Betreuung von Tageskindern dann geeignet, wenn

1. die Personen, die mit der Betreuungsperson nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben und das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - a) zuverlässig sind (§ 7 Abs 3 Z 1 bis 5 und Abs 4) und
 - b) gesundheitlich geeignet sind, und
 - c) von ihnen sonst keine Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht; und
2. von im Haushalt gehaltenen Haustieren keine Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht.

Verfahren

§ 38b

(1) Der Antrag hat alle zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 38 Abs 2 erforderlichen Unterlagen und planlichen und, soweit erforderlich, bildlichen Darstellungen zu enthalten.

(2) Im Fall des § 38 Abs 2 Z 1 ist dem Antrag jedenfalls anzuschließen:

1. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer jeden Person gemäß § 38a Z 1 eine Ermächtigung der Landesregierung, die folgenden Auskünfte über diese Person(en) bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

- a) Strafregistrauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
- b) Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Die davon betroffene(n) Person(en) hat/haben dieser Ermächtigung nachweislich zuzustimmen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen;

2. zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung einer jeden Person gemäß § 38a Z 1 ein ärztlicher Nachweis, dass die Person

- a) an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet und kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und
- b) an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet,

der zum Zeitpunkt seiner Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Ermittlungen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Tageskindern erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 38 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – mit Bescheid zu erteilen.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht vollständig erfüllt, kann die Landesregierung

1. die Genehmigung unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen erteilen und/oder

2. insbesondere

- a) bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern,
- b) bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern,
- c) wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt, oder
- d) wenn die Räumlichkeiten nicht zu einer Betreuung von Tageskindern im vollen Umfang des § 42 geeignet sind,

Ausnahmen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – zulassen, wenn dennoch eine in räumlicher und hygienischer Hinsicht sichere Betreuung gewährleistet ist.

(6) Die Genehmigung gemäß Abs 3 kann auch befristet erteilt werden, wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen dafür nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind. In den Fällen des Abs 5 Z 2 lit b und c ist eine Feststellung jedenfalls zu befristen.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) hat die antragstellende Person der Landesregierung alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 38 nicht mehr vorliegen, oder wenn eine umfängliche Mitwirkung an einer Überprüfung gemäß Abs 9 verweigert wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu entziehen.

(9) Die Landesregierung hat in Abständen von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Bewilligung, unter sinngemäßer Anwendung des Abs 2 zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs 2 weiterhin vorliegen und gegebenenfalls gemäß Abs 8 vorzugehen.

Erlöschen der Genehmigung

§ 38c

Eine gemäß den §§ 38 ff erteilte Genehmigung von Räumlichkeiten und Freiflächen zur Betreuung von Tageskindern erlischt jedenfalls

1. nach Ablauf von einem Jahr
 - a) ab dem Zeitpunkt der Genehmigung, wenn innerhalb dieses Zeitraums in diesen eine Betreuung nicht aufgenommen wurde, oder
 - b) ab der Einstellung der letzten, gemäß § 39 angezeigten Betreuungsaufnahme; sowie
2. mit dem Verlust der Verfügungsgewalt der Genehmigungsinhaberin/des Genehmigungsinhabers über die Räumlichkeiten und Freiflächen;
3. mit dem Verlust der Betriebszugehörigkeit der genehmigten Räumlichkeiten und Freiflächen;
4. durch Entziehung (§ 38b Abs 8).

4. Unterabschnitt

Ausübung der Betreuung von Tageskindern

Mitteilungspflichten von Bewilligungsinhabern

§ 39

(1) Die/der Inhaber(in) einer Genehmigung gemäß § 37 hat der Landesregierung sowie der/den betroffenen Gemeinde(n) im Vorhinein anzuzeigen:

1. die Aufnahme und Wiederaufnahme einer Betreuungstätigkeit,
2. die zusätzliche Aufnahme einer Betreuungstätigkeit in genehmigten Räumlichkeiten an einem weiteren Standort; die Betreuung von Tageskindern an mehr als zwei Standorten ist unzulässig;
3. einen Wechsel der Betreuung zu anderen genehmigten Räumlichkeiten,
4. die Einstellung der Betreuungstätigkeit, wenn diese voraussichtlich einen Monat übersteigt,
5. eine jede Änderung von für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 maßgeblichen Umständen.

Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige von Umständen gemäß Z 1, 2 oder 3 die Betreuung von Tageskindern im Umfang der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. § 37c Abs 5 ist sinngemäß anzuwenden. Im Fall der Z 5 hat die Landesregierung gemäß § 37c Abs 8 vorzugehen.

(2) Die/der Inhaber(in) einer Genehmigung gemäß § 38 hat der Landesregierung sowie der/den betroffenen Gemeinde(n) im Vorhinein anzuzeigen:

1. die Einstellung der Betreuungstätigkeit in den betreffenden Räumlichkeiten, wenn diese voraussichtlich einen Monat übersteigt,
2. eine jede Änderung von für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 38 maßgeblichen Umständen, sowie
3. die Verwendung der genehmigten Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als zur Betreuung von Tageskindern.

Im Fall der Z 2 hat die Landesregierung gemäß § 38b Abs 8 vorzugehen.

(3) Abs 1 und 2 lassen weitergehende Mitteilungspflichten unberührt.

Einstellung der Betreuung

§ 40

Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung von Kindern durch Tageseltern jederzeit eingestellt werden. Eine endgültige Einstellung hat möglichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

Allgemeine pädagogische Aufgaben

§ 41

(1) Tageseltern haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

(2) In der Betreuung von Tageskindern sind die folgenden pädagogischen Grundlegendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

(3) § 23 Abs 4 (Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten) gilt sinngemäß.“

23. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Die Überschrift lautet:

„Umfang der Betreuung“

23.2. Im Abs 1 wird die Wortfolge „bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3)“ durch die Wortfolge „Festlegungen gemäß § 37c Abs 5, 6 und 8 sowie § 38b Abs 5 und 8“ ersetzt.

23.3. Nach Abs 1a wird eingefügt:

„(1b) Bei ganzjähriger Betreuung haben die Kinder im Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen dem Rechtsträger und der/dem/den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung gemäß dem ersten Satz abgesehen werden.“

23.4. Abs 3 entfällt.

23.5. Im Abs 3a:

23.5.1. Der bisherige Abs 3a erhält die neue Bezeichnung „(3)“.

23.5.2. Der letzte Satz des Abs 3 (neu) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine über die 12 Wochen hinausgehende Überschreitung zulassen.“

23.6. Abs 4 lautet:

„(4) In den Räumlichkeiten eines Betriebsstandorts ist die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig.“

23.7. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Eine nachträgliche Feststellung gemäß § 21 steht einer Weiterbetreuung des betreffenden Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres nicht entgegen, auch wenn die Tagesmutter/der Tagesvater die Zusatzausbildung gemäß § 37a Abs 2 Z 3 nicht absolviert hat. § 42 Abs 1 Z 2 ist nicht anzuwenden.“

24. § 44 Abs 1 lautet:

„(1) Tageseltern-Rechtsträger haben

1. die Ausbildung von Tageseltern zu unterstützen, das zeitgerechte Absolvieren zu überprüfen und Praktikumsplätze bereit zu stellen, und
2. ein Kinderschutzkonzept zu erstellen, die Tageseltern regelmäßig darin zu schulen und dessen Anwendung durch die Tageseltern regelmäßig zu überprüfen.“

25. Die §§ 45 bis 45b werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Elternbeiträge – Festsetzung

§ 45

(1) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zivilrechtliche Entgelte für die Betreuung von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung („Elternbeiträge“) festzulegen. Diese sind nach dem Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden bis zu den im Abs 2 festgelegten Höchstbeträgen in einer solchen Höhe festzulegen, dass – unter Berücksichtigung anderer Finanzierungsquellen – der Fortbestand der jeweiligen Einrichtung auf absehbare Zeit gesichert ist. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens- und Einkommenssituation der/des Erziehungsberechtigten und der Familienverhältnisse kann auch eine soziale Staffelung vorgesehen werden.

(1a) Für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen solche, die gemäß § 19c Abs 2 in eine Kindergartengruppe aufgenommen wurden, ist der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung in einer Höhe von mindestens 85 € festzulegen.

(2) Für den Elternbeitrag gelten die im Folgenden festgelegten Höchstsätze:

1. für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind:

Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden	Höchstbeträge		
	Öffentliche Rechtsträger (ausgenommen Land Salzburg)	Private Rechtsträger	Land Salzburg
bis 20	100 €	190 €	190 €
mehr als 20 bis 30	220 €	300 €	300 €
mehr als 30 bis 40	340 €	420 €	420 €
mehr als 40	360 €	440 €	440 €

2. für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für schulpflichtige Kinder:

Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden	Höchstbeträge
bis 20	190 €
mehr als 20 bis 30	300 €
mehr als 30 bis 40	420 €
mehr als 40	440 €

(3) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat die von ihm festgesetzten Elternbeiträge, den Elternbeitragsersatz (§ 45a) sowie den Erziehungsberechtigten nach Abzug des Elternbeitragsersatzes verbleibenden Restbeitrag in der Einrichtung frei zugänglich anzuschlagen sowie im Internet auf der Homepage des Rechtsträgers – soweit eine solche eingerichtet ist – bekannt zu geben.

(4) Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch Tageseltern zugewiesen werden, können die Höchstbeträge gemäß Abs 2 um 25 % überschritten werden.

Elternbeitragsersatz

§ 45a

(1) Das Land Salzburg ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Teil der gemäß § 45 festgelegten Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten („Elternbeitragsersatz“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,

1. die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - a) bis zum Beginn der Besuchspflicht oder,
 - b) bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985);
2. welche die Einrichtung unmittelbar nach der Besuchspflicht (§ 22) in den Hauptferien besuchen, sowie
3. für die gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird, für das Kinderbetreuungsjahr nach der Besuchspflicht bis zum Beginn der Schulpflicht.

(3) Der Elternbeitragsersatz beträgt, abhängig vom Rechtsträger der Einrichtung, pro Kind und Monat eines Kinderbetreuungsjahres:

Rechtsträger der Einrichtung	Höhe des Elternbeitragsersatzes	
	für eine Betreuung im Ausmaß der im § 45 Abs 2 festgelegten Wochenstunden	Höchstbetrag
öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger (ausgenommen Land Salzburg)	der gemäß § 45 Abs 1 für eine Betreuung im jeweiligen Ausmaß festgelegte Betrag, jedoch nur bis zum Höchstbetrag	100 €
Land Salzburg		190 €
private (Tageseltern-)Rechtsträger		190 €

(4) Für die Leistung des Elternbeitragsersatzes werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mindestens 16 Kalendertage betrieben wird und für das Kind in dieser Zeit eine aufrechte Betreuungsvereinbarung besteht. Der Elternbeitragsersatz wird einer Einrichtung für die Anzahl der im jeweiligen Monat gleichzeitig betriebenen Gruppen und für höchstens 22 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder pro Gruppe geleistet, für Kindergartengruppen im Fall der Überschreitung gemäß § 19c Abs 5 für höchstens 25 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder.

Elternbeiträge – Einhebung

§ 45b

(1) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat vorbehaltlich des Abs 3 und ausgehend von den gemäß § 45 festgelegten Elternbeiträgen den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten monatlich einzuheben. Ein Elternbeitrag darf nicht eingehoben werden

1. für Betreuungszeiten im Rahmen der Besuchspflicht gemäß § 22 oder
2. für Zeiträume während der Hauptferien, in denen auf Grund einer Einschränkung der Betreuung gemäß § 16 Abs 7 keine Betreuung erfolgt.

(2) Ergibt sich auf Grund des Abs 1, dass ein Restbetrag einzuheben ist, so ist dieser bei einer ganzjährigen Betreuung mindestens 10mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen von der Einhebung abgesehen werden.

(3) Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern ab 20 Wochenstunden ist von der/dem/den Erziehungsberechtigten ein nach Abs 1 ermittelter Restbetrag einzuheben. Dieser darf nicht höher sein als der nach Abs 1 ermittelte Restbetrag, welcher im selben Kinderbetreuungsjahr von Erziehungsberechtigten von

Kindern, die sich im letzten Jahr vor deren Besuchspflicht befinden, für eine Betreuung im gleichen zeitlichen Ausmaß eingehoben wird.

2. Teil

Sonstige Kostenbeiträge der/des Erziehungsberechtigten

§ 45c

Für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können von der/dem/den Erziehungsberechtigten zusätzliche Kostenbeiträge unabhängig von der Altersgruppe eingehoben werden. Diese Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen oder das besondere Angebot nicht übersteigen.“

26. Im § 47 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Der erste Satz lautet:

„Das Land Salzburg leistet – abhängig vom Rechtsträger der Einrichtung – für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Österreich für die Monate September bis Juni des Folgejahres einen Zuschuss in folgender Höhe:

Rechtsträger der Einrichtung	Höhe des Zuschusses pro Monat und je besuchspflichtigem Kind
öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger (ausgenommen Land Salzburg)	90 €
Land Salzburg	180 €
private (Tageseltern-)Rechtsträger	190 €

26.2. Der letzte Satz entfällt.

27. Im § 47a werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Die Überschrift lautet:

„Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz“

27.2. Im Abs 1, erster Satz, wird die Wortfolge „gemäß den §§ 45a und 46“ durch die Wortfolge „gemäß § 45a“ ersetzt.

27.3. Im Abs 2 wird die Wortfolge „gemäß den §§ 45a und 46“ durch die Wortfolge „gemäß § 45a“ ersetzt.

27.4. Im Abs 3 wird die Wortfolge „gemäß den §§ 45a und 46“ durch die Wortfolge „gemäß § 45a“ ersetzt.

28. Im § 47b Z 5 entfällt die Wortfolge „und des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46)“.

28a. § 47c lautet:

„Valorisierungen

§ 47c

(1) Die folgenden Beträge sind jährlich von der Landesregierung mit Wirksamkeit für ein Kinderbetreuungsjahr durch Verordnung anzupassen:

1. die im § 45 Abs 2 Z 1 für ein Betreuungsausmaß bis 20 Stunden festgelegten Höchstbeträge;
2. die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge;
3. der im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger festgelegte Betrag.

(2) Der Berechnung des Anpassungsfaktors ist der einer/einem Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8 gebührende Bezug in dem Kalenderjahr, in welches der Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das die Anpassung wirksam werden soll, fällt (Bezug_(j)), und der dieser/diesem gebührende Bezug in dem diesem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (Bezug_(j-1)) zu Grunde zu legen; der Anpassungsfaktor ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Bezug}_{(j)} / \text{Bezug}_{(j-1)}$$

(3) Als Basis der Anpassung gelten die zuletzt kundgemachten Beträge; das Rechenergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.“

29. § 47d lautet:

„Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d

(1) Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.

(2) Das Land Salzburg kann insbesondere

1. den Fachkräften, welche die Auszubildenden im Lehrgang „Frühe Kindheit“ im Praxisteil begleiten (Begleitpädagogen und -pädagoginnen) eine Vergütung nach Maßgabe des § 1 Abs 6 des Lehrbeauftragtengesetzes und in der sich jeweils aus § 1 Abs 7 und 8 des Lehrbeauftragtengesetzes ergebenden Höhe leisten;
2. nach Maßgabe besonderer Richtlinien ganz oder teilweise auf die Einhebung von Kostenbeiträgen oder Entgelten für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für (sonder-)pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte in institutionellen Einrichtungen öffentlicher und privater Rechtsträger verzichten.“

30. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. Abs 1 Z 3 lautet:

„3. der Tageseltern-Rechtsträger

- a) ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 37 erforderliche Genehmigung besitzen,
- b) die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
- c) für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
- d) die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskindes in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
- e) Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
- f) eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
- g) Kostenbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat und den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 45b einhebt.“

30.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Eine Förderung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesland Salzburg haben, ist möglich, sofern das Land Salzburg ein entsprechendes Abkommen mit anderen Gebietskörperschaften trifft.“

30.3. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 liegt vor,

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(2a) Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) für die Betreuung durch Tageseltern kein Bedarfsbescheid gemäß § 9 Abs 10 oder keine Zusage gemäß Z 1 vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent ausgeschöpft ist, und
 - b) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf nicht anderweitig durch die Gemeinde gedeckt werden kann.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(2b) Zusagen gemäß Abs 2a Z 1 und 2 können befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres. Zusagen des Bürgermeisters gemäß Abs 2a Z 2 können darüber hinaus auch unter der Bedingung des Fortbestands des Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde oder des Betreuungsbedarfs gemäß Abs 2a Z 2 lit b erteilt werden.“

30.4. Im Abs 3 wird die Wortfolge „mehr als 60.000 €“ durch die Wortfolge „mehr als 78.000 Euro“ ersetzt.

31. Im § 49 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

31.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „zwei Wochen eines Kalendermonats“ durch die Wortfolge „zwei Kalenderwochen eines Monats“ ersetzt.

32. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Im Abs 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wortfolge „Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.

32.2. Abs 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs 1 ist im Fall einer Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung der Gemeindeanteil von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes zu tragen, wenn eine Zusage gemäß § 48 Abs 2a Z 2 vorliegt.“

33. Im § 51 Abs 1 Z 2 wird die Verweisung auf „§ 49 Abs 5“ durch die Verweisung auf „§ 49 Abs 2“ ersetzt.

34. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

34.1. Im Abs 1:

34.1.1. Im Einleitungssatz entfällt die Wortfolge „auf Antrag“.

34.1.2. Die Z 1 lautet:

„1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;“

34.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „mehr als 60.000 €“ durch die Wortfolge „mehr als 78.000 Euro“ ersetzt.

35. § 53 lautet:

„Förderung durch Gemeinden § 53

(1) Die Gemeinden haben

1. einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, sowie
2. dem Land Salzburg für Einrichtungen des Landes

für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen zu gewähren.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen gemäß Abs 1 ist § 53d sinngemäß anzuwenden; die Gewährung von Förderungen gemäß Abs 1 ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.“

36. Im § 53a werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

36.2. Z 1 lit c und d lauten:

- „c) die durchschnittliche Anzahl der Kinder, die zum Stichtag (§ 53d Abs 1) in den Gruppen angemeldet sind;
- d) das Anstellungsausmaß des pädagogischen Personals laut Dienstvertrag oder dem Ausmaß der Bereitstellung (§ 25a Abs 1);“

36.3. In der Z 2 entfällt die Verweisung „§ 32 Abs 5 und 6“.

36.4. In der Z 3 wird die Wortfolge „Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung“ durch das Wort „IE-Bedarf“ ersetzt.

37. Im § 53b werden folgende Änderungen vorgenommen:

37.1. Die Überschrift lautet:

„Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten“

37.2. Im Abs 1 wird der vierte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dabei ist die Doppelzählung bei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen sowie bei Kindern mit IE-Bedarf zu berücksichtigen.“

37.3. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Kinder, die gemäß § 19 Abs 3 doppelt zu zählen sind“ durch die Wortfolge „Kinder, die nach den für die jeweilige Organisationsform geltenden Bestimmungen über die Bildung von Gruppen doppelt zu zählen sind“ ersetzt.

37.4. Abs 3 lautet:

„(3) Die wöchentlichen Leitungsstunden werden abhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je institutioneller Einrichtung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

Anzahl der Gruppen je Einrichtung	Ausmaß der berücksichtigbaren Leitungsstunden
1 bis 3	2 Stunden je Gruppe
4	2,5 Stunden je Gruppe
5	50% eines Vollzeitäquivalents
6 und mehr	100% eines Vollzeitäquivalents

Die Leitungsstunden sind vom Rechtsträger bei der Antragstellung den einzelnen Organisationsformen nach Anzahl der betriebenen Gruppen aliquot zuzuordnen.“

37.5. Abs 4 lautet:

„(4) Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die gemäß § 21 Abs 4 zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf heranzuziehen sind, werden in dem gemäß § 26a erforderlichen Ausmaß gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und/oder Assistenzen der Integration einsetzt. Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die vor der Feststellung des IE-Bedarfs eines Kindes zu dessen Betreuung eingesetzt werden, werden ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres berücksichtigt, wenn die Feststellung spätestens bis Ende März des Kinderbetreuungsjahres erfolgt.“

38. § 53c Abs 1 lautet:

„(1) Die Summe der gemäß § 53b ermittelten Betreuungszeiten, gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten der pädagogischen und sonderpädagogischen Fachkräfte und Leitungszeiten wird zur Berechnung in dem Ausmaß herangezogen, in dem der Rechtsträger für diese Zeiten pädagogisches Personal angestellt hat oder bereitstellen hat lassen (§ 25a Abs 1).“

38a. Im § 53d werden folgende Änderungen vorgenommen:

38a.1. Abs 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat die Gewährung einer Förderung zuzusagen und davon die Standortgemeinde und im Bedarfsfall diejenigen anderen Gemeinden, deren Kinder betreut werden, zu informieren.“

38a.2. Im Abs 6 wird angefügt:

„Auf Verlangen des Rechtsträgers hat die Landesregierung über die Höhe des dritten Teilbetrags mit Bescheid abzusprechen.“

39. Im § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

39.1. Die Überschrift lautet:

„Sonderförderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg“

39.2. Abs 1 lautet:

„(1) Das Land gewährt privaten Rechtsträgern eine Sonderförderung in der Höhe von 6% der gemäß § 53d Abs 3 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.“

40. Nach § 54a wird eingefügt:

„Finanzierung von Einrichtungen des Landes

§ 54b

Auf Auszahlungen zu Lasten eines Haushaltsansatzes der Abteilung 2 zur Deckung von Betriebsabgängen von Einrichtungen des Landes sind die §§ 53a, 53b, 53c, 53d – ausgenommen dessen Abs 4 und 5 – sowie die §§ 54 Abs 1 und 56 sinngemäß anzuwenden.“

41. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

41.1. Der bisherige Text erhält die Bezeichnung „(1)“.

41.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Förderungen werden nur für betriebene Gruppen im Ausmaß ihrer Bewilligungen gewährt.“

42. § 56 lautet:

„Ausschluss und Minderung der Förderung

§ 56

(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist ausgeschlossen:

1. für den Zeitraum, in dem die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw den allgemein üblichen Rahmen übersteigen; die Landesregierung kann jedoch abhängig vom Ausmaß dieses Mißverhältnisses von einem gänzlichen Ausschluss der Förderung absehen und stattdessen die Fördermittel kürzen;
2. wenn der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger einem mit Bescheid erteilten Auftrag gemäß § 60 Abs 1 nicht fristgerecht nachkommt, für den Zeitraum von der ersten Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels. Die Landesregierung kann den Ausschluss der Förderung auf die vom Mangel betroffenen Gruppen oder Organisationsformen beschränken.

Entgegen Z 1 und Z 2 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten. Darüber hat die Landesregierung oder die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister mit Bescheid zu entscheiden, wobei der zurück geforderte Betrag aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Umständen auf bis zu 10% der entgegen Z 1 oder 2 gewährten Förderungen reduziert werden kann.

(2) Werden die zur Berechnung der Förderung erforderlichen Daten trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum Ende der von der Landesregierung festgesetzten Frist übermittelt, kann die Landesregierung die Förderung um 5 % mindern.

(3) Hat der (Tageseltern-)Rechtsträger unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Betreuungszeiten gemacht, sind zu viel bezahlte Förderungen jedenfalls zurück zu erstatten. Darüber hinaus kann die Landesregierung den Anspruch auf Förderung für das betreffende Kinderbetreuungs-jahr abhängig von den Umständen des Einzelfalls mit Bescheid mindern.

(4) Die Landesregierung kann von Rechtsträgern, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen oder genommen haben, die Vorlage aller relevanten Dokumente sowie alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann auch vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchführen. § 59 Abs 3 ist anwendbar.“

43. § 57 Z 1 lautet:

„1. die Einhaltung der §§ 32 und 32a gewährleistet ist, und“

44. Nach § 57 wird eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Gastkinderbeiträge

§ 57a

(1) Als Gastkind im Sinn dieser Bestimmung gilt ein Kind,

1. das in einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers betreut wird, deren Rechtsträger nicht die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes ist, oder
2. das in einer institutionellen Einrichtung eines privaten Rechtsträgers betreut wird, wenn der private Rechtsträger von einer anderen Gemeinde als der des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen wurde.

(2) Für die Betreuung eines Gastkindes in einer institutionellen Einrichtung gebührt im Fall des Abs 1 Z 1 der Gemeinde, welche Rechtsträger der Einrichtung ist, oder im Fall des Abs 1 Z 2 der Gemeinde, welche den privaten Rechtsträger gemäß § 5 Abs 10 zur Bedarfsdeckung herangezogen hat („Betreuungsgemeinde“), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein finanzieller Ausgleich, der von der Hauptwohnsitzgemeinde des betreuten Kindes an die Gemeinde der Betreuung zu leisten ist („Gastkinderbeitrag“).

(3) Die Verpflichtung zur Leistung des Gastkinderbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde setzt voraus, dass

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des Gastkinderbeitrags für eine bestimmte Anzahl von Kindern vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) der Hauptwohnsitzgemeinde im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des Gastkinderbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten an Werktagen, ausgenommen Samstage, von mindestens 20 Wochenstunden je Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf in Einrichtungen der Hauptwohnsitzgemeinde als deren Rechtsträger oder in Einrichtungen privater Rechtsträger, für welche die Hauptwohnsitzgemeinde einen Bedarf ausgesprochen hat, nicht gedeckt werden kann, und
 - b) eine Zusage gemäß Z 1 nicht vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent bereits ausgeschöpft ist.

Anträge gemäß Z 2 sind außer in begründeten Fällen, wie einem unvorhersehbaren Wechsel des Wohnsitzes oder einem Wechsel des Arbeitsgebers, der einen unterjährigen Betreuungsbeginn oder ein anderes Betreuungsausmaß rechtfertigt, bis längstens bis 31. Mai vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das im Fall einer Zusage Gastkinderbeiträge zu leisten wären, zu stellen; über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(4) Zusagen gemäß Abs 3 Z 1 und 2 können befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres. Zusagen des Bürgermeisters gemäß Abs 3 Z 2 können darüber hinaus auch unter der Bedingung des Fortbestands des Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde oder eines besonderen Betreuungsbedarfs im Sinn des Abs 3 Z 2 lit a erteilt werden. Zusagen gemäß Abs 3 Z 2 sind, außer in begründeten Fällen, bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das ein Gastkinderbeitrag zu leisten ist, von der Wohnsitzgemeinde an die Betreuungsgemeinde zu übermitteln.

(5) Der Gastkinderbeitrag ist für ein Betreuungsjahr grundsätzlich zwölfmal nach Maßgabe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden eines Kindes zu leisten und beträgt bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres unter 3 Jahren waren, und bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung 11%, bei anderen Kindern 6 % des Stundengrundbetrags gemäß § 53c Abs 2 multipliziert mit den vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche.

Die privaten Rechtsträger haben der Betreuungs- und der Wohnsitzgemeinde bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das ein Gastkinderbeitrag zu leisten ist, alle zur Berechnung erforderlichen Daten zu übermitteln; private und öffentliche Rechtsträger haben der Wohnsitzgemeinde jeden Wechsel des Wohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde nach Kenntnisnahme unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeinden können abweichende Vereinbarungen treffen oder auf eine Verrechnung ganz verzichten.

(6) Nehmen private Rechtsträger Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als derjenigen Gemeinde, welche den privaten Rechtsträger zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen hat, ohne Zusage gemäß Abs 3 auf, oder ist eine Zusage gemäß Abs 3 nachträglich weggefallen, kann die Betreuungsgemeinde bei der Auszahlung des dritten Teilbetrags der Förderung, spätestens jedoch bei der Auszahlung des zweiten Teilbetrags für das folgende Kinderbetreuungsjahr (§ 53d Abs 6) einen gemäß Abs 5 errechneten Betrag in Abzug bringen.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen werden, an die jeweiligen Betreuungs- und Hauptwohnsitzgemeinden weiterzugeben.“

45. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

45.1. Im Abs 1 wird angefügt:

- „5. die Organisation und die Betriebsabläufe; sowie
- 6. das Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung von nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen, Bewilligungen etc.“

45.2. Im Abs 2 wird angefügt:

- „4. Auskünfte bei den Behörden der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den von diesen mit der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen.“

45.3. Im Abs 3 Z 3 werden nach dem Wort „Förderungsabrechnungen“ die Worte „Kostenrechnung, Buchhaltung“ eingefügt.

46. Im § 60 Abs 1, letzter Satz wird die Wortfolge „Rechtsfolge einer Säumnis (Abs 2)“ durch die Wortfolge „Rechtsfolgen einer Säumnis (§§ 56 Abs 1 Z 2 und 60 Abs 2)“ ersetzt.

47. Im § 61 Abs 2 Z 3 wird angefügt: „und des Kinderschutzkonzepts“

48. Im § 62 werden folgende Änderungen vorgenommen:

48.1. Im Abs 1 Z 4, erster Punkt, wird angefügt: „Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen der Tageseltern;“.

48.2. Im Abs 1 Z 7, erster Punkt wird angefügt: „Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen;“.

49. Im § 65 werden folgende Änderungen vorgenommen:

49.1. Nach der Z 1 wird eingefügt:

- „1a. das Betriebskonzept (§ 8);“

49.2. In der Z 4 wird die Wortfolge „des pädagogischen Grundkonzepts (§ 8 Abs 4)“ durch die Wortfolge „der pädagogischen Konzeption (§ 14)“ ersetzt.

49.3. Nach der Z 4 wird eingefügt:

- „4a. Form und Inhalt der Betreuungsvereinbarung (§ 17) und des Kinderschutzkonzepts (§ 14a);“

49.4. In der Z 7 wird die Wortfolge „Anerkennung von Zusatzschulungen“ durch die Wortfolge „Anerkennung von Ausbildungen sowie von Zusatzschulungen“ ersetzt.

50. Im § 69 Abs 1 Z 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „2. entgegen § 10, 10a oder 10b eine nachträgliche Änderung ohne eine dafür erforderliche Genehmigung vornimmt;
- 2a. trotz Untersagung Ausweichräumlichkeiten für die Betreuung von Kindern nutzt;“

51. § 70 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 70

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl I Nr 55/2016; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 155/2024;
- 2a. Lehrbeauftragtengesetz, BGBl I Nr 656/1987; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 121/2024;
4. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77/1985; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;

5. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 135/2023;
7. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
8. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 50/2024.“

52. Nach § 79 wird angefügt:

„§ 80

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2026: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4 – ausgenommen dessen Z 12 lit a –, 5 Abs 3 und 10, (§) 6 bis 10c, 11 Abs 1, 2 und 4, 14 Abs 2, (§) 14a, 16, 16a, 17, 18 Abs 4, (§§) 19 bis 19e, 20 Abs 1 und 1a, (§) 21, 22 Abs 2a und 2b, 23 Abs 1, 24 Abs 1 und 4, (§) 25, 25a Abs 2 bis 5, (§) 26, 26a, 27 Abs 1, (§) 27a bis 32, 32a, 33 Abs 1, 3, 4 und 5, (§) 36 bis 41, 42 Abs 1, 1b, 3, 4 und 6, 44 Abs 1, (§) 45c, 47d, 48 Abs 1, 1a, 2, 2a, 2b und 3, 49 Abs 1 und 2, 50 Abs 1 und 3, 51 Abs 1, 52 Abs 1, (§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1 Z 2 –, 53a – ausgenommen dessen Z 1 lit d –, 53b Abs 1, 2, 3 und 4, 53d Abs 5 und 6, (§) 54, 54b, (§) 55, 56, 57, 59 Abs 1, 2 und 3, 60 Abs 1, 61 Abs 2, 62 Abs 1, (§) 65, 69 Abs 1 und (§) 70 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;
2. mit 1. September 2026: § 4 Z 12 lit a sowie die §§ 45, 45a, 45b, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 2 und 3, (§) 47b, § 47c und 57a sowie die darauf Bezug habenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;
3. rückwirkend mit 1. September 2025: § 53a Z 1 lit d und § 53c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;
4. rückwirkend mit 1. September 2024: die §§ 25a Abs 1 und 53 Abs 1 Z 2 sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2025: die §§ 2 Abs 2 Z 6, 7 und 8 (§) 5 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023;
2. mit Ablauf des 31. August 2026: § 46 samt Überschrift und der Bezeichnung der Gliederungseinheit sowie die §§ 47c und 54a und die darauf Bezug habenden Einträge im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023.

(3) (Zu den §§ 6 bis 11)

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 erteilte Genehmigungen gelten für die von dieser Genehmigung umfassten Organisationsformen und Gruppen und nach Maßgabe von dessen Betriebskonzept als Genehmigung im Sinn der §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes; institutionelle Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 noch nicht über ein diesem entsprechendes Betriebskonzept verfügen, haben der Landesregierung ein solches innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.
2. Die Landesregierung hat jeder Organisationsform einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 genehmigten institutionellen Einrichtung eine statistische Kennzahl zuzuweisen, soweit dies für statistische Erfassung oder die Förderungsabwicklung erforderlich ist.
3. Auf nachträgliche Änderungen des Rechtsträgers, des Organisationskonzepts, des Raumkonzepts und des pädagogischen Grundkonzepts von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 genehmigten institutionellen Einrichtungen sind die §§ 10 bis 10c in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.
4. Abweichend von § 11 erlischt eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 erteilte Genehmigung nach Maßgabe der der Landesregierung gemäß § 11 Abs 3 mitgeteilten Einstellung.

(4) (Zu § 14a) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte institutionelle Einrichtungen haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und eine Ansprechperson gemäß § 14a Abs 2 zu bestellen.

(5) (Zu § 16) Auf Kinder, die gemäß § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 erstmalig in eine institutionelle Einrichtung aufgenommen wurden, ist § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 nicht anzuwenden.

(6) (Zu den §§ 28 und 28a)

1. Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 28 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 für die Anstellung als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration erfüllen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens ein Jahr in einer bestimmten Organisationsform als solche beschäftigt waren oder sind, können weiterhin als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration für diese Organisationsform eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nur auf Grund des Vorliegens eines Mangels gestattet war, ist er weiterhin auch nur im Fall eines Mangels möglich. Die Zusatzausbildung gemäß § 28 Abs 6 ist jedenfalls zu absolvieren.
2. Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäß § 28 Abs 2 Z 9 oder 10, die am 1. Jänner 2025 als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Kindergartengruppen beschäftigt sind, können für die Dauer ihrer Anstellung weiterhin als pädagogische Fachkraft in diesen Organisationsformen eingesetzt werden.

(7) (Zu § 29) Zusatzkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellt sind, haben spätestens innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt die Zusatzschulung gemäß § 29 zu absolvieren. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(8) (Zu den §§ 36 bis 40):

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 36 ff in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 erteilte Genehmigungen gelten als Genehmigung der Betreuung von Tageskindern im Sinn der §§ 37 bis 37b dieses Gesetzes und als Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen im Sinn der §§ 38 und 38a dieses Gesetzes.
2. Abweichend von § 37a Abs 1 Z 2 ist eine Person als Tagesmutter oder als Tagesvater auch dann fachlich geeignet, wenn diese einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 3 Z 2, 3 oder 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 aufweist, und
 - a) die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 bis zum Ablauf des 31. August 2025 beendet hat, oder
 - b) die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 bis zum Ablauf des 31. August 2025 begonnen und bis zum Ablauf des 31. August 2026 beendet hat.

(9) (Zu § 44) Das Kinderschutzkonzept ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu erstellen und spätestens ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(10) (Zu § 47c) § 47c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 ist erstmalig mit Wirksamkeit für das Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 anzuwenden. Als Basis gelten die in den §§ 45 Abs 2 Z 1, 45a Abs 3 und 47 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 festgelegten Beträge. Der erstmaligen Valorisierung ist die Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, des Jahres 2027 auf das Jahr 2028 zu Grunde zu legen.

(11) (Zu § 48) Bis zum Ablauf des 31. August 2026 ist § 48 Abs 1 Z 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Tageseltern-Rechtsträger nur dann Fördermittel zu gewähren sind, wenn dieser Elternbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) oder des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten einhebt.

(12) (Zu den §§ 53 Abs 2 und 53d Abs 5): Bescheide auf Grund der §§ 53 Abs 2 und 53d Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 bleiben bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 weiterhin in Kraft.

(13) (Zu den §§ 53d und 57) Soweit sich § 53d Abs 1 und § 57 auf das angestellte Personal beziehen, ist darunter das von einem Rechtsträger angestellte und/oder gemäß § 25a Abs 1 bereitgestellte Personal zu verstehen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die gegenständliche Novelle trägt den zahlreichen Anregungen der Praxis, welche die unterschiedlichsten Themenbereiche des Kinderbetreuungsrechts betreffen, Rechnung. Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen betrifft daher Fragen der Vollziehung des Gesetzes, wie die Neuregelung der Genehmigungen für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und für Tageseltern. Diese neuen Genehmigungsregime bedingen auch Anpassungen an anderen Stellen des Gesetzes.

Neu sind auch die Bestimmungen über die Bildung von Gruppen; hier steht die Lesbarkeit und Verständlichkeit der einzelnen Bestimmungen im Vordergrund, wenn auch geringfügige Änderungen der Rechtslage vorgenommen wurden.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

1.2. Die Änderungen der §§ 45, 45a, 45c, 46, 47, 47a und 47b dokumentieren das Ergebnis der Planungen des Landes Salzburg für die Erstellung des Landesvoranschlags 2026. Dazu wird im Besonderen auf Pkt 4 („Finanzielle Auswirkungen“) verwiesen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

- Allgemein: Art 14 Abs 4 lit b sowie Art 15 Abs 1 B-VG.
- In Bezug auf die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten: Art 14 Abs 3 lit c B-VG.
- In Bezug auf die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen in den §§ 32, 32a, 33 und 34: Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht:

Die Bestimmungen des Gesetzesvorschlages berühren mit Ausnahme der Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 31) kein Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Vorbemerkung:

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Salzburger Gemeindeverband haben jeweils gemäß Art 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI Nr 23/1999, ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch das Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Städten und Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben gestellt.

Diese Verlangen wurden jeweils mit gesonderten Schreiben am 10. Dezember 2025 ausdrücklich zurückgezogen.

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landes:

Die zentralen Regelungen, welche – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landes haben, sind:

- die Reduktion der Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3) und der Entfall der darauf Bezug habenden Valorisierungsbestimmung (§ 47c);
- die Änderungen im Zusammenhang mit der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1); und
- der Entfall des finanziellen Zuschusses für Familien ab dem 1. September 2026 (§ 46);
- Abwicklung Zusatzschulung durch das ZEKIP (§ 28 Abs 6);
- Abwicklung Ausbildung für Zusatzkräfte (§ 29); sowie

- rückwirkendes Inkrafttreten der Förderbestimmung für bereitgestelltes Personal mit 1. September 2025 (§§ 53a Z 1 lit d und 80 Abs 1 Z 3).

4.2.1. Reduktion des Elternbeitragsersatzes (§§ 45a und Entfall des § 47c):

4.2.1.1. Gemäß § 45a Abs 1 und 2 ersetzt das Land Salzburg einen Teil der von den Rechtsträgern festgelegten zivilrechtlichen Entgelte für die Betreuung nicht besuchspflichtiger Kinder bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden.

Für die Höhe dieser Ersatzleistung des Landes für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 ist § 1 der im LGBI unter der Nr 43/2025 kundgemachten Sonderfördermittelverordnung 2025/2026 maßgeblich; die Höhe der Ersatzleistung beträgt je Kind und Monat für

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
113,00 €	203,40 €	203,40 €

4.2.1.2. Im neuen § 45a Abs 3 werden diese Beträge mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 (siehe dazu § 80 Abs 1 Z 2) in folgender Höhe festgelegt und durch den Entfall der darauf Bezug habenden Valoriserungsbestimmung im § 47c (siehe dazu § 80 Abs 2 Z 2) für die Kinderbetreuungsjahre 2026/2027 und 2027/2028 „eingefroren“:

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
100,00 €	190,00 €	190,00 €

4.2.1.3. Für die Kalenderjahre ab 2027 ergeben sich dadurch Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 1,56 Millionen Euro – um genau zu sein von 1.559.616,00 Euro – wobei von dieser Reduktion von Transferleistungen des Landes die Rechtsträger in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind: Auf die öffentlichen Rechtsträger entfallen 1,3 Millionen Euro (1.307.160,00 Euro) und auf die privaten Rechtsträger 0,25 Millionen Euro (exakt 252.456,00 Euro).

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Neufestlegung der Höhe der Ersatzleistung des Landes erst mit 1. September 2026 werden die Einsparungen für das Land Salzburg für das Haushaltsjahr 2026 nur zu einem Drittel haushaltswirksam – bis zum Ablauf des 31. August 2026 sind weiterhin die geltenden Bestimmungen anzuwenden. Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich daher – auf Basis der Zahlen für die Kalenderjahre ab 2027 - Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 0,52 Millionen Euro – um auch hier genau zu sein von 519.872 Euro – wobei von dieser Reduktion von Transferleistungen des Landes die Rechtsträger in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind: Auf die öffentlichen Rechtsträger entfallen 0,44 Millionen Euro (435.720,00 Euro) und auf die privaten Rechtsträger 0,08 Millionen Euro (exakt 84.152,00 Euro).

4.2.1.4. Für die Kinderbetreuungsjahre 2026/2027 und 2027/2028 werden sich diese Beträge durch den Entfall der geltenden Valoriserungsbestimmung des § 47c und der verzögerten Anwendbarkeit der neuen Valoriserungsbestimmung mit 1. September 2028 (siehe dazu die im § 80 Abs 10 enthaltene Übergangsbestimmung sowie die Erläuterungen zu § 47c) noch im Ausmaß der (nicht abgegoltenen) Geldwertentwicklung entsprechend erhöhen.

Ab dem Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 wird der Elternbeitragsersatz wieder valorisiert, allerdings auf der Basis der im § 45a Abs 3 getroffenen Festlegungen, was insofern wieder ein Ansteigen der Aufwendungen des Landes (um umgekehrt eine Reduktion des Einsparungspotentials) bewirkt.

4.2.2. Änderungen im Zusammenhang mit der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1) ab dem 1. September 2026:

Gemäß § 47 Abs 1 erhalten Rechtsträger, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, vom Land einen Zuschuss zu deren laufendem Aufwand pro Kinderbetreuungsjahr und je besuchspflichtigem Kind.

Für die Höhe dieses Zuschusses des Landes ist für öffentliche Rechtsträger der geltende § 47 Abs 1 und für private Rechtsträger § 2 der im LGBI unter der Nr 43/2025 kundgemachten Sonderfördermittelverordnung 2025/2026 maßgeblich; die Höhe des Zuschusses beträgt je besuchspflichtigem Kind und Kinderbetreuungsjahr für

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
900,00 €	2033,50 €	1.800 €

Im neuen § 47 Abs 1 werden diese Beträge mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 in folgender Höhe festgelegt und durch den Entfall der darauf Bezug habenden Valoriserungsbestimmung im § 47c für die Kinderbetreuungsjahre 2026/2027 und 2027/2028 „eingefroren“:

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
900,00 €	1.900 €	1.800 €

Für das „Rumpfkalendarjahr 2026 ergeben sich dadurch Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 40.000,00 Euro, für die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2027 Einsparungen in der Höhe von rund 0,1 Millionen Euro – exakt 108.200,00 Euro –, wobei von dieser Reduktion von Transferleistungen des Landes ausschließlich die privaten Rechtsträger betroffen sind, zumal für öffentliche Rechtsträger und für Einrichtungen des Landes der im geltenden § 47 Abs 1 festgelegte Ausgangsbetrag unverändert geblieben ist.

Auch hier gilt das im Pkt 4.2.1.4 im Zusammenhang mit der Reduktion des Elternbeitragsersatzes Gesagte sinngemäß: Für die Kinderbetreuungsjahre 2026/2027 und 2027/2028 werden sich diese Beträge durch den Entfall der geltenden Valoriserungsbestimmung des § 47c und der verzögerten Anwendbarkeit der neuen Valoriserungsbestimmung mit 1. September 2028 (siehe dazu die im § 80 Abs 10 enthaltene Übergangsbestimmung sowie die Erläuterungen zu § 47c) noch im Ausmaß der (nicht abgeholten) Geldwertentwicklung entsprechend erhöhen.

Ab dem Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 wird die Sonderförderung für private Rechtsträger wieder valorisiert, allerdings auf der Basis der im § 47 Abs 1 getroffenen Festlegungen, was insofern wieder ein Ansteigen der Aufwendungen des Landes (um umgekehrt eine Reduktion des Einsparungspotentials) bewirkt.

4.2.3. Entfalls des finanziellen Zuschusses für Familien (Entfall des § 46 ab dem 1. September 2026):

Gemäß § 46 leistet das Land Salzburg einem (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von Kindern, für die ein Elternbeitragsersatz gemäß den §§ 45ff nicht zusteht, einen Zuschuss in der Höhe von 20 €, wenn das Kind weniger als 31 Wochenstunden betreut wird, oder einen Zuschuss in der Höhe von 40 €, wenn das Kind 31 und mehr Wochenstunden betreut wird.

Diese Bestimmung entfällt mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 (siehe dazu § 80 Abs 2 Z 2).

Die dadurch bewirkten auf ein Kinderbetreuungsjahr bezogenen jährlichen Einsparungen des Landes lassen sich auf der Basis der Auszahlungen für das Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 wie folgt darstellen:

	Öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Summe
Familienpaket bis 31 Wochenstunden	605,120 €	130.840 €	735.960 €
Familienpaket ab 31 Wochenstunden	282.360 €	683.160 €	965.520 €
Summe	887.480 €	814.000 €	1.701.480 €

Da § 46 jedoch erst mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 außer Kraft tritt, ergeben sich für das Kalenderjahr 2026 erst für die Monate September bis Dezember Einsparungseffekte, die in Summe auf 570.000 Euro geschätzt werden. Erst ab dem Kalenderjahr 2027 werden die in der obigen Tabelle dargestellten Einsparungen vollständig schlagend.

4.2.4. Zusatzschulung (§ 28 Abs 6):

Die Verpflichtung zur Zusatzschulung zur Herstellung der fachlichen Anstellungserfordernisse für bestimmte Organisationsformen wird auf Personen mit einem Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 8, wenn diese in anderen Organisationsformen als Horte eingesetzt werden, sowie auf Personen mit einem Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 5 Z 3, wenn diese als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen eingesetzt werden, ausgedehnt.

Das ZEKIP bietet eine entsprechende Schulung an; die Kosten des Landes für die Abwicklung der Zusatzschulung bei angenommenen 20 Teilnehmern betragen 7.451,00 Euro.

4.2.5. Ausbildung für Zusatzkräfte (§ 29):

Gemäß dem neuen § 29 haben Zusatzkräfte zur Herstellung ihrer fachlichen Anstellungsvoraussetzungen bestimmte Ausbildungen zu absolvieren.

Das ZEKIP bietet (neben dem WIFI oder dem BFI) eine entsprechende Schulung an; die Kosten des Landes für die Abwicklung dieser Ausbildungsschiene bei angenommenen 18 Teilnehmern betragen 62.827,00 Euro, wobei die Finanzierung aus den Mitteln des Zukunftsfonds zumindest bis 2028 gedeckt ist.

4.2.6. Rückwirkendes Inkrafttreten der Förderbestimmung für bereitgestelltes Personal mit 1. September 2025 (§§ 53a Z 1 lit d und 80 Abs 1 Z 3):

Das rückwirkende Inkrafttreten des § 53a Z 1 lit d mit 1. September 2025 bewirkt für das laufende Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 Mehraufwendungen des Landes von ca 158.000,00 Euro; für künftige Kinderbetreuungsjahre kann ein valider Betrag nicht angegeben werden, da dies von der Erfüllung der entsprechenden Förderkomponenten, welche für die Berechnung der Förderbemessungsgrundlage maßgeblich sind, abhängt.

4.2.6. Zusammenfassung:

4.2.6.1. Einsparungen des Landes:

Für das Land Salzburg ergeben sich aus den Änderungen der §§ 45a und 47 und aus dem Entfall der §§ 46 und 47c ab dem Haushaltsjahr 2027 die auf öffentliche und private Rechtsträger bezogenen Einsparungen in folgender Höhe:

Änderung	Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger
Reduktion Elternbeitragsersatz (§ 45a Abs 3)	1.307.160,00 €	252.456,00 €
Sonderförderung Besuchspflicht (§ 47 Abs 1)		108.200,00 €
Entfall finanzieller Zuschuss für Familien (§ 46)	887.480,00 €	814.000,00 €
Summe	2.194.640,00 €	1.174.656,00 €
	3.369.296,00 €	

Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich für das Land Salzburg auf Grund des Wirksamwerdens dieser Maßnahmen erst mit 1. September 2026 Einsparungen in der Höhe von 1.123.000,00 €.

4.2.6.2. Mehraufwendungen des Landes:

Für das Land Salzburg ergeben sich unter den im Pkt 4.2.4, 4.2.5 und 4.2.6 getroffenen Annahmen jährliche Mehraufwendungen in der Höhe von rund 70.000,00 Euro und zusätzlich 158.000,00 Euro für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026.

4.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden als öffentliche Rechtsträger:

Die zentralen Regelungen, welche – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden als öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger haben, sind:

- die Reduktion der Höhe des Elternbeitragsersatzes seitens des Landes (§ 45a Abs 3) und der Entfall der darauf Bezug habenden Valorisierungsbestimmung (§ 47c);
- Zusatzschulung für bestimmte Organisationsformen (§ 28 Abs 6);
- Ausbildung für Zusatzkräfte (§ 29);
- Erstellung Kinderschutzkonzept (§ 14);
- rückwirkendes Inkrafttreten der Förderung von Einrichtungen des Landes durch Gemeinden mit 1. September 2024 (§§ 53 Abs 1 Z 2 und 80 Abs 1 Z 4); sowie
- rückwirkendes Inkrafttreten der Förderbestimmung für bereitgestelltes Personal mit 1. September 2025 (§§ 53a Z 1 lit d und 80 Abs 1 Z 3).

Die für das Land haushaltswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1) und der Entfall des finanziellen Zuschusses für Familien ab dem 1. September 2026 seitens des Landes (§ 46) haben aus den folgenden Gründen keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden als öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger:

- die Höhe der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1) bleibt unverändert;

- der finanzielle Zuschuss für Familien (§ 46) ist streng genommen eine Familienleistung, die nur aus verrechnungstechnischen Gründen direkt an die Rechtsträger ausbezahlt wird und den vom Rechtsträger eingehobenen Elternbeitrag verringert. Der Entfall dieser Zuschussleistung kann daher zu einer höheren Belastung der/des Erziehungsberechtigten im Ausmaß der entfallenden Zuschussleistung – also um 20 Euro oder um 40 Euro pro Monat – führen.

4.3.1. Reduktion des Elternbeitragsersatzes (§ 45a und Entfall des § 47c):

Wie bereits zu den finanziellen Auswirkungen der Änderung des § 45a auf das Land ausgeführt (Pkt 4.2.1.3) ergeben sich für die Kalenderjahre ab dem Jahr 2027 Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 1,56 Millionen Euro, wovon auf die öffentlichen Rechtsträger 1,3 Millionen Euro (1.307.160,00 Euro) und auf die privaten Rechtsträger 0,25 Millionen Euro (exakt 252.456,00 Euro) entfallen.

Die Einsparungen des Landes gehen jedoch nicht zwangsläufig zu Lasten der öffentlichen (und auch privaten) Rechtsträger in dem Sinn, dass diesen auch Haushaltslücken in derselben Höhe erwachsen: Zentral ist hier, dass der (unveränderte) Automatismus, dass der vom Land zu leistende Elternbeitragsersatz dem von den Gemeinden festzulegenden Höchstbetrag für den Elternbeitrag entspricht, nur für ein wöchentliches Betreuungsausmaß von bis zu 20 Stunden und auch nur für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet und noch nicht schulpflichtig sind, gilt (§ 45 Abs 2 Z 1). Für wöchentliche Betreuungsausmaße von mehr als 20 Stunden verringert dieser nur den von der/dem/den Erziehungsberechtigten als Elternbeitrag zu tragenden Eigenmittelanteil, wenn der Elternbeitrag in einer den Elternbeitragsersatz übersteigenden Höhe – was bei derartigen Betreuungsausmaßen durchaus zulässig ist – festgesetzt wurde. Die Reduktion des Elternbeitragsersatzes von derzeit 113,00 € pro Kind auf 100,00 € pro Kind bedeutet in diesen Fällen nur, dass der Eigenmittelanteil der/des Erziehungsberechtigten um den Differenzbetrag von 13,00 € pro Kind steigt. Den Rechtsträgern entstehen dadurch keine Haushaltslücken, die Kostenträgerschaft für den Differenzbetrag von 13,00 € pro Kind wird nur verschoben: Vom Land weg hin zu der/den Erziehungsberechtigten.

Für Betreuungen bis zu 20 Wochenstunden für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und nicht schulpflichtig sind (§ 45 Abs 2 Z 1), ist es den Rechtsträgern auf Grund des oben beschriebenen Automatismus verwehrt, Elternbeiträge in einem höheren Ausmaß als der Höhe des Elternbeitragsersatzes festzusetzen. Nur in diesem Betreuungssegment kann eine Verlagerung der Kostenträgerschaft für den Differenzbetrag von 13,00 € pro Kind auf die Erziehungsberechtigten nicht eintreten, so dass hier die Reduktion des Elternbeitragsersatzes für die Rechtsträger unmittelbar haushaltswirksam wird.

Eine generalisierende Berechnung der entstehenden Haushaltslücken für alle Rechtsträger kann mangels Kenntnis des dazu notwendigen Datenmaterials nicht vorgenommen werden: Dazu müsste sowohl die Anzahl der Kinder im Sinn des § 45 Abs 2 Z 1 und im Betreuungssegment bis zu 20 Wochenstunden und die Tarifstruktur eines jeden Rechtsträgers bekannt sein.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es die Rechtsträger selbst in der Hand haben, die negativen finanziellen Folgen für sich zu vermeiden, etwa durch eine andere Gestaltung ihrer Betreuungsangebote.

4.3.2. Änderungen im Zusammenhang mit der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1):

Von den Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 0,1 Millionen Euro – um genau zu sein von 108.200,00 Euro – durch die Reduktion von Transferleistungen des Landes sind ausschließlich die privaten Rechtsträger betroffen sind, zumal für öffentliche Rechtsträger und für Einrichtungen des Landes der im geltenden § 47 Abs 1 festgelegte Ausgangsbetrag unverändert geblieben ist.

4.3.3. Mehraufwendungen:

Kinderschutzkonzept – Erstellung (§ 14a Abs 1):

Gemäß § 14a Abs 1 hat der Rechtsträger für jede institutionelle Einrichtung innerhalb von zwei Jahren ab der Betriebsaufnahme ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept zu erstellen und anzuwenden.

Die Kosten für die Erstellung des Kinderschutzkonzepts sind von den Rechtsträgern zu tragen, wobei hier seitens des ZEKIP das Angebot besteht, den Prozess der Erstellung des Kinderschutzkonzepts zu begleiten.

Zusatzschulung für bestimmte Organisationsformen (§ 28 Abs 6):

Die Verpflichtung zur Zusatzschulung zur Herstellung der fachlichen Anstellungserfordernisse für bestimmte Organisationsformen wird auf Personen mit einem Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 8, wenn diese in anderen Organisationsformen als Horte eingesetzt werden, ausgedehnt.

Die Kosten für die Absolvierung der Zusatzschulung sind von den Rechtsträgern oder den jeweiligen Personen zunächst selbst zu tragen, wobei hier klarzustellen ist, dass seitens der Rechtsträger keine Verpflichtung besteht, diese Kosten auch tatsächlich selbst zu übernehmen.

Aufgrund statischer Unschärfen kann eine valide Anzahl jener Personen, die eine Zusatzschulung absolvieren sollten, nicht angegeben werden.

Das ZEKIP bietet eine entsprechende Schulung an; die Höhe des Teilnahmebetrags beträgt aktuell 550 Euro, wobei hier eine Fördermöglichkeit aus den Mitteln der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 in der Höhe von 160 Euro besteht, sodass bei Inanspruchnahme dieser Fördermittel die Höhe des Teilnahmebetrags auf 390 Euro sinkt.

Anstellungsvoraussetzungen für Zusatzkräfte (§ 29):

Gemäß dem neuen § 29 haben Zusatzkräfte zur Herstellung ihrer fachlichen Anstellungsvoraussetzungen bestimmte Ausbildungen zu absolvieren.

Die Kosten für die Absolvierung der Zusatzschulung sind von den Rechtsträgern oder den jeweiligen Personen zunächst selbst zu tragen, wobei auch hier klarzustellen ist, dass seitens der Rechtsträger keine Verpflichtung besteht, diese Kosten auch tatsächlich selbst zu übernehmen.

Laut statistischer Erhebung 2024 waren 130 Zusatzkräfte ohne Ausbildung tätig.

Das ZEKIP bietet (neben dem WIFI oder dem BFI) eine entsprechende Schulung an; die Höhe der Teilnahmebetrags beträgt aktuell 950 Euro.

Rückwirkendes Inkrafttreten der Förderung von Einrichtungen des Landes durch Gemeinden mit 1. September 2024 (§§ 53 Abs 1 Z 2 und 80 Abs 1 Z 4):

Gemäß § 53 Abs 1 z 2 haben die gemeinden rückwirkend ab dem 1. September 2024 (Kinderbetreuungsjahr 2024/2025) für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen zu gewähren.

Datenmaterial zu den finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung liegt nur beschränkt, und zwar ausschließlich für die Stadt Salzburg vor. Für diese ergeben sich allein aus der Rückwirkung für das Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 finanzielle Mehraufwendungen von 393.000,00 Euro.

Für die Zukunft liegt – auch für die Stadt Salzburg – kein Zahlenmaterial vor.

Rückwirkendes Inkrafttreten der Förderbestimmung für bereitgestelltes Personal mit 1. September 2025 (§§ 53a Z 1 lit d und 80 Abs 1 Z 3):

Das rückwirkende Inkrafttreten des § 53a Z 1 lit d mit 1. September 2025 bewirkt für das laufende Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 Mehraufwendungen für die Stadt Salzburg von ca. 103.000,00 Euro; für künftige Kinderbetreuungsjahre kann ein valider Betrag nicht angegeben werden, da dies von der Erfüllung der entsprechenden Förderkomponenten, welche für die Berechnung der Förderbemessungsgrundlage maßgeblich sind, abhängt.

4.4. Finanzielle Auswirkungen auf private (Tageseltern-)Rechtsträger:

4.4.1. Reduktion des Elternbeitragsersatzes (§ 45a und Entfall des § 47c):

Wie bereits zu den finanziellen Auswirkungen der Änderung des § 45a auf das Land ausgeführt (Pkt 4.2.1.3) ergeben sich für die Kalenderjahre ab dem Jahr 2027 Einsparungen für das Land in der Höhe von rund 1,56 Millionen Euro, wovon auf die öffentlichen Rechtsträger 1,3 Millionen Euro (1.307.160,00 Euro) und auf die privaten Rechtsträger 0,25 Millionen Euro (exakt 252.456,00 Euro) entfallen.

Auch für private Rechtsträger gilt das oben unter Pkt 4.3.1. Gesagte analog.

4.4.2. Änderungen im Zusammenhang mit der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1):

Von den Einsparungen für das Land in der Höhe von ca. 40.000,00 Euro durch die Reduktion von Transferleistungen des Landes im Rahmen der Sonderförderung für die Besuchspflicht sind ausschließlich die privaten Rechtsträger betroffen, zumal für öffentliche Rechtsträger und für Einrichtungen des Landes der im geltenden § 47 Abs 1 festgelegte Ausgangsbetrag unverändert geblieben ist. Für die privaten (Tageseltern-)Rechtsträger wird dagegen der Ausgangsbetrag von 2.033,50 € auf 1.900,00 € reduziert.

4.4.3. Entfall des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46):

Die für das Land haushaltswirksame Maßnahme im Zusammenhang mit dem Entfall des finanziellen Zuschusses für Familien ab dem 1. September 2026 seitens des Landes (§ 46) hat keine finanziellen Auswirkungen auf die privaten (Tageseltern-)Rechtsträger; der finanzielle Zuschuss für Familien (§ 46) ist streng genommen eine Familienleistung, die nur aus verrechnungstechnischen Gründen direkt an die Rechtsträger

ausbezahlt wird und den vom Rechtsträger eingehobenen Elternbeitrag verringert. Der Entfall dieser Zuschussleistung kann daher zu einer höheren Belastung der/des Erziehungsberechtigten im Ausmaß der entfallenden Zuschussleistung – also um 20 Euro oder um 40 Euro pro Monat – führen.

4.4.2. Mehraufwendungen:

Es gilt hier das oben unter Pkt 4.3.3 Gesagte sinngemäß.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, younion – Die Daseinsgewerkschaft, die Kinder- & Jugendanwaltschaft Salzburg, AMD – Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH, das Musikum Salzburg, die IG-Kinderbetreuung, NeBÖ – Netzwerk elementare Bildung Österreich, die Berufsgruppe für Elementarpädagogik Salzburg, der Frauenrat Salzburg, zahlreiche öffentliche Rechtsträger (Stadt Hallein, Gemeinde Anif, Gemeinde Faistenau, Marktgemeinde Golling an der Salzach, Marktgemeinde Kuchl, Stadt Seekirchen, Marktgemeinde Werfen), zahlreiche private Rechtsträger (TEZ – Zentrum für Tageseltern, Hilfswerk Salzburg gGmbH, KOKO – Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH, Montessori Kinderhaus, Sankt Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg, ARGE Waldameisen, Verein gemeinsam wachsen) sowie eine Vielzahl von Privatpersonen, teils in ihrer Eigenschaft als Berufsgruppenangehörige, teils in ihrer Eigenschaft als Eltern(teil) eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahmen können unter dem folgenden Link öffentlich eingesehen werden.

Sämtliche Stellungnahmen wurden von der für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltlich geprüft.

5.2. In inhaltlicher Hinsicht berühren die eingelangten Stellungnahmen sämtliche Regelungsbereiche des geplanten Vorhabens, weshalb deren Würdigung nicht an dieser Stelle, sondern in den Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen, auf die sich diese inhaltlich beziehen, erfolgt. Dabei werden jedoch die Stellungnehmenden nicht namentlich angeführt – auch um nicht den Eindruck zu erwecken, die Stellungnahme eines nicht namentlich Angeführten wäre nicht entsprechend beurteilt worden.

5.3. Einen besonderen Schwerpunkt in den Stellungnahmen von Privatpersonen, Einrichtungen und auch manchen Rechtsträgern bildeten Befürchtungen in die Richtungen einer Gefährdung der pädagogischen Qualität wegen zu großer Gruppen, eines schlechten Betreuungsschlüssels, des ausufernden Einsatzes von Assistenzkräften und der fehlenden Zeit für Planung, Dokumentation und Pflege der Bildungspartnerschaft.

Von Privatpersonen wurde vor allem der Wegfall des Zuschusses für Familien und die zu geringen Investitionen in Kinder als Zukunft der Gesellschaft beklagt.

5.4. Die inhaltliche Würdigung der einzelnen Stellungnahmen erfolgte vor dem Hintergrund der finanziellen Implikationen, die deren Umsetzung nach sich ziehen würde, sowie vor dem Hintergrund der fachlichen Vertretbarkeit des Vorgeschlagenen, Geforderten etc.

Wenn auch vor allem die von Privatpersonen, Einrichtungen und Rechtsträgern geäußerten Befürchtungen verstanden werden, muss aber auch gesehen werden, dass auf Grund der budgetären Lage und des Fachkräftemangels das Land derzeit hier keinen Handlungsspielraum hat.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 („Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes“):

Die im Abs 2 Z 1 angeführten Einrichtungen sind gemäß Art 14 Abs 5 B-VG aus der Gesetzgebungskompetenz des Landes ausgenommen, dennoch soll auch in diesen Einrichtungen die Besuchspflicht (§ 22) absolviert werden können, der Elternbeitragsersatz (§ 45a) soll auch für die Betreuung von Kindern in solchen Einrichtungen zustehen und Daten solcher Einrichtungen sollen auch für statistische Zwecke zur Verfügung stehen (§ 62).

Zu § 4 („Begriffsbestimmungen“):

1. Zu Z 2 wird auf die Vorbemerkungen der Erläuterungen zu den §§ 6 bis 11 verwiesen.

2. Die Z 4 führt wie bisher die einzelnen Organisationsformen an, verweist jedoch ausdrücklich auf die diese Organisationsformen regelnden Bestimmungen. Die bisher in der Z 5, 6, 7 und 8 enthaltenen näheren Festlegungen zu den einzelnen Organisationsformen, die eigentlich schon Fragen der Gruppenzusammensetzungen regeln, sind nunmehr in den §§ 19a bis 19e enthalten.

3. Die Organisationsform der „Waldgruppe“ ist eine besondere Organisationsform für alterserweiterte Gruppen; die Z 5 übernimmt die bisher im § 9 Abs 8 Z 5 enthaltene Begriffsbestimmung.

4. Die Z 9 legt die zulässigen Formen einer Betreuung von Kindern als Tageskinder fest. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine Betreuung durch Tageseltern grundsätzlich nur während des Tages (im Sinn von „außerhalb der Nachtzeit“) erfolgen soll. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu den §§ 36 bis 41 verwiesen.

5. Zu Z 12: In die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Rechtsträgers“ wird der Bund ergänzend aufgenommen. Die Aufnahme des Bundes in diese Begriffsbestimmung bewirkt auch eine Änderung des Förderregimes von Einrichtungen des Bundes: Bisher wurde der Bund wie ein privater Rechtsträger gefördert, künftig wird der Bund wie jede andere Gemeinde gefördert. Diese Änderung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

6. Zu Z 15a: Die neue Z 15a führt diejenigen Einrichtungen an, die vom Land Salzburg betrieben werden, hinsichtlich denen – wie sich aus dem Zusammenhalt mit der neuen Z 12 lit b ergibt – dem Land Salzburg also die Eigenschaft als Rechtsträger zukommt.

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verwendet an verschiedenen Stellen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Finanzierung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen den Begriff der „betriebsähnlichen Einrichtung“, ohne diesen jedoch näher zu definieren. Dieser Begriff findet sich vereinzelt auch in sonstigen Bestimmungen der Salzburger Landesrechtsordnung, wobei auch dort eine klare Definition fehlt. Versuche, den Inhalt dieses Begriffs für Zwecke des Kinderbetreuungsrechts aus diesen außerkinderbetreuungsrechtlichen Normen zu gewinnen – etwa aus der ausdrücklichen Anführung und Bezeichnung des Landesentrums für Hör- und Sehbildung (LZHS) und des Sozialpädagogischen Zentrums (SPZ) des Landes Salzburg in der Anlage der Geschäftseinteilung für das Amt der Salzburger Landesregierung als betriebsähnliche Einrichtungen – lassen den Normzweck dieser Bestimmungen außer Betracht und führen zu Unsicherheiten in Bezug auf die anzuwendenden Bestimmungen auf gleichfalls vom Land Salzburg betriebene, jedoch in diesen außerkinderbetreuungsrechtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich als „betriebsähnliche Einrichtungen“ ausgewiesene Einrichtungen, wie etwa der Betriebskindergarteneinrichtung des Landes Salzburg in der Schanzlgasse.

Um hier Klarheit zu schaffen, werden in der neuen Z 15a diejenigen Einrichtungen als „Einrichtungen des Landes“ taxativ aufgezählt, hinsichtlich denen das Land Salzburg als Rechtsträger gilt. Das Attribut der „Betriebsähnlichkeit“ wird an dieser Stelle nicht aufgenommen (und auch in den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes fallen gelassen), weil die Frage der „Betriebsähnlichkeit“ eine solche der internen Organisation der Landesverwaltung und der haushaltsrechtlichen Stellung dieser Einrichtungen im Gesamtkomplex „Land Salzburg“ ist.

7. In der Z 16 wird klargestellt, dass den im Gesetz verwendeten Begriffen „Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung“ und „Kinder mit IE-Bedarf“ jeweils der gleiche Bedeutungsinhalt zukommt.

8. In der Z 17a wird klargestellt, dass trotz des Wortlauts „Anstellungserfordernisse“ bei privaten Rechtsträgern nicht die Voraussetzungen zur Begründung von Dienstverhältnissen mit diesen Rechtsträgern gemeint sind, weil insoweit keine Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers besteht (Art 14 Abs 9 iVm Art 21 Abs 1 B-VG; VfSlg 6338/1970), sondern vom Begriff der Anstellungserfordernisse diesfalls nur fachliche Tätigkeitsvoraussetzungen erfasst werden, die auch der Landes- als Materien gesetzgeber (Art 14 Abs 4 lit b B-VG) regeln kann (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, 1990, 53 ff). Sind aber Land, Gemeinden und Gemeindeverbände Dienstgeber, bezieht sich das Wort „Anstellungserfordernisse“ im Einklang mit dem Grundsatzgesetz des Bundes BGBl Nr 406/1968 (auf Basis des Art 14 Abs 3 lit c B-VG) auch auf die Voraussetzungen zur Begründung von Dienstverhältnissen.

9. Im Begutachtungsverfahren wurde wiederholt gefordert, in den § 4 auch neue Begriffsbestimmungen für die Begriffe „Betreiber“ und der „betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ aufzunehmen, da in der Praxis die folgende Problematik aufgetreten ist: Bei betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen müsse der Betrieb/das Unternehmen selbst als Rechtsträger auftreten, um die 15a-Mittel beantragen zu können. Als Rechtsträger trage ein Betrieb aber die Verantwortung über Themengebiete, mit denen er fachlich nichts zu tun habe (etwa den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen, der Erstellung des Kinderschutzkonzepts, die Verantwortung für Personal etc). Dies solle einem fachkundigen „Betreiber“ übertragen werden können.

Eine Umsetzung dieser Vorschläge kann nicht im Rahmen des aktuellen Vorhabens erfolgen: Das gesamte Konzept des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 stellt, besonders was die Finanzierung durch Förderungen betrifft, auf den Rechtsträger der Einrichtung ab. Die Einführung des Betreiberbegriffs hätte weitreichende Folgen und bedürfte einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes.

Der Problematik wird insofern begegnet, als private Rechtsträger betrieblicher Einrichtungen sich nunmehr Personal bereitstellen lassen können und dies auch gefördert wird.

Zu § 5 („Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung“):

1. Das „Planungstool Kinderbetreuung“ enthält die für die Bedarfsplanung nützlichen Echtdaten der letzten fünf Jahre und Prognosedaten für die kommenden fünf Jahre. Dieses Instrument soll vorrangig für die Bedarfsplanung eingesetzt werden und wird von der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

2. Zum Entfall des Abs 6: Das Abstellen auf die Gruppennorm im bisherigen Abs 6 hat sich nicht bewährt, da damit weder Bautätigkeiten noch Wanderungsbewegungen und sonstige gesellschaftliche Entwicklungen, wie eine rasche Rückkehr zum Arbeitsplatz oder das Ausmaß der Nutzung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes, berücksichtigt werden. Auch Wartelisten und andere Bedarfsmeldungen werden durch ein Abstellen auf die Gruppennorm nicht abgebildet.

3. Zu Abs 10: Der erste Satz wird um Einrichtungen des Landes ergänzt, da auch diese zur Bedarfsdeckung herangezogen werden können.

Der neu eingefügte Satz stellt klar, dass andere Nebenbestimmungen in einem Bedarfsbescheid außer einer Befristung, etwa Beschränkungen der Kinderzahl, dessen Rechtsbestand zwar unberührt lassen, jedoch unwirksam sind.

4. Im Begutachtungsverfahren wurde gefordert, Bedarfsbescheide für Tageseltern auch mit einem Kalenderjahr befristen zu können, da sich auch die Förderung am Kalenderjahr orientiert.

Diese Forderung wird nicht aufgegriffen, da neue Gruppen in der Regel mit Beginn des Kinderbetreuungs-jahres genehmigt werden und sich in der Regel auch zu diesem Zeitpunkt die Bedarfsfrage ändert. Es erscheint daher sinnvoll, weiterhin Befristungen von Bedarfsbescheiden einheitlich nur mit Ende eines Kinderbetreuungs-jahres zu ermöglichen.

Vorbemerkungen zu den §§ 6 bis 11 (Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung) sowie zu § 80 Abs 2 (Übergangsbestimmung):

1. Durch die neuen §§ 6 bis 11 wird ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel im Genehmigungsregime von institutionellen Einrichtungen bewirkt, der ganz zentral in den neuen § 6 Abs 1 und 9 Abs 1 abgebildet ist: Bisher ist der Betrieb einer institutionellen Einrichtung von der Landesregierung zu genehmigen (§ 6 Abs 1 alt), der Verfahrensgegenstand ist also die Genehmigung des Betriebs einer institutionellen Einrichtung in seiner beantragten Gesamtheit und unabhängig von den beantragten Organisationsformen und der Zahl der in diesen Organisationsformen betriebenen Gruppen (§ 9 Abs 1 alt).

Der neue § 6 Abs 1 sowie der neue § 9 Abs 1 lassen zwar das Erfordernis einer Genehmigung für den Betrieb unberührt, aus der programmatischen Anordnung des neuen § 6 Abs 1, wonach „der Betrieb von Gruppen jeweils einer Organisationsform einer (...) Genehmigung“ bedarf und dass dem Rechtsträger diese Genehmigung „für eine bestimmte Anzahl von Gruppen jeweils derselben Organisationsform“ zu erteilen ist sowie der im neuen § 9 Abs 1 enthaltene verfahrensrechtliche Bestimmung, wonach der verfahrenseinleitende Antrag auf den „Betrieb einer oder mehrerer Gruppen einer bestimmten Organisationsform“ gerichtet zu sein hat, ergibt sich, dass der Verfahrensgegenstand nunmehr der Betrieb einer bestimmten Organisationsform in einer oder mehrerer Gruppen dieser Organisationsform ist.

2. Dieser Paradigmenwechsel schlägt sich auch in der neuen Begriffsbestimmung des § 4 Z 2 nieder: Demnach ist eine „institutionelle Einrichtung“ „eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die (...) eine oder mehrere genehmigte Gruppen einer oder mehrerer Organisationsformen umfasst (...)“. Der zentrale Unterschied zur geltenden Begriffsbestimmung besteht in der Einfügung der Worte „eine oder mehrere genehmigte Gruppen einer oder mehrerer Organisationsformen“ in die neue Begriffsbestimmung. Eine „institutionelle Einrichtung“ ist daher nicht mehr zwangsläufig durch den Umfang der gemäß den bisherigen §§ 6 ff erteilten Genehmigung determiniert, sondern durch die Summe der für jede Organisationsform erteilten Einzelgenehmigungen. Wurde auf Grund der bisherigen §§ 6 ff einer institutionellen Einrichtung der Betrieb von Gruppen verschiedener Organisationsformen die Genehmigung erteilt, so ist dieselbe Einrichtung nach dem neuen Verständnis als die Summe ihrer für die einzelnen Organisationsformen jeweils erteilten Einzelgenehmigungen zu verstehen.

3. Soweit in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes an den Bestand einer „institutionellen Einrichtung“ angeknüpft wird, etwa im Zusammenhang mit der Leitung oder den Leitungsstunden, tritt dadurch keine Änderung ein.

4. Die Gründe für diese Änderungen liegen in statistischen Erfordernissen und den Erfordernissen des Systems der Förderabwicklung.

5. § 80 Abs 2 regelt die Überleitung von auf Grund der geltenden §§ 6 ff genehmigten Einrichtungen in das neue Genehmigungsregime. Als Grundsatz gilt, dass „Altgenehmigungen“ im Umfang dieser Genehmigungen, was den Rechtsträger, die Organisationsformen und Gruppen und das Betriebskonzept anbelangt, als Genehmigung im Sinn der neuen §§ 6 bis 9 gelten (§ 80 Abs 2 Z 1). Auf nachträgliche Änderungen des genehmigten Altbestands sind jedoch bereits die neuen §§ 10 bis 10c anwendbar (§ 80 Abs 2 Z 3). Die Rechtswirkungen der Z 1 gelten jedoch nur bis zum Wirksamwerden einer Einstellung gemäß § 11 Abs 1 – sowohl der „alte“ als auch der „neue“ § 11 Abs 1 sind ident, weshalb die Anführung einer bestimmten Fassung entfallen kann –, und im Umfang der mitgeteilten Einstellung. Das hat zur Folge, dass die Wiederaufnahme eines solchermaßen eingestellten Betriebs, auch in unverändertem Umfang, jedenfalls gemäß den neuen §§ 6 bis 9 zu genehmigen ist. Damit ist klargestellt, dass die Ausübung von „Altgenehmigungen“ nicht, wie es dem Konzept des § 11 Abs 2 zu Grunde liegt, unterbrochen werden kann.

6. Zur Frage des Genehmigungsregimes insgesamt wurde im Begutachtungsverfahren wiederholt vorgebracht, dass an die Stelle des Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren für alle Organisationsformen treten soll.

Dagegen spricht, dass ein Anzeigeverfahren bereits 2019 etabliert war, dieses jedoch für viel Verwirrung bei den Rechtsträgern gesorgt und sich insgesamt nicht als praktikabel erwiesen hat. Das war auch ein Mitgrund dafür, von einem Anzeigeverfahren abzugehen und dieses durch ein Genehmigungsverfahren zu ersetzen.

Zu § 6 („Genehmigungspflicht“):

1. Zu Abs 1 wird auf Pkt 1 der Vorbemerkungen zu den §§ 6 bis 11 verwiesen.

2. Abs 2 legt die zentralen Genehmigungsvoraussetzungen fest, die in den folgenden Bestimmungen weiter konkretisiert werden. Abs 2 unterscheidet dabei zwischen öffentlichen Rechtsträgern und privaten Rechtsträgern; der Umfang der Genehmigungsvoraussetzungen ist von der Rechtsträgerschaft abhängig. So sind die im Abs 2 Z 2 lit a und b für private Rechtsträger festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen bei öffentlichen Rechtsträgern verzichtbar.

2.1. Der in der Z 1 lit a und Z 2 lit c enthaltenen Genehmigungsvoraussetzung und der verwendeten Wortfolge „entsprechend geführt werden kann“ liegt die Überlegung zu Grunde, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht konkret überprüft werden kann, ob die für einen nutzungssicheren und in pädagogischer, personeller, organisatorischer oder hygienischer Hinsicht ordentlichen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insofern erweist sich die im geltenden § 9 Abs 5 enthaltene Genehmigungsvoraussetzung, welche eine Beurteilung und einen Abspruch über diese (künftigen) Aspekte des Betriebs bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung fordert (arg: „in pädagogischer, personeller, organisatorischer oder hygienischer Hinsicht erfüllt sind“), als nicht praxismäßig. Die konkrete Ausgestaltung – die Innenausstattung und die Anstellung des Personals – erfolgt in aller Regel erst nach der Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigungsentscheidung hat in Bezug auf diese Aspekte des Betriebs daher den Charakter einer positiven Prognoseentscheidung; ob diese zutreffend war oder nicht wird von der Aufsichtsbehörde im Nachhinein und im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) auf der Grundlage des konkreten Betriebs beurteilt.

2.2. Die in der Z 1 lit b und Z 2 lit d enthaltene Genehmigungsvoraussetzung ermöglicht es der Behörde, die Gestion eines Rechtsträgers im Zusammenhang mit der Führung anderer, ihm zurechenbarer Einrichtungen auch im Rahmen der anstehenden Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Sind daher aus anderen Einrichtungen desselben Rechtsträgers anhaltende Probleme bekannt und ist anzunehmen, dass sich in der neuen Einrichtung Probleme in gleicher Weise ergeben würden, hat die Behörde die Möglichkeit, die Genehmigung zu versagen. Eine Ermittlungspflicht der Behörde in diese Richtung besteht aber nur dann, wenn solche Umstände bereits bekannt sind.

2.3. Die ausschließlich für private Rechtsträger geltende Genehmigungsvoraussetzung im Abs 2 Z 2 lit b entspricht vollinhaltlich dem geltenden § 6 Abs 2 Z 5. In dieser Bestimmung war vorgesehen, dass für jede Organisationsform ein eigenes Finanzkonzept zu erstellen ist; diese Anordnung ergibt sich bereits aus dem Bezugspunkt des neuen Genehmigungsregimes – der Organisationsform –, weshalb diese auch entbehrlich ist.

Zu § 7 („Persönliche Voraussetzungen“):

1. Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des geltenden § 6 Abs 2 Z 1, 2 und 3 (= § 7 Abs 1 neu), des geltenden § 6 Abs 3 Z 1 und 2 (= § 7 Abs 2a neu) und des geltenden § 7 Abs 1 und 2 (= § 7 Abs 3 und 4 neu). Neu ist dagegen die im Abs 2 Z 2b enthaltene Bestimmung.

2. Festzuhalten ist, dass der neue § 7 nur für private Rechtsträger gilt – nur § 6 Abs 2 Z 2 verweist auf diese Bestimmung, nicht aber auch die ausschließlich auf öffentliche Rechtsträger bezogene Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 1. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (vgl dazu § 6 Abs 4 alt) ergibt sich daher keine Änderung.

3. Der neue Abs 2 Z 2b ermöglicht es einer juristischen Person als Rechtsträger, einen Betriebsleiter zu bestellen, der an die Stelle der sonst vertretungsbefugten Personen (Z 2a) tritt, weshalb auch nicht mehr deren Zuverlässigkeit, sondern nur mehr die Zuverlässigkeit des Betriebsleiters zu prüfen ist.

Der Rechtsträger hat den Betriebsleiter vorab jedoch bereits mit den entsprechenden Anordnungsbefugnissen und Durchgriffsrechten auszustatten.

Die Wortfolge „verpflichtet und in der Lage“ in der lit bb stellt darauf auf, dass der Rechtsträger nicht nur ein solches Umfeld bereitzustellen hat, das es dem Betriebsleiter ermöglicht, im beschriebenen Sinn tätig zu werden, sondern dass es auch zu den „Dienstpflichten“ des Betriebsleiters gehört, von den ihm eingeräumten Handlungsspielräumen auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Im Ergebnis läuft die lit bb daher darauf hinaus, dass die Befugnisse des Betriebsleiters in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag des Rechtsträgers nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Worte „in ausreichendem Ausmaß“ sind zunächst im Hinblick auf die dem Betriebsleiter eingeräumten Befugnisse zu sehen, er muss also mit den erforderlichen Handlungsspielräumen auch tatsächlich ausgestattet sein.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Betriebsleiter auch andere Funktionen im Betrieb des Rechtsträgers ausübt. Vor diesem Hintergrund erfasst die Wortfolge „in ausreichendem Ausmaß“ auch die persönlichen Umstände des Betriebsleiters, dass also im Fall der Ausübung mehrerer Tätigkeiten stets die Umstände im Einzelfall mit zu berücksichtigen sind.

Zu § 8 („Betriebskonzept“):

1. Diese Bestimmung entspricht mit dem im Folgenden dargestellten Änderungen dem geltenden § 8 und gilt sowohl für öffentliche, als auch private Rechtsträger.

2. Die im Abs 1 angeordnete Bezugnahme des Betriebskonzepts auf die gesamte institutionelle Einrichtung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Gegenstand einer Genehmigung gemäß den §§ 6 ff nicht mehr die institutionelle Einrichtung in ihrer Gesamtheit, sondern nur mehr der Betrieb einer oder mehrerer Gruppen einer bestimmten Organisationsform ist. Werden aber unter dem Dach einer institutionellen Einrichtung mehrere Organisationsformen betrieben, sind dafür auch mehrere Genehmigungen erforderlich. Dennoch erzeugen einzelne betriebene Organisationsformen auch Rückwirkungen, die den Betrieb anderer Organisationsformen oder der institutionellen Einrichtung insgesamt berühren, weshalb das Betriebskonzept die institutionelle Einrichtung in ihrer Gesamtheit darzustellen hat. Für das Raumkonzept (Abs 3) ist diese wechselseitige Abhängigkeit bereits ausdrücklich angesprochen (arg Abs 3: „und allenfalls bereits erteilter Genehmigungen für den Betrieb anderer Organisationsformen“ (...) der institutionellen Einrichtung“). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigte institutionelle Einrichtungen, die nicht über ein die gesamte institutionelle Einrichtung erfassendes Betriebskonzept verfügen, haben ein solches innerhalb von sechs Monaten der Landesregierung vorzulegen (§ 80 Abs 2 Z 1).

3. Das pädagogische Grundkonzept als Teil des Betriebskonzepts entfällt. In legislativer Hinsicht findet dies in einem Entfall des geltenden Abs 1 Z 3 und des Abs 4 seinen Niederschlag.

4. Abs 2 Z 4 wird in Bezug auf die Altersbeschränkungen konkretisiert: Die §§ 19a, 19b, 19c und 19d ermöglichen es dem Rechtsträger, für die Aufnahme und/oder der Entlassung eines Kindes in/aus eine(r) bestimmten Organisationsform von den gesetzlich in diesen Bestimmungen festgelegten Altersgrenzen abweichende Altersgrenzen festzulegen. Diese Festlegungen haben im Organisationskonzept zu erfolgen und sind daher Inhalt der dem Rechtsträger erteilten Genehmigung.

Zu § 9 („Genehmigung des Betriebs“):

Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des geltenden § 9, passt diese jedoch an das neue Genehmigungsregime an.

1. Zu Abs 1 wird auf die Vorbemerkungen zu den §§ 6 bis 11 verwiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch ein Rechtsträger Gruppen in mehr als einer Organisationsform betreiben möchte. In rechtlicher Hinsicht liegt für jede Organisationsform ein gesondertes Ansuchen vor, über das auch gesondert abzusprechen ist.

2. Neu ist der letzte Satz des Abs 4: Diese Erleichterung im Zusammenhang mit der Urkundenvorlage hat zur Voraussetzung, dass einem Rechtsträger bereits in der Vergangenheit die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsform erteilt wurde, dass also die antragsgegenständliche Organisationsform zu bereits bestehenden Organisationsformen hinzutritt. In zeitlicher Hinsicht besteht diese Privilegierung solange, als zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest einer dieser Organisationsformen nicht als gemäß § 11 Abs 2 aufgelassen gilt.

Vorbemerkungen zu den §§ 10 bis 10c:

1. Die §§ 10 bis 10c ersetzen den geltenden § 10, der verschiedene Aspekte einer nachträglichen Änderung eines genehmigten Betriebs regelt. In inhaltlicher Hinsicht beziehen sich die Inhalte der neuen §§ 10 bis 10c auf jeweils eine einzelne Genehmigungsvoraussetzung und unterscheiden in Bezug auf die Rechtsfolgen einer Änderung nach dem Grad der Notwendigkeit, dieser einer behördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Aus dem Wort „nachträglich“ in den jeweiligen Überschriften wird klar, dass es sich bei den von den §§ 10 bis 10c erfassten Änderungen um solche handelt, die nach der Erteilung der Genehmigung eingetreten sind.

2. Soweit in den §§ 10 bis 10c eine „sinngemäße Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9“ angeordnet ist, bedeutet dies, dass diese Bestimmungen nur insoweit anwendbar sind, als diese auch für den konkreten Verfahrensgegenstand anwendbar sind. Auch wenn § 9 Abs 6 bis 9 an verschiedenen Stellen auf § 6 Abs 2 verweist und hier auch Fragen der Zuverlässigkeit des Rechtsträgers oder dessen vertretungsbefugter Personen angesprochen sind, findet im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 10a oder 10b eine Überprüfung der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen privater Rechtsträger nicht statt, da diese Frage für den Verfahrensgegenstand eben nicht relevant ist. Umgekehrt verhält es sich mit Fragen des Betriebskonzepts, die gleichfalls vom § 6 Abs 2 erfasst sind, und im Verfahren gemäß § 10 Abs 1 auf ihre Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage überprüft werden müssen; nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann eine Genehmigung des Rechtsträgerwechsels erteilt werden.

Zu § 10 („Änderungen des Rechtsträgers“):

1. Diese Bestimmung erfasst zwei Arten von Änderungen: Der Änderung des Rechtsträgers (Abs 1) und Änderungen in der Zusammensetzung des Rechtsträgers, soweit sich diese auf dessen nach außen hin vertretungsbefugten Organe (Abs 2) beziehen. Im Vordergrund stehen im Anwendungsbereich des § 10 Fragen der persönlichen Eignung des neuen Rechtsträgers. Genehmigungen gemäß den Abs 1 lassen den materiellen Bestand der dem „alten“ Rechtsträger erteilten Bewilligungen nicht unberührt, eine Anzeige gemäß Abs 2 dagegen schon.

2. Abs 1 erfasst die Fälle eines Eintritts eines neuen Rechtsträgers in die einem anderen Rechtsträger erteilte Genehmigung zum Betrieb einer oder mehrere Organisationsformen. Der im Wirtschaftsverkehr nach außen hin hervortretende Vorgang ist die Übernahme des Betriebs einer Einrichtung durch einen neuen Rechtsträger.

3. Der letzte Satz des Abs 2 nimmt auf solche Fälle Bedacht, in denen das Ausscheiden einer vertretungsbefugten Person nicht plan- und vorhersehbar ist, etwa auf Grund dessen Ausscheiden durch Tod oder Unfall aus dem Kreis der vertretungsbefugten Personen. Hier kann es dem Rechtsträger nicht in jedem Fall zugesonnen werden, sofort eine an dessen Stelle tretende neue Person bekannt zu geben. In diesen Fällen steht dem Rechtsträger ein „Fortbetriebsrecht“ zu, dessen Dauer sich an der Entscheidungspflicht der Landesregierung orientiert.

Im Abs 2 wird auch der im Begutachtungsverfahren zahlreich geäußerten Kritik an der ursprünglich vorgesehenen Anzeigepflicht zwei Monate im Vorhinein insofern Rechnung getragen, als nunmehr die Anzeigepflicht unverzüglich nach der Beschlussfassung zu erfüllen ist.

4. Abs 3 regelt den Fall eines Wechsels oder Ausscheidens des Betriebsleiters und erklärt den Abs 2 als „sinngemäß“ anwendbar. Da im Fall der Bestellung eines Betriebsleiters im Genehmigungsverfahren nur dessen Zuverlässigkeit und nicht auch die Zuverlässigkeit der zur Vertretung nach außen befugten Personen zu prüfen ist, ist dieser Verfahrensschritt im Fall einer Auflassung der Position/Funktion eines Betriebsleiters nachzuholen, um Umgehungen dieser zentralen Genehmigungsvoraussetzung hintan zu halten. Im Fall der Unzuverlässigkeit einer der zur Vertretung nach außen befugten Personen hat die Landesregierung analog zu § 10 Abs 1 „unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 6 bis 9“ vorzugehen und mit Bescheid zu entscheiden“.

Zu § 10a („Nachträgliche Änderungen des Organisationskonzepts“):

Diese Bestimmung unterscheidet zwischen „wichtigen“ Änderungen des Organisationskonzepts, die einer Vorabkontrolle der Landesregierung unterliegen (Abs 1) sowie Änderungen „nebensächlicher Art“, die zwar der Landesregierung anzuzeigen sind, deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf dessen Grund erlassenen Verordnungen erst im Rahmen der Aufsicht nach den §§ 58ff geprüft wird (Abs 2).

Zu § 10b („Nachträgliche Änderungen des Raumkonzepts“):

Auch diese Bestimmung unterscheidet zwischen „wichtigen“ Änderungen, die einer Vorabkontrolle der Landesregierung unterliegen (Z 1) sowie Änderungen „nebensächlicher Art“, die zwar der Landesregierung

anzuzeigen sind, deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf dessen Grund erlassenen Verordnungen erst im Rahmen der Aufsicht nach den §§ 58ff geprüft wird (Z 2).

Zu § 10c („Vorübergehende Nutzung von Ausweichräumlichkeiten“):

1. Diese Bestimmung regelt einen Sonderfall einer nachträglichen Änderung des Raumkonzepts, nämlich wenn die für eine Gruppe genehmigten Räumlichkeiten auf Grund einer baulichen Erweiterung der Einrichtung und/oder Sanierung vorübergehend unbenutzbar werden.

2. Abs 2 legt fest, wie solche Ausweichräumlichkeiten beschaffen sein müssen. Zwar unterliegen die Ausweichräumlichkeiten insoweit einer Vorabkontrolle der Landesregierung, als diese für die Kinderbetreuung überhaupt unbrauchbar – also im „Normalfall“ nicht genehmigungsfähig – sind; ansonsten kann der Betrieb in den Ausweichräumlichkeiten aufgenommen werden und unterliegt einer nachprüfenden Aufsicht durch die Landesregierung gemäß den §§ 58ff.

Zu § 11 („Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs“):

Abs 4 wird an das neue Genehmigungsregime angepasst.

Zu § 14a („Kinderschutzkonzept“) und zu § 80 Abs 3 (Übergangsbestimmung):

1. Neu ist die Implementierung eines Kinderschutzkonzepts und einer Ansprechperson in Kinderschutzfragen. § 14a ist § 17 des Tiroler Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und § 1a Abs 2 des Wiener Kindertagesgesetzes nachgebildet.

Damit ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Kinder getan; in zukünftigen Novellen werden weitere Schritte, wie von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg gefordert, verfolgt (zB Trennung der Funktion der Leitung von der Ansprechperson, klare Definition der Aufgaben der Ansprechperson sowie kürzere Fristen zur Evaluierung).

2. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte institutionelle Einrichtungen haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und eine Ansprechperson gemäß Abs 2 zu bestellen (§ 80 Abs 3).

3. Im Begutachtungsverfahren wurden in Bezug auf das Kinderschutzkonzept genauere Leitlinien und Vorgaben für dessen Erarbeitung gefordert.

Dem ist zu entgegnen, dass erstmalig verpflichtend ein Kinderschutzkonzept vorgesehen ist; eine nähere Ausgestaltung ist abhängig von den Erfahrungen der Umsetzung und kann zu einem späteren Zeitpunkt überlegt werden.

Im Begutachtungsverfahren wurde auch auf zahlreiche Implikationen finanzieller Natur des Kinderschutzkonzepts hingewiesen: So sind durch deren Erstellung und Evaluierung personelle Ressourcen notwendig, die im Bereich der Förderungen nicht abgebildet sind. Ergänzend sei auch notwendig, die Gruppengrößen zu verringern und die Fachkraft-Kind-Relation auf ein Verhältnis von 1:7 anzupassen.

Dem ist zu entgegnen, dass keine spezielle Weiterbildungspflicht vorgesehen ist und das Kinderschutzkonzept daher auch im Rahmen von Teamtagen erarbeitet werden kann. Salzburg hat auch bereits überdurchschnittlich gute Gruppengrößen/Fachkraft-Kind-Schlüssel. Insgesamt sind aufgrund der budgetären Situation keine weiteren Anpassungen, welche zu höheren Kosten führen, möglich.

Vorbemerkungen zu den §§ 16 und 16a:

Die Inhalte des geltenden § 16 betreffen die Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung, also die Begründung eines Betreuungsverhältnisses, sowie Fragen der Beendigung eines solchen Betreuungsverhältnisses. Die auf die Begründung eines Betreuungsverhältnisses bezogenen Regelungen sind nunmehr im neuen § 16 enthalten, die auf die vorübergehende oder dauernde Beendigung eines Betreuungsverhältnisses bezogenen Regelungen sind davon gesondert im neuen § 16a enthalten.

Zu § 16 („Aufnahme eines Kindes“) und zu § 80 Abs 4 (Übergangsbestimmung):

Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des geltenden § 16 Abs 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 10 mit den folgenden zentralen Änderungen:

1. Die im Abs 2 enthaltenen Reihungskriterien werden geändert: Die bisher an zweiter Stelle stehenden Kinder aus anderen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung (Z 2 alt) werden „zurückgereiht“ und können erst dann aufgenommen werden, wenn alle Kinder von berufstätigen, arbeitssuchenden oder pflegenden Eltern sowie Kinder mit sozial schwierigem Hintergrund (zB psychisch kranke Eltern) oder Kinder mit IE-Bedarf aufgenommen sind.

1.1. Im Begutachtungsverfahren wurde am geplanten Abs 2 erhebliche Kritik geübt und gefordert, die bisherige Reihung von Kindern, die eine Einrichtung (in einer anderen Organisationsform) bereits besuchen, beizubehalten.

Dazu muss man jedoch sehen, dass sich das Problem ergeben hat, dass Kinder aufgrund einer Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten in eine Kleinkindgruppe aufgenommen wurden, die Berufstätigkeit aber in der Folge weggefallen ist. Das Kind durfte dann nicht nur bis zum Erreichen der Altersgrenze der Kleinkindgruppe dort verbleiben, sondern hat auch noch anschließend im Kindergarten eine bevorzugte Aufnahme gefunden (auch wenn einer der Erziehungsberechtigten das Kind zuhause betreuen konnte), während Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter keinen Platz bekamen.

1.2. Auch wurde gefordert, dass Kinder von berufstätigen Eltern denen arbeitssuchender Eltern vorgezogen werden und das auf der Ebene der Reihungskriterien abgebildet werden soll.

§ 16 Abs 2 Z 2 spricht von Kindern, deren erziehungsberechtigte Personen „berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind“, weshalb in der Praxis nichts dagegen spricht, wenn Kinder berufstätiger Eltern vor denen arbeitssuchender Eltern aufgenommen werden.

1.3. Insgesamt wurde im Begutachtungsverfahren auch kritisiert, dass die Aufnahmekriterien die Interessen der Eltern, aber nicht die der Kinder berücksichtigten, weshalb gefordert wurde, den Versorgungsauftrag durch die Gemeinden ausdrücklich auf gesetzlicher Ebene wieder zu normieren.

Der Versorgungsauftrag der Gemeinden ist zwar im Gesetz nicht mehr als solcher ausdrücklich bezeichnet, sehr wohl aber nach wie vor auf gesetzlicher Ebene normiert: § 5 Abs 1 regelt, dass das Planungsinstrument den Gemeinden ermöglichen soll „ihrem Auftrag nachzukommen, bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.“ Der aus der Kinderrechtekonvention abgeleiteten Verpflichtung für eine bestmöglich qualifizierte und flächendeckende Kinderbetreuung zu sorgen, wird daher bereits auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen.

2. Im letzten Satz des Abs 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Reihungskriterien des Abs 3 nicht für betriebliche institutionelle Einrichtungen gelten.

3. Die bisher im Abs 7 enthaltene Bestimmung, wonach während des laufenden Kinderbetreuungsjahres ein Wechsel in eine institutionelle Einrichtung nur mit Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) vorgenommen werden kann, entfällt, da sie auf Grund der taxativen Aufzählung der Ausschließungsgründe und der damit verbundenen Bedingungen obsolet geworden ist.

4. Gemäß der im § 80 Abs 4 enthaltenen Übergangsbestimmung ist der neue § 16 auf Kinder, die gemäß § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 erstmalig in eine institutionelle Einrichtung aufgenommen wurden, für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 nicht anzuwenden. Hintergrund für diese Übergangsbestimmung ist, dass der neue § 16 doch eine andere Reihung der für den Besuch einer institutionellen Einrichtung angemeldeten Kinder erlauben würde als § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023. Da für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 jedoch noch die Reihung nach § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 vorgenommen wurde, soll diese Reihung auch noch für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 maßgeblich sein, oder anders gewendet, das Inkrafttreten der im neuen § 16 enthaltenen Reihungskriterien soll nicht dazu führen, dass bereits aufgenommene Kinder nachträglich wieder vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausgeschlossen werden, eben weil deren Reihung auf Grund der „alten“ Bestimmung den Reihungskriterien des neuen § 16 widerspricht.

Zu § 16a („Widerruf der Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung“)

1. Die im Abs 1 enthaltenen Regelungen sind neu und sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Kind zwar unter Anwendung der Reihungskriterien des § 16 Abs 2 aufgenommen wurde, sich jedoch nachträglich Umstände, welche der Anwendung eines bestimmten Reihungskriteriums zu Grunde liegen, geändert haben oder weggefallen sind. Wurde ein Kind unter Anwendung der Reihungskriterien des § 16 Abs 2 Z 2 oder 3 aufgenommen und ist durch nachträgliche Änderungen der Arbeitszeiten der/des Erziehungsberechtigten die Möglichkeit entstanden, ein Kind unter vier Jahren zuhause zu betreuen, so kann die Aufnahme während der ersten drei Monate der Betreuung – dieser Zeitraum wird als die Eingewöhnungsphase angesetzt – widerrufen werden. Alternativ dazu kann auch das Ausmaß der Betreuung eingeschränkt werden; bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres bereits das vierte Lebensjahr vollendet haben, steht nur die Möglichkeit der Einschränkung des Betreuungsausmaßes offen. Insgesamt obliegt es dem Rechtsträger, die Umstände zu Betreuungsbeginn abzufragen. Bei einer Reduktion der Betreuungszeit ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

Durch das Abstellen auf das vierte Lebensjahr wird einer wiederholt im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung Rechnung getragen (im Begutachtungsentwurf hat Abs 1 noch auf das dritte Lebensjahr abgestellt).

2. Abs 2 entspricht mit den im Folgenden dargestellten Änderungen dem geltenden § 16 Abs 8.

2.1. Die neue Z 2 knüpft an die Missachtung der im § 21 Abs 6 enthaltenen Mitteilungspflicht die Sanktion des Widerrufs der Aufnahme. Zwangsläufige Folge einer Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist die Doppelzählung solcher Kinder bei der Ermittlung der (Ausschöpfung) der Gruppenzahlen; unter Umständen ist auch zusätzliches Personal erforderlich, weshalb gemäß § 21 Abs 6 auch eine entsprechende Mitteilungspflicht der/des Erziehungsberechtigten besteht.

2.2. Die neue Z 3 übernimmt die im § 16 Abs 8 Z 2, 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen dem Gedanken nach, passt diese aber dem neuen § 57a und den dort verwendeten Begrifflichkeiten an: Als Gastkind gilt ein Kind, das in einer Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers betreut wird, deren Rechtsträger nicht die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes ist (§ 57a Abs 1 Z 1) oder ein Kind, das in einer institutionellen Einrichtung eines privaten Rechtsträgers betreut wird, wenn der private Rechtsträger von einer anderen Gemeinde als der des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen wurde (§ 57a Abs 1 Z 2).

Private Rechtsträger haben, wenn die Voraussetzungen für einen interkommunalen Ausgleich zwischen der Betreuungsgemeinde und der Hauptwohnsitzgemeinde des betreuten Kindes nicht mehr vorliegen, die Kosten für die Betreuung selbst zu tragen (vgl dazu § 57a und die Erläuterungen dazu, im Besonderen die Erläuterungen zu § 57a Abs 6). Die Z 3 stellt ausschließlich auf das nachträgliche Wegfallen der Finanzierungsgrundlagen für das Gastkind ab, da es unbillig wäre, dem privaten Rechtsträger, der ein Kind in Kenntnis des Umstandes, dass für dieses die Finanzierung über den Gastkinderbeitrag nicht gesichert ist, eine Möglichkeit an die Hand zu geben, dieses Kind gleich wieder vom Besuch auszuschließen.

3. Zu Abs 3 wurde im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen, dass eine Suspendierung auch dann zulässig sein soll, wenn das Verhalten von Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person den Schutzraum der Einrichtung gefährdet oder die pädagogische Arbeit nachhaltig beeinträchtigt.

Eine Suspendierung ist bislang nur aufgrund des Verhaltens des Kindes möglich (und somit nicht aufgrund des Verhaltens von Erziehungsberechtigten/Abholberechtigten). Dies wird aus pädagogischer Sicht so grundsätzlich auch für sinnvoll erachtet. § 16a Abs 2 Z 1 ermöglicht bei Nichteinhaltung der Pflichten gemäß § 24 durch die Erziehungsberechtigten einen Widerruf der Aufnahme.

Zu § 17 („Betreuungsvereinbarung“):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 17. Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Zu § 18 („Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung“):

Der neu angefügte Abs 4 ermöglicht die Nutzung der einem Rechtsträger genehmigten Räumlichkeiten und/oder Freiflächen für andere Formen einer Kinderbetreuung (Z 1) und die Mitnutzung von einem Rechtsträger genehmigten Räumen und/oder Freiflächen durch einen anderen Rechtsträger (Z 2). Diese Möglichkeiten sind jedoch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Eine solche (Mit-)Nutzung

1. ist nur an schulfreien Tagen und/oder während der Hauptferien möglich,
2. darf ausschließlich für andere Formen der Kinderbetreuung (Z 1) oder zu Zwecken der Kinderbildungs- und -betreuung durch den mitnutzenden Rechtsträger (Z 2) erfolgen,
3. bedarf im Fall der Z 2 einer ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsträgers, dem die Genehmigung für die betreffenden Räume und Freiflächen erteilt wurde und
4. darf nur durchgeführt werden, wenn eine vollständige Trennung der jeweiligen Betreuungsverhältnisse und Aufsichtsbereiche sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass eine Vermischung der Kinder der jeweiligen Rechtsträger und der wechselseitige Einsatz des Betreuungspersonals der jeweiligen Rechtsträger für Kinder des jeweils anderen Rechtsträgers unstatthaft ist.

Zu § 19 („Bildung von Gruppen – Allgemeines“):

1. Die Inhalte des geltenden § 19, der sowohl allgemeine Bestimmungen zur Bildung von Gruppen, als auch organisationsformspezifische Regelungen zu Gruppengrößen und zur Gruppenzusammensetzung enthält (und dem folgend nur schwer lesbar ist), werden neu gegliedert. Der neue § 19 enthält nur mehr die für alle Organisationsformen geltenden Bestimmungen zur Gruppenbildung, die neuen §§ 19a bis 19e enthalten nun die organisationsformspezifischen Regelungen.

2. Abs 1 übernimmt in generalisierender Form die bisherige Bestimmung des geltenden § 19 Abs 1.

3. Neu gegliedert sind auch die in den Abs 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen. Abs 2 regelt Gruppenzusammenlegungen am Nachmittag, und stellt klar, dass – wie schon nach der bisherigen Rechtslage – am Nachmittag nur mehrere Gruppen derselben Organisationsform zusammengelegt werden dürfen. Da durch eine solche Zusammenlegung am Nachmittag wieder nur eine Gruppe einer bestimmten Organisationsform

entsteht, gelten für diese Nachmittagsgruppe diejenigen Bestimmungen, welche auch für die Vormittagsgruppen dieser Organisationsform gelten.

Abs 3 enthält auch eine ausdrückliche Regelung zu Gruppenzusammenlegungen während der Randzeiten. Während der Randzeiten sind – wie bereits nach der geltenden Rechtslage – auch organisationsformübergreifende Zusammenlegungen möglich; pro so neu entstandener Gruppe darf – unter Berücksichtigung der Doppelzählung – die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sechs nicht überschreiten. Für den Personaleinsatz während der Randzeiten gilt die Sonderbestimmung des § 25a Abs 5.

Zu § 19a („Kleinkindgruppen“):

Zu Abs 1:

Abs 1 übernimmt die Inhalte des geltenden § 4 Z 5 und bestimmt die Kleinkindgruppe als die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet ist. Neu ist, dass das Organisationskonzept jedoch davon abweichend ein höheres Mindestalter für die Aufnahme in eine Kleinkindgruppe vorsehen kann.

Zu Abs 2:

Abs 2 konkretisiert die bereits im geltenden § 4 Z 5 enthaltene Abweichung in Bezug auf das Mindestalter von Kindern, denen die Kleinkindgruppe offensteht dahingehend, als die Möglichkeit der Aufnahme von jüngeren Kindern in eine Kleinkindgruppe auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Erreichung ihres ersten Geburtstags beschränkt ist. Davor ist nur eine Betreuung durch Tageseltern möglich. Fälle, in denen Kinder innerhalb dieser zwei Monate vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden können, können (wie bisher) sein: Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en).

Zu Abs 3:

Abs 3 übernimmt den geltenden § 19 Abs 11, lässt jedoch – abweichend von diesem – eine Weiterbetreuung nur für ein weiteres Jahr zu.

Erfolgt keine Untersagung, kann die Aufnahme erfolgen, eine Bescheinigung der Landesregierung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Abs 4:

1. Gemäß dem geltenden § 19 Abs 2 beträgt die Höchstzahl der in einer Kleinkindgruppe gleichzeitig anwesenden Kinder 8. Daran hält auch der neue § 18a Abs 4 fest, wobei aber, da nicht auch die Bestimmung des geltenden § 19 Abs 3 Z 2, wonach Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen sind, nicht auch in den neuen § 18a übernommen wird, diese Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf entfällt.

2. Da Abs 4 auf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder abstellt, ist die Zahl der Anmeldungen für die betreffende Gruppe unmaßgeblich: Ein Platz in einer Kleinkindgruppe kann auch von mehreren Kindern, jedoch für jeweils verschiedene Betreuungszeiten belegt werden. In Kleinkindgruppen ist eine solche „Platzteilung“ daher zulässig.

Zu § 19b („Alterserweiterte Gruppen, Waldgruppen“):

Zu Abs 1:

Abs 1 übernimmt die Inhalte des geltenden § 4 Z 6 und bestimmt die alterserweiterte Gruppe als die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis grundsätzlich zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist. Das Organisationskonzept kann jedoch davon abweichend ein höheres Mindestalter und/oder ein niedrigeres Höchstalter für die Aufnahme in eine alterserweiterte Gruppe vorsehen; in Bezug auf das Höchstalter entspricht dies dem geltenden § 19 Abs 10.

Zu Abs 2:

Abs 2 konkretisiert die bereits im geltenden § 4 Z 6 enthaltene Abweichung in Bezug auf das Mindestalter von Kindern, denen die alterserweiterte Gruppe offensteht, dahingehend, als die Möglichkeit der Aufnahme von jüngeren Kindern in eine alterserweiterte Gruppe auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Erreichung ihres ersten Geburtstags beschränkt ist. Davor ist nur eine Betreuung durch Tageseltern möglich. Fälle, in denen Kinder innerhalb dieser zwei Monate vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden können, können (wie bisher) sein: Berufstätigkeit, Ausbildung

oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en).

Zu Abs 3:

Abs 3 übernimmt den geltenden § 19 Abs 11, lässt jedoch – abweichend von diesem – eine Weiterbetreuung nur für ein weiteres Jahr zu. Die maßgebliche „Altersgrenze für (das) Ausscheiden“ eines Kindes mit IE-Bedarf kann sich entweder aus dem Gesetz selbst (Abs 1) oder aus dem Organisationskonzept ergeben.

Erfolgt keine Untersagung, kann die Aufnahme erfolgen, eine Bescheinigung der Landesregierung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Abs 4:

1. Gemäß dem geltenden § 19 Abs 2 beträgt die Höchstzahl der in einer alterserweiterten Gruppe gleichzeitig anwesenden Kinder 16. Daran hält auch der neue § 18b Abs 4 fest, wobei dieser aber auch die im geltenden § 19 Abs 3 enthaltene Doppelzählung übernimmt.

2. Da Abs 4 auf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder abstellt, ist die Zahl der Anmeldungen für die betreffende Gruppe unmaßgeblich: Ein Platz in einer alterserweiterten Gruppe kann auch von mehreren Kindern, jedoch für jeweils verschiedene Betreuungszeiten belegt werden. In alterserweiterten Gruppen ist eine solche „Platzteilung“ daher zulässig.

Zu Abs 5:

Abs 5 Z 1 übernimmt in Bezug auf die Betreuung schulpflichtiger Kinder den geltenden § 19 Abs 8, letzter Satz, lässt jedoch darüber hinaus eine Ausnahme für die Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf zu.

Die Z 2 stellt nach dem Vorbild des § 19 Abs 8, dritter Satz, klar, dass Volksschulkinder während der darin festgelegten Zeiten auch vormittags betreut werden dürfen.

Zu Abs 6:

Abs 6 übernimmt (für Zeiten außerhalb der schulfreien Tage und der Hauptferien) den geltenden § 19 Abs 8, zweiter Satz. Der Vorbehalt zu Gunsten des Abs 4 bedeutet, dass die gemäß Abs 4 zu ermittelnde Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder davon unberührt bleibt, dass also die 11 schulpflichtigen Kinder auf diese Höchstzahl anzurechnen sind. Auch für die Ermittlung der Höchstzahl von 11 schulpflichtigen Kindern sind Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) gilt diese zahlenmäßige Beschränkung auf 11 gleichzeitig anwesende schulpflichtige Kinder nicht, schon aber die weiteren Maßgaben (Höchstzahl von 16 unter Anwendung der Doppelzählung gemäß Abs 4 und Doppelzählung von Volksschulkindern mit IE-Bedarf).

Zu Abs 7:

Abs 7 stellt durch die systematische Einordnung der Waldgruppen in den normativen Gesamtzusammenhang mit den alterserweiterten Gruppen klar, dass es sich bei Waldgruppen um eine spezielle Ausprägung einer alterserweiterten Gruppe handelt. Auf Waldgruppen sind daher die Bestimmungen über alterserweiterte Gruppen anzuwenden, die im Abs 7 in Bezug auf das Eintrittsalter modifiziert werden.

Zu § 19c („Kindergartengruppen“):

Zu Abs 1:

Abs 1 übernimmt die Inhalte des geltenden § 4 Z 7 und bestimmt die Kindergartengruppe als die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht.

Zu Abs 2:

Eine dem Abs 2 vergleichbare Ausnahme ist bereits im geltenden § 19 Abs 7 enthalten.

Erfolgt keine Untersagung, kann die Aufnahme erfolgen, eine Bescheinigung der Landesregierung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Abs 3:

Abs 3 legt diejenigen Ausnahmefälle fest, in denen auch bereits schulpflichtige Kinder in einer Kindergartengruppe betreut werden können.

Die Z 1 ermöglicht die Weiterbetreuung eines Kindes mit IE-Bedarf, das im häuslichen Unterricht steht, auch im ersten Jahr der Schulpflicht auch am Vormittag. Andere schulpflichtige Kinder (vgl dazu Z 2) können am Vormittag nicht betreut werden. Diese Einschränkung gilt nicht an schulfreien Tagen und in den Hauptferien (Abs 6).

Die Z 2 übernimmt die Inhalte des geltenden § 19 Abs 8, erster und letzter Satz und ist während der schulfreien Tage und der Hauptferien nicht anzuwenden (Abs 6 Z 2).

An dieser im Abs 3 Z 2 enthaltenen Regelung wurde im Begutachtungsverfahren erhebliche Kritik geäußert. Dieser ist zu entgegnen, dass es der Pädagogik ein Anliegen ist, dass Volksschulkinder nicht in Kindergartengruppen untergebracht werden, sondern in altersgerechten Organisationsformen. Bereits der geltende § 19 Abs 8 war für kleine Gemeinden gedacht, in denen es keine eigene Betreuungsform für Schulkinder gibt. Die Beschränkung auf „höchstens sieben volksschulpflichtige Kinder“ ergibt sich aus der im „alten“ § 19 Abs 2 festgelegten empfohlenen Eröffnungszahl für Schulkindgruppen von acht.

Zu Abs 4:

Im Gegensatz zu den Organisationsformen gemäß den §§ 19a Abs 4 und 19b Abs 4 stellt Abs 4 nicht auf die Zahl der „gleichzeitig anwesenden Kinder“, sondern – wie auch schon die geltende Rechtslage – auf die Zahl der für eine Kindergartengruppe angemeldeten Kinder ab. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (vgl dazu § 19 Abs 2, vorletzter Satz, der die Höchstzahlen in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bestimmt).

Im Umkehrschluss aus dem ersten Satz des Abs 4 folgt, dass „Platzteilungen“ zwischen Kindern nicht möglich sind. Das bedeutet, dass Kinder, die nur am Nachmittag betreut werden, dennoch für die Höchstzahlen am Vormittag mitzuzählen sind. Eine – und auch die einzige – Ausnahme davon besteht kraft der ausdrücklichen Anordnung im Abs 3 Z 2 für (höchstens sieben) volksschulpflichtige Kinder, die ab Mittag betreut werden. Diese Regelung entspricht dem geltenden § 19 Abs 2, zweiter Satz.

In Bezug auf die „Doppelzählung“ entspricht Abs 4 dem geltenden § 19 Abs 3.

Zu Abs 5:

Abs 5 entspricht, was die Möglichkeit einer Überschreitung der im Abs 4 festgelegten Höchstzahl anbelangt, dem geltenden § 19 Abs 4.

Diese Bestimmung ist im Begutachtungsverfahren erheblicher Kritik begegnet, der jedoch keine Berechtigung zukommt: Wie schon nach dem geltenden § 19 Abs 2 ist die Höchstzahl von 22 Kindern die Regel und die Überschreitung dieser Zahl bis 25 Kinder die Ausnahme (vgl dazu den geltenden § 19 Abs 4); darüber hinaus entfällt die bisherige Möglichkeit, diese Höchstzahl von 25 um ein weiteres Kind zu überschreiten. Aufgrund der budgetären Situation sind keine weiteren Anpassungen, welche zu höheren Kosten führen, möglich.

Zu § 19d („Schulkindgruppen“):

1. Schulkindgruppen dürfen gemäß § 5 Abs 9 nur für jeweils ein Jahr und auch nur dann eröffnet werden, wenn keine schulische Tagesbetreuung eingerichtet ist und auch nicht eingerichtet werden kann; eine solche kann ab 12 Kindern eingerichtet werden. Da bei Schulkindgruppen die Möglichkeit der Platzteilung besteht (arg: „gleichzeitig anwesend“; vgl dazu die Erläuterungen zu § 19b Abs 4 einerseits und zu § 19c Abs 4 andererseits), werden aber oft auch 12 Kinder und mehr in einer Schulkindgruppe betreut, somit eine Anzahl, bei der eine schulische Tagesbetreuung eingerichtet werden könnte.

2. Der erste Satz des Abs 2 entspricht dem geltenden § 19 Abs. 2. Der zweite Satz geht über den Inhalt des geltenden § 19 Abs 3 Z 2 insofern hinaus, als generell jedes Kind mit IE-Bedarf doppelt zu zählen ist (und nicht mehr nur dann, wenn in der psychologischen Stellungnahme eine solche Doppelzählung ausgesprochen worden ist).

Zu § 19e („Hortgruppen“):

Hortgruppen zielen auf dieselbe Altersgruppe von Kindern wie Schulkindgruppen ab. Auch ist deren Einrichtung subsidiär im Verhältnis zu einer schulischen Nachmittagsbetreuung.

Der zentrale Unterschied zu einer Schulkindgruppe liegt in der Höchstzahl und der Tatsache, dass in Hortgruppen eine „Platzteilung“ nicht möglich ist.

Zu § 20 („Öffnungszeiten, Randzeiten, betriebsfreie Zeiten“):

1, Der neue § 20 fasst die in den geltenden §§ 20 und 26 Abs 10 enthaltenen Bestimmungen zum Betriebsablauf in zeitlicher Hinsicht zusammen. Im Abs 1 wird klargestellt, dass der Rechtsträger für jede Organisationsform gesondert die Rahmenöffnungszeiten festzulegen hat. Abs 1a übernimmt unverändert die bisher im § 26 Abs 10 enthaltene Bestimmung zu den Randzeiten. Das Wesen der Randzeiten besteht darin, dass während dieser Zeiträume auch organisationsformübergreifende Gruppenzusammenlegungen möglich sind und abweichende Vorgaben in Bezug auf den Personaleinsatz gelten. Im Gegensatz zu den Rahmenöffnungszeiten handelt es sich bei den Randzeiten nur um eine interne Festlegung, welche die Gewährleistung einer Betreuung nach außen nicht berührt, weshalb dafür auch nicht die Publizitätsvorschriften des Abs 1 gelten; auch besteht keine Verpflichtung des Rechtsträgers zur Festlegung von Randzeiten.

Zu § 21 („Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung“):

1. § 21 wird aus Anlass der in den §§ 19b bis 19e enthaltenen Anordnung der Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf neu gefasst. Da diese Anordnung nunmehr bereits auf gesetzlicher Ebene getroffen wird und nicht mehr im Einzelfall erfolgt, reduziert sich auch der Inhalt der normativen Nebenaussprüche einer Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung nur mehr auf die Frage, ob eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist.

2. Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, dessen primäres Erkenntnismittel die im Abs 3 angeführte psychologische Abklärung ist und an dessen Ende ein Feststellungsbescheid der Landesregierung steht. Die Einleitung des Verfahrens bedarf, wenn ein Antrag nicht von der/dem/den Erziehungsberechtigten gestellt wird, jedenfalls deren/dessen Zustimmung (Z 1); das Fehlen dieser Zustimmung stellt ein absolutes Verfahrenshindernis dar. Der am Ende des Verfahrens stehende Feststellungsbescheid zieht weitere Rechtswirkungen nach sich, vor allem im Zusammenhang mit der Gruppenbildung (Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf), dem Personaleinsatz (§ 26a), den fachlichen Anstellungserfordernissen für das Personal und den Förderungen.

3. Liegt bereits eine Diagnose nach ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10. oder 11. Revision der Klassifikation) vor, kann die Landesregierung einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ohne weitere psychologische Abklärung feststellen. Damit werden Erziehungsberechtigten zusätzliche Behördengänge erspart, aber auch der Verwaltungsaufwand reduziert.

4. Besteht ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, ist auch auszusprechen, ob für die Betreuung des Kindes eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist; liegt ein solcher Ausspruch vor, zieht dies für den Rechtsträger auch eine entsprechende Anstellungs- und Einsatzverpflichtung einer Person als sonderpädagogische Fachkraft nach sich (§ 26a). Das zeitliche Ausmaß einer solchen Unterstützung ergibt sich aus § 26a Abs 1.

5. Eine Feststellung gemäß Abs 1 kann frühestens 6 Monate vor der der Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen, also bereits zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein Betreuungsverhältnis vorliegt.

Dies ist auch Österreich weit Standard; die im Begutachtungsverfahren wiederholt geäußerte Kritik an dieser Altersgrenze (gefordert wurde die Möglichkeit einer Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung bereits vor dem dritten Lebensjahr) lässt den kindlichen Entwicklungsprozess außer Betracht.

6. Zwangsläufige Folge einer Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist die Doppelzählung solcher Kinder bei der Ermittlung der (Ausschöpfung) der Gruppenzahlen; unter Umständen ist auch zusätzliches Personal erforderlich, weshalb gemäß Abs 6 auch eine entsprechende Mitteilungspflicht der/des Erziehungsberechtigten besteht.

Zu § 22 („Besuchspflicht“):

1. Die Ergänzung des Abs 2a ermächtigt die Landesregierung, die von ihr erteilte Erlaubnis zur Erfüllung der Besuchspflicht in häuslicher Erziehung wieder zurückzunehmen (§ 68 Abs 6 AVG).

2. Abs 2b stellt klar, dass der Platz jedenfalls für die Dauer der Besuchspflicht von 20 Stunden zur Verfügung stehen muss.

Zu § 24 („Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)“):

1. Abs 1 Z 1a geht auf zahlreiche Vorschläge im Begutachtungsverfahren zurück: Es haben sich in den letzten Jahren die Vorfälle gehäuft, bei denen das pädagogische Personal mit unangemessenen Verhaltensweisen von Erziehungsberechtigten konfrontiert war. Erziehungspartnerschaft setzt aber gegenseitige Unterstützung und Respekt voraus. Mit der ausdrücklichen Anführung in der neuen Z 1a des Abs 1 wird klar gestellt, dass ein respektloser Umgang mit dem pädagogischen Personal in gleicher Weise wie die Missachtung anderer Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung nicht vom Rechtsträger hingenommen werden muss und in letzter Konsequenz auch zum Ausschluss eines Kindes führen kann. Als Beispiele für das Gesollte seien etwa angeführt: ein gleichberechtigender Umgang mit weiblichem Personal, ein höflicher Umgangston, Respekt vor kulturellen Gepflogenheiten.

2. Auch die im Abs 1 Z 7 enthaltene Bestimmung geht auf zahlreiche Vorschläge im Begutachtungsverfahren zurück: Da die Wohnsitzgemeinde den Versorgungsauftrag zu erfüllen hat und gemeinsam mit dem Land für die Finanzierung der Einrichtung aufkommt, muss sie auch in Kenntnis über eine anstehende Ummeldung sein. Der Rechtsträger hat die Erziehungsberechtigten nachweislich über diese Mitteilungspflicht aufzuklären, da deren Nichteinhaltung verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Ein Widerruf der Aufnahme ist aber nur in den Grenzen des § 16a Abs 2 Z 3 möglich (für öffentliche Rechtsträger somit nur mit Ende des Kinderbetreuungsjahres).

Vorbemerkungen zu den §§ 25 und 26:

Der geltende § 25 enthält allgemeine Bestimmungen zum Personaleinsatz in institutionellen Einrichtungen, die jeweils verschiedene Aspekte des Personaleinsatzes in den Fokus rücken. Die neuen §§ 25 und 25a gehen davon ab und gliedern die Inhalte der geltenden §§ 25 und 26 nach der Stellung des Personals in der Betreuungshierarchie. Dem folgend enthält der neue § 25 Regelungen zur Leitung einer institutionellen Einrichtung und der neue § 25a Regelungen zum Einsatz des sonstigen pädagogischen und sonderpädagogischen Personals, der Sprachförderkräfte sowie der Zusatzkräfte.

Zu § 25 („Leitung“):

1. Der neue § 25 Abs 1 und Abs 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 25 Abs 5, bringt jedoch in dessen Abs 1 deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass sich die Leitung einer institutionellen Einrichtung nicht zwangsläufig auch auf die organisatorischen Belange beziehen muss, die vom Rechtsträger durchaus auch ausgelagert werden können. Das wäre etwa dann der Fall, wenn die administrativen Belange in einer zentralen Einrichtung des Rechtsträgers, etwa dem Gemeindeamt, wahrgenommen werden.

2. Neu aufgenommen ist Abs 2. Diese Bestimmung ermöglicht es der nach Abs 1 bestellten Leitungsperson, andere pädagogische Fachkräfte mit der Wahrnehmung bestimmter Leitungsaufgaben, entweder hinsichtlich sachlicher Gesichtspunkte oder hinsichtlich einzelner Organisationsformen und Gruppen, zu betrauen. Es handelt sich dabei um eine Delegation von Befugnissen, die jedoch nichts an der bevorragten hierarchischen Stellung der gemäß Abs 1 bestellten Leitungsperson ändert.

Eine solche Delegation von Leitungsbefugnissen ist nicht nur dort möglich, wenn dies auf Grund einer Dislozierung einzelner Gruppen oder einer Organisationsform vorteilhaft erscheint, sondern auch dann, wenn das Anstellungsausmaß der gemäß § 25 Abs 1 betrauten Leitungsperson hinter der im § 32a Abs 1 festgelegten Leitungszeit zurückbleibt.

3. Abs 4 entspricht vollinhaltlich dem (noch) geltenden § 26 Abs 9, dieser wird ergänzt um die neue Bestimmung des Abs 5, der auf die Situation kleiner Einrichtungen Bedacht nimmt. Einrichtungen sind dann von „geringer Größe“, wenn diese höchstens drei Gruppen umfassen.

Zu § 25a („Personaleinsatz – pädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sprachförderkräfte und Zusatzkräfte“):

1. Abs 1 vereinigt die Inhalte der bisherigen §§ 25 Abs 2 und – was die Anordnung anbelangt, dass der Personaleinsatz auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung unter besonderer Berücksichtigung der Kinder mit IE-Bedarf sowie die Anzahl der Gruppen abzustimmen ist – des bisherigen § 25 Abs 1.

Neu ist im § 25a Abs 1, dass auch öffentliche Rechtsträger von der Möglichkeit Gebrauch machen können, sich die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen können. Genauso wie private Rechtsträger betrieblicher Einrichtungen bleibt ein öffentlicher Rechtsträger, der von der Personalbereitstellung durch Dritte Gebrauch gemacht hat, selbst für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.

Diese neu in den Abs 1 aufgenommene Möglichkeit wurde im Begutachtungsverfahren kontrovers diskutiert; die Bandbreite der Äußerungen reicht von Ablehnung, dies mit dem Argument, hier werde ein „Leasingmodell“ eröffnet und prekäre Beschäftigungsformen befördert, bis hin zu grundsätzlicher Zustimmung (allerdings mit Ergänzungswünschen).

An eine Änderung ist derzeit nicht gedacht: Entscheidet sich ein Rechtsträger, Personal durch einen anderen bereitstellen zu lassen, so hat er das Verhältnis zivilrechtlich zu regeln. Nach außen soll dies keinerlei Änderung bewirken, weder gegenüber der Behörde noch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

2. Abs 2 entspricht dem bisherigen § 25 Abs 3. Da das Land Salzburg selbst keine mobilen sonderpädagogischen Fachkräfte mehr anstellt, entfallen auch die diesbezüglichen Inhalte.

3. Abs 3 entspricht dem bisherigen § 25 Abs 4.

3.1. Abs 3 unterscheidet im Vergleich zum geltenden § 25 Abs 4 jedoch klar zwischen den Tätigkeitsinhalten einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und einer nicht-gruppenführenden pädagogischen Fachkraft. Der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft kommt neben der eigentlichen Betreuungsarbeit auch die „verantwortliche Führung“ der Gruppe zu: Darunter sind primär die der eigentlichen Betreuungsarbeit „am Kind“ übergeordneten Dinge, wie die Entscheidung über die pädagogische Ausrichtung der Betreuungsarbeit, über die pädagogischen Bildungsinhalte sowie deren Umsetzung zu verstehen.

Das Wort „einer“ in der Wortfolge „von einer (...[gruppenführenden]...) pädagogischen Fachkraft“ bezieht sich ausschließlich auf die geforderte Qualifikation einer als Gruppenführung eingesetzten Person und ist

nicht im Sinn einer zahlenmäßigen Festlegung zu verstehen. Abs 1 schließt nicht aus, dass eine Gruppe auch von mehr als einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft verantwortlich geführt wird; dies ist dann der Fall, wenn das Anstellungsausmaß einer als Gruppenführung eingesetzten Fachkraft nicht ausreicht, um die gesamte Betriebszeit der betreffenden Gruppe abzudecken. Hier kann auch eine zweite Fachkraft als gruppenführende Fachkraft ergänzend für die nicht durch das Anstellungsausmaß der anderen Fachkraft abgedeckte Zeit herangezogen werden. Ein gleichzeitiger (paralleler) Einsatz von zwei Personen als Gruppenführung soll dadurch nicht ermöglicht werden. Umgekehrt kann auch eine Person mit der Gruppenführung von mehreren Gruppen betraut werden, dies allerdings nur dann, wenn eine klare zeitliche Trennung in der Tätigkeit für die jeweilige Gruppe gegeben ist.

3.2. Abs 3 ordnet auch an, dass jede Gruppe durchgehend von mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen ist. Das Wort „mindestens“ verweist auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes – vor allem auf dessen § 26 – in denen, abhängig von einer besonderen Betreuungssituation, auch der zusätzliche Einsatz von mehreren Betreuungspersonen gefordert ist.

4. Abs 4 Z 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 26 Abs 8. Neu ist die in der Z 3 enthaltene Bestimmung, die analog zur Vertretungsregelung für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eine Vertretungsregelung für pädagogische Fachkräfte in kleinen Einrichtungen enthält. Einrichtungen sind dann von „geringer Größe“, wenn diese höchstens drei Gruppen umfassen.

5. Abs 5 entspricht, was den Personaleinsatz während der Randzeiten anbelangt, dem bisherigen § 26 Abs 10. Zudem dürfen Personen, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für zumindest eine Organisationsform erfüllen (zB Freizeitpädagogen, die nach der allgemeinen Bestimmung des § 28 außerhalb der Randzeiten nur in Schulkindgruppen als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden dürfen), in Randzeiten auch ohne weitere Voraussetzungen eingesetzt werden.

Zu § 26 („Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal in bestimmten Organisationsformen“):

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 26 Abs 1 bis 6. Der geltende § 26 Abs 7 ist im nunmehrigen § 26a, der geltende § 26 Abs 8 (Vertretung einer pädagogischen Fachkraft) ist nunmehr im § 25a Abs 4, der geltende § 26 Abs 9 (Vertretung der Leitung) ist nunmehr im § 25 Abs 4 und der geltende § 26 Abs 10 (Randzeiten) ist nunmehr im § 20 Abs 1a enthalten. Zu den damit allenfalls verbundenen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage wird auf die jeweiligen Erläuterungen verwiesen. Die geltenden Abs 5 und 6 sind, da sich deren sachlicher Anwendungsbereich nur auf Schulkindgruppen bezieht, im neuen Abs 5 Z 4 und 5 enthalten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Die zentrale Änderung des nunmehrigen § 26 im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen ist, dass überall dort, wo der geltende § 26 von „Betreuungspersonal“ oder von „Betreuungsperson“ spricht, diese Begriffe durch den Begriff des „pädagogischen Personals“ ersetzt oder hinterlegt (arg: „aus dem Kreis des pädagogischen Personals“) werden. Als „pädagogisches Personal“ gelten gemäß der Begriffsbestimmung des § 4 Z 17 Personen mit einem der in den §§ 28, 28a oder 29 festgelegten Ausbildungsabschlüssen.

Zu § 26a („Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal für Kinder mit IE-Bedarf“):

§ 26a enthält die im geltenden § 26 Abs 7 enthaltene Bestimmung zum Personaleinsatz von Betreuungspersonal für Kinder mit IE-Bedarf.

Zu § 27 („Persönliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal und Sprachförderkräfte“):

Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit gilt auch für die als Leitung eingesetzten Personen (diese sind im geltenden § 27 Abs 1 bisher nicht angeführt) und für die Sprachförderkräfte (diese sind gesondert anzuführen, da diese gemäß der Begriffsbestimmung des § 4 Z 17 nicht als pädagogisches Personal gelten).

Zu § 27a („Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung“):

1. Abs 1 legt die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für die Leitung einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung fest und entspricht vollinhaltlich dem ersten Satz des geltenden § 30 Abs 1.

1.1. Das in der Überschrift und im Text des Abs 1 verwendet Wort „(Anstellungs-)Erfordernisse“ (statt dem bisher verwendeten Wort „Anstellungserfordernisse“) bringt zum Ausdruck, dass § 27a nicht nur für Bedienstete (= „Angestellte“, daher auch „Anstellung“) eines Rechtsträgers gilt, sondern auch für private Rechtsträger, wenn dieser eine natürliche Person ist. Erfüllt diese Person die Voraussetzungen des Abs 1, kann er selbstverständlich auch die Leitung der von ihm getragenen Einrichtung ausüben.

1.2. Im Gegensatz zur Z 1 fordert die Z 2 gerade nicht, dass in jeder betriebenen Organisationsform auch die Praxiszeit zurückgelegt werden muss; die Z 2 lässt es genügen, dass die Praxiszeit in einer

Organisationsform zurückgelegt wurde, selbst dann, wenn diese Organisationsform in der konkreten Einrichtung, die geleitet werden soll, betrieben wird.

1.3. Die Abs 2 bis 4 enthalten vom Abs 1 abweichende, dessen strenge Vorgaben aufweichende Bestimmungen.

1.4. Der letzte Satz des Abs 1 entspricht dem Inhalt des geltenden § 25 Abs 5. Hintergrund für diese Bestimmung ist, dass manche der im § 28 angeführten Ausbildungsabschlüsse zwar die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte für Kindergartengruppen, nicht jedoch auch für Hortgruppen erbringen. Personen mit solchen Ausbildungsabschlüssen würden – ausschließlich nach den Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 – als Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung, in der auch Hortgruppen betrieben werden, keinesfalls in Betracht kommen. Davon schafft der letzte Satz des Abs 1 eine Ausnahme, indem die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte für Hortgruppen auch durch die Erfüllung der fachlichen Abstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für Kindergartengruppen erbracht wird. In Bezug auf alle weiteren in der Einrichtung betriebenen Organisationsformen bleibt es bei der Regelung des Abs 1 Z 1; deren fachlichen Anstellungsvoraussetzungen können nicht durch die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für eine andere Organisationsform substituiert werden.

2. Die Abs 2 bis 4 knüpfen inhaltlich jeweils an Abs 1 Z 1, 2 und 3 an und legen die Voraussetzungen fest, unter denen eine Person, welche eine der jeweiligen Voraussetzungen nicht erfüllt, als Leitung eingesetzt werden kann.

Zu § 28 („Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte“), zu § 28a („Fachliche Anstellungserfordernisse für sonderpädagogische Fachkräfte“) und zu § 80 Abs 5 (Übergangsbestimmung):

1. § 28 übernimmt die Inhalte des geltenden § 28 und legt die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für den Einsatz einer Person als pädagogische Fachkraft in den jeweiligen Organisationsformen fest.

1.1. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind weitere Ausbildungsabschlüsse aufgenommen, welche die fachliche Eignung für einen Einsatz als pädagogische Fachkraft in einer oder mehreren Organisationsformen – zum Teil auch mit gewissen Einschränkungen für bestimmte Organisationsformen – vermitteln. Diese neuen Ausbildungsabschlüsse sind:

- der Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule (Abs 1 Z 5);
- das Masterstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule (Abs 1 Z 6);
- der Universitätslehrgang „Elementarpädagogik“ (Abs 1 Z 7);
- die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bzw die Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher (Abs 2 Z 6);
- die Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Volksschule (Abs 2 Z 8);
- der Bachelorabschluss für die Sekundarstufe (Abs 2 Z 9);
- die Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe (Abs 2 Z 10).

Nicht aufgenommen ist die Ausbildung des Bundesverbands Österreichischer elternverwalteter Kindergartengruppen (im Fachjargon als „BÖE-Ausbildung“ bezeichnet), obwohl im Begutachtungsverfahren Forderungen in diese Richtung erhoben wurden. Es ist jedoch eine nähere Prüfung in Aussicht genommen, welche ergänzenden Module/Inhalte notwendig sind, dass eine Anerkennung auch dieser Ausbildung möglich ist.

1.2. Neue Inhalte sind im Abs 3, 4 und 5 enthalten: Für alle Personen, die nicht eine Ausbildung in Elementarpädagogik aufweisen, wird einheitlich für den Einsatz als Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen eine vierwöchige Praxiszeit und die Zusatzschulung gemäß Abs 6 verlangt. Die Praxiszeit kann während einer Ausbildung oder im Anschluss daran erfolgen.

Im Ergebnis ist damit eine Ausweitung des Kreises von Personen verbunden, die eine Zusatzschulung zu absolvieren haben. Der daran im Begutachtungsverfahren geäußerten Kritik, vor allem im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kostenfolgen, ist zu entgegnen, dass dies auch zu einer Qualitätsverbesserung führen wird. Die Fristen zur Absolvierung der Zusatzschulung wurden von zwei auf drei Jahre verlängert, damit ein großer Teil der Zusatzschulung im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung absolviert werden kann.

2. § 28a übernimmt diejenigen Inhalte des geltenden § 28, welche die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für einen Einsatz einer Person als sonderpädagogische Fachkraft betreffen.

Gemäß § 28a Abs 4 – welcher die Voraussetzungen des geltenden § 28 Abs 10 Z 1 unverändert übernimmt – können alle Personen, die als Fachkräfte in einer alterserweiterten Gruppe eingesetzt werden können, auch als I-Assistenz eingesetzt werden.

3. Aus der im § 80 Abs 5 Z 1 enthaltenen Übergangsbestimmung ergibt sich, dass Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 für die Anstellung als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration erfüllen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens ein Jahr in einer bestimmten Organisationsform als solche beschäftigt waren oder sind, weiterhin als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration für diese Organisationsform eingesetzt werden, auch wenn die Voraussetzungen der neuen §§ 28 und 28a dafür nicht mehr vorliegen.

Zu § 29 („Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte“) und zu § 80 Abs 7 (Übergangsbestimmung):

1. Abweichend vom geltenden § 29 sind Zusatzkräfte nunmehr verpflichtet, eine der festgelegten Ausbildungen zu absolvieren. Der in dieser Bestimmung festgelegte Fristenlauf beginnt mit der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit als Zusatzkraft und nicht erst mit der Anstellung als Zusatzkraft bei einem bestimmten Rechtsträger. In besonderen Fällen wie etwa einer Karenzierung oder einer längeren Krankheit kann es vorkommen, dass ein Abschluss der Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist; für diese Fälle ist eine zusätzliche Fristerstreckung möglich.

Entschließt sich eine Zusatzkraft zB zum Absolvieren des Bafep-Kollegs, soll sie nicht zusätzlich mit der Schulung für Zusatzkräfte belastet werden (Abs 2).

Können angestellte Zusatzkräfte einen der geforderten Ausbildungsnachweise nicht fristgerecht erbringen, so hat die Aufsichtsbehörde gemäß den §§ 60 und 56 Abs 1 vorzugehen.

2. Gemäß der im § 80 Abs 7 enthaltenen Übergangsbestimmung haben Zusatzkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellt sind, spätestens innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt die Zusatzschulung gemäß § 29 zu absolvieren. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

3. Durch die Änderungen und Ergänzungen, welche im § 29 und im § 80 Abs 7 im Vergleich zum Begutachtungsentwurf vorgenommen wurden, wird den zahlreichen Äußerungen im Begutachtungsverfahren, die auf eine Verlängerung der jeweiligen Fristen abzielen, Rechnung getragen.

Nicht näher getreten wird dem Vorschlag, dass die 2-Jahresfrist für jedes Anstellungsverhältnis neu zu laufen beginnt, weil hier die Gefahr bestehen würde, dass Zusatzkräfte zu einem häufigeren Wechsel des Arbeitgebers „gedrängt“ werden, um die Zielrichtung dieser Bestimmung – eine Qualitätsverbesserung – zu unterlaufen. Nicht näher getreten wird auch der Forderung, Ausbildungen anderer Bundesländer pauschal zur pädagogischen Zusatzkraft anzuerkennen, wenn diese zumindest das Stundenausmaß der Salzburger Ausbildung umfasst, weil bei der Zusatzausbildung nicht ein bestimmtes Stundenausmaß, sondern bestimmte Inhalte im Vordergrund stehen. Es steht aber den Anbietern solcher Zusatzschulungen frei, selbst darüber zu entscheiden, in welchem Ausmaß sie andernorts bereits abgeleistete Module/Lehrinhalte anerkennen. Dabei muss aber auf den Inhalt abgestellt werden, da der Umfang allein nicht relevant ist.

Zu § 30 („Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal“):

1. Diese Bestimmung übernimmt die Inhalte des geltenden § 28 Abs 7 und 8.

Abs 1: Wird die Prüfung nicht bestanden, erscheint die Person der Leitung und den zuständigen Aufsichtsorganen trotzdem geeignet, kann der Einsatz ein weiteres Jahr genehmigt werden.

2. Im Begutachtungsverfahren ist das Sprachniveau C1 als überschießend angesehen worden, andererseits liegen auch Stellungnahmen vor, welche im vorgeschlagenen § 30 eine zu kritisierende Absenkung des Sprachniveaus auf B2 gesehen haben. Letzterem ist zu entgegnen, dass eine generelle „Absenkung“ des Sprachniveaus auf B2 nicht vorgenommen wird; schon bisher ist es möglich, dass eine Fachkraft mit ausländischem Abschluss 1 Jahr lang mit B2 arbeiten darf, sofern sie gleichzeitig einen C1-Kurs belegt. Dies wurde nun insofern erleichtert, als nunmehr – bei Vorliegen besonderer Umstände – die Landesregierung den Einsatz für ein weiteres Jahr zulassen kann.

Zu § 31 („Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung“):

Diese Bestimmung übernimmt mit geringfügigen Anpassungen an die vorstehenden Bestimmungen die Inhalte des geltenden § 31.

Abs 8: Bislang war die Zusatzschulung ‚ehestmöglich‘ ab Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren; dies hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Es wird daher eine Frist von zwei Jahren vorgesehen; eine

Verlängerung dieser Frist soll aus besonderen, im Antrag der betreffenden Person nachgewiesenen Gründen, wie zB bei Karenz oder längerer Krankheit, möglich sein.

Abs 9: Auch für Fachkräfte mit ausländischem Abschluss gelten die Bestimmungen betreffend Sprache: Sie müssen das Deutschniveau C1 aufweisen, und können bei Vorliegen der Voraussetzungen ein oder mit Genehmigung der Landesregierung ausnahmsweise 3 Jahre mit Niveau B2 als Fachkraft eingesetzt werden.

Zu § 32 („Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“) und zu § 32a („Leitungsstunden“):

1. Die Inhalte des geltenden § 32, die zwar unter dem Oberbegriff der „gruppenarbeitsfreien Dienstzeit“ dennoch zwei verschiedene Sachverhalte betreffen, und zwar die Zeit für die im Abs 1 beschriebenen Nebentätigkeiten und die „Leitungsstunden“ werden systematisch neu gegliedert:

Der neue § 32 übernimmt die Inhalte des geltenden § 32 Abs 1 bis 5 und betrifft ausschließlich die Zeit für die im Abs 1 umschriebenen Nebentätigkeiten, der neue § 32a übernimmt die Inhalte des alten § 32 Abs 5 bis 7.

1.1. § 32 Abs 1 bis 4 entspricht im Wesentlichen den geltenden § 32 Abs 1 bis 4. Neu ist der letzte Satz des Abs 1: Auch Zusatzkräften steht die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu, wenn diese eine Fachkraft für mehr als eine Woche vertreten.

1.2. Den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Änderungsvorschlägen wurde, soweit damit keine finanziellen Implikationen verbunden waren, Rechnung getragen. Äußerungen, die auf eine Ausweitung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit abzielten, konnte im Hinblick auf die budgetäre Situation nicht Rechnung getragen werden.

2. § 32a übernimmt die bisher im § 32 Abs 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen. Abs 1 berücksichtigt dabei auch die neu im § 25 Abs 2 enthaltene Möglichkeit für die Leitung einer institutionellen Einrichtung, die Wahrnehmung einzelner Leitungsaufgaben oder der Leitungsaufgaben für bestimmte Gruppen oder Organisationsformen an eine oder mehrere andere pädagogische Fachkräfte zu delegieren. Da auch diese delegierten Personen letztlich auch Leitungsaufgaben wahrnehmen, steht auch diesen eine Leitungszeit zu. Das im ersten Satz verwendete Wort „insgesamt“ sowie die im zweiten Satz enthaltene Aufteilungsregel stellen jedoch klar, dass die in der Tabelle festgelegten oder sich daraus ergebenden Leitungsstunden nicht jeder Person, die Leitungsaufgaben wahrnimmt, gesondert und in vollem Ausmaß zusteht, sondern dass diese nur dem „Kollektiv“ der Leitungspersonen zustehen und zwischen diesen aufzuteilen sind.

Äußerungen im Begutachtungsverfahren, die auf eine Ausweitung der Leitungsstunden abzielten, konnte im Hinblick auf die budgetäre Situation nicht Rechnung getragen werden.

3. Für den Begriff des „Vollzeitäquivalents“ in der Tabelle ist die jeweilige, der Anstellung zu Grunde liegende Rechtsnorm (Dienstrecht oder Kollektivvertrag) maßgeblich.

Zu § 33 („Fort- und Weiterbildung“):

1. Im Abs 1 wird klargestellt, dass auch Sprachförderkräfte einer Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung unterliegen. Bei einem geringeren Anstellungsausmaß sollen die Fortbildungsstunden in einem gewissen Verhältnis zur Dienstzeit stehen. Damit wird auch Äußerungen im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen, die eine Aliquotierung der Fortbildungsstunden nach dem Beschäftigungsausmaß forderten.

2. Die Themen, die im Rahmen des Erwerbs der Zusatzqualifikation in der Früherziehung behandelt werden, sind bereits im Lehrplan der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik enthalten. Abs 3 kann daher entfallen.

Vorbemerkungen zu den §§ 36 bis 41 (Betreuung durch Tageseltern) sowie zu § 80 Abs 7 (Übergangsbestimmung):

1. Gemäß dem geltenden § 36 Abs 2 ist die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese fachlich und persönlich geeignet ist, die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist und die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Gemäß dem geltenden § 39 Abs 1 haben die Tageseltern bei der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung zu beantragen.

Das geltende „Tageselternrecht“ erfordert daher eine Bewilligung der Landesregierung für die Übernahme von Tageskinder in Betreuung, hat aber bei der Bewilligung bereits eine ganz konkrete (künftige) Betreuungssituation im Auge, der auch die Bewilligung erteilt wird.

2. Das neue „Tageselternrecht“ behält zwar die beiden zentralen Voraussetzungen für die Übernahme von Tageskinder in Betreuung – die Befähigung der betreffenden Person zur Übernahme von Kindern in Tagesbetreuung sowie die Eignung der Räumlichkeiten und Freiflächen zur Ausübung der Betreuung – im Vergleich zum geltenden Recht unverändert bei, löst jedoch den engen Zusammenhang zwischen diesen beiden Voraussetzungen insofern, als darüber von der Landesregierung jeweils gesondert abzusprechen

ist. Das rechtliche Schicksal der beiden Antragsinhalte kann also ein jeweils voneinander verschiedenes sein, was letztlich und in extremo auch dazu führen kann, dass der auf die Ausübung der Tätigkeit gerichtete Antragsteil genehmigt und der auf die Eignung der Räumlichkeiten gerichtete Antragsteil abgewiesen wird. Dennoch ist auch in solchen Fällen einer Person, welcher die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit erteilt wurde, die Betreuung von Tageskindern in anderen, bereits genehmigten Räumlichkeiten möglich. Dieses System hat den Vorteil, dass eine Betreuung von Tageskindern im Einzelfall rascher aufgenommen werden kann.

3. Die Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern umfasst zwei zu prüfende Aspekte der Person, nämlich deren fachliche Eignung und deren persönliche Eignung und ist von der Landesregierung im Rahmen eines auf Antrag einer natürlichen Person (= diejenige Person, welche künftig Tageskinder in Betreuung übernehmen möchte) eingeleiteten Verfahrens festzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrensabschnittes wird nur über das Vorliegen der fachlichen Ausübungsvoraussetzungen und der persönlichen Eignung abgesprochen.

Da die durch die geforderten Ausbildungsabschlüsse einmal erworbenen Qualifikationen – wie auch im Bereich der institutionellen Kinderbildung – keiner zeitlichen Beschränkung (im Sinn eines „Verfalls“) unterliegen, sind – im zeitlichen Rahmen des § 37d – auch die Rechtswirkungen einer Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit, soweit diese einen Abspruch über die fachliche Eignung enthält, zeitlich unbeschränkt. Das hat zur Folge, dass die fachliche Eignung nicht jedes Mal anlässlich des Auftretens einer neuen (geänderten) Betreuungssituation neu geprüft werden muss, sondern dass eine einmal erfolgte Genehmigung, der ja eine Feststellung der fachlichen Eignung zu Grunde liegt, dafür genügt. Für die persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) gilt dies nur in einem eingeschränkten Ausmaß, als diese im zeitlichen Verlauf sehr wohl Änderungen unterliegen kann. Darauf nimmt § 39 Abs 1 Bedacht.

4. Dieselben (Pkt 3) Überlegungen gelten auch in Bezug auf die Räumlichkeiten, die für die Betreuung von Tageskindern in Aussicht genommen sind. In der Regel handelt es sich dabei um die Räumlichkeiten eines privaten Haushalts oder um Betriebsräumlichkeiten, die – zeitlich betrachtet – in aller Regel auch keinen wesentlichen Änderungen unterliegen. Auch hier genügt eine einmalige – abstrakte – Feststellung ihrer Eignung und eine nachfolgende Bekanntgabe möglicher geringfügiger Änderungen.

5. Die beabsichtigte, konkrete Übernahme von Tageskindern in Betreuung ist der Landesregierung künftig nur mehr anzuzeigen.

6. Gemäß der im § 80 Abs 7 enthaltenen Übergangsbestimmung gelten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 36 ff in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 erteilte Genehmigungen als Genehmigung der Betreuung von Tageskindern im Sinn der neuen §§ 37 bis 37b und als Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen im Sinn der neuen §§ 38 und 38a.

Zu § 36 („Voraussetzungen“):

Diese Bestimmung beschreibt in programmatischer Form die Voraussetzungen, unter denen die Übernahme von Tageskindern in Betreuung erfolgen kann. Die einzelnen Voraussetzungen werden in den folgenden Unterabschnitt weiter konkretisiert.

Zu § 37 (Genehmigung der Betreuung von Tageskindern – „Voraussetzungen“), zu § 37a („Fachliche Eignung“) und zu § 37b („Persönliche Eignung“) sowie zu § 80 Abs 7 Z 2 (Übergangsbestimmung):

1. Diese Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Betreuung von Tageskindern fest. Es sind dies die fachliche Eignung (§ 37a) und die persönliche Eignung (§ 37b). Keine Voraussetzung ist die im geltenden § 37 noch als solche bezeichnete Eignung des persönlichen Umfelds, diese Voraussetzung wird als Teilaspekt der Eignung von Räumlichkeiten begriffen, geht es doch dabei um die „Ausstattung“ der Räumlichkeiten, nur dass eben dabei nicht technische Belange, sondern Belange einer Nutzung dieser Räumlichkeiten durch andere Personen und/oder Tiere betroffen sind.

Die im § 37a Abs 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen betreffen verschiedene Berechtigungsumfänge: Die im Abs 1 festgelegten Ausbildungsabschlüsse berechtigen zur Übernahme von Tageskindern ohne IE-Bedarf in Betreuung, während die im Abs 2 festgelegten Ausbildungsabschlüsse auch zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf berechtigen. Das System ist hier kein anderes wie im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung, wo bestimmte Ausbildungsabschlüsse über die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen als pädagogische Fachkraft auch die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen als sonderpädagogische Fachkraft vermitteln. Der Berechtigungsumfang ist in der Genehmigung auch ausdrücklich so festzuhalten (§ 37c Abs 4).

Im Begutachtungsverfahren wurde gefordert, dass die geltende Regelung, wonach Lehrer, Sozialpädagogen etc ohne Tageselternausbildung als Tageseltern arbeiten können, beibehalten wird; diese Forderung wird nicht aufgegriffen, da Tageseltern alleine und ohne Anleitung mit sehr jungen Kindern arbeiten, die pädagogische Ausbildung von Lehrern etc jedoch nicht diesem Anforderungsprofil entspricht.

2. Im Übrigen entsprechen – mit Ausnahme der im Pkt 3 dargestellten Abweichung – die §§ 37a und 37b den geltenden §§ 37 Abs 1 und 38.

3. Gemäß dem geltenden § 38 Abs 1 Z 1 lit b vermitteln auch die im geltenden § 28 Abs 3 Z 1 bis 4 festgelegten Ausbildungsabschlüsse die fachliche Eignung für die Betreuung von Tageskindern, wenn in den Fällen der Z 2, 3 und 4 auch die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 absolviert wurde.

Der neue § 37a Abs 1 Z 2 sieht dagegen vor, dass Ausbildungsabschlüsse gemäß dem geltenden § 28 Abs 3 Z 2, 3 und 4 keinesfalls mehr die fachliche Eignung für die Betreuung von Tageskindern vermitteln. Die im § 80 Abs 7 Z 2 enthaltene Übergangsbestimmung ermöglicht diesen Personen jedoch weiterhin als Tagesmutter/Tagesvater tätig zu sein/werden, wenn diese einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 3 Z 2, 3 oder 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 aufweisen, die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 bis zum Ablauf des 31. August 2025 begonnen und bis zum Ablauf des 31. August 2026 beendet haben. Personen, die bereits am 31. August 2025 auf Grund eines Ausbildungsabschlusses gemäß dem geltenden § 28 Abs 3 Z 2, 3 oder 4 und einer absolvierten Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 die fachliche Eignung als Tagesmutter/Tagesvater besitzen, sind selbstredend auch weiterhin fachlich geeignet, Tageskinder zu betreuen.

Zu § 37c („Verfahren“):

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 39, soweit sich dessen Inhalte auf Fragen der persönlichen und fachlichen Eignung beziehen.

2. Neu ist die im Abs 9 enthaltene Pflicht der Landesregierung zur Überprüfung der Bewilligungsinhaber in Abständen von fünf Jahren hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung. Dazu ist Abs 2 sinngemäß anzuwenden; die Weigerung der Bewilligungsinhaberin bzw des Bewilligungsinhabers, an der Überprüfung mitzuwirken, ist als gesonderter Tatbestand in den Abs 8 aufgenommen.

3. Im Fall eines nachträglichen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung – praktisch bedeutsam sind hier ohnehin nur der nachträgliche Wegfall der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung –, oder im Fall einer Weigerung an der Mitwirkung einer Überprüfung gemäß Abs 9 ist jedenfalls mit einer Entziehung der Genehmigung vorzugehen; die Vorschreibung von Auflagen etc kommt hier keinesfalls in Betracht.

Zu § 37d („Erlöschen der Genehmigung“):

1. Wie bereits in Pkt 3 der Vorbemerkungen zu den §§ 36 bis 41 dargestellt, unterliegen die durch die geforderten Ausbildungsabschlüsse einmal erworbenen Qualifikationen – wie auch im Bereich der institutionellen Kinderbildung – keiner zeitlichen Beschränkung (im Sinn eines „Verfalls“) und sind – im zeitlichen Rahmen des § 37d – auch die Rechtswirkungen einer Genehmigung der Tätigkeit zeitlich nahezu unbeschränkt. Anders verhält es sich im Gegensatz dazu mit der persönlichen Eignung, die ebenfalls als Teilaspekt bei Erteilung einer Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern mit zu beurteilen ist. Die hier maßgeblichen Fragen der Zuverlässigkeit (§ 37b Abs 1 Z 2) und der gesundheitlichen Eignung (§ 37b Abs 1 Z 3) können im Zeitverlauf Änderungen unterliegen.

§ 37d Z 1 und 2 nehmen auf diese beiden Aspekte in unterschiedlicher Weise Bedacht:

§ 37d Z 1 knüpft an die Entziehung einer Genehmigung gemäß § 37c Abs 8 aus dem Grund des nachträglichen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung an; praktisch bedeutsam sind hier ohnehin nur Fragen der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung.

§ 37d Z 2 beendet die Rechtswirkungen einer Genehmigung der Tätigkeit nach Ablauf von 5 Jahren einer „Untätigkeit“. Diese Frist beginnt entweder im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zu laufen, wenn innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraums eine Betreuung nicht aufgenommen wurde – es kann ja niemand gezwungen werden, von einer erteilten Genehmigung auch tatsächliche Gebrauch zu machen –, oder ab dem Zeitpunkt der Einstellung der letzten angezeigten Betreuungsaufnahme zu laufen.

2. Das Wort „jedenfalls“ im Einleitungssatz des § 37d stellt klar, dass auch andere Umstände ein (früheres) Erlöschen der Genehmigung zur Folge haben können, etwa der Eintritt einer im Genehmigungsbescheid enthaltenen auflösenden Bedingung oder der Ablauf einer Befristung.

3. Eine Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit nach Ablauf dieser Frist bedarf einer erneuten Genehmigung gemäß den §§ 37 ff.

Zu § 38 (Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen – „Voraussetzungen“) und zu § 38a („Eignung des Betreuungsumfelds“):

1. Zum allgemeinen Verständnis wird hier wiederum auf Pkt 3 der Vorbemerkungen zu den §§ 36 bis 41 verwiesen. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem geltenden § 39, soweit sich dieser auf Fragen der Eignung von Räumlichkeiten zur Betreuung von Tageskindern bezieht.

2. Neu im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist:

2.1. Auch Gemeinden können eigene Räumlichkeiten zur Betreuung von Tageskindern zur Verfügung stellen und deren Eignung dazu feststellen lassen. Keine Voraussetzung ist, dass diese Räumlichkeiten ausschließlich zu Zwecken der Betreuung von Tageskindern genutzt werden, es ist daher möglich, Räumlichkeiten, die an sich eine andere Widmung aufweisen, etwa einen Festsaal oder Probenraum der örtlichen Blasmusikkapelle zur Betreuung von Tageskindern zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist die im § 38 Abs 2 Z 2 lit b enthaltene Genehmigungsvoraussetzung beachtlich: Diese Bestimmung steht einer anderweitigen Nutzung der Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als solchen der Betreuung von Tageskindern während der Betreuungszeiten entgegen.

2.2. Tageskinder können nicht mehr nur im eigenen Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters betreut werden, sondern auch in anderen Räumlichkeiten, die in deren ausschließlicher Verfügungsgewalt stehen und ausschließlich zu Zwecken der Betreuung von Tageskindern genutzt werden.

2.3. Die im geltenden § 37 noch als solche bezeichnete „Eignung des persönlichen Umfelds“ wird als Teilaspekt der Eignung von Räumlichkeiten begriffen, geht es doch dabei um die „Ausstattung“ der Räumlichkeiten, nur dass eben dabei nicht technische Belange, sondern Belange einer Nutzung dieser Räumlichkeiten durch andere Personen und/oder Tiere betroffen sind. Dieser geänderte Blickwinkel findet auch in der neuen Zusammenfassung dieser Aspekte unter dem Begriff des „Betreuungsumfelds“ seinen Ausdruck.

Die Eignung des Betreuungsumfelds ist nur dann zu prüfen, wenn die Betreuung in den Räumen des eigenen Haushalts der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgen soll. Bei einer Betreuung in nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Räumlichkeiten spielt diese Voraussetzung keine Rolle, steht doch § 38 Abs 2 Z 2 lit b einer anderweitigen Nutzung der Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als einem solchen der Betreuung von Tageskindern während der Betreuungszeiten entgegen.

3. Eine Antragslegitimation besteht jedoch nicht unbeschränkt, sondern eine solche kommt nur zu:

- natürlichen Personen, denen bereits eine Genehmigung gemäß § 37 ff erteilt wurde oder die eine solche beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abgesprochen wurde und auch nur hinsichtlich von Räumlichkeiten in ihrem eigenen Haushalt oder anderen Räumlichkeiten als den eines Betriebs oder einer Gemeinde.

Die Wortfolge „die eine solche beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abgesprochen wurde“ bildet den Regelfall ab, in dem ein künftige Tagesmutter/ein künftiger Tagesvater zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung der Betreuung gemäß den §§ 37 ff einen Antrag auf Genehmigung der Räumlichkeiten stellt; in diesem Fall kann von einer Tagesmutter/einem Tagesvater noch nicht gesprochen werden.

- einem Betrieb, allerdings nur hinsichtlich von solchen Betriebsräumlichkeiten, in denen Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs als Tageskinder betreut werden sollen, sowie
- einer Gemeinde, allerdings nur hinsichtlich von solchen Gemeinderäumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden sollen.

Eine Antragslegitimation von natürlichen Personen (Z 1) hinsichtlich Gemeinde- oder Betriebsräumlichkeiten besteht daher nicht.

4. Räumlichkeiten stehen der/dem Antragsteller(in) im Sinn des § 38 Abs 2 Z 2 lit a dann „ausschließlich (...) zur Verfügung“, wenn dies(r) auf Grund eines besonderen Rechtstitels zu einer jeden Dritten ausschließenden Nutzung der Räumlichkeiten berechtigt ist. Dieser Titel kann im Eigentumsrecht, aber auch in einem Mietvertrag oder in einem schriftlichen Einverständnis des sonst Verfügungsberechtigten begründet sein.

Anders als Räumlichkeiten müssen Freiflächen nicht zwingend in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Tagesmutter/des Tagesvaters stehen, wodurch auch eine Betreuung in Gemeinschaftsgärten von Wohnanlagen möglich ist.

Zu § 38b („Verfahren“):

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 39, soweit sich dessen Inhalte auf Fragen der Eignung von Räumlichkeiten und Freiflächen zur Betreuung von Tageskindern beziehen.

2. Neu ist die im Abs 9 enthaltene Pflicht der Landesregierung zur Überprüfung der Bewilligungsinhaber in Abständen von fünf Jahren hinsichtlich der Voraussetzungen des § 38 Abs 2. Dazu ist Abs 2 sinngemäß anzuwenden; die Weigerung der Bewilligungsinhaberin bzw des Bewilligungsinhabers, an der Überprüfung mitzuwirken, ist als gesonderter Tatbestand in den Abs 8 aufgenommen.

3. Im Fall eines nachträglichen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung – praktisch bedeutsam sind hier ohnehin nur der nachträgliche Wegfall der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung von Personen, die mit der Betreuungsperson im gemeinsamen Haushalt leben –, oder im Fall einer mangelhaften

Mitwirkung an einer Überprüfung gemäß Abs 9, ist jedenfalls mit einer Entziehung der Genehmigung vorzugehen; die Vorschreibung von Auflagen etc kommt hier keinesfalls in Betracht.

Zu § 38c („Erlöschen der Genehmigung“):

1. § 38c beendet die Rechtswirkungen einer Genehmigung von Räumlichkeiten

- nach Ablauf von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, wenn innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eine Betreuung nicht aufgenommen wurde – es kann ja niemand gezwungen werden, von einer erteilten Genehmigung auch tatsächliche Gebrauch zu machen –, oder ab dem Zeitpunkt der Einstellung der letzten angezeigten Betreuungsaufnahme (Z 1), oder
- mit dem Verlust der Verfügungsgewalt der Genehmigungsinhaberin/des Genehmigungsinhabers über die Räumlichkeiten und Freiflächen (Z 2), oder
- mit dem Verlust der Betriebszugehörigkeit der Räumlichkeiten und Freiflächen (Z 3), sowie
- als Rechtsfolge einer Entziehung gemäß § 38b Abs 8 (Z 4).

2. Das Wort „jedenfalls“ im Einleitungssatz des § 38c stellt klar, dass auch andere Umstände ein (früheres) Erlöschen der Genehmigung zur Folge haben können, etwa der Eintritt einer im Genehmigungsbescheid enthaltenen auflösenden Bedingung oder der Ablauf einer Befristung.

3. Eine Wiederaufnahme der Verwendung der Räumlichkeiten nach dem Erlöschen der Genehmigung bedarf einer erneuten Genehmigung gemäß den §§ 38 ff.

Zu § 39 (Ausübung der Betreuung - „Mitteilungspflichten von Bewilligungsinhabern“):

1. Die im Abs 1 und 2 festgelegten Mitteilungspflichten sind zur Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung und für die Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag notwendig.

2. Ein Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht besteht im Besonderen mit angezeigten Umständen gemäß Abs 1 Z 5 oder Abs 2 Z 2: Ergibt sich nämlich aus einer solchen Anzeige, dass Umstände vorliegen, die einer Wahrung des Kindeswohls oder einer Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuung entgegen stehen, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Hindernisses erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

Zu § 40 („Einstellung der Betreuung“):

1. Die im geltenden § 40 enthaltene Bestimmung zur „Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung“ wird an die neue Konzeption des Tageselternrechts angepasst. So wie bisher kann eine Betreuung von Tageskindern jederzeit beendet werden, dies soll jedoch tunlichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres erfolgen. Die weiteren Inhalte des geltenden § 40, was die Mitteilungspflichten und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen anbelangt, sind bereits in den neuen §§ 37d, 38d und 39 enthalten, weshalb sich der Inhalt des neuen § 40 auf die Frage der Regelung des Zeitpunkts der vorübergehenden oder dauernden Einstellung der Betreuung reduziert.

Zu § 41 („Allgemeine pädagogische Aufgaben“):

Neu ist Abs 1, die Abs 2 und 3 übernehmen die Inhalte des geltenden § 41 Abs 1 und 2.

Zu § 42 („Umfang der Betreuung“):

1. Der geltende Abs 3 enthält eine Ermächtigung der Landesregierung, anlässlich der Genehmigung der Betreuung von Tageskindern oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid vom § 42 abweichende – im Sinn von einschränkenden – Regelungen zu treffen.

Der neuen Konzeption des Tageselternrechts folgend ist eine derartige Ermächtigung nunmehr in den §§ 37c Abs 5, 6 und 8 (anlässlich der Erteilung der Genehmigung zur Betreuung) und im § 38b Abs 5 und 8 (im Zusammenhang mit der Genehmigung Räumlichkeiten) enthalten.

Der geltende Abs 3 ist daher obsolet; im Abs 1 ist nunmehr auf die neuen §§ 37c Abs 5, 6 und 8 sowie § 38b Abs 5 und 8 zu verweisen.

2. Der neue Abs 1b entspricht dem § 20 Abs 3, der für den institutionellen Bereich eine vergleichbare Regelung enthält.

3. Der Norminhalt des geltenden Abs 4 geht dahin, dass in Betrieben eine gleichzeitige Betreuung durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig ist. Diese Regelung könnte jedoch dahingehend interpretiert werden, dass dann, wenn ein Betrieb mehrere Standorte aufweist, nicht an jedem Standort eine Betreuung durch Tageseltern durchgeführt werden könnte, obwohl sich für jeden Standort die Notwendigkeit der Betreuung von Kindern von Betriebsangehörigen durch Tageseltern ergibt. Es wird daher klargestellt, dass das Verbot

des Abs 4 standortbezogen zu interpretieren ist, was auch impliziert, dass an jedem Standort eines Betriebs die Möglichkeit einer betrieblichen Tageselternbetreuung besteht.

4. Abs 6 betrifft den Fall, dass bei einem Kind, das sich bereits in Betreuung befindet, nachträglich festgestellt wird, dass dieses einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbetreuung hat und die Tagesmutter/der Tagesvater keine Zusatzausbildung gemäß § 37a Abs 2 Z 3 aufweist, also eine Voraussetzung für die Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf fehlt. Abs 6 ermöglicht eine Weiterbetreuung dieses Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres, auch wenn die Tagesmutter/der Tagesvater die Zusatzausbildung gemäß § 37a Abs 2 Z 3 nicht absolviert hat.

Die grundlegende Intention des Abs 6 ist es, auch solche Kinder, bei denen sich nachträglich ein IE-Bedarf herausstellt, in Betreuung zu halten. Aus diesem Grund ist auch die im § 42 Abs 1 Z 2 enthaltene zahlenmäßige Beschränkung nicht anzuwenden.

Zu § 44 („Qualitätssicherung bei Tageseltern“) und zu § 80 Abs 8 (Übergangsbestimmung):

1. Neu ist die in der Z 2 festgelegte Implementierung eines Kinderschutzkonzepts.
2. Dieses Kinderschutzkonzept ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu implementieren und anzuwenden (§ 80 Abs 7). Zur Durchführung der regelmäßigen Überprüfung bieten sich die jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche an.
3. Durch die Änderungen des § 44 im Vergleich zum Begutachtungsentwurf wird Äußerungen im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen.

Vorbemerkungen zu den §§ 45, 45a und 45b:

Die §§ 45, 45a und 45b treten gemäß § 80 Abs 1 Z 2 erst mit 1. September 2026 in Kraft. Die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen beziehen sich auf die Rechtslage ab dem 1. September 2026; bis zum Ablauf des 31. August 2026 besteht das derzeit geltende Finanzierungssystem über die Elternbeiträge und die Ersatzleistung des Landes auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung/dem Gemeinderat der Stadt Salzburg erlassenen Verordnungen weiterhin.

Zu § 45 („Elternbeiträge – Festsetzung“):

Im Vergleich zum geltenden § 45, dessen Fassung auf die im LGBI Nr 29/2023 kundgemachten Änderungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zurückgeht, enthält der neue § 45 die folgenden Änderungen, die mit 1. September 2026 wirksam werden:

1. Die (Tageseltern-)Rechtsträger sind verpflichtet, zivilrechtliche Entgelte für die Betreuung von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung („Elternbeiträge“) festzusetzen. Bei der Entscheidung, in welcher Höhe Elternbeiträge festgesetzt werden, hat der (Tageseltern-)Rechtsträger zu berücksichtigen, ob der Fortbestand der Einrichtung auf absehbare Zeit gesichert ist, wobei diese Zukunftsprognose unter Einbeziehung aller möglichen Finanzierungsquellen für die Einrichtung – also nicht nur der Elternbeiträge, sondern auch der Förderungen für die Besuchspflicht, sonstiger gesetzlicher oder freiwilligen Förderungen sowie Zuwendungen von dritter Seite - zu treffen ist (Abs 1).

Hat der (Tageseltern-)Rechtsträger Elternbeiträge festgelegt, ist dieser auch verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 45b auch einzuheben.

2. Abs 1a sieht vor, dass ab dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2026/2027 (siehe dazu die korrespondierende Inkrafttretensbestimmung im § 80 Abs 1 Z 2) für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Mindestbetrag festzulegen ist.

Abs 1a gilt nicht für Kinder, die gemäß § 19c Abs 2 ausnahmsweise in eine Kindergartengruppe aufgenommen wurden.

3. Neu im Abs 2 ist die Unterscheidung zwischen Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind (Z 1) und Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie schulpflichtigen Kindern (Z 2): Während die Z 1 bei der Festsetzung die Höchstbeträge nach dem Rechtsträger unterscheidet, ist dies in der Z 2 nicht der Fall. Damit werden Forderungen im Begutachtungsverfahren zumindest teilweise aufgegriffen, welche die unterschiedlichen Höchstbeträge je nach Rechtsträger kritisierten und eine Angleichung der Höchstbeträge für öffentliche Rechtsträger an jene der privaten Rechtsträger forderten.

Im Begutachtungsverfahren wurde gefordert, eine Rechtsgrundlage für eine Valorisierung der Höchstbeträge in das Gesetz aufgenommen. Dieses Ansinnen wird nicht weiter verfolgt, da eine Valorisierung der Höchstbeträge bei gleichbleibender Höhe des Elternbeitragsersatzes zu einer stetig steigenden finanziellen Belastung der Erziehungsberechtigten führen würde.

4. Die für öffentliche Rechtsträger im geltenden § 45 Abs 1 enthaltene Verpflichtung, Tarife durch Verordnung festzulegen, entfällt, zumal es sich bei den Elternbeiträgen um zivilrechtliche Entgelte handelt. Die im neuen Abs 3 enthaltenen Pflichten zur Offenlegung und Transparenz – die gesonderte Ausweisung des festgelegten Elternbeitrags, der „Abzugsposten“ Elternbeitragsersatz (§ 45a) und finanzieller Zuschusses für Familien (§ 45b) und des verbleibenden Restbetrags – dient der Information der/des Erziehungsberechtigten. Zugleich werden dadurch auch die Finanzierungsströme transparent gemacht.

Der Restbetrag ist letztlich derjenige Betrag, der von der/dem/den Erziehungsberechtigten eingehoben werden kann.

5. Die im Abs 4 enthaltene Sonderregel für die Betreuung von Tageskindern, die von der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen wurden, erklärt sich daraus, dass sowohl der Mindestlohtarif als auch der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich für Tageseltern von solchen Kindern ein erhöhtes Gehalt vorsehen, unabhängig davon, ob die Kinder einen Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung haben oder nicht. Der erhöhte Kostenbeitrag wurde und wird von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Zu § 45a („Elternbeitragsersatz“):

1. Gemäß § 45a Abs 1 und 2 ersetzt das Land Salzburg einen Teil der von den Rechtsträgern festgelegten zivilrechtlichen Entgelte für die Betreuung nicht besuchspflichtiger Kinder bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden. Abs 3 legt die Höchstbeträge für den Elternbeitragsersatz, abhängig vom jeweiligen Rechtsträger, fest.

Für die Höhe dieser Ersatzleistung des Landes für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 sind nicht die im geltenden § 45a Abs 3 festgelegten Beträge (100 €/180 €/180 €) maßgeblich – diese waren die Basis der jährlich gemäß § 47c vorzunehmenden Valorisationen –, sondern § 1 der im LGBl unter der Nr 43/2025 kundgemachten Sonderfördermittelverordnung 2025/2026; die Höhe der Ersatzleistung beträgt je Kind und Monat aktuell für

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
113,00 €	203,40 €	203,40 €

2. Im neuen § 45a Abs 3 werden diese Beträge mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 (siehe dazu § 80 Abs 1 Z 2) in folgender Höhe festgelegt und durch den Entfall der darauf Bezug habenden Valorisationsbestimmung im § 47c für künftige Kinderbetreuungsjahre „eingefroren“:

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
100,00 €	190,00 €	190,00 €

3. Aus einem Vergleich der Höchstsätze des § 45 Abs 2 und der Höchstsätze des § 45a Abs 3 ergibt sich, dass diese Ersatzleistung des Landes nicht in jedem Fall auch in der Höhe des festgesetzten Höchstbetrags erfolgt. Der gemäß § 45 Abs 1 festgelegte Elternbeitrag kann auch unter den in der Tabelle des Abs 3 festgelegten Höchstbeträgen für den Elternbeitragsersatz festgelegt werden. Auf diese Konstellation nimmt auch die zweite Spalte der Tabelle des Abs 3 Bedacht: Der Elternbeitragsersatz gebührt dem (Tageseltern-)Rechtsträger nur bis zur Höhe der tatsächlich festgelegten Elternbeiträge, allerdings nur bis zu den in der dritten Spalte der Tabelle festgelegten Höchstbeträgen. Werden als Elternbeitrag zB 40 Euro gemäß § 45 Abs 1 festgelegt, gebührt der Elternbeitragsersatz auch nur in der Höhe von 40 Euro.

4. Der noch im Begutachtungsentwurf enthaltene zweite Satz des Abs 4 (arg: „Für eine Betreuung in den Monaten Juli und August wird der Elternbeitragsersatz zudem nur bei Anwesenheit des Kindes von mehr als der Hälfte des Monats geleistet“) ist im Hinblick auf die daran geäußerte Kritik entfallen.

Zu § 45b (Elternbeiträge – Einhebung“):

1. § 45b Abs 1 regelt die Höhe des Elternbeitrags, der von der/dem/den Erziehungsberechtigten auch tatsächlich eingehoben werden kann. Als Ausgangsbetrag dient der gemäß § 45 festgelegte Betrag, davon sind der Elternbeitragsersatz in der sich aus § 45a ergebenden Höhe abzuziehen.

2. Abs 1 Z 1 und 2 sowie Abs 3 enthalten Ausnahmen vom Grundsatz des Abs 1; Hintergrund für die in der Z 1 enthaltenen Ausnahme ist der Umstand, dass der Elternbeitragsersatz für Kinder nur bis zum Beginn der Besuchspflicht (§ 45a Abs 2 Z 1 lit a) gebührt, Betreuungen im Rahmen der Besuchspflicht für die/den Erziehungsberechtigte(n) jedoch beitragsfrei sein sollen. Dies wird durch die Ausnahme in der Z 1 des Abs 1 sichergestellt.

3. Als „besondere Gründe“ im Sinn des letzten Satzes des Abs 2 kommen etwa eine Krankheit des Kindes, soziale Gründe (Scheidung, geringes Einkommen) oder diesen vergleichbare Umstände in Betracht.

4. Abs 3 ist eine Sonderbestimmung für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern. Die Besuchspflicht besteht gemäß § 22 Abs 4 im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche; für diesen Zeitraum sind gemäß § 45b Abs 1 Z 1 (arg: „im Rahmen der Besuchspflicht“) keine Elternbeiträge einzuheben. Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern außerhalb des zeitlichen Rahmens der Besuchspflicht sind nach den allgemeinen Regeln der §§ 45, 45a und 45b Beiträge einzuheben, allerdings sind diese Beiträge – und das ist der zentrale normative Inhalt des Abs 3 – abweichend von der Regel des § 45b Abs 1 der Höhe nach beschränkt: Diese Beschränkung ergibt sich aus einem Vergleich mit den gemäß § 45b Abs 1 ermittelten Restbeträgen, die im selben Kinderbetreuungs Jahr von Erziehungsberechtigten von Kindern, die sich im letzten Jahr vor der Besuchspflicht befinden, für eine Betreuung im gleichen zeitlichen Ausmaß zu leisten sind.

Zu § 45c („Sonstige Kostenbeiträge der/des Erziehungsberechtigten“):

Diese Bestimmung entspricht im Kern dem geltenden § 45 Abs 5, es wird jedoch klargestellt, dass eine Weiterverrechnung von indirekten Kosten (anteilige Overhead-Kosten wie Verwaltungskosten) nicht statthaft ist, da dies ein Einfallstor für eine Umgehung der Höchstbeitragsgrenzen des § 45 Abs 2 darstellen kann. Nur Kosten, die in direktem, unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Angeboten oder einem Mittagessen stehen, dürfen an die Erziehungsberechtigten weiterverrechnet werden.

Beispiele für besondere Angebote sind etwa Ausflüge, Englischkurse oder Waldpädagogik.

Diese Bestimmung ist bewusst eng gefasst, um eine Umgehung der Elternbeitragshöchstsätze zu verhindern.

Zum Entfall des § 46 („Finanzieller Zuschuss für Familien“) und zu § 80 Abs 2 Z 2 (Außerkrafttretensbestimmung):

Der im geltenden § 46 geregelte finanzielle Zuschuss für Familien ist ein den Elternbeitrag ergänzendes Instrumentarium und gebührt für die Betreuung von Kindern, für die ein Elternbeitragsersatz nicht zu leisten ist.

Diese Zuschussleistung des Landes entfällt mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026.

Der Entfall dieser Bestimmung ist im Begutachtungsverfahren erheblicher Kritik begegnet, allerdings stehen einer Weitergeltung dieser Bestimmung ab dem 1. September 2026 budgetäre Notwendigkeiten entgegen.

Zu § 47 („Sonderförderung für die Besuchspflicht“) und zu § 80 Abs 1 Z 2 (Inkrafttretensbestimmung):

Gemäß § 47 Abs 1 erhalten Rechtsträger, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, vom Land einen Zuschuss zu deren laufendem Aufwand pro Kinderbetreuungs Jahr und je besuchspflichtigem Kind.

Für die Höhe dieses Zuschusses des Landes ist für öffentliche Rechtsträger der geltende § 47 Abs 1 und für private Rechtsträger § 2 der im LGBI unter der Nr 43/2025 kundgemachte Sonderfördermittelverordnung 2025/2026 maßgeblich – nur die Zuschussleistung für private Rechtsträger ist gemäß § 47c jährlich zu valorisieren; die Höhe des Zuschusses beträgt aktuell je besuchspflichtigem Kind und Kinderbetreuungs Jahr für

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
900,00 €	2033,50 €	1.800 €

Im neuen § 47 Abs 1 werden diese Beträge mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 in folgender Höhe festgelegt und durch den Entfall der darauf Bezug habenden Valorisierungsbestimmung im § 47c für künftige Kinderbetreuungs Jahre „eingefroren“:

Öffentliche (Tageseltern-) Rechtsträger	Private (Tageseltern-) Rechtsträger	Einrichtungen des Landes
900,00 €	1.900 €	1.800 €

Finanzielle Implikationen ergeben sich dadurch ausschließlich für die privaten Rechtsträger, zumal für öffentliche Rechtsträger und für Einrichtungen des Landes der im geltenden § 47 Abs 1 festgelegte Ausgangsbetrag unverändert geblieben ist.

Zu § 47a („Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz und den finanziellen Zuschuss für Familien“) und zu § 80 Abs 1 Z 2 (Inkrafttretensbestimmung):

Diese Bestimmung wird mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 an den Entfall des § 46 angepasst.

Zum Entfall des geltenden § 47c („Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht“), zu § 80 Abs 2 Z 2 (Außerkrafttretensbestimmung) sowie zu § 47c („Valorisierungen“) und zu § 80 Abs 10 (Übergangsbestimmung) :

1. Der geltende § 47c, der eine Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht für private Rechtsträger vorsieht, entfällt mit Ablauf des 31. August 2026 (§ 80 Abs 2 Z 2). Mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 tritt an dessen Stelle der neue § 47c, der allerdings gemäß § 80 Abs 10 erst mit Wirksamkeit für das Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 auf Basis der in dieser Übergangsbestimmung festgelegten Eingangsparameter anzuwenden ist. Der „neue“ § 47c legt die Grundlagen für und die Berechnung des Anpassungsfaktors klarer als bisher fest (Abs 2). Da ein Kinderbetreuungsjahr nicht ident ist mit einem Kalenderjahr, die Bezügeregelungen jedoch regelmäßig auf ein Kalenderjahr bezogen sind, wird durch die Wortfolge „in dem Kalenderjahr, in welches der Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das die Anpassung wirksam werden soll“ eine Verknüpfung zwischen diesen beiden zeitlichen Bezugspunkten hergestellt.

2. Auch der neue § 47c sieht – im Vergleich zum (noch) geltenden § 47c unverändert – eine Valorisierung der im § 45a Abs 3 und im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger festgelegten Beträge vor (Abs 1 Z 2 und 3). Neu im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist die im Abs 1 Z 1 enthaltene Valorisierung auch der im § 45 Abs 2 Z 1 für ein Betreuungsausmaß bis 20 Stunden festgelegten Höchstbeträge; dies erklärt sich daraus, dass der Automatismus, dass der vom Land zu leistende Elternbeitragsersatz dem von den Gemeinden festzulegenden Höchstbetrag für den Elternbeitrag für ein wöchentliches Betreuungsausmaß von bis zu 20 Stunden entspricht, nach Ablauf der sich aus § 80 Abs 10 ergebenden Übergangsfrist von 2 Jahren, in denen eine Valorisierung nicht stattfindet, beibehalten werden soll.

3. Ungeachtet des Inkrafttretens des neuen § 47c ergibt sich aus der im § 80 Abs 10 enthaltenen Übergangsbestimmung, dass dessen Anwendung bis zum Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2028/2029 sistiert ist. Erst mit Wirksamkeit für das Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 ist eine Valorisierung nach der Formel im § 47c Abs 2 vorzunehmen – im Ergebnis bedeutet dies einen Anpassungsstopp von zwei Jahren – wobei die zu valorisierenden Ausgangsbeträge jene sind, die in den §§ 45 Abs 1 Z 1, 45a Abs 3 und 47 Abs 1 gesetzlich festgelegt sind.

Aus § 80 Abs 10 ergibt sich weiters, dass das Jahr 2028 als Jahr „(J)“ und das Jahr 2027 als Jahr „(J – 1)“ im Sinn der im § 47c Abs 2 festgelegten Formel zu gelten haben.

Zu § 47d („Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten“):

Zu Abs 1:

Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, als Träger von Privatrechten zusätzliche Förderungen zu gewähren und entspricht dem geltenden § 47d Abs 1.

Zu Abs 2:

Die neuen Z 1 und 2 des Abs 2 eröffnen dem Land weitere Förderschienen.

1. Begünstigte der in der Z 1 eröffneten Förderschiene sind Fachkräfte, welche die Betreuung von Teilnehmenden des ZEKIP im Lehrgang „Frühe Kindheit“ übernehmen. Diese Förderschiene resultiert daraus, dass es sich beim Lehrgang „Frühe Kindheit“ um eine landeseigene Ausbildung handelt. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Vergütungen gemäß § 1 Abs 6 in der sich aus Abs 7 und 8 des Lehrbeauftragtengesetzes ergebenden Höhe, der Fachkräften für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik im Praxisteil derzeit in folgendem Ausmaß gebührt:

	Höhe der Vergütung
für eine Praxisstunde mit einer/einem Auszubildenden	3,90 €
für eine Praxisstunde mit zwei Auszubildenden	5,70 €
für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Auszubildenden	7,50 €

§ 1 Abs 8 des Lehrbeauftragtengesetzes enthält eine Valorisierungsbestimmung für die im § 1 Abs 7 des Lehrbeauftragtengesetzes enthaltenen Ausgangsbeträge; durch die Anordnung, dass die Vergütungen gemäß der Z 1 „in der sich jeweils aus § 1 Abs 8 des Lehrbeauftragtengesetzes ergebenden Höhe“ zu leisten sind, wird diese Valorisierung gleichsam „mitgenommen“.

2. Begünstigte der Förderschene der Z 2 sind öffentliche und private Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen. Gemäß § 33 haben sich Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern geeigneten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu unterziehen; für private Rechtsträger ergibt sich mittelbar eine solche Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung des Personals aus der im § 57 Z 2 enthaltenen Kürzungsbestimmung. Sowohl öffentliche als auch private Rechtsträger haben die Kosten für Fortbildungen selbst zu tragen; für öffentliche Rechtsträger ergibt sich dies aus § 2 F-VG 1948 sowie aus § 12 Abs 3 Gem-VBG.

Die Z 2 ermöglicht es dem Land, öffentliche und private Rechtsträger bei der Fort- und Weiterbildung des Personals zu unterstützen, indem dieses ganz oder teilweise auf die Einhebung von Kostenbeiträgern oder Entgelten für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verzichtet. Voraussetzung einer solchen Unterstützungsleistung des Landes ist, dass diesem ein Anspruch gegenüber dem öffentlichen oder privaten Rechtsträger gegenüber besteht, was nur der Fall sein kann, wenn es sich bei den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen um „Veranstaltungen des Landes“ im Sinn des § 33 handelt. Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung des Personals durch den Besuch von im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannten Veranstaltungen sind ungeachtet des Z 2 weiterhin in vollem Umfang von den Rechtsträgern zu tragen.

In Bezug auf öffentliche Rechtsträger ist die Z 2 KEINE vom Grundsatz des § 2 F-VG 1948 abweichende Kostentragungsregel, sondern als Subventionsbestimmung/Beihilfenregelung/Selbstbindungsgesetz zu werten. Die Landesregierung hat zur Umsetzung der in der Z 2 eröffneten Förderschene Richtlinien zu erlassen; dieses Erfordernis ist vor dem Hintergrund einer wenn auch abgeschwächten Geltung des Art 18 B-VG und der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ – im Besonderen des Gleichheitssatzes – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu sehen.

Diese näherten, in der Richtlinie zu treffenden Regelungen können betreffen:

- das Ausmaß des Verzichts; hier ist alles vorstellbar, eine Übernahme aller Kosten, eines Teils der Kosten, eine Abgeltung der Kosten nur in prozentuellem Ausmaß oder in Pauschalbeträgen;
- die Arten von Veranstaltungen, welche der Z 2 unterliegen sollen; sowie
- allfällige weitere Bedingungen für einen Verzicht des Landes.

Zu § 48 („Voraussetzungen“) und zu § 80 Abs 11 (Übergangsbestimmung):

Zu Abs 1:

Die (neuen) lit a bis f entsprechen den ersten sechs Aufzählungspunkten des geltenden Abs 1 Z 3.

Neu gefasst ist dagegen die neue lit g (= der bisherige siebente Aufzählungspunkt): Diese Bestimmung wird an die neuen §§ 45 und 45b angepasst. Die darauf Bezug habende Übergangsbestimmung im § 80 Abs 11 trägt dem Entfall des geltenden § 46 mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2026 Rechnung.

Zu Abs 2a:

Aus der Wortfolge „hat jedenfalls zu erfolgen, wenn“ in der Z 2 ergibt sich, dass auch in anderen Fällen, in denen die Voraussetzungen der lit a und b nicht vorliegen, eine Zusage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgen kann.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, wobei nur für die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 zwingen die Bescheidform vorgesehen ist.

Die im letzten Satz festgelegte Entscheidungsfrist erfasst sowohl die Gemeindevertretung in den Fällen, in denen ein innergemeindlicher Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist (arg: „Berufungen“) als auch das Landesverwaltungsgericht (arg: „Beschwerden“).

Zu Abs 3:

Die Grenze, ab der eine Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen ist, wird von bisher 60.000 Euro auf 78.000 Euro angehoben. Damit werden die Steigerungen der Gehaltsansätze im kp-Schema in der Zeit von 2019 bis 2025 (29 %) nachvollzogen.

Zu § 51 („Berechnung und Auszahlung der Fördermittel“):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 52 („Förderung des Landes“) und zu § 54a („Finanzierung von Einrichtungen des Landes“):

1. Im Einleitungssatz des Abs 1 entfällt das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung seitens des Rechtsträgers, um Förderungen erhalten zu können.

2. Im Abs 1 Z 1 entfällt die ausdrückliche Anführung des Rechtsträgers „Land Salzburg“: Die Fördermittel werden aus Landesmitteln – konkret aus Mitteln der Abteilung 2 - geleistet, Einrichtungen des Landes werden aber insgesamt aus Landesmitteln – hier kommen auch andere Haushaltsansätze als solche der Abteilung 2 in Betracht – erhalten.

Da jedoch auch die Einrichtungen des Landes gleich den anderen Einrichtungen finanziert werden sollen und der Mittelzufluss aus dem Haushalt der Abteilung 2 einen Teil dieser Finanzierung bildet, ist im neuen § 54a eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung enthalten, weil der finanzielle Ausgleich bei Einrichtungen des Landes Salzburg auf der Ebene des Haushaltsrechts ohne Außenwirksamkeit erfolgt..

Durch die Anordnung einer sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 53a bis 54 im neuen § 54a wird daher dieser Mittelzufluss aus dem Haushalt der Abteilung 2 weiterhin sichergestellt, aber auch der Höhe nach beschränkt, und zwar mit der Höhe der auch einem sonstigen öffentlichen Rechtsträger zufließenden Fördermittel, die eben nach den §§ 53a bis 53d zu berechnen und abzuwickeln sind.

3. Die Grenze, ab der eine Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen ist, wird von bisher 60.000 Euro auf 78.000 Euro angehoben. Damit werden die Steigerungen der Gehaltsansätze im kp-Schema in der Zeit von 2019 bis 2025 (29 %) nachvollzogen.

Zu § 53 („Förderung privater Rechtsträger durch Gemeinden“) und zu § 80 Abs 1 Z 4 (Inkrafttrensbestimmung) sowie zu § 80 Abs 12 (Übergangsbestimmung):

Ungeachtet der sprachlichen Neufassung werden im § 53 die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Im § 53 Abs 1 Z 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass den Einrichtungen des Landes (vgl dazu die neu eingefügte Begriffsbestimmung im § 4 Z 15a) Förderungen der Gemeinden wie den privaten Rechtsträgern gebühren. Diese Klarstellung gilt vor dem Hintergrund des § 80 Abs 1 Z 4 auch für die Rechtslage seit dem 1. September 2024.

Die Stammfassung des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (LGBI Nr 57/2019) hat bei der Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht nach dem Rechtsträger unterschieden (vgl dazu arg § 48 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 57/2019: „Für die Bildung und Betreuung von Kindern (...) sind einem Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde (...) auf Antrag Fördermittel zu gewähren (...)“). Die Höhe der Fördermittel errechnet sich aus dem wöchentlichen Betreuungsausmaß je Kind und Monat und war vom Land und der Gemeinde im Verhältnis von 60 : 40 zu tragen (§§ 49 Abs 2 und 50 Abs 1 S.KBBG 2019 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 57/2019). Einrichtungen des Landes waren daher wie jede sonstige Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Rechtsträgers und von der Gemeinde zu fördern (die Förderung des Landes ist angesichts der identen Rechtsträgerschaft bei einer Einrichtung des Landes irrelevant).

Erst das durch das Gesetz LGBI Nr 117/2022 geschaffene neue Fördersystem trifft eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern (vgl dazu § 52 Abs 1 Z 1 einerseits und Z 2 andererseits), wobei ausweislich der Erläuterungen zu § 52 (BlgLT 97, 6. Sess. der 16. GP) „bis auf geringfügige Klarstellungen im § 52 Abs 1 Abs 1 Z 1 (ausdrückliche Anführung auch von betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes)“ das vorgefundene Fördersystem (im Sinn von: die vorgefundenen Finanzierungsströme) beibehalten werden sollte (vgl dazu auch § 53d Abs 4, der unverändert davon ausgeht, dass „die Standortgemeinde, wenn es sich nicht um Gemeindeeinrichtungen handelt“ – also auch für Einrichtungen des Landes – einen bestimmten Anteil der Förderbemessungsgrundlage zu tragen hat). Dieser nur unzureichend zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Wille in die Richtung einer grundsätzlichen Beibehaltung des vorgefundenen Fördersystems hätte auch eine dem § 52 Abs 1 Z 1 entsprechende klarstellende Anführung der Einrichtungen des Landes im § 53 Abs 1 erfordert; dem Willen des historischen Gesetzgebers wird nunmehr im § 53 Abs 1 und im § 80 Abs 1 Z 4 mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2024 in aller Klarheit zum Durchbruch verholfen.

2. Im Abs 2 wird die sinngemäße Anwendung des § 53d auch auf die Förderung privater Rechtsträger durch die Gemeinden angeordnet. Diese Anordnung ist nicht neu und an zwei Stellen auch im geltenden § 53 enthalten: Im Abs 1 durch die Anordnung, dass „Förderungen gemäß § 53d zu gewähren“ sind und im Abs 2 durch die Anordnung, dass „für die Auszahlung der Förderbeträge (...) § 53d Abs 6 (gilt)“.

Eine Änderung der Rechtslage für die Gemeinden tritt mittelbar durch die Änderung des § 53d Abs 5 und 6 ein, die auf Grund der sinngemäßen Anwendung des § 53d nunmehr auch für die Gemeinden maßgeblich sind: Die Erlassung eines Bescheids über die Gewährung einer Förderung wird durch die Zusage der Gewährung einer Förderung ersetzt (§ 53d Abs 5). Gleich wie die Erlassung eines Bescheids hat die nunmehr vorgesehene Zusage der Gewährung einer Förderung zur Folge, dass Fördermittel ausbezahlt sind, und zwar gemäß § 53d Abs 6 in drei Teilbeträgen bis zu jeweils genau festgelegten Zeitpunkten. Die Höhe des als Fördermittel auszuzahlenden ersten und zweiten Teilbetrags orientiert sich an der Höhe des Förderbetrags des Vorjahres – hier handelt es sich also um Fixbeträge –, während der eigentliche Ausgleich auf

Basis der Daten für das aktuelle Kinderbetreuungsjahr, für das die Fördermittel gewährt werden, erst mit dem dritten Teilbetrag erfolgt. Dieser dritte Teilbetrag ist derjenige, dem der im § 53d Abs 1 und 2 geregelte Rechenvorgang zu Grunde liegt und dessen Höhe im Gegensatz zum ersten und zweiten Teilbetrag variabel ist.

Um hier, auch bedingt durch die Umstellung auf ein „Zusagesystem“ kein Rechtsschutzdefizit entstehen zu lassen, wird dem Rechtsträger ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf einen bescheidmäßigen Abspruch über die Höhe des dritten Teilbetrags eingeräumt.

3. In der im § 80 Abs 12 enthaltenen Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass Bescheide, mit denen eine Förderung gemäß dem geltenden § 53 Abs 2 zugesagt wurden, bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 weiterhin in Kraft bleiben. Nicht im Widerspruch dazu steht die im neuen § 53d Abs 6 vorgesehene Möglichkeit, über die Höhe des dritten Teilbetrags einen bescheidmäßigen Abspruch zu beantragen.

Zu § 53a („Förderkomponenten“), zu § 80 Abs 1 Z 3 (Inkrafttretensbestimmung) und zu § 80 Abs 13 (Übergangsbestimmung):

1. Systematische (Absatzbezeichnung), grammatikalische (Z 1 lit c und d) und begriffliche (Z 3) Anpassungen.

2. Gemäß § 80 Abs 1 Z 3 tritt § 53a Z 1 lit d rückwirkend mit 1. September 2025 in Kraft. Aus dem Zusammenhalt mit dem gleichfalls rückwirkenden Inkrafttreten der im neuen § 25a Abs 1 enthaltenen Ermächtigung, von Rechtsträgern sich das erforderliche Personal auch durch Dritte bereitstellen zu lassen, mit 1. September 2024 (siehe dazu § 80 Abs 1 Z 4) ergibt sich, dass solche Bereitstellungskonstruktionen zwar seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2024/2025 zulässig waren, für das Ausmaß von Förderungen sind solche Bereitstellungskonstruktionen jedoch erst mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 zu berücksichtigen. Dies ist Inhalt der im § 80 Abs 13 enthaltenen Übergangsbestimmung: Soweit sich § 53d Abs 1 und § 57 auf das angestellte Personal beziehen, ist darunter gemäß § 80 Abs 13 das von einem Rechtsträger angestellte und/oder gemäß § 25a Abs 1 bereitgestellte Personal zu verstehen.

Zu § 53b („Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten“):

1. Gemäß § 53a beruht die Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (unter anderem) auf den Förderkomponenten „Betreuungszeiten pro Organisationsform“ (Z 1) und „gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für Leitungen“ (Z 2).

Während der Inhalt des geltenden § 53b bereits Regelungen zur Gewichtung dieser beiden Förderkomponenten – nur die Betreuungszeiten unterliegen dem Steigerungsfaktor des Abs 2 – enthält, ist dies aus der Überschrift des § 53b nicht ersichtlich. Dies wird korrigiert.

2. Gemäß dem neuen § 19c Abs 2 können Kinder bereits vor Vollendung ihres dritten Lebensjahres in eine Kindertengruppe aufgenommen werden; diese sind dann gemäß § 19c Abs 4 Z 1 doppelt zu zählen. Der letzte Satz des Abs 1 wird daran angepasst.

3. Der letzte Satz des Abs 2 verzichtet auf die bisherige ausdrückliche Anführung all jener gesetzlichen Bestimmungen, die eine Doppelzählung von Kindern vorsehen, sondern verweist generalklauselartig auf die diesbezüglichen Bestimmungen zu den einzelnen Organisationsformen.

4. Zu Abs 4: Eine Pflicht zur Anstellung von sonderpädagogischem Personal besteht erst ab der Feststellung eines IE-Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 und eines daran anknüpfenden Ausspruchs gemäß § 21 Abs 4. Wenn der Rechtsträger aber vor der IE-Feststellung sonderpädagogisches Personal zur Betreuung eines abzuklärenden Kindes anstellt, wird dieses ebenfalls gefördert, sofern die Feststellung einen Bedarf an IE und Unterstützung durch eine sonderpädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs 4 ergibt. Die Zeiten werden einerseits dadurch beschränkt, dass eine Förderung erst ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres möglich ist, in dem die Abklärung erfolgt. Andererseits können diese Zeiten nur gefördert werden, wenn die (positive) IE-Feststellung noch vor Ende März erfolgt. Dieser Zeitpunkt ergibt sich daraus, dass gemäß § 53d zusätzliches Personal bis Ende März gemeldet werden kann, spätere Änderungen aber in der Förderung nicht berücksichtigt werden können.

Die Wortfolge „werden in dem gemäß § 26a erforderlichen Ausmaß gefördert“ ist vor dem Hintergrund der bestehenden Förderpraxis, die nicht geändert werden soll, zu sehen: Bei einer Anstellung im Ausmaß eines Vollzeitäquivalents gebührt der volle Förderbetrag, ansonsten nur anteilig.

Zu § 53c („Berechnung der Förderbemessungsgrundlage“) und zu § 80 Abs 1 Z 3 (Inkrafttretensbestimmung):

Abs 1 wird terminologisch an die strikte Trennung der Förderkomponenten in den §§ 53a und 53b (Betreuungszeiten, gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten der (sonder)pädagogischen Fachkräfte und Leitungszeiten) angepasst. Insofern handelt es sich um eine Präzisierung.

Neu im § 53c Abs 1 ist, dass auch ausdrücklich angeordnet wird, dass für die Berechnung der Förderbemessungsgrundlage auch das Ausmaß der Bereitstellung von Personal heranzuziehen ist. Da zwar bereits ab dem 1. September 2024 die Möglichkeit besteht, auf bereitgestelltes Personal zurückzugreifen (§ 25a Abs 1 und § 80 Abs 1 Z 4), eine Förderung von bereitgestelltem Personal jedoch erst mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 (§ 53a Z 1 lit d und § 80 Abs 1 Z 3; siehe dazu die Erläuterungen zu § 53a) stattfindet, tritt auch § 53c Abs 1 rückwirkend mit 1. September 2025 in Kraft, da die Förderkomponente „Ausmaß des Einsatzes von bereitgestelltem Personal“ erst ab diesem Zeitpunkt relevant ist.

Zu § 53d („Berechnung und Auszahlung der Förderung“) und zu § 80 Abs 12 (Übergangsbestimmung):

1. Im Abs 5 wird die Erlassung eines Bescheids durch die Zusage der Gewährung einer Förderung ersetzt.
2. Gleich wie die Erlassung eines Bescheids hat die nunmehr im Abs 5 vorgesehene Zusage der Gewährung einer Förderung zur Folge, dass Fördermittel ausbezahlt sind, und zwar gemäß § 53d Abs 6 in drei Teilbeträgen bis zu jeweils genau festgelegten Zeitpunkten. Die Höhe des als Fördermittel auszuzahlenden ersten und zweiten Teilbetrags orientiert sich an der Höhe des Förderbetrags des Vorjahres – hier handelt es sich also um Fixbeträge –, während der eigentliche Ausgleich auf Basis der Daten für das aktuelle Kinderbetreuungsjahr, für das die Fördermittel gewährt werden, erst mit dem dritten Teilbetrag erfolgt. Dieser dritte Teilbetrag ist derjenige, dem der in den Abs 1 und 2 geregelte Rechengang zu Grunde liegt und dessen Höhe im Gegensatz zum ersten und zweiten Teilbetrag variabel ist.

Um hier, auch bedingt durch die Umstellung auf ein „Zusagesystem“ im Abs 5 kein Rechtsschutzdefizit entstehen zu lassen, wird dem Rechtsträger ein Anspruch auf einen bescheidmäßigen Anspruch über die Höhe des dritten Teilbetrags eingeräumt.

3. In der im § 80 Abs 11 enthaltenen Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass Bescheide, mit denen eine Förderung gemäß dem geltenden § 53d Abs 5 zugesagt wurden, bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 weiterhin in Kraft bleiben. Nicht im Widerspruch dazu steht die im neuen § 53d Abs 6 vorgesehene Möglichkeit, über die Höhe des dritten Teilbetrags einen bescheidmäßigen Anspruch zu beantragen.

Zu § 54 („Sonderförderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg“):

Zur besseren Verständlichkeit in der Kommunikation mit den Rechtsträgern wird der in der Überschrift und im Abs 1 bisher verwendete Begriff der „Förderung“ durch den Begriff der „Sonderförderung“ ersetzt. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Seitens der Stadt Salzburg wurde im Begutachtungsverfahren gefordert, die Stadtgemeinde Salzburg nur mehr zur Förderung von privaten Einrichtungen anteilig nach der Anzahl der betreuten Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Salzburg zu verpflichten. Diesem Ansinnen wird nicht näher getreten, dient doch die Sonderförderung des Abs 2 zur Abdeckung der höheren Standortkosten.

Zum Entfall des geltenden § 54a mit Ablauf des 31. August 2026:

Dazu wird auf die Erläuterungen zum neuen § 57a verwiesen.

Zu § 54b (neu):

Hier wird auf die Erläuterungen zu § 52 („Förderung des Landes“) verwiesen.

Zu § 55 („Rechtsnatur der Förderungen des Landes und der Gemeinden“):

Der neue Abs 2 stellt klar, dass Betreuungen außerhalb des Rahmens der erteilten Bewilligungen nicht gefördert werden können: Ist eine Gruppe ausdrücklich nur für den Vormittag bewilligt, da kein Mittagessen angeboten werden kann, so kann der Rechtsträger nicht ohne Änderung der Bewilligung eine Förderung für den Nachmittag beanspruchen, weil er zwischenzeitlich eine Lösung für das Mittagessen gefunden hat.

Zu § 56 („Ausschluss und Minderung der Förderung“):

1. Abs 1 ermöglicht statt eines gänzlichen Ausschlusses der Förderung nunmehr auch eine Kürzung der Fördermittel als Reaktion auf einen Missstand. Neu ist auch die Möglichkeit der Landesregierung, den „Förderentzug“ auf einzelne von einem Mangel betroffene Gruppen zu beschränken, da nicht jeder Mangel zwangsweise die gesamte Einrichtung betreffen muss und der Ausschluss der Förderung für auch andere Gruppen innerhalb der Einrichtung sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Neu ist auch die Möglichkeit der

Landesregierung, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Rückforderungsbetrag zu kürzen; 10% der zu Unrecht vereinnahmten Förderungen sind jedoch jedenfalls rückzufordern.

2. Die neuen Abs 2, 3 und 4 entsprechen vollinhaltlich den geltenden Abs 2a, 3 und 4.

3. Gemäß § 52a ist § 56 sinngemäß auch auf Einrichtungen des Landes anzuwenden. Auch hier gilt, dass die Rückabwicklung eines Mittelzuflusses aus dem Haushalt der Abteilung 2 einen rein haushaltsrechtlichen Vorgang darstellt.

Zu § 57a („Gastkinderbeiträge“) und § 80 Abs 2 Z 2 (Inkrafttretensbestimmung):

Vorbemerkungen:

1. Die im § 54a enthaltene Bestimmung zu den Gastkinderbeiträgen wird – mit den im Folgenden dargestellten Änderungen – in einen eigenen Unterabschnitt des 4. Abschnitts aufgenommen. Dem Grunde nach handelt es sich bei den Gastkinderbeiträgen um einen finanziellen Ausgleich zwischen zwei Gemeinden und stellt daher ein Finanzierungsinstrument sui generis dar, dessen bisherige Einordnung im 3. Unterabschnitt des 4. Abschnitts, der die Finanzierungsströme zwischen dem Land und den Gemeinden einerseits und den Rechtsträgern von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen andererseits regelt, aus systematischer Sicht nicht befriedigend ist.

Der neue § 57a tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

2. Im Begutachtungsverfahren langten zahlreiche Äußerungen grundsätzlicher Natur zum neuen § 57a ein, die zum Teil auch aufgegriffen wurden. Nicht aufgegriffen wurde der Vorschlag, nicht nur den Erziehungsberechtigten, sondern auch Rechtsträgern eine Antragslegitimation im Verfahren auf Erteilung der Zustimmung zur Übernahme des Gastkinderbeitrages einzuräumen, der Vorschlag, von § 57a gänzlich Abstand zu nehmen und der Vorschlag, die Kriterien für eine Zusage stärker an der Geeignetheit der Einrichtung zur Deckung des Betreuungsbedarfs der/des Erziehungsberechtigten zu orientieren. Diese Vorschläge werden vor dem Hintergrund einer Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten gesehen, die mit dem Versorgungsauftrag der Gemeinden konfligiert. Es kann von den Gemeinden nicht die Erfüllung eines Versorgungsauftrags, der eine entsprechende Planung erfordert, verlangt werden, wenn dann den Erziehungsberechtigten doch wieder Wahlfreiheit zukommt.

Nicht im Rahmen dieser Novelle weiterverfolgt wird auch der Vorschlag, dass eine Zusage zur Übernahme des Gastkinderbeitrages auch dann zu erfolgen hat, wenn eine Betreuung in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde wegen einer Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, etwa auf Grund eines Ausschlusses, der durch das Verhalten des Kindes bedingt ist, oder eines grenzüberschreitenden Verhaltens seitens des pädagogischen Personals.

Zu Abs 1 und 2:

Diese beiden Bestimmungen enthalten die zum näheren Verständnis erforderliche grundsätzliche Darstellung dessen, was unter dem Institut der „Gastkinderbeiträge“ überhaupt zu verstehen ist: Aus Abs 2 geht zunächst einmal hervor, dass es sich bei einem Gastkinderbeitrag um einen finanziellen Ausgleich zwischen zwei Gemeinden handelt. Der finanzielle Ausgleich findet zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde eines betreuten Kindes und der Betreuungsgemeinde des Kindes statt. Der Begriff der Betreuungsgemeinde ist im geltenden § 54a nicht enthalten und bezeichnet diejenige Gemeinde, welche an Stelle der Hauptwohnsitzgemeinde die Betreuung des Kindes übernimmt. Als „Betreuungsgemeinde“ des Kindes im Sinn des vorstehenden Satzes ist im Fall einer Betreuung in einer öffentlichen Einrichtung diejenige Gemeinde zu verstehen, welche selbst der Rechtsträger der Einrichtung ist, oder im Fall einer privaten Einrichtung diejenige Gemeinde, welche den privaten Rechtsträger zur Bedarfsdeckung heranzieht, der also der Bedarfsbescheid gemäß § 5 Abs 10 zuzurechnen ist. (Vom bisher im § 54a verwendeten Begriff der „Standortgemeinde“ wird abgegangen, da gemäß § 5 Abs 10 ein Bedarfsbescheid auch von einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde erlassen werden kann. Es wird in Bezug auf Einrichtungen privater Rechtsträger daher ausschließlich auf die Zurechenbarkeit eines Bedarfsbescheids zu einer bestimmten Gemeinde abgestellt.)

Der „Normalfall“ ist der, dass die Hauptwohnsitzgemeinde und die Betreuungsgemeinde ident sind. Im Fall eines „Gastkindes“ sind diese beiden Gemeinden jedoch nicht ident. Diese fehlende Identität zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde und der Betreuungsgemeinde bringt die Definition des „Gastkindes“ im Abs 1 zum Ausdruck: Von einem „Gastkind“ kann nur dann gesprochen werden, wenn ein Kind in einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers betreut wird, der nicht mit der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes ident ist (Abs 1 Z 1), oder wenn ein Kind in einer institutionellen Einrichtung eines privaten Rechtsträgers betreut wird und der private Rechtsträger von einer anderen Gemeinde als der des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen wurde (Abs 1 Z 2).

Zu Abs 3 und 4:

1. Abs 3 regelt die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs der Betreuungsgemeinde gegenüber der Hauptwohnsitzgemeinde des betreuten Kindes. Voraussetzung ist, dass eine valide, der Hauptwohnsitzgemeinde zurechenbare Äußerung eines ihrer Organe zur Übernahme eines bestimmten Kostenanteils – des Gastkinderbeitrags – vorliegt. Die beiden, bisher im § 54a enthaltenen Modelle einer solchen Kostenübernahme werden im Abs 3 Z 1 und 2 beibehalten: Das Modell der Kostenübernahme für eine bestimmte Anzahl von Kindern auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (des Gemeinderates) (= § 54a Abs 5 alt, nunmehr Abs 3 Z 1) und das bisher im § 54a Abs 1 enthaltene – und dort noch als „Zustimmung“ bezeichnete – Modell einer Kostenübernahme im Einzelfall (nunmehr Abs 3 Z 2).

Voraussetzung einer individuellen Kostenübernahme ist, dass eine besondere, individuelle Situation seines der/des Erziehungsberechtigten vorliegt und der daraus resultierende Betreuungsbedarf nicht durch die Hauptwohnsitzgemeinde befriedigt werden kann, sei es in deren Funktion als öffentlicher Rechtsträger oder in Einrichtungen privater Rechtsträger, weil die Hauptwohnsitzgemeinde einen Bedarf dafür nicht ausgesprochen hat.

Aus der Wortfolge „hat jedenfalls zu erfolgen, wenn“ im Abs 3 Z 2 ergibt sich, dass auch in anderen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Z 2 lit a und b nicht vorliegen, eine Zusage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgen kann.

Die Anträge auf Erteilung einer Zusage gemäß Abs 3 Z 2 sind fristgebunden; die angeführten Gründe, die auch eine spätere Antragstellung zulassen (arg: „unvorhersehbaren Wechsel des Wohnsitzes oder (...) Wechsel des Arbeitsgebers, der einen unterjährigen Betreuungsbeginn oder ein anderes Betreuungsausmaß rechtfertigt“) geben der Behörde bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines nach dem 31. Mai gestellten Antrags eine Richtschnur an die Hand.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, wobei nur für die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 zwingend die Bescheidform vorgesehen ist.

Die im letzten Satz festgelegte Entscheidungsfrist erfasst sowohl die Gemeindevertretung in den Fällen, in denen ein innergemeindlicher Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist (arg: „Berufungen“) als auch das Landesverwaltungsgericht (arg: „Beschwerden“).

2. Neu ist auch die im Abs 4 enthaltene Bestimmung, wonach eine Kostenübernahme durch die Hauptwohnsitzgemeinde bedingt und/oder befristet erfolgen kann. Eine Befristung kann auch mehrere Kinderbetreuungsjahre umfassen, jedenfalls darf als Fristende nur das Ende eines Kinderbetreuungsjahres festgelegt werden.

Die im Begutachtungsverfahren an der Befristung der Zusage mit Ende des Kinderbetreuungsjahres erhobene Kritik – gefordert wurde eine Befristungsmöglichkeit mit Erreichen der Altersgrenze für die jeweilige Organisationsform – wird nicht aufgegriffen.

Zu Abs 5:

Der erste Unterabsatz des Abs 5 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 54a Abs 2. Da sich in der Vergangenheit jedoch gezeigt hat, dass sich die daraus ergebende Höhe des Gastkinderbeitrags besonders kleine Gemeinden, bei denen der Anteil der eigenen Kinder und/oder die Auslastung der Gruppe gering ist, eher davon abhält, private Rechtsträger zur Bedarfsdeckung heranzuziehen, werden die bisherigen Prozentsätze angehoben. Nachdem der Gastkinderbeitrag im Wesentlichen der Betreuungsgemeinde die auf das Gastkind entfallenden Kosten ersetzen soll, ist es – als Grundsatz - gerechtfertigt, dass der Gastkinderbeitrag zwölf Mal entrichtet wird, wenn die Betreuungsvereinbarung für ein Gastkind das Betreuungsjahr umfasst und das Land die Förderung gemäß § 53c Abs 3 trägt.

Wie sich aus dem letzten Satz des Abs 5 ergibt, ist dieses Berechnungsmodell nicht zwingend, sondern die Gemeinden können untereinander überhaupt davon abweichende Vereinbarungen treffen oder es kann die Betreuungsgemeinde überhaupt auf eine Heranziehung der Hauptwohnsitzgemeinde verzichten.

Zu Abs 6:

Diese Bestimmung ist zwar ein „Fremdkörper“ im Rahmen des § 57a, betrifft er doch nicht das Verhältnis zwischen zwei Gemeinden untereinander, sondern nur das Verhältnis zwischen der Gemeinde, welchen einen privaten Rechtsträger zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen hat (also, um in der Diktion des Abs 2 zu bleiben, der Betreuungsgemeinde), und dem privaten Rechtsträger selbst. Dennoch erscheint auf Grund des engen systematischen Zusammenhangs mit den Abs 1 bis 5 auch die Aufnahme der im Abs 6 enthaltenen Regelung in den § 57a als gerechtfertigt.

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Fördersystems von Einrichtungen privater Rechtsträger zu sehen: Gemäß § 53 Abs 1 hat die Gemeinde einem privaten Rechtsträger, den diese gemäß § 5 Abs 10 zur Bedarfsdeckung heranzieht, auch Gemeindeförderungen zu gewähren. Abs 6 erlaubt es der Gemeinde, welcher der Bedarfsbescheid gemäß § 5 Abs 10 auch zuzurechnen ist – der Betreuungsgemeinde –, in zwei Fällen den an den privaten Rechtsträger zu leistenden Förderbetrag zu kürzen. Diese Fälle sind:

1. Es liegt von vorneherein keine valide, der Hauptwohnsitzgemeinde zurechenbare Äußerung eines ihrer Organe zur Übernahme eines bestimmten Kostenanteils – des Gastkinderbeitrags – vor, oder
2. eine zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gastkindes in die private Einrichtung vorgelegene Zusage gemäß Abs 3 Z 1 oder 2 ist nachträglich, etwa auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung oder des Unwirksamwerdens der Zusage durch Zeitablauf, weggefallen.

In diesen Fällen steht der Betreuungsgemeinde kein Anspruch gegen die Hauptwohnsitzgemeinde (mehr) zu, da hier die zentrale Voraussetzung des Abs 3 nicht (mehr) vorliegt, andererseits soll die Betreuungsgemeinde auch nicht die Kosten der Betreuung eines „gemeindefremden“ Kindes übernehmen müssen. Aus der Eigenart der Förderabwicklung der Gemeindeförderungen (vgl dazu § 53d Abs 6) erklärt es sich, dass diese Umstände frühestens bei der Auszahlung des dritten Teilbetrags der Förderung für das betreffende Kinderbetreuungsjahr und spätestens bei der Auszahlung des zweiten Teilbetrags für das folgende Kinderbetreuungsjahr – dieser ist gemäß § 53d Abs 6 bis Ende Februar auszubezahlen - berücksichtigt werden können. Im Ergebnis läuft dieser Abzug auf eine Tragung des Gastkinderbeitrags durch die private Einrichtung hinaus, da der Abzugsbetrag nach denselben Regeln wie der „interkommunale“ Gastkinderbeitrag zu ermitteln ist.

Zu § 69 („Strafbestimmungen“):

Anpassung des Abs 1 Z 2 an die neuen §§ 10 bis 10c.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 2

§ 2

(1)

(1)

(2) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung im Land Salzburg. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
2. der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;
3. Schüler- und Lehrlingsheime;
4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der erziehungsberechtigten Person(en) oder im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit geführt werden;
5. Einrichtungen, die eine bloß stundenweise oder unregelmäßige Betreuung von Kindern anbieten, wie zum Beispiel Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen und ausschließliche Ferienbetreuungsprojekte; und
6. die Einrichtungen zur Kinderbetreuung der gemeinnützigen Vereine „San Helios“ sowie „Paracelsus-Schule Salzburg, nicht jedoch hinsichtlich § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt.

(2) Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen der Kinderbildung und -betreuung im Land Salzburg. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind

1. Praxiskindergärten und Praxishorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, nicht jedoch hinsichtlich der §§ 22 und 45a sowie des § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt;
2. der Schulbetrieb einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulen;
3. Schüler- und Lehrlingsheime;
4. die Betreuung von Gruppen von Kindern, die in Eigenverantwortung der erziehungsberechtigten Person(en) oder im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit geführt werden;
5. Einrichtungen, die eine bloß stundenweise oder unregelmäßige Betreuung von Kindern anbieten, wie zum Beispiel Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen und ausschließliche Ferienbetreuungsprojekte; und
6. die Einrichtungen zur Kinderbetreuung der gemeinnützigen Vereine „San Helios“, „Paracelsus-Schule Salzburg“ und „Guter Nachbar – Insel Haus der Jugend Salzburg“, nicht jedoch hinsichtlich § 62, soweit es sich um Datenverarbeitungen zu den im § 62 Abs 2 Z 11 angeführten Zwecken handelt.

Geltende Fassung

Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 3

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

§ 3

(1) bis (3)

Begriffsbestimmungen**§ 4**

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine institutionelle Einrichtung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
2. Institutionelle Einrichtung: eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages in einer Kleinkindgruppe, alterserweiterten Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe;
3. Kinder:
 - a) Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
 - b) Personen gemäß Z 16, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. Organisationsform: eine Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe oder Hortgruppe;
5. Kleinkindgruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 3. Lebensjahr vollenden, richtet; in Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden;
6. Alterserweiterte Gruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich allgemein an Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten 14. Lebensjahr richtet; in Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung ihres ersten Lebensjahres in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden;
7. Kindergartengruppe: eine Organisationsform, deren Bildungs- und Betreuungsangebot sich an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (Kindergartenalter) richtet; das Bildungs- und Betreuungsangebot einer Kindergartengruppe kann sich darüber hinaus auch an Kinder bis zur Vollendung des Schuljahres, in dem die 4. Schulstufe abgeschlossen wird (volksschulpflichtige Kinder), richten;

Begriffsbestimmungen**§ 4**

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine institutionelle Einrichtung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
2. Institutionelle Einrichtung: eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die grundsätzlich an einem Standort geführt wird, eine oder mehrere genehmigte Gruppen einer oder mehrerer Organisationsformen umfasst, und die eine regelmäßige vor- oder außerschulischen Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages bezweckt;
3. Kinder:
 - a) Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
 - b) Personen gemäß Z 16, die zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
4. Organisationsform: eine Kleinkindgruppe (§ 19a), eine alterserweiterte Gruppe (§ 19b), eine Kindergartengruppe (§ 19c), eine Schulkindgruppe (§ 19d) und eine Hortgruppe (§ 19e);
5. Waldgruppe: eine Waldgruppe ist eine alterserweiterte Gruppe, bei der die Bildung und Betreuung von Kindern überwiegend in der Natur außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten erfolgt;
6. entfällt
7. entfällt
8. entfällt
9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine natürliche Person, die allein, regelmäßig und entgeltlich grundsätzlich tagsüber
 - a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden grundsätzlich privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten Tageskinder oder
 - b) in den Räumlichkeiten eines Betriebs Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs (Betriebstageseltern) oder
 - c) in den Räumlichkeiten einer Gemeinde Tageskinder unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;

Geltende Fassung

8. Schulkindgruppe, Hortgruppe: eine Organisationsform, in welcher ausschließlich schulpflichtige Kinder tagsüber außerhalb des Schulbetriebs betreut und beaufsichtigt werden;
9. Tagesmutter, Tagesvater (Tageseltern): eine Person, die allein Tageskinder individuell, regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages
 - a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden privaten, möglichst barrierefreien Räumlichkeiten oder
 - b) in den Räumlichkeiten eines Betriebes Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebes (Betriebstageseltern) unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags betreut;
10. Tageskind: ein Kind, welches von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut wird, zu der oder dem es nicht in einem Obsorge- oder Pflegeverhältnis, im Verhältnis der Wahlelternschaft oder in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grad steht;
11. Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer institutionellen Einrichtung trifft;
12. öffentlicher Rechtsträger: das Land Salzburg, Gemeinden oder Gemeindeverbände;
13. private Rechtsträger: alle Rechtsträger, die nicht öffentliche Rechtsträger sind;
14. Tageseltern-Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehr als eine Person als Tageseltern beschäftigt, fachlich betreut und vermittelt;
15. betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine Einrichtung gemäß Z 2, deren Angebot sich an Kinder von in Unternehmen oder bei öffentlichen Rechtsträgern beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern sowie an Kinder der Dienstgeberin oder des Dienstgebers richtet;
16. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung: Kinder, für die ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 21) oder ein

Vorgeschlagene Fassung

10. Tageskind: ein Kind, welches von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut wird, zu der oder dem es nicht in einem Obsorge- oder Pflegeverhältnis, im Verhältnis der Wahlelternschaft oder in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grad steht;
11. Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche für die Erfüllung der finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer institutionellen Einrichtung verantwortlich ist;
12. öffentlicher Rechtsträger:
 - a) der Bund,
 - b) das Land Salzburg und
 - c) Gemeinden oder Gemeindeverbände;
13. private Rechtsträger: alle Rechtsträger, die nicht öffentliche Rechtsträger sind;
14. Tageseltern-Rechtsträger: eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehr als eine Person als Tageseltern beschäftigt, fachlich betreut und vermittelt;
15. betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: eine Einrichtung gemäß Z 2, deren Angebot sich an Kinder von in Unternehmen oder bei öffentlichen Rechtsträgern beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern sowie an Kinder der Dienstgeberin oder des Dienstgebers richtet;
- 15a: Einrichtung des Landes Salzburg:
 - a) das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS);
 - b) das Sozialpädagogische Zentrum des Landes Salzburg (SPZ); sowie
 - c) die betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Landes Salzburg;
16. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, Kinder mit IE-Bedarf: Kinder, für die ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 21) oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf (§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) festgestellt wurde;

Geltende Fassung

sonderpädagogischer Förderbedarf (§ 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) festgestellt wurde;

17. Pädagogisches Personal: (sonder-)pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte zur Unterstützung der (sonder-)pädagogischen Fachkräfte in ihren pädagogischen Aufgaben, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz erfüllen;
18. Kinderbetreuungsjahr: der Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. August des Folgejahres;
19. betriebsfreie Zeit: Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen ist;
20. Rahmenöffnungszeit: die Zeit, in denen eine Organisationsform den Erziehungsberechtigten zur Betreuung von Kindern regelmäßig offensteht.

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung**§ 5**

(1) und (2)

(3) Im Rahmen der Bestandserhebung hat die Gemeinde für jedes Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums den Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, der für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung steht, zu erheben. Dabei sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die bestehenden Organisationsformen, ihre Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen sowie das Betreuungsangebot durch Tageseltern;
2. das Betreuungsangebot in ganztägigen Schulformen;
3. Jahres- und Tagesöffnungszeiten der Betreuungsangebote gemäß Z 1 und 2 sowie
4. die zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren künftigen Entwicklungen, die Veränderungen bei den bestehenden Betreuungsangeboten erwarten lassen.

Die privaten Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuung anbieten sowie die in den Verwaltungsbezirken eingerichteten Eltern-Service-Stellen des Landes („Forum Familie“) haben an den Erhebungen gemäß Z 1 bis 4 auf Ersuchen der Gemeinde mitzuwirken.

Vorgeschlagene Fassung

17. Pädagogisches Personal: die Leitung, pädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte zur Unterstützung der pädagogischen oder sonderpädagogischen Fachkräfte in ihren pädagogischen Aufgaben, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz erfüllen;
18. Kinderbetreuungsjahr: der Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. August des Folgejahres;
19. betriebsfreie Zeit: Tage, an denen die gesamte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder einzelne Organisationsformen geschlossen sind;
20. Rahmenöffnungszeit: die Zeit, in denen eine Organisationsform den Erziehungsberechtigten zur Betreuung von Kindern regelmäßig offensteht.

Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung**§ 5**

(1) und (2)

(3) Im Rahmen der Bestandserhebung hat die Gemeinde für jedes Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums den Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, der für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung steht, zu erheben. Dabei sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die bestehenden Organisationsformen, ihre Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen sowie das Betreuungsangebot durch Tageseltern;
2. das Betreuungsangebot in ganztägigen Schulformen;
3. Jahres- und Tagesöffnungszeiten der Betreuungsangebote gemäß Z 1 und 2 sowie
4. die zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren künftigen Entwicklungen, die Veränderungen bei den bestehenden Betreuungsangeboten erwarten lassen.

Die privaten Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuung anbieten sowie die in den Verwaltungsbezirken eingerichteten Eltern-Service-Stellen des Landes („Forum Familie“) haben an den Erhebungen gemäß Z 1 bis 4 auf Ersuchen der Gemeinde mitzuwirken. Die Landesregierung stellt den Gemeinden mit dem „Planungstool Kinderbetreuung“ die erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung.

Geltende Fassung

(4)

(5)

(6) Ein zusätzlicher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in einem Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums ist für eine Altersgruppe in der Regel dann anzunehmen, wenn

1. die Betreuungsquote einer Altersgruppe in einer Gemeinde – ausgenommen die Stadt Salzburg – unter der relevanten Gruppennorm liegt. Die relevante Gruppennorm ist die ermittelte durchschnittliche Betreuungsquote aller Gemeinden derjenigen Gebietskategorie, der auch die betreffende Gemeinde gemäß Pkt 2.1.3 des mit Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 94/2003, für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogramms [2003] nach Maßgabe ihres Verstädterungsgrads zugeordnet ist, wobei bei der Gebietskategorie „verstädterte Gemeinden“ die durchschnittliche Betreuungsquote ohne Berücksichtigung der Stadt Salzburg gebildet wird. In diesem Fall ist ein zusätzlicher Bedarf im Ausmaß der Differenz zwischen den vorhandenen Kinderbetreuungsplätzen und der relevanten Gruppennorm anzunehmen;
2. die Betreuungsquote einer Altersgruppe in einer Gemeinde zwar über der relevanten Gruppennorm liegt, verschiedene Umstände, wie die erwartbare Realisierung von Wohnbauprojekten oder eine verstärkte Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden dennoch einen Betreuungsbedarf nahelegen;
3. die Betreuungsquote bei besuchspflichtigen Kindern, die nicht gemäß § 22 Abs 5 vom verpflichtenden Besuch einer Kindergartengruppe oder alterserweiterten Gruppe befreit sind, in einer Gemeinde nicht jeweils 100 % beträgt.

Die Annahmen gemäß Z 1, 2 oder 3 können sich auf Grund besonderer Betreuungstendenzen, der demographischen Struktur oder ihrer prognostizierten Entwicklung, anderen bekannten Entwicklungstendenzen oder des vorhersehbaren Eintritts von besonderen Umständen als unzutreffend erweisen.

(7)

(8)

(9)

Vorgeschlagene Fassung

(4)

(5)

(6) entfällt

(7)

(8)

(9)

Geltende Fassung

(10) Werden private Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf deren Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

Vorgeschlagene Fassung

(10) Werden private Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger oder eine Einrichtung des Landes zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, dem Rechtsträger auf dessen Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Andere Nebenbestimmungen sind unwirksam. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

2. Abschnitt

Institutionelle Einrichtungen

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung

Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung bedarf einer Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung ist einer natürlichen Person oder einer Mehrheit von natürlichen Personen als Rechtsträger der Einrichtung zu erteilen, wenn jede Person

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist,
2. österreichische(r) Staatsbürger(in) oder Staatsangehörige(r) eines Staates ist, dem Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehörige(r) eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 7) und
4. ein Betriebskonzept (§ 8) sowie
5. ein Finanzkonzept zum Nachweis der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung vorliegt. Umfasst eine institutionelle Einrichtung mehrere Organisationsformen (§ 4 Z 4), ist für jede Organisationsform ein eigenes Finanzkonzept zu erstellen.

(3) Die Genehmigung ist einer anderen als einer natürlichen Person als Rechtsträger der Einrichtung, ausgenommen öffentliche Rechtsträger, zu erteilen, wenn

1. der Rechtsträger seinen satzungsgemäßen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem

2. Abschnitt

Institutionelle Einrichtungen

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen für den Betrieb einer institutionellen Einrichtung

Genehmigungspflicht

§ 6

(1) Der Betrieb von Gruppen jeweils einer Organisationsform bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Eine solche Genehmigung ist dem Rechtsträger der Einrichtung für eine bestimmte Anzahl von Gruppen jeweils derselben Organisationsform nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen

1. einem öffentlichen Rechtsträger, wenn
 - a) das Betriebskonzept (§ 8) erwarten lässt, dass der Betrieb den Anforderungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend geführt werden kann, und
 - b) der Behörde keine sonstigen Umstände bekannt sind, aufgrund derer ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern nicht erwartet werden kann;
2. einem privaten Rechtsträger, wenn
 - a) die persönlichen Voraussetzungen (§ 7) erfüllt sind,
 - b) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung gegeben sind,
 - c) das Betriebskonzept (§ 8) erwarten lässt, dass der Betrieb den Anforderungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend geführt werden kann, und
 - d) der Behörde keine sonstigen Umstände bekannt sind, aufgrund derer ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern nicht erwartet werden kann.

Persönliche Voraussetzungen

§ 7

Geltende Fassung

EWV-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Staat hat, deren Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat,

2. jede zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt und
3. der Rechtsträger die in Abs 2 Z 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung durch einen öffentlichen Rechtsträger setzt das Vorliegen eines Betriebskonzepts (§ 8) voraus.

Zuverlässigkeit

§ 7

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn

1. die oder der Betreffende von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
2. die oder der Betreffende von einem inländischen oder ausländischen Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden ist;
3. über die Betreffende oder den Betreffenden die gerichtliche Aufsicht gemäß § 52a StGB angeordnet wurde;
4. über die Betreffende oder den Betreffenden ein Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB oder ein Tätigkeitsverbot gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochen wurde;
5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und auf Grund der Begleitumstände der Übertretungen oder ihrer Eigenart eine an den Zielen des Gesetzes orientierte Kinderbildung und -betreuung zukünftig nicht gewährleistet erscheint; oder
6. wenn auf Grund bestimmter Umstände oder Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Betreffende eine in rechtlicher oder pädagogischer

Vorgeschlagene Fassung

(1) Eine natürliche Person oder eine Mehrheit von natürlichen Personen erfüllt die persönlichen Voraussetzungen, wenn diese

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist/sind,
2. österreichische(r) Staatsbürger(in) oder Staatsangehörige(r) eines Staates ist/sind, dem Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang, Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, oder Staatsangehörige(r) eines sonstigen Staates ist und zur unbefristeten Niederlassung sowie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt ist, und
3. die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt/besitzen.

(2) Eine andere als eine natürliche Person erfüllt die persönlichen Voraussetzungen, wenn

1. diese ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Bundesland Salzburg, in einem anderen österreichischen Bundesland, in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Staat hat, deren Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu gewähren hat, und
- 2a. jede zu ihrer Vertretung nach außen befugte Person die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt, oder
- 2b. für die jeweilige Organisationsform eine natürliche Person als Betriebsleiter bestellt ist, der
 - aa) die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt und
 - bb) verpflichtet und in der Lage ist, sich in einem für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakte ausreichendem Ausmaß zu betätigen, insbesondere über eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis und über die entsprechenden Durchgriffsrechte verfügt und diese auch auszuüben imstande ist.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn

Geltende Fassung

Hinsicht einwandfreie Bildung und Betreuung von Kindern, auch im Hinblick auf die Vermittlung der Werte der österreichischen Gesellschaft, nicht erwarten lässt.

(2) Abs 1 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Betriebskonzept**§ 8**

(1) Das Betriebskonzept hat zu enthalten:

1. ein Raumkonzept (Abs 2),
2. ein Organisationskonzept (Abs 3) und
3. ein pädagogisches Grundkonzept (Abs 4).

(2) Dem Raumkonzept sind die im baubehördlichen Verfahren eingereichten oder genehmigten Pläne zu Grunde zu legen. Im Raumkonzept sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen insbesondere jene Flächen sowie deren Ausgestaltung darzustellen, die der Bildung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Das Raumkonzept ist auf die Organisationsform der institutionellen Einrichtung und die jeweilige Zielgruppe abzustimmen.

(3) Im Organisationskonzept sind die wesentlichen organisatorischen Festlegungen der institutionellen Einrichtung zu treffen und darzustellen, wie:

1. die äußere Bezeichnung der institutionellen Einrichtung,
2. Angaben zum Rechtsträger bzw dessen vertretungsbefugter Personen,
3. ihre Organisationsform(en) und die Anzahl der Gruppen,
4. die Höchstzahl der Kinder je Gruppe und allfällige Altersbeschränkungen,
5. unter Einhaltung der Mindestwochenöffnungszeit für institutionelle Einrichtungen (§ 20 Abs 2) die Rahmenöffnungszeiten je Organisationsform sowie
6. die betriebsfreien Zeiten, die bei Kindergartengruppen, die von einem öffentlichen Rechtsträger betrieben werden, in der Regel die Weihnachts-

Vorgeschlagene Fassung

1. die oder der Betreffende von einem ordentlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
2. die oder der Betreffende von einem inländischen oder ausländischen Strafgericht wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden ist;
3. über die Betreffende oder den Betreffenden die gerichtliche Aufsicht gemäß § 52a StGB angeordnet wurde;
4. über die Betreffende oder den Betreffenden ein Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB oder ein Tätigkeitsverbot gemäß vergleichbarer Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten ausgesprochen wurde;
5. die oder der Betreffende mehr als einmal von einer inländischen Behörde wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und auf Grund der Begleitumstände der Übertretungen oder ihrer Eigenart eine an den Zielen des Gesetzes orientierte Kinderbildung und -betreuung zukünftig nicht gewährleistet erscheint; oder
6. wenn auf Grund bestimmter Umstände oder Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Betreffende eine in rechtlicher oder pädagogischer Hinsicht einwandfreie Bildung und Betreuung von Kindern, auch im Hinblick auf die Vermittlung der Werte der österreichischen Gesellschaft, nicht erwarten lässt.

(4) Abs 3 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die im Ausland verwirklicht wurden. Bestrafungen durch ein ausländisches Gericht oder durch eine ausländische Behörde sind nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Betriebskonzept**§ 8**

(1) Das Betriebskonzept hat die gesamte institutionelle Einrichtung zu erfassen und zu enthalten:

1. ein Organisationskonzept (Abs 2) sowie
2. ein Raumkonzept (Abs 3).

Geltende Fassung

und Osterferien gemäß § 2 Abs 4 Z 2 und 4 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 umfassen.

(4) Das pädagogische Grundkonzept enthält nach Maßgabe allfälliger mit Verordnung festgelegter Vorschriften zu dessen Inhalt und Form (§ 65 Z 4) grundlegende Aussagen zur pädagogischen Schwerpunktsetzung der institutionellen Einrichtung.

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Genehmigung des Betriebs

§ 9

(1) Der Rechtsträger hat spätestens fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme einer institutionellen Einrichtung bei der Landesregierung einen Antrag auf Betriebsgenehmigung zu stellen. In diesem können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist gemäß Abs 1 absehen.

(3) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs 5 und gemäß § 6 Abs 2, 3 oder 4 erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag sind jedenfalls anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis samt Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugter Personen (§ 6 Abs 3);
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 4 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 6 Abs 2) oder dessen vertretungsbefugte Personen (§ 6 Abs 3), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Organisationskonzept ist jedenfalls festzulegen:

1. die äußere Bezeichnung der institutionellen Einrichtung, der Standort und allenfalls der Einrichtung zugeordnete zusätzliche Standorte,
2. Angaben zum Rechtsträger bzw zu dessen vertretungsbefugten Personen,
3. die Organisationsform(en) und die Anzahl der Gruppen je Organisationsform,
4. die Höchstzahl der Kinder je Gruppe und allfällige, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Altersgrenzen für die Aufnahme und/oder der Entlassung eines Kindes in/aus eine(r) Gruppe der jeweiligen Organisationsform(en),
5. unter Wahrung der Mindestöffnungszeit (§ 20 Abs 2) die Rahmenöffnungszeiten einer jeden Organisationsform sowie
6. die betriebsfreien Zeiten einer jeden Organisationsform.

(3) Im Raumkonzept sind nach Maßgabe dieses Gesetzes, der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und allenfalls bereits erteilter Genehmigungen für den Betrieb anderer Organisationsformen insbesondere jene Flächen, einschließlich allfälliger Freiflächen darzustellen, die der Bildung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Dem Raumkonzept sind die im baubehördlichen Verfahren genehmigten Pläne oder – sofern die Genehmigung noch ausständig ist – die eingereichten Pläne, wobei etwaige sich nachträglich ergebende Änderungen zu den genehmigten Plänen bekanntzugeben sind, zu Grunde zu legen. Das Raumkonzept ist auf die jeweilige Organisationsform abzustimmen.

2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Genehmigung des Betriebs

§ 9

(1) Der Rechtsträger hat bei der Landesregierung spätestens fünf Monate vor der Aufnahme des Betriebs einer oder mehrerer Gruppen einer bestimmten Organisationsform einen Antrag auf Genehmigung deren Betriebs zu stellen. Im Antrag können bereits auch zukünftige Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept dargestellt werden.

Geltende Fassung

3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird, oder aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR), wenn die institutionelle Einrichtung von einem Verein betrieben wird.

(4) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat den Antrag sowie die mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb einer institutionellen Einrichtung in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 erfüllt, hat die Landesregierung den Betrieb der institutionellen Einrichtung mit Bescheid zu genehmigen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 5 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen oder
2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 durch die Verschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(8) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,

Vorgeschlagene Fassung

(2) Besteht an der Aufnahme des Betriebs einer Gruppe ein dringender Bedarf, kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist des Abs 1 absehen.

(3) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs 2 erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

(4) Dem Antrag von privaten Rechtsträgern sind zudem anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis samt Staatsbürgerschaftsnachweis des Rechtsträgers oder dessen vertretungsbefugter Personen;
2. eine Strafregisterbescheinigung (§ 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968) sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968) oder nach Maßgabe des Abs 5 einen diesen vergleichbaren Nachweis in Bezug auf den Rechtsträger (§ 7 Abs 1) oder dessen vertretungsbefugte Personen bzw des Betriebsleiters (§ 7 Abs 2), die bzw der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen;
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die institutionelle Einrichtung von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft betrieben wird, oder aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR), wenn die institutionelle Einrichtung von einem Verein betrieben wird, sowie die UID-Nummer;
4. ein Finanzkonzept pro Organisationsform betreffend die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb der Einrichtung.

Von der Vorlage von Nachweisen gemäß der Z 1, 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn dem Rechtsträger die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsform bereits erteilt wurde und der Betrieb zumindest einer dieser Organisationsformen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als gemäß § 11 Abs 2 aufgelassen gilt.

(5) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und die sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben dem Antrag einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden, einer Strafregisterbescheinigung und einer

Geltende Fassung

2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,
3. bei institutionellen Einrichtungen von bloß vorübergehendem Bestand,
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 5 überwiegt, oder
5. bei alterserweiterten Gruppen, bei denen die Bildung und Betreuung von Kindern überwiegend in der freien Natur außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten erfolgt („Waldgruppen“),

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn dennoch ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen gesichert ist. In den Fällen der Z 3 und Z 4 ist der Betrieb der Einrichtung für ein Jahr zu genehmigen. Auf Antrag des Rechtsträgers kann diese Befristung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(9) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebes, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

Nachträgliche Änderungen des Betriebs

§ 10

(1) Jede Änderung des Organisationskonzepts gemäß § 8 Abs 3 Z 3 und Z 4 ist spätestens fünf Monate vor deren Umsetzung bei der Landesregierung zu beantragen, sofern sie nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6 oder 7 ist. Bei dringendem Bedarf kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Jede anderweitige Änderung des Betriebskonzepts ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Vorgeschlagene Fassung

„Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vergleichbaren Nachweis anzuschließen.

(6) Die Landesregierung hat den Antrag sowie die mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 vorliegen. Die Überprüfung der Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen privater Rechtsträger (§ 7) kann entfallen, wenn dem Rechtsträger die Genehmigung zum Betrieb von Gruppen einer oder mehrerer anderer Organisationsformen bereits erteilt wurde und der Betrieb zumindest einer dieser Organisationsformen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht als gemäß § 11 Abs 2 aufgelassen gilt. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 erfüllt, hat die Landesregierung den Betrieb der beantragten Gruppen mit Bescheid zu genehmigen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen insgesamt nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(8) Sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 nicht vollständig erfüllt, hat die Landesregierung die Aufnahme des Betriebs und/oder die Durchführung der mitbeantragten zukünftigen Änderungen von Festlegungen im Betriebskonzept mit Bescheid

1. zu untersagen, oder
2. wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 nicht für alle Organisationsformen oder Gruppen vorliegen, nur einzelne Organisationsformen oder Gruppen genehmigen, oder
3. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

(9) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. um eine bereits rechtmäßig bestehende institutionelle Einrichtung in ihrem Bestand nicht zu gefährden,
2. bei Verwendung bestehender Bauten zu Zwecken einer institutionellen Einrichtung,

Geltende Fassung

(2) Ein beabsichtigter Wechsel des Rechtsträgers ist der Landesregierung vom übernehmenden Rechtsträger anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Wechsel spätestens vier Monate nach vollständigem Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 5 bis 8 zu genehmigen oder zu untersagen. Der Bescheid, mit dem einem Wechsel des Rechtsträgers die Genehmigung erteilt wird, ist der Standortgemeinde zu übermitteln. Änderungen der zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 6 Abs 3 Z 2) sind der Landesregierung zwei Monate im Voraus anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, hat die Landesregierung gemäß § 9 Abs 9 vorzugehen.

(3) Einem Antrag oder einer Anzeige gemäß Abs 1 und 2 sind alle zur Beurteilung der beantragten Änderungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Bei einem Wechsel des Rechtsträgers oder einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person sind dem Antrag oder der Anzeige jedenfalls die im § 9 Abs 3 angeführten Unterlagen anzuschließen.

(4) Die Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform kann immer nur mit Wirksamkeit ab dem Beginn eines Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs

§ 11

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt werden. Die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang bedarf keines neuerlichen Antrags gemäß §§ 9 oder 10.

(2) Wird der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese als aufgelassen. Die Wiederaufnahme des Betriebes einer aufgelassenen institutionellen Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe bedarf eines neuerlichen Antrags gemäß §§ 9 oder 10.

(3) Die beabsichtigte Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe sind der

Vorgeschlagene Fassung

3. bei Gruppen von bloß vorübergehendem Bestand,
4. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 überwiegt, oder
5. bei Waldgruppen,

Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 2 zulassen, wenn dennoch ein ordnungsgemäßer Betrieb in Hinsicht auf eine gesetzeskonforme kontinuierliche Bildung und Betreuung von Kindern entsprechender Betrieb, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen möglich ist.

(10) Wird eine Organisationsform oder Gruppe befristet genehmigt, kann der Rechtsträger bis spätestens fünf Monate vor Fristende bei der Landesregierung deren Verlängerung beantragen. Bei Änderung der Umstände kann die Landesregierung von der Einhaltung der Frist absehen. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 zu genehmigen oder zu untersagen. Die Überprüfung der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen privater Rechtsträger (§ 7) kann entfallen.

(11) Die Landesregierung hat einer jeden genehmigten Organisationsform eine statistische Kennzahl zuzuordnen.

(12) Ergibt sich nach der Aufnahme des Betriebs, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, oder die Nutzungssicherheit oder Gesundheit der Kinder und/oder des pädagogischen Personal gefährdet erscheinen, hat die Landesregierung im Rahmen der Aufsicht die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(13) Die Landesregierung hat eine jede nach den vorstehenden Bestimmungen einem privaten Rechtsträger erteilte Genehmigung der Standortgemeinde zu übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Rechtsträgers

§ 10

(1) Der Wechsel des Rechtsträgers bedarf einer Genehmigung durch die Landesregierung; diese ist spätestens fünf Monate vor dem geplanten Wechsel vom

Geltende Fassung

Landesregierung und, wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, auch der Standortgemeinde ehestmöglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Fall einer Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform gilt die ursprünglichen Gruppe als aufgelassen.

Vorgeschlagene Fassung

neuen Rechtsträger zu beantragen. Die Landesregierung hat über einen solchen Antrag innerhalb von vier Monaten ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen unter sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs 6 bis 9 mit Bescheid zu entscheiden. Die Landesregierung hat jeden gemäß dieser Bestimmung genehmigten Wechsel des Rechtsträgers der Standortgemeinde zu übermitteln.

(2) Ein Wechsel oder ein Hinzutreten einer zur Vertretung des Rechtsträgers nach außen befugten Person (§ 7 Abs 2 Z 2a) ist der Landesregierung möglichst zwei Monate im Vorhinein, spätestens aber unverzüglich nach einer entsprechenden Beschlussfassung anzuzeigen. Ist die Zuverlässigkeit der neuen Person nicht gegeben, hat die Landesregierung innerhalb von fünf Monaten ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen den Wechsel zu untersagen; andernfalls hat die Landesregierung innerhalb dieser Frist den Wechsel zu genehmigen. Die dem Rechtsträger erteilte(n) Genehmigung(en) können bis zur Entscheidung der Landesregierung, längstens jedoch für fünf Monate, gerechnet ab dem vollständigen Einlangen der Unterlagen, im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden.

(3) Abs 2 gilt im Fall eines Wechsels oder Ausscheidens des Betriebsleiters (§ 7 Abs 2 Z 2b) sinngemäß. Wird keine neue, an die Stelle der bisherigen Person tretende Person bekannt gegeben, hat die Landesregierung die Zuverlässigkeit der zur Vertretung nach außen befugten Personen (§ 7 Abs 2 Z 2a) zu prüfen und unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 vorzugehen.

(4) Einem Antrag gemäß Abs 1 oder einer Anzeige gemäß Abs 2 oder 3 sind alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Nachträgliche Änderungen des Organisationskonzepts**§ 10a**

(1) Änderungen des Organisationskonzepts gemäß § 8 Abs 2 Z 3, 4 und 5 bedürfen einer Genehmigung der Landesregierung, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer Genehmigung gemäß § 9 Abs 6, 7 oder 8 sind. Der Antrag ist spätestens fünf Monate vor der geplanten Umsetzung der Änderung zu stellen. Bei dringendem Bedarf kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Die Landesregierung hat die beantragten Änderungen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 zu genehmigen oder zu untersagen. Die Landesregierung hat jede gemäß dieser Bestimmung genehmigte Änderung der Organisationsform der Standortgemeinde zu übermitteln.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Jede nicht von Abs 1 erfasste Änderung des Organisationskonzepts ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) nachträglich Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben.

Nachträgliche Änderungen des Raumkonzepts**§ 10b**

Für Änderungen des Raumkonzepts (§ 8 Abs 3), die nicht mit einer Änderung des Organisationskonzepts (§ 10a Abs 1) einhergehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Einer Genehmigung der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs 6 bis 9 bedürfen die Verringerung oder Verlegung
 - a) der funktionalen Fläche,
 - b) der Gesamtfläche von Räumlichkeiten, die einer Einrichtung gewidmet sind, oder
 - c) der Freifläche.

Eine solche Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Verringerung nur die Gruppenräume aufgelassener Gruppen betrifft und die verbleibende funktionale Fläche für die verbleibenden Gruppen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

2. Der Landesregierung ist anzuzeigen:
 - a) jede Maßnahme, für die eine Genehmigung gemäß Z 1 nicht erforderlich ist, sowie
 - b) die Erweiterungen von Räumlichkeiten.

Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben.

Vorübergehende Nutzung von Ausweichräumlichkeiten**§ 10c**

(1) Die Nutzung von Ausweichräumlichkeiten während einer baulichen Erweiterung der Einrichtung und/oder Sanierung der sonst genehmigten Räumlichkeiten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ist der Landesregierung spätestens vier Monate im Vorhinein anzuzeigen. Die Landesregierung kann im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen von der Einhaltung dieser Frist absehen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Ausweichräumlichkeiten haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, der Nutzungssicherheit, der Hygiene, und möglichst der Barrierefreiheit zu entsprechen. Der Rechtsträger hat in diesen Räumlichkeiten eine den pädagogischen Anforderungen entsprechende altersgemäße Einrichtung und Ausstattung sicherzustellen.

(3) Die Landesregierung kann die Verwendung der Ausweichräumlichkeiten innerhalb von zwei Monaten ab der Anzeige gemäß Z 1 untersagen, wenn Umstände vorliegen, die eine Genehmigung der Gruppe aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles ausschließen würden. Die Landesregierung kann im Rahmen der Aufsicht (§§ 58 ff) Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben.

Einstellung, Auflassung und Wiederaufnahme des Betriebs**§ 11**

(1) Der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe kann vom Rechtsträger jederzeit, tunlichst jedoch zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, eingestellt oder endgültig aufgelassen werden. Wird der Betrieb nicht ausdrücklich aufgelassen, so bedarf die Wiederaufnahme des Betriebes der Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einstellung im zum Zeitpunkt der Einstellung genehmigten Umfang einschließlich der genehmigten Räumlichkeiten keines neuerlichen Antrags.

(2) Wird der Betrieb einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, eingestellt, gilt diese als aufgelassen. Die Wiederaufnahme des Betriebes einer aufgelassenen institutionellen Einrichtung, Organisationsform oder Gruppe bedarf eines neuerlichen Antrags gemäß § 9.

(3) Die beabsichtigte Einstellung und die Wiederaufnahme des Betriebs einer institutionellen Einrichtung, einer Organisationsform oder einer Gruppe sind der Landesregierung und, wenn es sich um einen privaten Rechtsträger handelt, auch der Standortgemeinde ehestmöglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Fall einer Umwandlung einer Gruppe in eine Gruppe einer anderen Organisationsform gilt die ursprüngliche Gruppe als aufgelassen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Unterabschnitt	3. Unterabschnitt
Pilotprojekte	Pilotprojekte
§ 12	§ 12
(1) bis (6)	(1) bis (6)
4. Unterabschnitt	4. Unterabschnitt
Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen	Betreuung von Kindern in institutionellen Einrichtungen
Allgemeine Aufgaben	Allgemeine Aufgaben
§ 13	§ 13
(1) bis (5)	(1) bis (5)
Pädagogische Konzeption	Pädagogische Konzeption
§ 14	§ 14
(1)	(1)
(2) Die pädagogische Konzeption hat auf dem pädagogischen Grundkonzept (§ 8 Abs 4) aufzubauen und den aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und der Bildungs- und Qualitätsforschung zu entsprechen.	(2) Die pädagogische Konzeption hat den aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und der Bildungs- und Qualitätsforschung zu entsprechen.
(3) und (4)	(3) und (4)
	Kinderschutzkonzept
	§ 14a
	(1) Zum Schutz der betreuten Kinder vor Gewalt ist für jede institutionelle Einrichtung innerhalb von zwei Jahren ab der Betriebsaufnahme ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept zu erstellen und anzuwenden. Dieses Konzept muss jedenfalls Folgendes beinhalten:
	1. einen Verhaltenskodex, sowie
	2. Leitlinien zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.
	(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat aus dem Kreis des pädagogischen Personals eine Person mit deren Zustimmung als Ansprechperson in Kinderschutzfragen zu bestimmen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Sprachförderung

§ 15

(1) bis (4)

(3) Das Kinderschutzkonzept ist regelmäßig, längstens jedoch in Abständen von fünf Jahren zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Sprachförderung

§ 15

(1) bis (4)

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung

§ 16

(1) Für die Aufnahme in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Leitung der betreffenden Einrichtung erforderlich. Der Rechtsträger ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Aufnahme eines angemeldeten Kindes verpflichtet.

- (2) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn
1. das Kind vorbehaltlich des § 19 Abs 6 und 7 die Alterskriterien nicht erfüllt;
 2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
 3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 9 über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
 4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
 5. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.

(3) Können nicht alle für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer alterserweiterten Gruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22),
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,

Aufnahme eines Kindes

§ 16

(1) Für die Aufnahme in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Leitung der betreffenden Einrichtung erforderlich.

(2) Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22), sofern die Organisationsform diesen offensteht,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - a) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - b) verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.

Diese Bestimmung gilt nicht für betriebliche institutionelle Einrichtungen.

(3) Schulkinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 festgestellt wurde und die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, sind hinsichtlich der Aufnahme in eine institutionelle Einrichtung der Standortgemeinde der Schule so zu behandeln, als hätten sie den Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Schule.

(4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung und den Reihungskriterien gemäß Abs 2 abgegangen werden. Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung stellt keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar, um eine Abweichung von den

Geltende Fassung

4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
 5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
 6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
 7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen,
 8. volksschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder, wenn das Organisationskonzept (§ 8 Abs 3) die Aufnahme solcher Kinder vorsieht; die Aufnahme eines volksschulpflichtigen Kindes in eine Kindergartengruppe kann überdies jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist.
- (4) Können nicht alle für den Besuch einer Kleinkind-, Schulkind- oder Hortgruppe angemeldeten Kinder, deren Aufnahme gemäß Abs 2 auch nicht verweigert werden darf, aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:
1. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
 2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
 3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
 4. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
 5. andere Kinder der Standortgemeinde.

Vorgeschlagene Fassung

Reihungskriterien zum Nachteil des Kindes zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung gilt für private Rechtsträger nur insoweit, als es keine abweichenden Vereinbarungen mit der Standortgemeinde oder anderen Gemeinden gibt.

(5) Ein Kind, das in eine Organisationsform aufgenommen wurde, kann in dieser bis zum Ende desjenigen Kinderbetreuungsjahres verbleiben, in dem es die Altersgrenze für diese erreicht hat.

- (6) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern, wenn
1. das Kind die Alterskriterien nicht erfüllt;
 2. die festgesetzte Kinderhöchstzahl oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen;
 3. die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen über die Gruppenzusammensetzung widerspricht;
 4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und keine erziehungsberechtigte Person betriebszugehörig ist; oder
 5. für die Betreuung des Kindes als Gastkind (§ 57a Abs 1) eine Zusage nach § 57a Abs 3 nicht vorliegt.

(7) Der Rechtsträger kann während der Hauptferien, der Weihnachtsferien und der Osterferien die Betreuung von Kindern auf solche Tage einschränken, für die ein Bedarf nach einer Betreuung in der Einrichtung besteht.

Widerruf der Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung

§ 16a

(1) Erfolgte die Aufnahme eines Kindes, das zu Beginn des betreffenden Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgrund der Anwendung der Reihungskriterien des § 16 und sind die deren Anwendung begründenden Umstände weggefallen, kann

1. die Aufnahme dieses Kindes während der ersten drei Monate der Betreuung widerrufen werden oder
2. die Betreuungszeit auf die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit eingeschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

Geltende Fassung

(5) Schulkinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 festgestellt wurde und die in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnsitzgemeinde die Schule besuchen, sind hinsichtlich der Aufnahme in eine institutionelle Einrichtung der Standortgemeinde der Schule so zu behandeln, als hätten sie den Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Schule.

(6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung und den Reihungskriterien gemäß Abs 3 und 4 abgegangen werden. Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung stellt keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar, um eine Abweichung von den Reihungskriterien zum Nachteil des Kindes zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der institutionellen Einrichtung gilt für private Rechtsträger nur insofern, als es keine abweichenden Vereinbarungen mit der Standortgemeinde oder anderen Gemeinden gibt.

(7) Während des laufenden Kinderbetreuungsjahres kann ein Wechsel in eine institutionelle Einrichtung nur mit Zustimmung der erziehungsberechtigten Person(en) vorgenommen werden.

(8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
5. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die

Vorgeschlagene Fassung

Bei einer nachträglichen Änderung der für die Reihung relevanten Umstände kann bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, die Betreuungszeit auf 20 Stunden beschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

(2) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen,

1. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes seinen/ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihrer/seiner Mitteilungspflicht gemäß § 21 Abs 6 nicht nachgekommen ist/sind und auf Grund der Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf die für die jeweilige Organisationsform geltende Kinderhöchstzahl überschritten werden würde;
3. im Fall der Betreuung eines Kindes als Gastkind (§ 57a Abs 1)
 - a) in einer Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers, wenn die Betreuungsgemeinde den Platz für ein Kind mit Hauptwohnsitz in dieser benötigt; der Ausschluss darf nur zum Ende des betreffenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder
 - b) in einer Einrichtung eines privaten Rechtsträgers, wenn
 - aa) eine Zusage gemäß § 57a Abs 3 nicht mehr vorliegt oder
 - bb) der Bescheid, mit dem der private Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen wurde, außer Kraft getreten ist;
4. wenn es sich um eine betriebliche Einrichtung handelt und bei keiner/keinem Erziehungsberechtigten die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; der Ausschluss darf nur zum Ende des betreffenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 4, hat er die/den Erziehungsberechtigte(n) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe dafür darzulegen.

(3) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder

Geltende Fassung

Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt der Rechtsträger einen Ausschluss eines Kindes gemäß Z 1 bis 5, hat er die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

(9) Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22) handelt - als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine psychologische Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer psychologischen Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer psychologischen Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(10) Der Rechtsträger kann während der Hauptferien, der Weihnachtsferien und der Osterferien die Betreuung von Kindern auf solche Tage einschränken, für die ein Bedarf nach einer Betreuung in der Einrichtung besteht.

Betreuungsvereinbarung

§ 17

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Organisationsform einer institutionellen Einrichtung hat der Rechtsträger mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme von Befristungen und anderen als den gesetzlich vorgesehenen auflösenden Bedingungen

Vorgeschlagene Fassung

des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22) handelt - als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden. Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Betreuungsvereinbarung

§ 17

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung hat der Rechtsträger mit der/dem/den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Aufnahme von Befristungen in eine Betreuungsvereinbarung ist zulässig, wenn deren Gegenstand ausschließlich eine Betreuung während schulfreier Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) ist. Andere Befristungen und auflösende Bedingungen sind nur nach Maßgabe des § 16a Abs 2 Z 3 und 4 zulässig.

(4) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme oder eines Ausschlusses gemäß § 16a Abs 3 enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung.“

Geltende Fassung

(§ 16 Abs 8) in einer Betreuungsvereinbarung ist unzulässig, sofern nicht einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. die Betreuungsvereinbarung beinhaltet ausschließlich eine Betreuung während schulfreier Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018);
2. die Betreuungsvereinbarung wird für Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung abgeschlossen, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres;
3. die Betreuungsvereinbarung wird von einer betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder abgeschlossen, deren erziehungsberechtigte Person(en) nicht Dienstnehmer des Betriebes sind, und die Frist endet mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

Die Landesregierung hat die obligatorischen Inhalte einer Betreuungsvereinbarung durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Fall eines Widerrufs der Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Einrichtung gemäß § 16 Abs 8 oder eines Ausschlusses gemäß § 16 Abs 9 enden die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung.

Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung**§ 18**

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung**Örtliche Lage, Räume, Ausstattung und Einrichtung****§ 18**

(1) bis (3)

(4) An schulfreien Tagen (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und/oder während der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können alle oder einzelne einem Rechtsträger genehmigte Räumlichkeiten und/oder Freiflächen genutzt werden

1. von diesem Rechtsträger für andere Formen der Kinderbetreuung oder
2. von einem anderen Rechtsträger zu Zwecken der Kinderbetreuung, wenn der Rechtsträger, dem die Genehmigung erteilt wurde, einer solchen Nutzung ausdrücklich zugestimmt hat.

In jedem Fall muss eine vollständige Trennung der jeweiligen Betreuungsverhältnisse und Aufsichtsbereiche sichergestellt sein.

Bildung von Gruppen, Gruppengrößen und -zusammensetzung

§ 19

(1) Die Gruppenbildung (Gruppengröße und -zusammensetzung) hat heterogen und vor allem unter Bedachtnahme auf das Alter, das Geschlecht und den Entwicklungsstand der Kinder und der Diversität nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfolgen.

(2) Soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gruppengröße die folgenden, auf die jeweilige Organisationsform bezogen empfohlenen Eröffnungszahlen und die jedenfalls einzuhaltenden Höchstzahlen:

Organisationsform	empfohlene Eröffnungszahl	Höchstzahl
Kleinkindgruppe	6	8
Alterserweiterte Gruppe	8	16
Kindergartengruppe	8	22
Schulkindgruppe	8	11
Hortgruppe	8	25

Die Höchstzahlen sind in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zu bestimmen. Besuchen schulpflichtige Kinder eine Kindergartengruppe nur ab Mittag, sind sie für die Höchstzahl am Vormittag nicht zu zählen.

(3) Bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen gemäß Abs 2 werden doppelt gezählt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: in alterserweiterten Gruppen und in Kindergartengruppen;
2. Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) nach Maßgabe der psychologischen Stellungnahme gemäß § 21 Abs 2 Z 1.

Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, zu deren Förderung zusätzlich eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist, vier nicht übersteigen.

Bildung von Gruppen – Allgemeines

§ 19

(1) Die Gruppenbildung (Gruppengröße und -zusammensetzung) hat unter Bedachtnahme auf Diversität und nach Maßgabe der §§ 19a bis 19e zu erfolgen. Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder mit IE-Bedarf, zu deren Betreuung nach der Feststellung der Landesregierung eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4), vier nicht überschreiten.

(2) Eine Zusammenlegung mehrerer Gruppen derselben Organisationsform am Nachmittag ist zulässig, wenn die so neu gebildete Gruppe weiterhin den für ihre Organisationsform geltenden Bestimmungen entspricht.

(3) Eine Zusammenlegung mehrerer Gruppen verschiedener Organisationsformen ist nur während der Randzeiten zulässig. Pro Gruppe darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sechs nicht überschreiten, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen sind.

Kleinkindgruppen

§ 19a

(1) Eine Kleinkindgruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein höheres Mindestalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Ausnahmsweise können Kinder bereits zwei Monate vor Erreichen ihres ersten Geburtstags in eine Kleinkindgruppe aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kleinkindgruppe befinden, können bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese ihr 4. Lebensjahr vollenden, in einer Kleinkindgruppe weiter betreut werden, sofern der Rechtsträger dies der Landesregierung im Voraus anzeigt und diese Weiterbetreuung von der Landesregierung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

(4) Die Zahl der in einer Kleinkindgruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 8 nicht überschreiten.

Geltende Fassung

(4) In Kindergartengruppen ist eine Überschreitung der gemäß Abs 2 festgelegten Höchstzahl auf bis zu 25 Kinder zulässig, wenn

1. der vorhandene Bedarf an Kindergartenplätzen aus Gründen des bestehenden Raumangebotes nicht anders gedeckt werden kann und
2. zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft für die Gruppe eine zusätzliche pädagogische Fach- oder Zusatzkraft eingesetzt wird.

(5) Die Höchstzahlen nach Abs 2, 3 und 4 können, sofern nicht Kinder unter 3 Jahren oder Kinder gemäß Abs 3 Z 2 betreut werden, vorübergehend um ein Kind überschritten werden, wenn dies aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen geboten ist.

(6) In Kleinkindgruppen sowie in alterserweiterten Gruppen können Kinder im 1. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(7) In Kindergartengruppen können in begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigten Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die räumlichen und personellen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegeben sind;
3. das Kindeswohl gewahrt ist und
4. keine andere Betreuungsform möglich ist.

Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 4 auch jüngere Kinder betreut werden, sofern nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind. In allen Fällen sind Kinder unter drei Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung doppelt zu zählen.

(8) In Kindergartengruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden volksschulpflichtigen Kinder sieben pro Einrichtung nicht übersteigen. In alterserweiterten Gruppen darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder

Vorgeschlagene Fassung**Alterserweiterte Gruppen, Waldgruppen****§ 19b**

(1) Eine alterserweiterte Gruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein höheres Mindestalter und/oder kein niedrigeres Höchstalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Ausnahmsweise können Kinder bereits zwei Monate vor Erreichen ihres ersten Geburtstags in eine alterserweiterte Gruppe aufgenommen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalles oder zur Eingewöhnung eines Kindes notwendig ist.

(3) Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer alterserweiterten Gruppe befinden und die Altersgrenze für ihr Ausscheiden aus dieser erreicht haben, können zur Wahrung des Kindeswohles für ein weiteres Kinderbetreuungsjahr in einer alterserweiterten Gruppe weiter betreut werden.

(4) Die Zahl der in einer alterserweiterten Gruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 16 nicht überschreiten. Dabei sind doppelt zu zählen:

1. Kinder vor Vollendung ihres dritten Lebensjahres und
2. Kinder mit IE-Bedarf.

(5) Schulpflichtige Kinder dürfen nur am Nachmittag betreut werden, ausgenommen

1. schulpflichtige Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer alterserweiterten Gruppe befinden, im ersten Jahr ihrer Schulpflicht und
2. Volksschulkinder während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

(6) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden schulpflichtigen Kinder darf – unbeschadet des Abs 4 – 11 nicht überschreiten, wobei schulpflichtige Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen sind. Diese Höchstzahl gilt nicht für die Betreuung von Volksschulkindern während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018).

Geltende Fassung

elf pro Gruppe nicht übersteigen. Diese Einschränkungen gelten nicht für die schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und die Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018). In Kindergartengruppen und alterserweiterten Gruppen dürfen schulreife schulpflichtige Kinder erst ab Mittag betreut werden.

(9) Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs 4 und 5 sowie die Aufnahme von Kindern gemäß Abs 7 und Abs 8 sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Kinder können in alterserweiterten Gruppen, Schulkindgruppen und Hortgruppen, für die das Organisationskonzept keine besonderen Altersbeschränkungen vorsieht, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres betreut werden, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

(11) Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung befinden und die Altersgrenze gemäß dem Organisationskonzept oder Abs 10 erreicht hätten, zweimal für jeweils ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

Vorgeschlagene Fassung

(7) In Waldgruppen können Kinder erst ab der Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Ausnahmsweise können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden, wenn das Kindeswohl gewahrt ist, keine andere Betreuungsform möglich ist und trotzdem alle für den Besuch der Waldgruppe sonst angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können. Im Übrigen gelten die für alterserweiterte Gruppen geltenden Bestimmungen zur Gruppenbildung für Waldgruppen sinngemäß.

Kindergartengruppen**§ 19c**

(1) Eine Kindergartengruppe ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht.

(2) Ausnahmsweise können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen werden, wenn das Kindeswohl gewahrt ist, keine andere Betreuungsform möglich ist, und trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe sonst angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können.

(3) In einer Kindergartengruppe können auch betreut werden:

1. Kinder mit IE-Bedarf, die sich bereits in Betreuung in einer Kindergartengruppe befinden, bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem diese erstmals schulpflichtig sind; sowie
2. höchstens sieben andere volksschulpflichtige Kinder ab Mittag, wenn dies im Organisationskonzept vorgesehen ist; diese Kinder sind für die Höchstzahlen am Vormittag nicht mitzuzählen. Diese Höchstzahl ist auf die Gesamtheit aller Kindergartengruppen der betreffenden Einrichtung zu beziehen.

(4) Die Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe darf – unbeschadet des Abs 5 – 22 nicht übersteigen. Dabei sind doppelt zu zählen:

1. Kinder unter 3 Jahren sowie
2. Kinder mit IE-Bedarf.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Eine Überschreitung der Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe auf bis zu 25 Kinder ist zulässig, wenn die funktionale Fläche für 25 Kinder ausreicht.

(6) Während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) und der Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) gelten für die Betreuung in Kindertagengruppen die folgenden abweichenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Abs 2 können auch jüngere und mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden, wenn
 - a) nicht mehr als 16 Kinder gleichzeitig anwesend sind, und
 - b) der Personalschlüssel gemäß § 26 Abs 4 eingehalten wird.
2. Es können mehr als sieben volksschulpflichtige Kinder betreut werden, wenn das Organisationskonzept die Aufnahme von Volksschulkindern während des Kinderbetreuungsjahres vorsieht.

Schulkindgruppen

§ 19d

(1) Eine Schulkindgruppe ist nach Maßgabe des § 5 Abs 9 und der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz vorzeitig besuchen oder sonst vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein geringeres Höchstalter vorsieht.

(2) Die Zahl der in einer Schulkindgruppe gleichzeitig anwesenden Kinder darf 11 nicht überschreiten. Dabei sind Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

Hortgruppen

§ 19e

(1) Eine Hortgruppe ist nach Maßgabe des § 5 Abs 9 und der folgenden Bestimmungen die Organisationsform für die Bildung und Betreuung von Kindern, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz vorzeitig besuchen oder sonst vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet ist, sofern das Organisationskonzept kein geringeres Höchstalter für die Aufnahme vorsieht.

(2) Die Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe darf 25 nicht übersteigen. Dabei sind Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

Geltende Fassung**Öffnungszeit, betriebsfreie Zeiten****§ 20**

(1) Der Rechtsträger hat Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten sowie die betriebsfreien Zeiten (§ 8 Abs 3 Z 6), jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung**Öffnungszeit, betriebsfreie Zeiten****§ 20**

(1) Der Rechtsträger hat für jede Organisationsform Festlegungen in Bezug auf die Jahres-, Wochen- und Tagesöffnungszeiten („Rahmenöffnungszeiten“) sowie die betriebsfreien Zeiten (§ 8 Abs 2 Z 6), jeweils bezogen auf das Kinderbetreuungsjahr, zu treffen und diese in der jeweiligen Einrichtung allgemein und leicht auffindbar zugänglich zu machen.

(1a) Der Rechtsträger kann, ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform, die folgenden Zeiträume als tägliche Randzeiten festlegen: Erfolgt in den Randzeiten eine organisationsformübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform mit der längsten Wochenöffnungszeit heranzuziehen.

Wochenöffnungszeit je Organisationsform	Randzeit je Tag
von 31 Stunden bis 40 Stunden	2 Stunden
von 41 Stunden bis 50 Stunden	2,5 Stunden
von 51 Stunden bis 60 Stunden	3,5 Stunden
ab 61 Stunden	4 Stunden

(2) und (3)

Geltende Fassung**Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung****§ 21**

(1) Die Landesregierung hat mit Zustimmung des oder der erziehungsberechtigten Person(en) und unter Beiziehung der allenfalls erforderlichen Expertinnen und Experten aus den berührten Fachgebieten oder Tätigkeitsbereichen den Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, oder eines Kindes gemäß § 16 Abs 3 Z 7 festzustellen.

(2) Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3) festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, ist in der psychologischen Stellungnahme auch auszusprechen, ob

1. das betreffende Kind bei der Ermittlung der Eröffnungs- und Höchstzahlen (§ 19 Abs 3 Z 2) doppelt zu zählen ist, oder
2. in Ergänzung zur Doppelzählung unterstützend eine sonderpädagogische Fachkraft heranzuziehen ist.

(3) Eine Feststellung gemäß Abs 2 kann auch zeitlich befristet erfolgen.

(4) Außer im Fall des Abs 3 kann bzw können die erziehungsberechtigte Person(en) von der Landesregierung die Feststellung begehren, dass ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht mehr vorliegt. Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)**§ 22**

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung**Feststellung eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung****§ 21**

(1) Die Landesregierung hat

1. von Amts wegen oder auf Antrag eines Rechtsträgers und mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten, oder
2. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten

festzustellen, ob ein noch nicht schulpflichtiges Kind oder ein bereits schulpflichtiges Kind, das im häuslichen Unterricht steht, Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung hat.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs 1 kann frühestens 6 Monate vor der der Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen und wird frühestens mit der Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Eine Feststellung gemäß Abs 1 kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(3) Eine Feststellung gemäß Abs 1 hat auf der Grundlage einer psychologischen Abklärung durch eine Psychologin oder einen Psychologen des Mobilen Beratungsteams (§ 61 Abs 3) zu erfolgen; diese kann entfallen, wenn eine ärztliche oder psychologische Diagnose gemäß ICD-10 oder ICD-11, aus welcher der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung klar hervorgeht, vorliegt.

(4) Liegt ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung vor, ist auch auszusprechen, ob für die Betreuung des Kindes („Kind mit IE-Bedarf“) eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist.

(5) Außer im Fall einer bloß zeitlich befristeten Feststellung gemäß Abs 1 kann die Landesregierung feststellen, dass ein Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht mehr vorliegt. Abs 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei der Anmeldung in einer Einrichtung hat/haben die/der Erziehungsberechtigte(n) der Leitung der Einrichtung einen bereits festgestellten Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung mitzuteilen.

Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)**§ 22**

(1) und (2)

Geltende Fassung

(2a) Auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung erfüllen, sofern sichergestellt ist, dass

1. die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
2. die Werteerziehung gewährleistet ist und
3. das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Der Antrag kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(2b) Kinder können die Besuchspflicht auch bei Tageseltern erfüllen, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf. Dies ist der Landesregierung schriftlich bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht anzuzeigen. Die Anzeige kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung durch geänderte Umstände bedingt ist und dies zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Der Anzeige ist anzuschließen:

1. ein Nachweis von einem Tageseltern-Rechtsträger, dass für das Kind ein Platz bei Tageseltern zur Verfügung steht, die im Zeitpunkt der Betreuung die Grundausbildung abgeschlossen haben, sowie
2. ein Sprachstandsnachweis.

Die Landesregierung kann innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen die Erfüllung der Besuchspflicht bei Tageseltern aus pädagogischen Gründen untersagen. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung

(2a) Auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten können Kinder die Besuchspflicht auch in häuslicher Erziehung erfüllen, wenn

1. die Bildungsaufgaben gemäß § 3 unter Verwendung des „Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“; herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010) sowie der im § 13 Abs 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden,
2. die Werteerziehung gewährleistet ist und
3. das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Der Antrag ist bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich bei der Landesregierung einzubringen und zu begründen. Der Antrag kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung des Antrags durch geänderte Umstände bedingt ist, und der Antrag zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Dem Antrag ist ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen mit Bescheid darüber zu entscheiden. Die Landesregierung kann von Amts wegen die Erlaubnis zur Erfüllung der Besuchspflicht in häuslicher Erziehung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(2b) Kinder können die Besuchspflicht auch bei Tageseltern erfüllen, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf. Dies ist der Landesregierung schriftlich bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht anzuzeigen. Die Anzeige kann ausnahmsweise bis 30. Juni eingebracht werden, wenn die Verspätung durch geänderte Umstände bedingt ist und dies zur Wahrung des Kindeswohles geboten erscheint. Der Anzeige ist anzuschließen:

1. ein Nachweis von einem Tageseltern-Rechtsträger, dass für das Kind für die Dauer der Besuchspflicht ein Platz bei Tageseltern zur Verfügung steht, die im Zeitpunkt der Betreuung die Grundausbildung abgeschlossen haben, sowie
2. ein Sprachstandsnachweis.

Geltende Fassung

(3) bis (6)

Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)**§ 23**

(1) Institutionellen Einrichtungen obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der institutionellen Einrichtung zugehörigen Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Person(en) oder einer von dieser bzw diesen bevollmächtigten Person befindet. Der Einsatz von erziehungsberechtigten Personen als Begleitperson gemäß § 24 Abs 5 lässt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals unberührt.

(2) bis (4)

Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)**§ 24**

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die

Vorgeschlagene Fassung

Die Landesregierung kann innerhalb von vier Monaten ab dessen vollständigem Einlangen die Erfüllung der Besuchspflicht bei Tageseltern aus pädagogischen Gründen untersagen. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(3) bis (6)

Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)**§ 23**

(1) Den Rechtsträgern obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der institutionellen Einrichtung zugehörigen Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Person(en) oder einer von dieser bzw diesen bevollmächtigten Person befindet. Der Einsatz von erziehungsberechtigten Personen als Begleitperson gemäß § 24 Abs 5 lässt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals unberührt.

(2) bis (4)

Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)**§ 24**

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw haben mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
- 1a. grundlegende Verhaltensregeln einzuhalten; zu diesen gehören insbesondere ein respektvoller Umgang mit dem pädagogischen Personal und zwischen den Erziehungsberechtigten;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;

Geltende Fassung

Leitung oder die gruppensführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;

5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(2) und (3)

(4) Entscheidet sich die Mehrheit der anwesenden erziehungsberechtigten Personen im Rahmen des Elternabends dafür, ist ein Elternbeirat einzusetzen. Der Elternbeirat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihren Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die erziehungsberechtigten Personen wählen aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat, dieser wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie die Stellvertretung. Der Elternbeirat kann der Leitung der Einrichtung Vorschläge unterbreiten, Empfehlungen aussprechen und Beschwerden mitteilen; diese hat den Rechtsträger davon in Kenntnis zu setzen. Der Elternbeirat ist vom Rechtsträger oder der Leitung der Einrichtung vor Entscheidungen, die den Betrieb der Einrichtung wesentlich berühren, wie etwa der Durchführung eines Pilotprojektes nach § 12, zu informieren.

(5)

Vorgeschlagene Fassung

4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw sein besuchspflichtiges Kind (§ 22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppensführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten;
7. dem Rechtsträger einen Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde ehestmöglich, jedenfalls aber vor Ummeldung, bekanntzugeben; der Rechtsträger hat die erziehungsberechtigte(n) Person(en) nachweislich über diese Pflicht aufzuklären.

(2) und (3)

(4) Entscheidet sich die Mehrheit der anwesenden erziehungsberechtigten Personen im Rahmen des Elternabends dafür, ist ein Elternbeirat einzusetzen. Der Elternbeirat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihren Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die erziehungsberechtigten Personen wählen aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat, dieser wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie die Stellvertretung. Der Elternbeirat kann der Leitung der Einrichtung Vorschläge unterbreiten, Empfehlungen aussprechen und Beschwerden mitteilen; diese hat den Rechtsträger davon in Kenntnis zu setzen. Der Elternbeirat ist vom Rechtsträger oder der Leitung der Einrichtung vor Entscheidungen, die den Betrieb der Einrichtung wesentlich berühren, wie etwa der Änderung der Öffnungszeiten oder der Durchführung eines Pilotprojektes nach § 12, zu informieren. Der Elternbeirat hat anlässlich der Wahl Regeln für den Fall des Rücktritts des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter zu treffen.

(5)

5. Unterabschnitt

Personal

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung sowie die Anzahl der Gruppen abzustimmen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal (§ 28 Abs 7) anzustellen. Private Rechtsträger betrieblicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und das für die sprachliche Förderung qualifizierte Personal auch durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen, bleiben aber für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.

(3) Mobile sonderpädagogische Fachkräfte können auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern vom Land, von Regionalverbänden oder von anderen juristischen Personen angestellt werden; die Kosten dafür sind dem Land, dem Regionalverband oder der juristischen Person von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen.

(4) Unbeschadet des § 26 Abs 10 sind Gruppen von institutionellen Einrichtungen durchgehend von jeweils mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen. Die Gruppen werden von gruppenführenden pädagogischen Fachkräften verantwortlich geführt. Eine gruppenführende pädagogische Fachkraft kann auch mit der Leitung betraut werden.

(5) Institutionelle Einrichtungen sind durch eine (sonder-)pädagogische Fachkraft zu leiten, die vom Rechtsträger mit dieser Funktion zu betrauen ist. Ihr obliegt die pädagogische und gegebenenfalls auch die administrative Leitung der institutionellen Einrichtung. Die Betrauung einer Person mit der Leitung ist der Landesregierung unter Nachweis der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Absolvierung des Leitungskurses (§ 30 Abs 1) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Umfasst eine Einrichtung unterschiedliche Organisationsformen, so muss die Leitung die Voraussetzungen für die Fachkraft aller Organisationsformen

5. Unterabschnitt

Personal

Personaleinsatz - Leitung

§ 25

(1) Der Rechtsträger hat abhängig von der Größe der Einrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft (§ 27a) mit der pädagogischen und - sofern organisatorische Agenden nicht durch andere Stellen des Rechtsträgers erledigt werden - administrativen Leitung der institutionellen Einrichtung zu betrauen.

(2) Die Leitung (Abs 1) kann die Wahrnehmung einzelner Leitungsaufgaben oder der Leitungsaufgaben für bestimmte Gruppen oder Organisationsformen einer oder mehreren anderen pädagogischen Fachkräften übertragen. Das gemeinsame Dienstaussmaß muss jedenfalls das Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Leistungsstunden gemäß § 32a Abs 1 betragen.

(3) Der Rechtsträger hat der Landesregierung die mit der Leitung der Einrichtung betraute Person unter Nachweis der Ausbildung, der Berufserfahrung und der Absolvierung des Leitungskurses (§ 27a Abs 5) unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Bei Verhinderung der Leitung wird diese vertreten durch

1. eine zur Vertretung bestimmte pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 29 erfüllt und mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(5) Bei Einrichtungen von geringer Größe kann die Landesregierung im Ausnahmefall die Vertretung der Leitung durch eine Zusatzkraft genehmigen, auch wenn diese die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 nicht erfüllt, jedoch nur, wenn diese mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist und höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

Personaleinsatz – pädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sprachförderkräfte und Zusatzkräfte

§ 25a

Geltende Fassung

erfüllen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann für die Dauer von einem Jahr eine Fachkraft als Leitung eingesetzt werden, die nur die Voraussetzungen einer Fachkraft für eine dieser Organisationsformen erfüllt. Der befristete Einsatz kann mit Zustimmung der Landesregierung befristet oder unbefristet verlängert werden. Werden Kindergarten- und Hortgruppen in einer Einrichtung geführt, so sind die fachlichen Voraussetzungen für die Leitung von Kindergartengruppen ausreichend.

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal

§ 26

(1) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit ist in alterserweiterten Gruppen ab einer Anwesenheit von fünf Kindern, von denen mindestens 2 Kinder unter drei Jahren sind, zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

Vorgeschlagene Fassung

(1) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit IE-Bedarf erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie das für die sprachliche Förderung qualifizierte Personal („Sprachförderkräfte“) anzustellen. Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße, die Gruppenzusammensetzung unter besonderer Berücksichtigung der Kinder mit IE-Bedarf sowie die Anzahl der Gruppen abzustimmen. Private Rechtsträger betrieblicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und öffentliche Rechtsträger können die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte auch durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen. Auch im Fall einer Bereitstellung durch Dritte bleibt der Rechtsträger, dem das Personal bereitgestellt wurde, für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.

(2) Mobile sonderpädagogische Fachkräfte können auf Grund von Vereinbarungen mit den betroffenen Rechtsträgern von Regionalverbänden oder von anderen juristischen Personen angestellt werden; die Kosten dafür sind dem Regionalverband oder der juristischen Person von den Rechtsträgern anteilig zu ersetzen.

(3) Jede Gruppe ist von einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft verantwortlich zu führen und durchgehend von mindestens einer pädagogischen Fachkraft zu betreuen.

(4) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten

1. durch eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 erfüllt und mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen, oder
3. bei Einrichtungen von geringer Größe und mit Genehmigung der Landesregierung durch eine Zusatzkraft, welche mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, auch wenn diese die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 29 nicht erfüllt, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen,

Geltende Fassung

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft bei Gruppen ab 20 Kindern in Zeiten, in denen 20 oder mehr Kinder angemeldet sind, eine zusätzliche Betreuungsperson pro Gruppe einzusetzen. Sind dagegen weniger als 20 Kinder angemeldet, ist es ausreichend, wenn

- für ein oder zwei Gruppen eine Betreuungsperson
- für drei oder vier Gruppen zwei Betreuungspersonen
- für fünf Gruppen drei Betreuungspersonen
- für je zwei weitere Gruppen je eine weitere Betreuungsperson

zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Einrichtungen mit einer einzigen Kindergartengruppe ist bereits bei einer Kinderzahl von 15 bis 19 angemeldeten Kindern eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Gruppenöffnungszeit und ab 20 angemeldeten Kindern für die gesamte Gruppenöffnungszeit zusätzlich einzusetzen.

(4) Grundsätzlich sind als zusätzliches pädagogisches Personal gemäß Abs 3, insbesondere bei eingruppigen Kindergärten oder wenn auch Schulkinder betreut werden, pädagogische Fachkräfte heranzuziehen. Bei der Betreuung von Schulkindern sollen diese die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 2 Z 3 oder 4 erfüllen. Ab zwei Gruppen haben zumindest die Hälfte des zusätzlichen pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte zu sein. Die Landesregierung kann davon in begründeten Fällen (zB bei Mangel an pädagogische Fachkräften, zur Milderung sozialer Härtefälle oder wenn sonst ein dringendes Interesse der Einrichtung es erfordert) Ausnahmen gestatten.

(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) oder in den Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.

(6) Werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 3 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für

Vorgeschlagene Fassung

Legt in den Fällen der Z 2 und 3 der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf vier Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(5) Abweichend von Abs 3 können während der Randzeiten (§ 20 Abs 1a) auch eingesetzt werden:

1. eine volljährige Zusatzkraft, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 29 erfüllt und eine Praxiszeit von mindestens drei Monate aufweist, oder
2. eine Person, welche die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für zumindest eine Organisationsform (§ 28) erfüllt.

Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal in bestimmten Organisationsformen

§ 26

(1) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Person,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Personen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Personen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Person.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Personen nach der Zahl der anwesenden Kinder, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in alterserweiterten Gruppen ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern, von denen mindestens 2 Kinder unter drei Jahren sind, zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Person,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Personen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Personen und

Geltende Fassung

die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 7 oder 8 sein kann, einzusetzen.

(7) Werden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie die Art und Intensität des Bedarfes des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen.

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte volljährige Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen. Legt der Rechtsträger der Landesregierung innerhalb dieser sechs Wochen besondere Gründe dar, die eine Verlängerung rechtfertigen, kann die Dauer der Vertretung bis auf vier Monate erstreckt werden, sofern sich die Landesregierung nicht dagegen ausspricht.

(9) Bei Verhinderung der Leitung der institutionellen Einrichtung wird diese vertreten durch

1. eine zur Vertretung bestimmte pädagogischen Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(10) Der Rechtsträger kann ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform die folgenden Zeiträume als Randzeiten festlegen, in denen abweichend von Abs 4 keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen.

Vorgeschlagene Fassung

4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Person.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Personen nach der Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Waldgruppen ist in Zeiten, in denen fünf oder mehr Kinder angemeldet sind, ständig eine zusätzliche Person aus dem Kreis des pädagogischen Personals einzusetzen.

(4) Für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen ist zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft für jede Gruppe in Zeiten, in denen laut Betreuungsvereinbarung 20 oder mehr Kinder angemeldet sind, mindestens eine zusätzliche Person aus dem Kreis des pädagogischen Personals pro Gruppe einzusetzen. Sind dagegen weniger als 20 Kinder angemeldet, ist es ausreichend, wenn

1. für eine oder zwei Gruppen eine solche Person,
2. für drei oder vier Gruppen zwei solche Personen,
3. für fünf Gruppen drei solche Personen,
4. für je zwei weitere Gruppen je eine weitere solche Person,

zusätzlich eingesetzt werden.

In Zeiten, in denen laut Betreuungsvereinbarung 16 Kinder oder weniger angemeldet sind, kann der Einsatz einer solchen zusätzlichen Person entfallen. Bei der Ermittlung der Kinderzahlen sind Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder mit IE-Bedarf doppelt zu zählen.

(5) Für den Einsatz von zusätzlichen Personen gemäß Abs 4 gilt:

1. Als zusätzliches pädagogisches Personal gemäß Abs 4 sind grundsätzlich, insbesondere bei eingruppigen Kindergärten oder wenn auch Schulkinder betreut werden, pädagogische Fachkräfte heranzuziehen;
2. bei der Betreuung von Schulkindern sollen diese die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 2 Z 1 bis 8 erfüllen;
3. ab zwei Gruppen haben zumindest die Hälfte des zusätzlichen pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte zu sein;

Geltende Fassung

Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag
von 31 Stunden bis 40 Stunden	2 Stunden
von 41 Stunden bis 50 Stunden	2,5 Stunden
von 51 Stunden bis 60 Stunden	3,5 Stunden
ab 61 Stunden	4 Stunden

In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete pädagogischen Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden. Erfolgt in den Randzeiten eine organisationsübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform heranzuziehen, die am längsten geöffnet hat.

Persönliche Anstellungserfordernisse**§ 27**

(1) Als (sonder)pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und als Personal für die sprachliche Förderung dürfen nur zuverlässige Personen (§ 7) eingesetzt werden.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

4. werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage (§ 2 Abs 4 SchulzeitG 2018) oder in den Hauptferien (§ 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018) jüngere Kinder gemäß § 19c Abs 6 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden; und
5. werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 4 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 8 sein kann, einzusetzen.

Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels für einen beschränkten Zeitraum mit Verordnung abweichende Regelungen erlassen.

Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal für Kinder mit IE-Bedarf**§ 26a**

Werden Kinder mit IE-Bedarf, für die eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl dieser Kinder sowie die Art und Intensität des Bedarfs des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit IE-Bedarf, für die eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützend heranzuziehen ist (§ 21 Abs 4), betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen.

Persönliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal und Sprachförderkräfte**§ 27**

(1) Als Leitung, pädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und als Personal für die sprachliche Förderung dürfen nur zuverlässige Personen (§ 7) eingesetzt werden.

(2)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Fachliche (Anstellungs-)Erfordernisse für die Leitung

§ 27a

(1) Fachliche (Anstellungs-)Erfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung sind unbeschadet des Abs 2 bis 4:

1. die Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für all diejenigen Organisationsformen, die in der Einrichtung betrieben werden (§ 28); die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte für Hortgruppen wird auch durch die Erfüllung der fachlichen Abstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte für Kindergartengruppen erbracht;
2. die Zurücklegung einer zumindest zweijährigen Praxis als pädagogische Fachkraft in einer Organisationsform einer institutionellen Einrichtung;
3. die Absolvierung eines Leitungskurses gemäß Abs 5.

(2) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften, welche die Voraussetzung des Abs 1 Z 1 erfüllen, kann für die Dauer von einem Jahr auch eine pädagogische Fachkraft als Leitung eingesetzt werden, die nur die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft für eine der in der Einrichtung betriebenen Organisationsformen erfüllt. Die Landesregierung kann darüber hinaus einen weiteren Einsatz einer solchen Person befristet oder unbefristet zulassen.

(3) Auf Antrag des Rechtsträgers kann die Landesregierung die Betrauung einer pädagogischen Fachkraft, welche die Voraussetzung des Abs 1 Z 2 nicht erfüllt, zulassen, wenn keine andere geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht und die administrativen Anforderungen aufgrund der Größe der Einrichtung gering sind. Die Landesregierung kann zur Sicherung der Qualität entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßige Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben.

(4) Steht keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 5 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens 12 Monate eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leitung eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere 12 Monate verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leitungskurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung sowie dessen Verlängerung ist der Landesregierung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist auch das Ausmaß an Berufserfahrung anzugeben.

(5) Leitungskurse sind vom Land Salzburg unter Berücksichtigung des gebietsmäßigen Bedarfs zu veranstalten und haben aktuelle und für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderliche Themen der Managementkompetenz in zentralen Aufgabenstellungen der Betriebs- und Personalführung, Qualitätssicherung, Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Krisen- und Notfallmanagements sowie der Ersten Hilfe bei Kindern im Ausmaß von 80 Stunden zu vermitteln. Die Vermittlung von einzelnen spezifischen Inhalten des Leitungskurses kann entfallen, wenn deren Kenntnis bereits auf Grund einer anderweitigen Aus- oder Fortbildung erworben wurde. Nach Absolvierung des Leitungskurses sollen regelmäßige einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

Fachliche Anstellungserfordernisse für (sonder)pädagogische Fachkräfte**§ 28**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
4. Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
4. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
6. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
8. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik;
9. (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 117/2022).

Sofern keine Fachkraft zur Verfügung steht, können auch pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1 eingesetzt werden.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder

Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte**§ 28**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
4. Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
5. Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
6. Masterstudium „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;
7. Universitätslehrgang „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 2 Z 1 bis 8 und Abs 3 Z 4 erfüllen. Personen mit Anstellungserfordernissen gemäß Abs 2 Z 4 bis 8 müssen zum Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindergartenkindern aufweisen sowie die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Zudem können Studierende des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte einmalig für die Dauer des Abschlussessemesters eingesetzt werden.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik und Hortpädagogik;
2. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten und Horte;
3. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte;

Geltende Fassung

Schulkindgruppen ist eine vierwöchige Praxiszeit im Zeitpunkt der Anstellung sowie die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und 2 angeführten Ausbildungen;
2. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften;
3. Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Psychologie;
4. Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit.

In den Fällen der Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, und in den Fällen der Z 3 und 4 ist jedenfalls ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung als geeignet anerkannte Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen zu absolvieren:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und die praktische Umsetzung in Salzburg, insbesondere in Bezug auf dessen Prinzipien und die Rahmenbedingungen für gelungene Bildungsprozesse	24 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 S.KBBG	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden

Steht ein entsprechendes Angebot nicht zur Verfügung, kann die Landesregierung diese Frist auf insgesamt drei Jahre verlängern. Weitere nicht in der Z 1 bis 4 angeführte Ausbildungen zum Erwerb der fachlichen Anstellungserfordernisse

Vorgeschlagene Fassung

4. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Sozialpädagogik;
5. Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
6. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher;
7. Bachelorabschluss für Primärstufe;
8. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Volksschule
9. Bachelorabschluss für die Sekundarstufe
10. Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung für die Sekundarstufe.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs 1 alle Personen eingesetzt werden, die (bei Mangel) in Kindergartengruppen eingesetzt werden können, sowie Personen gemäß Abs 5 Z 3.

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“;
2. eine der in Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
3. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben – ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit, die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben;
4. Personen mit Diplomprüfung oder Bachelorprüfung des Hochschulstudiums der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder der Psychologie sowie Diplomprüfung der Akademie für Sozialarbeit oder Diplomprüfung oder Bachelorprüfung der Fachhochschule Soziale Arbeit; diese müssen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung aufweisen und – sofern sie nicht die die Studienergänzung

Geltende Fassung

für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(3a) Personen mit dem Ausbildungsabschluss des von der Salzburger Landesregierung veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ können als Fachkraft in Kleinkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in alterserweiterten Gruppen und Kindergartengruppen eingesetzt werden.

(3b) Personen, die zum Hochschulzugang berechtigt sind und einen Ausbildungsabschluss als Freizeitpädagoge der Pädagogischen Hochschule aufweisen, können als Fachkraft in Schulkindgruppen und bei Mangel an Fachkräften zeitlich befristet, höchstens aber für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, in Hortgruppen eingesetzt werden.

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik;
4. Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(5) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der Ausbildungsabschlüsse nach Abs 4 oder die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
2. Lehramtsprüfung für Sonderschulen;
3. Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
4. Diplomprüfung zum/zur Erzieher(in) für inklusive Pädagogik;
5. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik mit Schwerpunkt inklusive Pädagogik (BED).

Vorgeschlagene Fassung

Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben - ehestmöglich, spätestens aber innerhalb zwei Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 ablegen;

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(4) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. einer der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen, wobei diese Personen eine mindestens vierwöchige Praxis in der institutionellen Kinderbetreuung und hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern in der relevanten Altersgruppe aufweisen müssen und – sofern sie nicht die Studienergänzung Elementarpädagogik an der Universität Salzburg absolviert haben - ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß Abs 6 abzulegen haben.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften können Personen mit Zertifikat über den Abschluss des vom Land Salzburg veranstalteten Lehrgangs „Frühe Kindheit“ eingesetzt werden. Ferner können Studierende im Abschlusssemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden.

(5) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. eine der im Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen;
2. eine der in Abs 2 Z 4 bis 10 und Abs 3 Z 4 angeführten Ausbildungen;
3. Ausbildungsabschluss als Freizeitpädagoge/-pädagogin oder als Akademische(r) Erzieher(in) für die Lernhilfe der Pädagogischen Hochschule, sofern die Person zum Hochschulzugang berechtigt ist.

Geltende Fassung

(6) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines Ausbildungsabschlusses gemäß Abs 4 oder, sofern ausschließlich Schulkinder betroffen sind, gemäß Abs 5.

(7) Fachliche Anstellungsvoraussetzung für Personen, die, ohne Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen zu sein, im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, sind:

1. zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
 - ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
 - ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entspricht oder
 - ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land; und
2. eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.

(8) Werden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren. (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte haben für ihre Tätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder-)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.

(9) Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen (Abs 1) und Hortgruppen (Abs 2) können in Kindergartengruppen und Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des

Vorgeschlagene Fassung

(6) Das Land Salzburg hat eine Zusatzschulung in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik im Gesamtausmaß von 50 Stunden zu den folgenden Themen anzubieten:

Thema	Stundenausmaß
Bildungsrahmenplan und die praktische Umsetzung in Salzburg, insbesondere in Bezug auf dessen Prinzipien und die Rahmenbedingungen für gelungene Bildungsprozesse	24 Stunden
Bildungs- und Arbeitsdokumentation	16 Stunden
Prinzipien, Methoden und Durchführung der Beobachtung der Kinder unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente gemäß § 13 Abs 2 S.KBBG	6 Stunden
Rechtliche Grundlagen der Kinderbildung- und -betreuung, Aufsichtspflicht und Datenschutz	4 Stunden

Die Salzburger Landesregierung kann mit Verordnung andere Zusatzschulungen als geeignet anerkennen.

Fachkräfte, die die Zusatzschulung nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum absolvieren, können bis zum Abschluss der Zusatzschulung nur als Zusatzkraft eingesetzt werden.

(7) Weitere nicht in Abs 3 bis 6 angeführte Ausbildungen, die in Inhalt und Umfang einer Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen vergleichbar sind, können auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Die Anerkennung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen erfolgen.

(8) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen

Geltende Fassung

Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren, sofern in Bescheiden gemäß Abs 3 letzter Unterabsatz nicht anderes festgelegt ist. Zudem können Studierende im Abschlussemester des Kollegs zur Erlangung der Diplomprüfung für Elementarpädagogik als pädagogische Fachkräfte für die Dauer dieses Semesters eingesetzt werden. Der Einsatz all dieser Personen ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und kann bei mangelnden Voraussetzungen von der Landesregierung untersagt werden.

(10) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung in begründeten Ausnahmefällen pädagogische Fachkräfte gemäß Abs 1, 2 oder 3 an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte, unter den folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden („Assistenz der Integration“):

1. der Einsatz ist nur zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres zulässig;
2. der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe und des Ausmaßes der Befristung anzuzeigen. Die Landesregierung hat den Einsatz insoweit zu untersagen, als die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen;
3. im Fall des Abs 2 Z 7 ist zusätzliche fachliche Anstellungsvoraussetzung die Befugnis zum Unterricht an Volksschulen und Nachweis einer mindestens vierwöchigen Hospitier- oder Praxiszeit in einer institutionellen Einrichtung;
4. in den Fällen des Abs 3 Z 2 ist dann, wenn nicht bereits die Studienergänzung Elementarpädagogik absolviert wurde, ehestmöglich ab der Aufnahme der Tätigkeit diese oder die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 2 zu absolvieren. In den Fällen des Abs 3 Z 3 und 4 ist ab der Aufnahme der Tätigkeit ehestmöglich die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.

(11) Auf die im Rahmen der Assistenz der Integration eingesetzten pädagogischen Fachkräfte finden für die Dauer ihres Einsatzes die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für sonderpädagogische Fachkräfte Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. Ferner kann die Landesregierung durch Verordnung Voraussetzungen festlegen, unter denen Personen in Ausbildung vor Absolvierung der in den Abs 1 bis 5 angeführten Ausbildungsabschlüsse als Fachkräfte gemäß Abs 1 bis 5 zeitlich befristet eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für sonderpädagogische Fachkräfte

§ 28a

(1) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
2. Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik;
4. Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

(2) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in Hortgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines der Ausbildungsabschlüsse nach Abs 1 oder die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

1. Diplomprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
2. Lehramtsprüfung für Sonderschulen;
3. Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und -erzieher;
4. Diplomprüfung zum/zur Erzieher(in) für inklusive Pädagogik;
5. Bachelorabschluss für Primärstufenpädagogik mit Schwerpunkt inklusive Pädagogik (BED).

(3) Fachliches Anstellungserfordernis für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen ist die erfolgreiche Ablegung eines Ausbildungsabschlusses gemäß Abs 1 oder, sofern ausschließlich Schulkinder betroffen sind, gemäß Abs 2.

Geltende Fassung

(12) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, die fachlichen Anstellungserfordernisse auf zusätzliche Ausbildungsabschlüsse ausdehnen. Personen, die gemäß einer solchen Verordnung angestellt werden und zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft beschäftigt waren, erfüllen weiterhin die Anstellungserfordernisse als Fachkraft. Ferner kann die Landesregierung durch Verordnung Voraussetzungen festlegen, unter denen Personen in Ausbildung vor Absolvierung der in den Abs 1 bis 5 angeführten Ausbildungsabschlüsse als Fachkräfte und/oder als Assistenz der Integration gemäß Abs 1 bis 10 zeitlich befristet eingesetzt werden können. In einer solchen Verordnung kann zudem festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen auch als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte

§ 29

(1) Zusatzkräfte haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Anerkennung und Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gespräches überprüft werden.

(2) Zusatzkräfte sollen

1. eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
2. die Grundausbildung für Tageseltern (§ 38 Abs 1 Z 1 lit a)

absolviert haben oder absolvieren.

Fachliche Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung

§ 30

(1) Mit der Leitung einer institutionellen Einrichtung dürfen nur solche Personen betraut werden, welche

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei einem Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften können zur Integration von Kindern mit IE-Bedarf in begründeten Ausnahmefällen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, die folgenden Personen an Stelle der sonderpädagogischen Fachkräfte als „Assistenz der Integration“ eingesetzt werden:

1. Personen, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 und 2 erfüllen, oder
2. Personen, die gemäß § 28 Abs 7 als Fachkraft für alterserweiterte Gruppen anerkannt sind.

Auf die solcherart eingesetzten pädagogischen Fachkräfte, die Bedienstete des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, finden für die Dauer ihres Einsatzes die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für sonderpädagogische Fachkräfte Anwendung.

(5) Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels durch Verordnung zeitlich befristet, längstens aber für die Dauer von drei Jahren, festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen mit zusätzlichen Ausbildungsabschlüssen als Assistenz der Integration eingesetzt werden können.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte

§ 29

(1) Zusatzkräfte haben innerhalb von zwei Jahren ab der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit den Abschluss eines der folgenden Lehrgänge nachzuweisen:

1. eine vom Land Salzburg veranstaltete oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder
2. die Grundausbildung für Tageseltern (§ 38 Abs 1 Z 1 lit a) oder
3. die dreijährige Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik.

Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Unterbrechung der Tätigkeit kann die Landesregierung eine weitere Fristerstreckung genehmigen.

Geltende Fassung

1. Die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte (§ 28) erfüllen,
2. eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Praxis in einer institutionellen Einrichtung aufweisen und
3. einen Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert haben.

Private Rechtsträger können unter den vorstehenden Voraussetzungen die Leitung der Einrichtung auch selbst ausüben.

(2) Steht für die Leitung einer institutionellen Einrichtung keine geeignete pädagogische Fachkraft zur Verfügung, die den Leitungskurs gemäß Abs 3 absolviert hat, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr eine pädagogische Fachkraft als provisorische Leiterin bzw als provisorischer Leiter eingesetzt werden. Dieser Zeitraum kann um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn andernfalls die Absolvierung eines Leiterkurses nicht möglich ist. Der Einsatz einer provisorischen Leitung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist das Ausmaß an Berufserfahrung anzugeben.

(2a) Auf Antrag des Rechtsträgers kann die Landesregierung die Betrauung einer Fachkraft, welche die Praxis gemäß Abs 1 Z 2 nicht vorweisen kann, genehmigen, wenn keine andere geeignete Fachkraft zur Verfügung steht, die regelmäßige Begleitung der Leitung durch eine andere Leitung gesichert ist und die administrativen Anforderungen aufgrund der geringen Größe der Einrichtung gering sind. Die Landesregierung kann zur Sicherung der Qualität entsprechende Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßige Beschränkungen und/oder Auflagen vorschreiben.

(3) Leitungskurse sind vom Land Salzburg unter Berücksichtigung des gebietsmäßigen Bedarfs zu veranstalten und haben aktuelle und für die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderliche Themen der Managementkompetenz in zentralen Aufgabenstellungen der Betriebs- und Personalführung, Qualitätssicherung, Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Krisen- und Notfallmanagements sowie der Ersten Hilfe bei Kindern im Ausmaß von 80 Stunden zu vermitteln. Die Vermittlung von einzelnen spezifischen Inhalten des Leitungskurses kann entfallen, wenn deren Kenntnis bereits auf Grund einer anderweitigen Aus- oder Fortbildung erworben wurde. Nach Absolvierung des Leitungskurses sollen regelmäßige einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wird innerhalb der Frist von zwei Jahren eine Ausbildung zur Fachkraft begonnen, so kann von der Zusatzausbildung gemäß Abs 1 abgesehen werden, solange die Ausbildung zur Fachkraft ohne Unterbrechung zielstrebig verfolgt wird.

Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal

§ 30

(1) Sprachliche Anstellungsvoraussetzungen für (sonder)pädagogische Fachkräfte sind zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 entspricht oder
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden. Wird trotz nachgewiesenem Besuch von Sprachkursen das Niveau C1 nicht innerhalb eines Jahres erlangt, kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Landesregierung den Einsatz auf ein weiteres Jahr genehmigen.

(2) Zusatzkräfte haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Anerkennung und Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gespräches überprüft werden.

(3) Sprachförderkräfte, die nicht die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 28 Abs 1 erfüllen, haben ehestmöglich den von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung

Geltende Fassung

(4) Zum Besuch eines Leitungskurses sind Personen zuzulassen, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse einer pädagogischen Fachkraft erfüllen und bereits eine einschlägige pädagogische Praxis in der Dauer von mindestens einem Jahr in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufweisen.

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung **§ 31**

(1) Die im § 28 angeführten Ausbildungsnachweise sind, außer in den Fällen einer Anerkennung gemäß § 28 Abs 3, zu belegen durch:

1. Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen,
2. Zeugnisse staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, oder
3. Zeugnisse von österreichischen Universitäten oder Hochschulen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG; außeruniversitäres Diplom/ besonders strukturierte Ausbildung).

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 1) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 4) in Kindertengruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und eine allfällige Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde, oder
2. Zeugnisse über Berufsausbildungen aus Drittstaaten schulbehördlich der österreichischen Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder inklusive Elementarpädagogik als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Vorgeschlagene Fassung

oder einen anderen mit Verordnung von der Landesregierung anerkannten Lehrgang zu absolvieren.

Nachweis der fachlichen Anstellungserfordernisse und Diplomanerkennung **§ 31**

(1) Die in den §§ 28 und 28a angeführten Ausbildungsnachweise sind, außer in den Fällen einer Anerkennung gemäß § 28 Abs 7, zu belegen durch:

1. Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen,
2. Zeugnisse staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, oder
3. Zeugnisse von österreichischen Universitäten oder Hochschulen.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik, Reife- und Diplomprüfung bzw Diplomprüfung für Kindergärten sowie der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG; außeruniversitäres Diplom/ besonders strukturierte Ausbildung).

(3) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 1) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28a Abs 1) in Kindertengruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und eine allfällige Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde, oder
2. Zeugnisse über Berufsausbildungen aus Drittstaaten schulbehördlich der österreichischen Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder inklusive Elementarpädagogik als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindertengruppen gemäß § 28 Abs 1 können in Kindertengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 5

Geltende Fassung

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen gemäß § 28 Abs 1 können in Kindergartengruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 5 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(4) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 2) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 5) in Horten wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche durch die Landesregierung gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und die Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde,
2. eine Lehramtsausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz durch die Bildungsdirektion gemäß Art 1 Abs 7 bis 9 der Anlage zum Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 als dem österreichischen Lehramt bzw der Lehramtsprüfung für Sonderschulen entsprechend anerkannt wurde, oder
3. ein Zeugnis über eine Berufsausbildung aus einem Drittstaat schulbehördlich als der österreichischen Diplomprüfung für Hortpädagogik, der Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Sonderschulen gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden ist.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Hortgruppen gemäß § 28 Abs 2 können in Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 6 Z 2 erfüllen und die dort genannte Zusatzschulung ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(5) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen ist erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 3 Z 1 oder 2 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder

Vorgeschlagene Fassung

Z 2 erfüllen und die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit absolvieren.

(4) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft (§ 28 Abs 2) oder sonderpädagogische Fachkraft (§ 28a Abs 2) in Horten wird auch erfüllt, wenn

1. eine Berufsausbildung und -qualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz als solche durch die Landesregierung gemäß dem Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz anerkannt und die Eignungsprüfung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 BQ-AnerG bei der Salzburger Landesregierung absolviert wurde,
2. eine Lehramtsausbildung aus einem EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz durch die Bildungsdirektion gemäß Art 1 Abs 7 bis 9 der Anlage zum Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 als dem österreichischen Lehramt bzw der Lehramtsprüfung für Sonderschulen entsprechend anerkannt wurde, oder
3. ein Zeugnis über eine Berufsausbildung aus einem Drittstaat schulbehördlich als der österreichischen Diplomprüfung für Hortpädagogik, der Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Sonderschulen gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden ist.

Im Falle einer Berufsausbildung und -qualifikation gemäß Z 1 kann die Landesregierung anstelle der Eignungsprüfung oder ergänzend das Absolvieren der Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 vorschreiben.

Bei einem Mangel an pädagogischen Fachkräften für Hortgruppen gemäß § 28 Abs 2 können in Hortgruppen zeitlich befristet, höchstens jedoch auf die Dauer des Kinderbetreuungsjahres, auch solche Personen als pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 6 Z 2 erfüllen.

(5) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und alterserweiterten Gruppen ist erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 3 Z 1 oder 2 angeführten Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG einem absolvierten Bachelorstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Elementarpädagogik oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie

Geltende Fassung

2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(6) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 4 Z 1, 2 oder 3 angeführte Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium, einem absolvierten Hochschulstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(7) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland können als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2 und 3 eingesetzt werden. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse festlegen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die Anstellung als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1, 2, 4 oder 5 erlauben.

(8) Wird eine Person als Fachkraft eingesetzt, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 bis 7 oder die Anstellungserfordernisse entsprechend einer Verordnung gemäß Abs 7 erfüllt, so hat diese ehestmöglich ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 3 zu absolvieren.

(9) Fachkräfte müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufweisen. Bei einem Mangel an Fachkräften kann eine Person, deren Berufsqualifikation als Fachkraft gemäß Abs 3 oder Abs 4 anerkannt wurde oder deren Ausbildung aufgrund einer Verordnung gemäß Abs 7 als gleichwertig anerkannt ist, mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr als Fachkraft eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden.

Vorgeschlagene Fassung

für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(6) Das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Schulkindgruppen wird auch erfüllt, wenn

1. eines der im Abs 4 Z 1, 2 oder 3 angeführte Anstellungserfordernisse erfüllt ist, oder
2. ein ausländischer Bildungsabschluss gemäß einer Bewertung nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium, einem absolvierten Bachelorstudium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Elementarpädagogik oder Psychologie, einer Diplomprüfung der Akademie für Soziale Arbeit oder der Fachhochschule Soziale Arbeit entspricht, und die Person im Zeitpunkt der Anstellung eine vierwöchige Praxiszeit aufweist.

(7) Personen mit dem Ausbildungsabschluss als „staatlich anerkannter Erzieher“ der Bundesrepublik Deutschland können als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1 und 2 eingesetzt werden. Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse festlegen, die aufgrund ihrer Gleichwertigkeit die Anstellung als Fachkraft gemäß § 28 Abs 1 oder 2 oder § 28a Abs 1 oder Abs 2 erlauben.

(8) Wird eine Person als Fachkraft eingesetzt, welche die Anstellungserfordernisse gemäß Abs 3 bis 7 oder die Anstellungserfordernisse entsprechend einer Verordnung gemäß Abs 7 erfüllt, so hat diese ehestmöglich spätestens aber innerhalb zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 zu absolvieren. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Landesregierung auf Antrag der betreffenden Person diese Frist verlängern. Nach Ablauf der Frist kann bis zum tatsächlichen Abschluss der Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 nur ein Einsatz als Zusatzkraft erfolgen.

(9) Pädagogisches Personal mit ausländischem Abschluss muss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse gemäß § 30 aufweisen.

5. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 32

(1) Dem pädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht vorbehaltlich des Abs 2 für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

zumindest die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an inklusiver	(sonder-)pädagogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden

5. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für das Personal in institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 32

(1) Dem pädagogischen und sonderpädagogischen Personal von institutionellen Einrichtungen öffentlicher Rechtsträger steht pro Gruppe vorbehaltlich des Abs 2 und des Abs 2a für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit

1. der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation,
2. der Eltern- und Teamarbeit und
3. administrativen Aufgaben

zumindest die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Gruppe(n)	Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
bis 16 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	4 Stunden
		weniger als 80 %	3 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft		1 Stunde
ab 17 genehmigte Betreuungsplätze	gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
		weniger als 80 %	5 Stunden
	nicht-gruppenführende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
		weniger als 80 %	1 Stunde
je Kind mit Bedarf an	(sonder-)pädagogische Fachkraft		1 Stunde, höchstens jedoch 4 Stunden

Geltende Fassung

Entwick- lungs-be- gleitung			
-----------------------------------	--	--	--

(2) Abweichend von Abs 1 steht für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger abhängig vom Beschäftigungsausmaß und unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungs- ausmaß in % der Normalarbeits- zeit	wöchentliche Gesamtstunden- anzahl
gruppenführende pädagogische Fach- kraft	80 % bis 100 %	7 Stunden
	weniger als 80 %	5 Stunden
nicht-gruppenfüh- rende pädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	2 Stunden
	weniger als 80 %	1 Stunde
sonderpädagogische Fachkraft	80 % bis 100 %	6 Stunden
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	weniger als 60 %	3 Stunden,
		1 Stunde je Kind, wenn mehr als 3 Kinder be- treut werden ¹

Anmerkungen:
¹ erfolgt die Betreuung desselben Kindes oder derselben Kinder durch mehr als eine Fachkraft, so steht diese Vorbereitungszeit jeder Fachkraft anteilig zu; der Rechtsträger kann nach Maßgabe des § 32 Abs 3 jedoch eine davon abweichende Zuteilung vorsehen.

(3) Der öffentliche Rechtsträger kann nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen

1. die im Abs 1 und 2 festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal abweichend davon zuteilen oder

Vorgeschlagene Fassung

inklusive Entwick- lungs-be- gleitung			
--	--	--	--

Werden (sonder)pädagogische Fachkräfte durch Zusatzkräfte für eine Woche oder mehr vertreten, so steht die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit den Zusatzkräften für die Dauer der Vertretung zu.

(2) Abweichend von Abs 1 steht pädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen öffentlicher Rechtsträger unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder die im Abs 1 festgelegte gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für Gruppen ab 17 genehmigten Betreuungsplätzen zu.

(2a) Abweichend von Abs 1 steht den sonderpädagogischen Fachkräften für Kindergartengruppen die im Folgenden festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl als Dienstzeit zu, die von der Gruppenarbeit frei zu bleiben hat („gruppenarbeitsfreie Dienstzeit“):

Art des Einsatzes	Beschäftigungsausmaß in % der Normalarbeitszeit	wöchentliche Gesamtstundenanzahl
Sonderpädagogische Fachkraft	weniger als 60 %	3 Stunden
		1 Stunde je Kind, wenn mehr als 3 Kinder betreut werden ¹
	60 % bis weniger als 80 %	5 Stunden
	80 % bis 100 %	6 Stunden
Anmerkungen: ¹ erfolgt die Betreuung desselben Kindes oder derselben Kinder durch mehr als eine sonderpädagogische Fachkraft, so steht diese Zeit jeder Fachkraft anteilig zu, soweit der Rechtsträger nicht gemäß Abs 3 eine davon abweichende Zuteilung vorgesehen hat;		

Geltende Fassung

2. ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.
- (4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.
- (5) Für die Leitung einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers stehen als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zu:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit je Gruppe und Woche
bis einschließlich 3	2 Stunden
4	2,5 Stunden

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit ist grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung zu verbringen. Für die Berechnung der Leitungsstunden sind alle in der institutionellen Einrichtung befindlichen Organisationsformen der institutionellen Einrichtung zusammenzufassen.

- (6) Die Leitung der institutionellen Einrichtung ist in folgendem Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen:

Anzahl der Gruppen	Ausmaß der Freistellung
5	50 % eines Vollzeitäquivalents
6 und mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents

- (7) Bei Verhinderung des pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen (Abs 5 und 6) ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Der Rechtsträger hat nach Maßgabe der davon berührten arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen die im Abs 1, 2 und 2a festgelegte wöchentliche Gesamtstundenanzahl je Gruppe dem pädagogischen Personal zuzuteilen; davon abweichend kann der Rechtsträger ein bestimmtes Stundenausmaß als gruppenarbeitsfreie Jahresdienstzeit (Jahreskontingent) festlegen.

- (4) Mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist in der institutionellen Einrichtung zu verbringen.

Geltende Fassung**Fort- und Weiterbildung****§ 33**

(1) (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte sowie Zusatzkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben während des Kinderbetreuungsjahres geeignete Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu besuchen. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach

Vorgeschlagene Fassung**Leitungsstunden****§ 32a**

(1) Die gemäß § 25 Abs 1 mit der Leitung der institutionellen Einrichtung betraute Person sowie die Personen, denen gemäß § 25 Abs 2 bestimmte Leitungsaufgaben übertragen wurden, sind insgesamt im folgenden Ausmaß von der Gruppenarbeit frei zu stellen („Leitungsstunden“):

Anzahl der Gruppen (unabhängig von der jeweiligen Organisationsform)	Ausmaß der Leitungsstunden je Woche
1	2 Stunden
2	4 Stunden
3	6 Stunden
4	10 Stunden
5	50 % eines Vollzeitäquivalents
6 oder mehr	100 % eines Vollzeitäquivalents

Die Leitungsstunden sind unter den Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, aufzuteilen. Werden organisatorische Agenden durch andere Stellen des Rechtsträgers besorgt, ist deren Arbeitszeit nicht auf die Leitungszeit anzurechnen.

(2) Bei Verhinderung des sonstigen pädagogischen Personals haben die von der Gruppenarbeit freigestellten Leitungen ausnahmsweise Gruppenarbeit zu verrichten.

(3) Die Leitungsstunden sind grundsätzlich in der institutionellen Einrichtung und nur aus besonderem Anlass außerhalb des Standorts zu verbringen.

Fort- und Weiterbildung**§ 33**

(1) (Sonder-)Pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte sowie Sprachförderkräfte in institutionellen Einrichtungen von öffentlichen Rechtsträgern haben während des Kinderbetreuungsjahres geeignete Fort- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden zu besuchen. Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsausmaß von unter 50% kann das vorgeschriebene Ausmaß um maximal 50% reduziert werden. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Fort- und

Geltende Fassung

absolviert werden. Für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird in diesem Ausmaß Dienstfreistellung gewährt.

(2)

(3) Für die Bildung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren soll eine Zusatzqualifikation in der Früherziehung absolviert werden.

(4) Als geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinn des Abs 1 gelten Veranstaltungen des Landes Salzburg oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Veranstaltungen.

(5) (Sonder-)pädagogischen Fachkräften sowie Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren pro Kinderbetreuungsjahr 8 Stunden für Team-Schulungen und/oder Team-Klausuren, die als Dienstzeit zählen.

(6) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen**§ 34**

(1) und (2)

7. Unterabschnitt**Beiziehen von Dritten****Hospitieren, Praktizieren****§ 35**

(1) und (2)

Externe Dienstleistungen**§ 35a**

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

Weiterbildung für ein Kinderbetreuungsjahr auch im Kinderbetreuungsjahr davor oder danach absolviert werden. Für den Besuch von Fort- und Weiterbildungen wird in diesem Ausmaß Dienstfreistellung gewährt.

(2)

entfällt

(3) Als geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinn des Abs 1 gelten Veranstaltungen des Landes Salzburg oder von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall oder mit Verordnung anerkannte Veranstaltungen.

(4) (Sonder-)pädagogischen Fachkräften sowie Zusatzkräften im Sinn des Abs 1 gebühren pro Kinderbetreuungsjahr 8 Stunden für Team-Schulungen und/oder Team-Klausuren, die als Dienstzeit zählen.

(5) Leiterinnen und Leiter von institutionellen Einrichtungen haben spätestens alle 7 Jahre ein Modul zur Auffrischung des Leitungskurses (§ 30 Abs 3) im Ausmaß von mindestens 8 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen**§ 34**

(1) und (2)

7. Unterabschnitt**Beiziehen von Dritten****Hospitieren, Praktizieren****§ 35**

(1) und (2)

Externe Dienstleistungen**§ 35a**

(1) und (2)

3. Abschnitt

Betreuung durch Tageseltern

1. Unterabschnitt

Voraussetzungen

Genehmigungspflicht

§ 36

(1) Tageseltern und Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck einer betrieblichen Betreuung verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung als Tageseltern in Betreuung übernehmen, einer besonderen Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn

1. diese persönlich geeignet ist (§ 37 Abs 1) und die Eignung des persönlichen Umfelds gegeben ist (§ 37 Abs 2);
2. diese fachlich geeignet ist (§ 38); und
3. die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

Mit der Genehmigung als Tagesmutter oder Tagesvater ist das Recht verbunden, in gemäß Abs 3 genehmigten Räumlichkeiten Kinder zu betreuen. Ein Wechsel zu anderen Räumlichkeiten ist der Landesregierung und der/den betroffene(n) Standortgemeinde(n) im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen. Der Betrieb in den bis dahin verwendeten Räumlichkeiten gilt mit der Anzeige als ruhend gestellt.

(3) Einem Betrieb ist die Genehmigung gemäß Abs 1 zu erteilen, wenn die Beschaffenheit der für die Betreuung der Tageskinder bestimmten Räume eine ordnungsgemäße Kinderbetreuung gewährleistet. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechendes Bildmaterial nachzuweisen.

(4) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung mit Verordnung die näheren Voraussetzungen für die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf deren Nutzungssicherheit und Hygiene, festzulegen.

3. Abschnitt

Betreuung durch Tageseltern

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Die regelmäßige und entgeltliche Betreuung von Tageskindern bedarf

1. einer Genehmigung der Landesregierung zur Ausübung der Betreuung und
2. einer Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen, in denen die Betreuung stattfindet, durch die Landesregierung.

2. Unterabschnitt

Genehmigung der Betreuung von Tageskindern

Voraussetzungen

§ 37

Einer natürlichen Person ist auf deren Antrag die Genehmigung zur Ausübung der Betreuung von Tageskindern zu erteilen, wenn diese

1. fachlich geeignet und
2. persönlich geeignet ist.

Fachliche Eignung

§ 37a

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater fachlich geeignet, wenn diese:

1. eine Grundausbildung bei einer Einrichtung absolviert hat, die
 - a) gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
 - b) ein Gütesiegel für „Ausbildungslehrgänge für Tageseltern (Tagesmütter und/oder Tages-väter)“ des Bundeskanzleramts erhalten hat, oder

Persönliche Eignung und Eignung des persönlichen Umfelds

§ 37

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater persönlich geeignet, wenn diese:

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist;
2. zuverlässig (§ 7) ist;
3. durch eine ärztliche Bestätigung nachweist, dass sie
 - an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet oder kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und
 - an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet; und
4. umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen; dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn
 - in der Familie der Tagesmutter oder des Tagesvaters eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wird, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls möglich erscheinen lässt, oder
 - von der Tagesmutter oder dem Tagesvater und – sofern die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt – auch von Personen, die mit dieser oder diesem im gemeinsamen Haushalt leben, oder von Haustieren die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohl ausgeht.

(2) Das persönliche Umfeld einer Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater geeignet, wenn die Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben,

1. zuverlässig sind (§ 7 Abs 1 Z 1 bis 5) und
2. sofern diese das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, durch eine ärztliche Bestätigung den Nachweis erbringen, dass sie an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung oder Sucht leiden. Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die während der Betreuungszeit nie anwesend sind.

Fachliche Eignung

2. einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 1, Abs 2 Z 1 bis 3 oder Abs 3 Z 1 vorweisen kann, oder
3. wenn ausschließlich Schulkinder betreut werden, einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 2 Z 4 bis 6 vorweisen kann, und jedenfalls
4. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweist (§ 31) und
5. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Erteilung der Bewilligung einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat.

(2) Eine Person ist auch für die Übernahme von Kindern mit IE-Bedarf fachlich geeignet, wenn diese unbeschadet des Abs 1 Z 4 und 5

1. einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28a Abs 1 oder
2. sofern ausschließlich Schulkinder betreut werden, einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28a Abs 2 oder
3. zusätzlich zu den Anforderungen des Abs 2 Z 1, 2 und 3 eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) absolviert hat.

Persönliche Eignung

§ 37b

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater persönlich geeignet, wenn diese:

1. volljährig (§ 21 Abs 2 ABGB) und handlungsfähig (§ 24 Abs 1 ABGB) ist;
2. zuverlässig (§ 7 Abs 3 und 4) ist;
3. gesundheitlich geeignet ist, und
4. umfassend in der Lage ist, die elementare Bildung und Betreuung von Tageskindern in enger Zusammenarbeit mit der oder den erziehungsberechtigten Person(en) nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik vorzunehmen; dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn
 - a) in der Familie der Tagesmutter oder des Tagesvaters eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe des Salzburger Kinder-

§ 38

(1) Eine Person ist für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater fachlich geeignet, wenn diese:

1. a) eine Grundausbildung als Tageseltern bei einer Einrichtung absolviert hat, die
 - gemäß dem Curriculum für die Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter des Bundeskanzleramts, Sektion VI – Familien und Jugend, das Gütesiegel erhalten hat oder
 - ein Gütesiegel für das Curriculum für die Ausbildung von Tageseltern des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie, Jugend und Integration erhalten hat;

oder

- b) die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 2 Z 7 oder Z 8 oder Abs 3 oder Abs 6 erfüllt;
 2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweist (§ 28 Abs 7 Z 1).
- (2) Bei der Betreuung von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung ist eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten (Heilpädagogik, medizinische Grundlagen, soziale Integration, Praxistag) erforderlich. Erfüllt die Tagesmutter oder der Tagesvater die fachlichen Anstellungsvoraussetzungen des § 28 Abs 6, so kann die Zusatzausbildung entfallen.

(3) Die Grundausbildung gemäß Abs 1 Z 1 lit a ist möglichst vor der Aufnahme der Betreuungstätigkeit zu beginnen und jedenfalls innerhalb des ersten Jahres ab der Aufnahme der Betreuungstätigkeit abzuschließen.

2. Unterabschnitt**Verfahrensrechtliche Bestimmungen****Genehmigung****§ 39**

(1) Die Tageseltern haben bei der Landesregierung die beabsichtigte Übernahme von Kindern in Betreuung zu beantragen. Betriebe haben bei der Landesregierung die Aufnahme einer betrieblichen Tagesbetreuung zu beantragen.

und Jugendhilfegesetzes vorgenommen wurde, die eine Beeinträchtigung des Kindeswohls möglich erscheinen lässt, oder

- b) von der Tagesmutter oder dem Tagesvater sonst die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht.

Verfahren**§ 37c**

(1) Die Tagesmutter/der Tagesvater hat bei der Landesregierung die Erteilung der Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern vor der Aufnahme der Betreuung zu beantragen.

(2) Die/der Antragsteller(in) hat dem Antrag alle zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, jedenfalls aber:

1. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Tagesmutter/des Tagesvaters (§ 37b Abs 1 Z 2)
 - a) eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 oder
 - b) einen Nachweis gemäß § 9 Abs 4, wenn es sich bei der/dem Antragsteller(in) um eine(n) Staatsangehörige(n) eines anderen Staates handelt, die oder der sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält,

die zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein dürfen. Die Landesregierung kann von sich aus Auskünfte bei den Behörden der Kinder- und Jugendhilfe und den von diesen beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen betreffend das Vorliegen allfälliger Maßnahmen eingeholt werden.

Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen.

Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

2. zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters (§ 37b Abs 1 Z 3) einen ärztlichen Nachweis, dass die betroffene Person

Geltende Fassung

(2) Der Antrag gemäß Abs 1 hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs 2 oder 3 erforderlichen Informationen einschließlich der Bekanntgabe der Höchstzahl der betreuten Kinder zu enthalten.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Kindern in pädagogischer, personeller, organisatorischer, räumlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllt sind und ob die Grundausbildung für Tageseltern abgeschlossen ist. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 1 Z 2 hat die Tagesmutter oder der Tagesvater vorzulegen:

1. eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 oder
2. einen Nachweis gemäß § 9 Abs 4, wenn es sich bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater um eine(n) Staatsangehörige(n) eines anderen Staates handelt, die oder der sich noch nicht mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhält.

Die Nachweise gemäß Z 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst diese Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(5) Zur Beurteilung der Voraussetzung des § 37 Abs 2 Z 1 hinsichtlich von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine

Vorgeschlagene Fassung

a) an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet oder kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und

b) an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet,

die zum Zeitpunkt seiner Vorlage nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Ermittlungen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Tageskindern erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 37 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – mit Bescheid zu erteilen. Im Bescheid hat die Landesregierung jedenfalls auszusprechen, für welche Kinder (Kinder ohne/mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung) die Genehmigung erteilt wird. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist die Genehmigung zu befristen.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 37 nicht vollständig erfüllt, kann die Landesregierung

1. die Genehmigung unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen erteilen oder
2. Ausnahmen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – zulassen,

wenn dennoch eine den Grundsätzen der Pädagogik entsprechende und sichere Betreuung gewährleistet ist.

(6) Ist die Grundausbildung für Tageseltern (§ 37 Abs 1 Z 1) nicht abgeschlossen, ist die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die

Geltende Fassung

Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Genehmigung zu versagen.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid zu erteilen. Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung absehbar, dass die Voraussetzungen nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind, ist diese zu befristen.

(7) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs 3 nicht erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung mit Bescheid

1. zu untersagen oder

2. wenn die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 durch die Vorschreibung entsprechender Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßiger Beschränkungen und/oder Auflagen sichergestellt werden kann, unter den erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen zu genehmigen.

Ist die Grundausbildung für Tageseltern nicht abgeschlossen, ist die Genehmigung unter der Bedingung zu erteilen, dass die Grundausbildung innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen wird. Zudem ist die Kinderzahl bis zum Abschluss der Grundausbildung auf die Hälfte zu beschränken.

(8) Der Abschluss der Grundausbildung ist der Landesregierung von der Tagesmutter oder dem Tagesvater unverzüglich zu melden. Wird die Grundausbildung nicht innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen, erlischt die Genehmigung.

(9) Die Landesregierung kann, insbesondere

1. bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder

2. bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern oder

3. wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt,

Ausnahmen von den Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn ein den Grundsätzen der Pädagogik und der Nutzungssicherheit entsprechender Betrieb, allenfalls unter

Vorgeschlagene Fassung

Grundausbildung innerhalb des ersten Jahres ab der Genehmigung abgeschlossen wird. Zudem ist die Kinderzahl bis zum Abschluss der Grundausbildung auf die Hälfte zu beschränken. Der Abschluss der Grundausbildung ist der Landesregierung von der Tagesmutter/dem Tagesvater unverzüglich anzuzeigen.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) hat die antragstellende Person der Landesregierung alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 36 nicht mehr vorliegen oder wenn eine umfängliche Mitwirkung an einer Überprüfung gemäß Abs 9 verweigert wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(9) Die Landesregierung hat in Abständen von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Bewilligung, unter sinngemäßer Anwendung des Abs 2 zu prüfen, ob die persönliche Eignung weiterhin vorliegt und gegebenenfalls gemäß Abs 8 vorzugehen, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Betreuung aufgenommen wurde.

(10) Die Landesregierung kann Tageseltern auch befristete Pilotprojekte (§ 12) genehmigen.

Erlöschen der Genehmigung

§ 37d

Die Genehmigung zur Betreuung von Tageskindern erlischt jedenfalls

1. durch Entziehung (§ 37c Abs 8), oder

2. nach Ablauf von 5 Jahren

a) ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Betreuung nicht aufgenommen wurde, oder

b) ab der Einstellung der letzten, gemäß § 39 angezeigten Betreuungsaufnahme.

Geltende Fassung

Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen dennoch gesichert ist. Die Fälle der Z 2 und 3 sind jedenfalls zeitlich zu befristen.

(10) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) haben Tageseltern alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen (Abs 3) der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(11) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist oder die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(12) Die Landesregierung kann Tageseltern auch befristete Pilotprojekte (§ 12) genehmigen.

Auflassung, Ruhendstellung und Wiederaufnahme der Betreuung

§ 40

(1) Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung eines Kindes durch Tageseltern oder die Nutzung der gemäß § 36 Abs 3 genehmigten Betriebsräumlichkeiten jederzeit eingestellt werden. Eine endgültige Einstellung (Auflassung) hat tunlichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen und ist der Standortgemeinde und der Landesregierung ehestmöglich anzuzeigen.

(2) Ist die Einstellung vorübergehender Natur (Ruhendstellung), und übersteigt sie voraussichtlich oder tatsächlich einen Monat, so ist die Ruhendstellung ehestmöglich, die Wiederaufnahme ehestmöglich und jedenfalls im Vorhinein der Landesregierung und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen. Erfolgen Wiederaufnahme und ihre Meldung nicht innerhalb von 5 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung, gilt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw die Betriebsräumlichkeit als aufgelassen.

(3) Nach Auflassung bedarf die Wiederaufnahme einer Betreuung von Kindern oder Nutzung der Betriebsräumlichkeiten einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 36 Abs 1.

Vorgeschlagene Fassung

3. Unterabschnitt

Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen

Voraussetzungen

§ 38

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag von

1. natürlichen Personen, denen bereits eine Genehmigung gemäß § 37 ff erteilt wurde oder die eine solche beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abgesprochen wurde, die Tageskinder in ihrem eigenen Haushalt oder anderen Räumlichkeiten als den eines Betriebs oder einer Gemeinde betreuen wollen,
2. Betrieben, in deren Räumlichkeiten Kinder von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern dieses Betriebs als Tageskinder betreut werden sollen, oder
3. Gemeinden, in deren Räumlichkeiten Tageskinder betreut werden sollen.

die Genehmigung zur Nutzung dieser Räumlichkeiten und von allenfalls mitgenutzten Freiflächen zur Betreuung von Tageskindern zu erteilen.

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs 1 setzt voraus, dass

1. im Fall einer Betreuung im eigenen Haushalt der Antragstellerin oder des Antragstellers das Betreuungsumfeld dazu geeignet ist,
2. die Räumlichkeiten
 - a) in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin/des Antragstellers stehen, und
 - b) diese, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten des eigenen Haushalts der Antragstellerin/des Antragstellers handelt, während der Betreuungszeiten ausschließlich zu Zwecken der Betreuung von Tageskindern genutzt werden, und
3. die Räumlichkeiten und allenfalls mitbenutzte Freiflächen so beschaffen und ausgestaltet sind, dass in räumlicher und hygienischer Hinsicht eine sichere Kinderbetreuung gewährleistet ist.

3. Unterabschnitt

Betreuung von Kindern durch Tageseltern

Allgemeine Aufgaben

§ 41

(1) In der Betreuung durch Tageseltern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.

(2) § 23 Abs 4 (Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten) gilt sinngemäß.

Eignung des Betreuungsumfelds

§ 38a

Das Betreuungsumfeld ist für die Betreuung von Tageskindern dann geeignet, wenn

1. die Personen, die mit der Betreuungsperson nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben und das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - a) zuverlässig sind (§ 7 Abs 3 Z 1 bis 5 und Abs 4) und
 - b) gesundheitlich geeignet sind, und
 - c) von ihnen sonst keine Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht; und
2. von im Haushalt gehaltenen Haustieren keine Gefahr einer Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgeht.

Verfahren

§ 38b

(1) Der Antrag hat alle zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 38 Abs 2 erforderlichen Unterlagen und planlichen und, soweit erforderlich, bildlichen Darstellungen zu enthalten.

(2) Im Fall des § 38 Abs 2 Z 1 ist dem Antrag jedenfalls anzuschließen:

1. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer jeden Person gemäß § 38a Z 1 eine Ermächtigung der Landesregierung, die folgenden Auskünfte über diese Person(en) bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:
 - a) Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
 - b) Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Die davon betroffene(n) Person(en) hat/haben dieser Ermächtigung nachweislich zuzustimmen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen;

2. zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung einer jeden Person gemäß § 38a Z 1 einen ärztlichen Nachweis, dass die Person

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- a) an keiner ansteckenden, schweren körperlichen Erkrankung leidet oder kein Anzeichen oder Grund zur Vermutung des Vorliegens einer Sucht im Sinn der Suchtgiftverordnung besteht und
- b) an keiner schweren chronischen körperlichen Erkrankung, psychischen Krankheit oder geistigen Beeinträchtigung leidet, der zum Zeitpunkt seiner Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf.

(3) Die Landesregierung hat den Antrag auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Ermittlungen darauf hin zu prüfen, ob die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung von Tageskindern erfüllt sind. Über den Antrag ist innerhalb von 4 Monaten ab dessen vollständigem Einlangen zu entscheiden.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 38 erfüllt, hat die Landesregierung die Genehmigung – allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – mit Bescheid zu erteilen.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 38 nicht vollständig erfüllt, kann die Landesregierung

1. die Genehmigung unter den entsprechenden Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen erteilen und/oder
2. insbesondere
 - a) bei der Verwendung von bestehenden Bauten zu Zwecken einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern,
 - b) bei einer bloß vorübergehenden Betreuung von Kindern durch Tageseltern,
 - c) wenn das Interesse an der Betreuung der Kinder gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 überwiegt, oder
 - d) wenn die Räumlichkeiten nicht zu einer Betreuung von Tageskindern im vollen Umfang des § 42 geeignet sind,

Ausnahmen oder Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen – allenfalls unter

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen, zeitlichen und/oder zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen – zulassen, wenn dennoch eine in räumlicher und hygienischer Hinsicht sichere Betreuung gewährleistet ist.

(6) Die Genehmigung gemäß Abs 3 kann auch befristet erteilt werden, wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen dafür nur für eine bestimmte Zeit erfüllt sind. In den Fällen des Abs 5 Z 2 lit b und c ist eine Feststellung jedenfalls zu befristen.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Abs 1) hat die antragstellende Person der Landesregierung alle Änderungen von für die Genehmigung maßgeblichen Umständen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ergibt sich nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit durch Tageseltern, dass das Kindeswohl nicht ausreichend gewahrt ist, die Aufgaben der Kinderbildung- und -betreuung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 38 nicht mehr vorliegen, oder wenn eine umfängliche Mitwirkung an einer Überprüfung gemäß Abs 9 verweigert wird, hat die Landesregierung die zur Beseitigung des Missstandes erforderlichen Bedingungen, Befristungen, zahlenmäßigen Beschränkungen und/oder Auflagen nachträglich vorzuschreiben oder die Genehmigung zu widerrufen.

(9) Die Landesregierung hat in Abständen von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Bewilligung, unter sinngemäßer Anwendung des Abs 2 zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs 2 weiterhin vorliegen und gegebenenfalls gemäß Abs 8 vorzugehen.

Erlöschen der Genehmigung**§ 38c**

Eine gemäß den §§ 38 ff erteilte Genehmigung von Räumlichkeiten und Freiflächen zur Betreuung von Tageskindern erlischt jedenfalls

1. nach Ablauf von einem Jahr
 - a) ab dem Zeitpunkt der Genehmigung, wenn innerhalb dieses Zeitraums in diesen eine Betreuung nicht aufgenommen wurde, oder
 - b) ab der Einstellung der letzten, gemäß § 39 angezeigten Betreuungsaufnahme; sowie
2. mit dem Verlust der Verfügungsgewalt der Genehmigungsinhaberin/des Genehmigungsinhabers über die Räumlichkeiten und Freiflächen;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. mit dem Verlust der Betriebszugehörigkeit der genehmigten Räumlichkeiten und Freiflächen; sowie
4. durch Entziehung (§ 38b Abs 8).

4. Unterabschnitt

Ausübung der Betreuung von Tageskindern

Mitteilungspflichten von Bewilligungsinhabern

§ 39

(1) Die/der Inhaber(in) einer Genehmigung gemäß § 37 hat der Landesregierung sowie der/den betroffenen Gemeinde(n) im Vorhinein anzuzeigen:

1. die Aufnahme und Wiederaufnahme einer Betreuungstätigkeit,
2. die zusätzliche Aufnahme einer Betreuungstätigkeit in genehmigten Räumlichkeiten an einem weiteren Standort; die Betreuung von Tageskindern an mehr als zwei Standorten ist unzulässig;
3. einen Wechsel der Betreuung zu anderen genehmigten Räumlichkeiten,
4. die Einstellung der Betreuungstätigkeit, wenn diese voraussichtlich einen Monat übersteigt,
5. eine jede Änderung von für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 und maßgeblichen Umständen.

Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige von Umständen gemäß Z 1, 2 oder 3 die Betreuung von Tageskindern im Umfang der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. § 37c Abs 5 ist sinngemäß anzuwenden. Im Fall der Z 5 hat die Landesregierung gemäß § 37c Abs 8 vorzugehen.

(2) Die/der Inhaber(in) einer Genehmigung gemäß § 38 hat der Landesregierung sowie der/den betroffenen Gemeinde(n) im Vorhinein anzuzeigen:

1. die Einstellung der Betreuungstätigkeit in den betreffenden Räumlichkeiten, wenn diese voraussichtlich einen Monat übersteigt,
2. eine jede Änderung von für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 38 maßgeblichen Umständen, sowie

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. die Verwendung der genehmigten Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als zur Betreuung von Tageskindern.

Im Fall der Z 2 hat die Landesregierung gemäß § 38b Abs 8 vorzugehen.

- (3) Abs 1 und 2 lassen weitergehende Mitteilungspflichten unberührt.

Einstellung der Betreuung

§ 40

Unbeschadet anderslautender zivilrechtlicher Vereinbarungen kann die Betreuung von Kindern durch Tageseltern jederzeit eingestellt werden. Eine endgültige Einstellung hat möglichst zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

Allgemeine pädagogische Aufgaben

§ 41

(1) Tageseltern haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

(2) In der Betreuung von Tageskindern sind die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. das „Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ („Modul für Fünfjährige“), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
 4. der Leitfaden „Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten“ („Werte- und Orientierungsleitfaden“), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
 5. der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ (Titel: „Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt“); herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010; sowie
 6. sonstige, von der Landesregierung mit Verordnung festgelegte Dokumente.
- (3) § 23 Abs 4 (Auskunfts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten) gilt sinngemäß.

Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern - Beschränkungen

§ 42

(1) Vorbehaltlich abweichender bescheidmäßiger Festlegungen (Abs 3) dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:

1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;
2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(1a) Tageskinder können bis Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, betreut werden. Zur Wahrung des Kindeswohles können Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, die sich bereits in der Betreuung durch Tageseltern befinden, zweimal ein weiteres Kinderbetreuungsjahr betreut werden, sofern dies der Landesregierung im Voraus angezeigt wird und die Betreuung nicht innerhalb von 2 Monaten untersagt wird.

(2) Die nach Abs 1 festgelegte Kinderzahl kann in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr (Mittagszeit) täglich für 2 Stunden um bis zu 2 Kinder überschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als die Hälfte der bewilligten Kinderzahl ist nicht zulässig.

(3) Eine von Abs 1 abweichende bescheidmäßige Festlegung der Kinderzahl hat nach Maßgabe der persönlichen Eignung (§ 37 Abs 1), der Eignung des persönlichen Umfelds (§ 37 Abs 2) und der fachlichen Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der räumlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

(3a) Im Fall eines durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 Z 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde, und eine solche Überschreitung in der Genehmigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt

Umfang der Betreuung

§ 42

(1) Vorbehaltlich abweichender Festlegungen gemäß § 37c Abs 5, 6 und 8 sowie § 38b Abs 5 und 8 dürfen Tageseltern Tageskinder gleichzeitig betreuen:

1. bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter höchstens bis zu vier Kinder;
2. bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder, wenn diese nicht ganztägig betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen.

Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters unter 12 Jahren sind auf die Höchstzahlen gemäß Z 1 und 2 anzurechnen.

(1a)

(1b) Bei ganzjähriger Betreuung haben die Kinder im Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen dem Rechtsträger und der/dem/den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung gemäß dem ersten Satz abgesehen werden.

(2)

(3) entfällt

(3) Im Fall eines durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters auftretenden dringenden Betreuungsbedarfs oder aufgrund des Betreuungsbedarfs einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters für die eigenen Kinder kann die gemäß Abs 1 festgelegte Höchstzahl um ein Kind überschritten werden, sofern die Höchstzahl gemäß Abs 1 Z 1 ohne zahlenmäßige Beschränkung genehmigt wurde, und eine solche Überschreitung in der Genehmigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Überschreitung der Höchstzahl ist der Landesregierung anzuzeigen und kann von dieser aus pädagogischen Überlegungen untersagt werden. Eine solche Überschreitung darf von einer (Betriebs-)Tagesmutter oder einem (Betriebs-)Tagesvater insgesamt höchstens 12 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine über die 12 Wochen hinausgehende Überschreitung zulassen.

Geltende Fassung

höchstens 12 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr wahrgenommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung auf Antrag auch eine darüber hinaus gehende Überschreitung zulassen.

(4) Die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch mehr als einen Tageselternanteil ist unzulässig.

(5) Mit Zustimmung des Betriebs können auch Kinder betreut werden, von denen keine der erziehungsberechtigten Personen Dienstnehmer ist.

Erziehungspartnerschaft**§ 43**

(1) und (2)

Qualitätssicherung bei Tageseltern**§ 44**

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben die Ausbildung von Tageseltern gemäß § 38 zu gewährleisten.

(2) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

(4) In den Räumlichkeiten eines Betriebsstandorts ist die gleichzeitige Betreuung von Tageskindern durch mehr als einen Tageselternanteil unzulässig.

(5)

(6) Eine nachträgliche Feststellung gemäß § 21 steht einer Weiterbetreuung des betreffenden Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres nicht entgegen, auch wenn die Tagesmutter/der Tagesvater die Zusatzausbildung gemäß § 37a Abs 2 Z 3 nicht absolviert hat. § 42 Abs 1 Z 2 ist nicht anzuwenden.

Erziehungspartnerschaft**§ 43**

(1) und (2)

Qualitätssicherung bei Tageseltern**§ 44**

(1) Tageseltern-Rechtsträger haben

1. die Ausbildung von Tageseltern zu unterstützen, das zeitgerechte Absolvieren zu überprüfen und Praktikumsplätze bereit zu stellen, und
2. ein Kinderschutzkonzept zu erstellen, die Tageseltern regelmäßig darin zu schulen und dessen Anwendung durch die Tageseltern regelmäßig zu überprüfen.

(2) bis (4)

4. Abschnitt

Finanzierung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Entgelte, Zuschüsse und Sonderförderungen

1. Teil

Entgelte

Entgelte – Allgemeines

§ 45

(1) Der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Betreuung von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die von der/den erziehungsberechtigten Person(en) dafür als Kostenbeitrag zu entrichtenden zivilrechtlichen Entgelte festzulegen und monatlich einzuheben. Dieser Kostenbeitrag ist unter Berücksichtigung der für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung erwachsenden Kosten zu berechnen. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen kann eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung muss sichergestellt sein. Für öffentliche Rechtsträger, ausgenommen das Land, sind die Kostenbeiträge von der Gemeindevertretung und in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

(2) Für Betreuungszeiten, die 20 Wochenstunden übersteigen, von nicht schulpflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, können

1. bis zum Beginn der Schulpflicht oder,

2. bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985)

vom zeitlichen Ausmaß der Betreuung abhängige Kostenbeiträge bis zu den im Folgenden jeweils festgelegten Höchstbeträgen festgesetzt und von der/den erziehungsberechtigten Person(en) als Elternbeitrag (§ 45b) pro Monat eingehoben werden:

4. Abschnitt

Finanzierung der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Entgelte, Zuschüsse und Sonderförderungen

1. Teil

Entgelte

Elternbeiträge – Festsetzung

§ 45

(1) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zivilrechtliche Entgelte für die Betreuung von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung („Elternbeiträge“) festzulegen. Diese sind nach dem Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden bis zu den im Abs 2 festgelegten Höchstbeträgen in einer solchen Höhe festzulegen, dass – unter Berücksichtigung anderer Finanzierungsquellen – der Fortbestand der jeweiligen Einrichtung auf absehbare Zeit gesichert ist. Unter Bedachtnahme auf die Vermögens- und Einkommenssituation der/des Erziehungsberechtigten und der Familienverhältnisse kann auch eine soziale Staffelung vorgesehen werden.

(1a) Für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen solche, die gemäß § 19c Abs 2 in eine Kindergartengruppe aufgenommen wurden, ist der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung in einer Höhe von mindestens 85 € festzulegen.

(2) Für den Elternbeitrag gelten die im Folgenden festgelegten Höchstsätze:

1. für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind:

Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden	Höchstbeträge		
	Öffentliche Rechtsträger (ausgenommen Land)	Private Rechtsträger	Land Salzburg
bis 20	100 €	190 €	190 €

Geltende Fassung

Ausmaß der Betreuung	Höchstbetrag pro Monat
mehr als 20 bis weniger als 31 Wochenstunden	120 Euro
ab 31 bis weniger als 41 Wochenstunden	240 Euro
ab 41 Wochenstunden	260 Euro

(3) Für Betreuungszeiten, die nicht von Abs 2 erfasst sind, ist ebenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Dieser darf pro Monat für eine ganztägige Betreuung von Kindern gemäß Abs 2 einschließlich eines etwaigen Kostenbeitrags gemäß Abs 2 für eine Betreuung durch öffentliche Rechtsträger 360 Euro und durch private Rechtsträger oder in betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes Salzburg 440 Euro und bei Kindern, die von Abs 2 nicht erfasst sind, unbeschadet des finanziellen Zuschusses gemäß § 46 400 Euro nicht überschreiten. Der Kostenbeitrag für eine ganztägige Betreuung hat für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens 75 Euro zu betragen. Für schulpflichtige Kinder und Kinder, die vorzeitig die Volksschule besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985), sowie Kinder die erst nach dem Stichtag gemäß § 45 Abs 2 das 3. Lebensjahr vollendet haben, hat dieser mindestens 25 Euro zu betragen. Ein Verzicht auf die Einhebung dieser Mindestbeiträge ist zulässig. Bei einer ganzjährigen Betreuung ist der festgesetzte Kostenbeitrag mindestens 10mal pro Kinderbetreuungsjahr einzuheben. Für Betreuungszeiten im Rahmen der Besuchspflicht gemäß § 22 ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Person(en) einzuheben.

(4) Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch Tageseltern zugewiesen werden, können die Höchstbeträge gemäß Abs 2 um 50 % und der Höchstbetrag gemäß Abs 3 um 25 % überschritten werden.

(5) Für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können zusätzliche Kostenbeiträge unabhängig von der Altersgruppe eingehoben werden.

(6) Der (Tageseltern-)Rechtsträger kann in besonders begründeten Fällen, in denen auf Grund besonderer Umstände Einschränkungen des Dienstbetriebes erforderlich sind, von der Einhebung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise absehen. Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat von der Einhebung von

Vorgeschlagene Fassung

mehr als 20 bis 30	220 €	300 €	300 €
mehr als 30 bis 40	340 €	420 €	420 €
mehr als 40	360 €	440 €	440 €

2. für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für schulpflichtige Kinder:

Ausmaß der Betreuung in Wochenstunden	Höchstbeträge
bis 20	190 €
mehr als 20 bis 30	300 €
mehr als 30 bis 40	420 €
mehr als 40	440 €

(3) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat die von ihm festgesetzten Elternbeiträge, den Elternbeitragsersatz (§ 45a) sowie den Erziehungsberechtigten nach Abzug des Elternbeitragsersatzes verbleibenden Restbeitrag in der Einrichtung frei zugänglich anzuschlagen sowie im Internet auf der Homepage des Rechtsträgers – soweit eine solche eingerichtet ist – bekannt zu geben.

(4) Für Kinder, die im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung von der Kinder- und Jugendhilfe einer Betreuung durch Tageseltern zugewiesen werden, können die Höchstbeträge gemäß Abs 2 um 25 % überschritten werden.

Elternbeitragsersatz**§ 45a**

(1) Das Land Salzburg ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Teil der gemäß § 45 festgelegten Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten („Elternbeitragsersatz“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,

1. die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - a) bis zum Beginn der Besuchspflicht oder,

Geltende Fassung

Kostenbeiträgen für die Zeiträume während der Hauptferien, der Weihnachtsferien und der Osterferien abzusehen, in denen auf Grund einer Einschränkung der Betreuung gemäß § 16 Abs 10 keine Betreuung erfolgt.

Elternbeitragsersatz**§ 45a**

(1) Das Land Salzburg ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Teil der Entgelte für die Betreuung von Kindern gemäß Abs 2 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich Praxiskindergärten („Elternbeitragsersatz“).

(2) Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von nicht schulpflichtigen, nicht besuchspflichtigen Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg

1. die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - a) bis zum Beginn der Schulpflicht oder,
 - b) bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985);
2. welche die Einrichtung unmittelbar nach der Besuchspflicht (§ 22) in den Hauptferien besuchen, sowie
3. für die gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird, bis zum Beginn der Schulpflicht.

(3) Das Land Salzburg gewährt als Elternbeitragsersatz den folgenden (Tageseltern-)Rechtsträgern in der im Folgenden jeweils festgelegten Höhe pro Kind und Monat eines Kinderbetreuungsjahres:

Rechtsträger	Höhe des Elternbeitragsersatzes
öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger	100 Euro
Land Salzburg, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt	180 Euro
private (Tageseltern-)Rechtsträger	180 Euro

Vorgeschlagene Fassung

- b) bis zum Beginn des vorzeitigen Besuchs der Volksschule (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985);
 2. welche die Einrichtung unmittelbar nach der Besuchspflicht (§ 22) in den Hauptferien besuchen, sowie
 3. für die gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird, für das Kinderbetreuungsjahr nach der Besuchspflicht bis zum Beginn der Schulpflicht.
- (3) Der Elternbeitragsersatz beträgt, abhängig vom Rechtsträger der Einrichtung, pro Kind und Monat eines Kinderbetreuungsjahres:

Rechtsträger	Höhe des Elternbeitragsersatzes	
	für eine Betreuung im Ausmaß der im § 45 Abs 2 festgelegten Wochenstunden	Höchstbetrag
öffentliche (Tageseltern-)Rechtsträger, ausgenommen Land Salzburg	der gemäß § 45 Abs 1 für eine Betreuung im jeweiligen Ausmaß festgelegte Betrag, jedoch nur bis zum Höchstbetrag	100 €
Land Salzburg		180 €
private (Tageseltern-)Rechtsträger		190 €

(4) Für die Leistung des Elternbeitragsersatzes werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mindestens 16 Kalendertage betrieben wird und für das Kind in dieser Zeit eine aufrechte Betreuungsvereinbarung besteht. Der Elternbeitragsersatz wird einer Einrichtung für die Anzahl der im jeweiligen Monat gleichzeitig betriebenen Gruppen und für höchstens 22 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder pro Gruppe geleistet, für Kindergartengruppen im

Geltende Fassung

Für den Elternbeitragsersatz werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird. Der Elternbeitragsersatz wird einer Einrichtung für die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Gruppen und für höchstens 22 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder pro Gruppe gewährt, für Kindergartengruppen im Fall der Überschreitung gemäß § 19 Abs 4 für höchstens 25 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder.

Elternbeitrag**§ 45b**

Für eine Betreuung von Kindern gemäß § 45a Abs 2 mehr als 20 Wochenstunden kann ein (Tageseltern-)Rechtsträger von der/den erziehungsberechtigten Person(en) pro Monat den dem Ausmaß der Betreuung entsprechenden und gemäß § 45 Abs 2 festgelegten Kostenbeitrag einheben.

Vorgeschlagene Fassung

Fall der Überschreitung gemäß § 19c Abs 5 für höchstens 25 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder.

Elternbeiträge – Einhebung**§ 45b**

(1) Der (Tageseltern-)Rechtsträger hat vorbehaltlich des Abs 3 und ausgehend von den gemäß § 45 festgelegten Elternbeiträgen den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten monatlich einzuheben. Ein Elternbeitrag darf nicht eingehoben werden

1. für Betreuungszeiten im Rahmen der Besuchspflicht gemäß § 22 oder
2. für Zeiträume während der Hauptferien, in denen auf Grund einer Einschränkung der Betreuung gemäß § 16 Abs 7 keine Betreuung erfolgt.

(2) Ergibt sich auf Grund des Abs 1, dass ein Restbetrag einzuheben ist, so ist dieser bei einer ganzjährigen Betreuung mindestens 10mal pro Kinderbetreuungs-jahr einzuheben. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen von der Einhebung abgesehen werden.

(3) Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern ab 20 Wochenstunden ist von der/dem/den Erziehungsberechtigten ein nach Abs 1 ermittelter Restbetrag einzuheben. Dieser darf nicht höher sein als der nach Abs 1 ermittelte Restbetrag, welcher im selben Kinderbetreuungs-jahr von Erziehungsberechtigten von Kindern, die sich im letzten Jahr vor deren Besuchspflicht befinden, für eine Betreuung im gleichen zeitlichen Ausmaß eingehoben wird.

2. Teil**Sonstige Kostenbeiträge der/des Erziehungsberechtigten****§ 45c**

Für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können von der/dem/den Erziehungsberechtigten zusätzliche Kostenbeiträge unabhängig von der Altersgruppe eingehoben werden. Diese Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen oder das besondere Angebot nicht übersteigen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. Teil

Zuschüsse

Finanzieller Zuschuss für Familien

§ 46

Das Land Salzburg leistet als Zuschuss einem (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von Kindern, die weder schulpflichtig sind noch die Volksschule vorzeitig besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985) mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, die nicht von § 45 Abs 2 erfasst sind, pro Kind und Monat:

1. 20 €, wenn das Kind weniger als 31 Wochenstunden betreut wird, oder
2. 40 €, wenn das Kind 31 und mehr Wochenstunden betreut wird.

Für die Zuschüsse berücksichtigt werden die Monate, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird.

(entfällt mit Ablauf des 31. August 2026)

Geltende Fassung**3. Teil****Sonderförderungen****Sonderförderung für die Besuchspflicht****§ 47**

(1) Öffentliche Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 900 Euro pro Kinderbetreuungsjahr und je besuchspflichtigem Kind, private (Tageseltern-)Rechtsträger sowie das Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt, einen Betrag von 1.800 Euro pro Kinderbetreuungsjahr und je besuchspflichtigem Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben (Tageseltern-)Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem (Tageseltern-)Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen. Kein Zuschuss gebührt, wenn Rechtsträger der Bund ist. Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern ab 20 Wochenstunden ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der (Tageseltern-)Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder zum Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist vorzulegen.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 31. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 31. März jeden Jahres.

(4) Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid. Wird ein Kind in zwei Einrichtungen betreut, ist § 47a Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung**3. Teil****Sonderförderungen****Sonderförderung für die Besuchspflicht****§ 47**

(1) Das Land Salzburg leistet – abhängig vom Rechtsträger der Einrichtung – für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Österreich für die Monate September bis Juni des Folgejahres einen Zuschuss in folgender Höhe:

Rechtsträger der Einrichtung	Höhe des Zuschusses pro Monat und je besuchspflichtigem Kind
öffentliche Rechtsträger (ausgenommen Land Salzburg)	90 €
Land Salzburg	190 €
private (Tageseltern-)Rechtsträger	190 €

Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben (Tageseltern-)Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem (Tageseltern-)Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2)

(3)

(4)

4. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz und den finanziellen Zuschuss für Familien

§ 47a

(1) Die Auszahlung von Leistungen gemäß den §§ 45a und 46 erfolgt an den (Tageseltern-) Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind überwiegend betreut wird. Die Leistungen gemäß § 45a gebühren jeweils nur einer Einrichtung. Besucht ein Kind am Vormittag und am Nachmittag zwei unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, so gebühren diese Leistungen der Einrichtung, die am Vormittag besucht wird. Besucht ein Kind zwei Einrichtungen am Vormittag, so gebühren diese Leistungen derjenigen Einrichtung, in der das Kind überwiegend betreut wird. Die jeweils andere Einrichtung kann Elternbeiträge in der Höhe vorschreiben, die sie einheben könnte, wenn das Kind auch die Zeit, für die ein Elternbeitragsersatz gebührt, in dieser verbringen würde. Ergeben die zum Stichtag erhobenen Daten eine Betreuung in zwei Einrichtungen, hat die Landesregierung die (Tageseltern-) Rechtsträger zu verständigen und um Auskunft zu ersuchen, welcher Einrichtung die Leistungen zu gewähren sind. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung über deren Gewährung mit Bescheid. Die Leistungen gemäß § 46 können auch zwei Einrichtungen gebühren, sofern ein Kind in zwei oder mehr Einrichtungen betreut wird, aber in jeder Einrichtung jeweils weniger als 31 Stunden.

(2) Zum Zweck der Auszahlung von Leistungen gemäß den §§ 45a und 46 hat der (Tageseltern-) Rechtsträger der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist mitzuteilen:

1. die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder zum Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, sowie

2. die Anzahl der Monate, für die Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden.

Für besuchspflichtige Kinder (§ 22) und, sofern dies für die Förderung oder deren Überprüfung erforderlich ist, für andere Kinder, hat der (Tageseltern-)Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Gewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben.

4. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz

§ 47a

(1) Die Auszahlung von Leistungen gemäß § 45a erfolgt an den (Tageseltern-) Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind überwiegend betreut wird. Die Leistungen gemäß § 45a gebühren jeweils nur einer Einrichtung. Besucht ein Kind am Vormittag und am Nachmittag zwei unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, so gebühren diese Leistungen der Einrichtung, die am Vormittag besucht wird. Besucht ein Kind zwei Einrichtungen am Vormittag, so gebühren diese Leistungen derjenigen Einrichtung, in der das Kind überwiegend betreut wird. Die jeweils andere Einrichtung kann Elternbeiträge in der Höhe vorschreiben, die sie einheben könnte, wenn das Kind auch die Zeit, für die ein Elternbeitragsersatz gebührt, in dieser verbringen würde. Ergeben die zum Stichtag erhobenen Daten eine Betreuung in zwei Einrichtungen, hat die Landesregierung die (Tageseltern-) Rechtsträger zu verständigen und um Auskunft zu ersuchen, welcher Einrichtung die Leistungen zu gewähren sind. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung über deren Gewährung mit Bescheid.

(2) Zum Zweck der Auszahlung von Leistungen gemäß § 45a hat der (Tageseltern-) Rechtsträger der Landesregierung innerhalb der von ihr gesetzten Frist mitzuteilen:

1. die Anzahl der unter Abs 1 fallenden Kinder zum Stichtag 15. Oktober, untergliedert nach der Betreuungsdauer, sowie

2. die Anzahl der Monate, für die Kostenbeiträge gemäß § 45 Abs 1 eingehoben werden.

Für besuchspflichtige Kinder (§ 22) und, sofern dies für die Förderung oder deren Überprüfung erforderlich ist, für andere Kinder, hat der (Tageseltern-)Rechtsträger auch die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder sowie nähere, für die Gewährung maßgebliche Umstände der Landesregierung bekannt zu geben.

(3) Die Auszahlung der Leistungen gemäß § 45a erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 31. Dezember und

Geltende Fassung

(3) Die Auszahlung der Leistungen gemäß den §§ 45a und 46 erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 31. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 31. März jeden Jahres.

Änderungen während des Jahres in den für die Leistungsgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom (Tageseltern-)Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der Auszahlung des 1. Teilbetrages des folgenden Kinderbetreuungsjahres auszugleichen oder vorzuschreiben.

Vorgeschlagene Fassung

2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 31. März jeden Jahres.

Änderungen während des Jahres in den für die Leistungsgewährung maßgeblichen Umständen (zB An- und Abmeldungen) sind vom (Tageseltern-)Rechtsträger im Zusammenhang mit der Kinderliste zum nächsten Stichtag bekanntzugeben. Differenzbeträge sind mit der Auszahlung des 1. Teilbetrages des folgenden Kinderbetreuungsjahres auszugleichen oder vorzuschreiben.

Geltende Fassung

Informationspflichten der Rechtsträger

§ 47b

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

1. die Höhe der Kostenbeiträge,
2. die Höhe der Förderung des Landes im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr für die besuchte Organisationsform,
3. die Anzahl der Gruppen der besuchten Organisationsform in der Einrichtung,
4. die Höhe der Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr im Fall von privaten Rechtsträgern sowie
5. die Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3) und des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46).

Vorgeschlagene Fassung

Informationspflichten der Rechtsträger

§ 47b

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
5. die Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3).

Geltende Fassung**Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht****§ 47c**

Die im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger und die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, mit Wirksamkeit für das folgende Kinderbetreuungsjahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das laufende Kinderbetreuungsjahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Vorgeschlagene Fassung**Valorisierungen****§ 47c**

(1) Die folgenden Beträge sind jährlich von der Landesregierung mit Wirksamkeit für ein Kinderbetreuungsjahr durch Verordnung anzupassen:

1. die im § 45 Abs 2 Z 1 für ein Betreuungsausmaß bis 20 Stunden festgelegten Höchstbeträge;
2. die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge;
3. der im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger festgelegte Betrag.

(2) Der Berechnung des Anpassungsfaktors ist der einer/einem Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8 gebührende Bezug in dem Kalenderjahr, in welches der Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das die Anpassung wirksam werden soll, fällt ($\text{Bezug}_{(J)}$), und der dieser/diesem gebührende Bezug in dem diesem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr ($\text{Bezug}_{(J-1)}$) zu Grunde zu legen; der Anpassungsfaktor ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Bezug}_{(J)} / \text{Bezug}_{(J-1)}$$

(3) Als Basis der Anpassung gelten die zuletzt kundgemachten Beträge; das Rechenergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Geltende Fassung

5. Teil

Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d

Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.

Vorgeschlagene Fassung

5. Teil

Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d

(1) Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.

(2) Das Land Salzburg kann insbesondere

1. den Fachkräften, welche die Auszubildenden im Lehrgang „Frühe Kindheit“ im Praxisteil begleiten (Begleitpädagogen und -pädagoginnen) eine Vergütung nach Maßgabe des § 1 Abs 6 des Lehrbeauftragtengesetzes und in der sich jeweils aus § 1 Abs 7 und 8 des Lehrbeauftragtengesetzes ergebende Höhe leisten;
2. nach Maßgabe besonderer Richtlinien ganz oder teilweise auf die Einhebung von Kostenbeiträgen oder Entgelten für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für (sonder-)pädagogische Fachkräfte, Zusatzkräfte und Sprachförderkräfte in institutionellen Einrichtungen öffentlicher und privater Rechtsträger verzichten.

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern

Voraussetzungen

§ 48

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

1. nach der jeweiligen Betreuung ein Bedarf besteht,
 2. diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt,
 3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 36 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohtarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
 - die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskindes in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - gemäß § 45 Abs 2, 3 oder 4 festgelegte Kostenbeiträge einhebt,
 4. der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.
- (2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1 liegt vor,
1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
 2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

2. Unterabschnitt

Förderung der Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern

Voraussetzungen

§ 48

(1) Für die Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern sind einem Tageseltern-Rechtsträger vom Land und von der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, auf Antrag Fördermittel zu gewähren, wenn

- 1.
 - 2.
 3. der Tageseltern-Rechtsträger
 - a) ausschließlich Tageseltern beschäftigt, welche die gemäß § 37 erforderliche Genehmigung besitzen,
 - b) die Tageseltern in angemessener Höhe, zumindest nach dem jeweils gültigen Mindestlohtarif für Arbeitnehmerinnen und -nehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, entlohnt,
 - c) für die Aus- und Fortbildung der Tageseltern sorgt und diese fachlich begleitet,
 - d) die zu betreuenden Tageskinder vermittelt, wobei eine bestmögliche Einfügung des Tageskindes in das (familiäre) Umfeld der Tageseltern zu gewährleisten ist,
 - e) Haftpflichtversicherungen für die Tageseltern und Unfallversicherungen für die Tageskinder abschließt,
 - f) eine Betreuungsvereinbarung vorliegt,
 - g) Kostenbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat und den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 45b einhebt;
 4.
 - (1a) Eine Förderung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesland Salzburg haben, ist möglich, sofern das Land Salzburg ein entsprechendes Abkommen mit anderen Gebietskörperschaften trifft.
- (2) Ein Bedarf im Sinn des Abs 1 Z 1 liegt vor,

Geltende Fassung

Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung des auf diese entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt. Eine solche Kostenübernahmeerklärung kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

(4) Der Antrag des Rechtsträgers oder des Tageseltern-Rechtsträgers auf Förderung hat zu enthalten:

1. den Bedarfsbescheid der Gemeinde gemäß § 9 Abs 5 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, den Bescheid gemäß § 5 Abs 10 oder die Zusage zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils gemäß Abs 2;
2. die Namen, Geburtsdaten und den Hauptwohnsitz der Kinder;
3. die für die Kinder vereinbarte Betreuungsdauer;
4. die Zahl der in der Einrichtung geführten Gruppen;
5. die weiteren, durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Angaben.

Für die Antragstellung sind die dafür von der Landesregierung eingerichteten Kommunikationswege und -mittel zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

1. wenn ein solcher gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgestellt worden ist, nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen, oder
2. nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 5 Abs 10.

(2a) Im Fall einer Betreuung durch Tageseltern kann auch dann von einem Bedarf ausgegangen werden, wenn

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) für eine entsprechende Anzahl von Plätzen vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des auf die Gemeinde entfallenden Fördermittelanteils (§§ 49 und 50 Abs 1) zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) für die Betreuung durch Tageseltern kein Bedarfsbescheid gemäß § 9 Abs 10 oder keine Zusage gemäß Z 1 vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent ausgeschöpft ist, und
 - b) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf nicht anderweitig durch die Gemeinde gedeckt werden kann.

Über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(2b) Zusagen gemäß Abs 2a Z 1 und 2 können befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres. Zusagen des Bürgermeisters gemäß Abs 2a Z 2 können darüber hinaus auch unter der Bedingung des Fortbestands des Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde oder des Betreuungsbedarfs gemäß Abs 2a Z 2 lit b erteilt werden.

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 liegt jedenfalls vor, wenn der Tageseltern-Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 78.000 Euro beträgt.

(4)

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

Die sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Beträge vermindern sich ab Beginn des 3. Jahres der Tätigkeit auf 80 %, wenn Tageseltern nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn ihrer Tätigkeit ihre Ausbildung abschließen. In diesem Fall gebührt diese Förderung längstens bis zum Ende des 4. Jahres der Tätigkeit.

(2) Die Fördermittel gemäß Abs 1 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Wochen eines Kalendermonats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(3) Die im Abs 1 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Höhe der Fördermittel**§ 49**

(1) Einem Tageseltern-Rechtsträger gebühren als Förderung nach Maßgabe des wöchentlichen Betreuungsausmaßes je Kind und Monat:

Betrag		wöchentliches Betreuungsausmaß
je Kind allgemein	je Kind mit inklusiver Entwicklungsbegleitung	
628,30 € (Ausgangsbetrag)	905,10 € (Ausgangsbetrag)	31 und mehr Stunden
85 % des Ausgangsbetrags		21 bis weniger als 31 Stunden
70 % des Ausgangsbetrags		11 bis weniger als 21 Stunden
40 % des Ausgangsbetrags		unter 11 Stunden

(2) Die Fördermittel gemäß Abs 1 können nur für eine Betreuung gewährt werden, die mindestens zwei Kalenderwochen eines Monats umfasst, wenn das Betreuungsverhältnis pro Kalenderjahr insgesamt mindestens durchgehend einen Monat dauert. Die Fördermittel werden auch für die betreuungsfreie Zeit in den Monaten Juli und August gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zuvor mindestens einen Monat aufrecht war und die Kostenbeiträge mindestens 11-mal pro Jahr gezahlt werden.

(3)

(4)

Geltende Fassung

(4) Die sich rechnerisch aus Abs 1 ergebenden Beträge sind jeweils kaufmännisch auf den nächsten, durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Gemeinde zu tragen.

(2) Über die Gewährung der Förderung durch das Land entscheidet die Landesregierung, über die Förderung durch die Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde jeweils durch Bescheid.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde die Förderung zu tragen, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung privater Rechtsträger herangezogen werden, an die Gemeinden weiterzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

Tragung der Fördermittel

§ 50

(1) Die in diesem Unterabschnitt geregelte Förderung ist zu 60 % vom Land und zu 40 % von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

(2)

(3) Abweichend von Abs 1 ist im Fall einer Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung der Gemeindeanteil von der Gemeinde des Hauptwohnsitzes zu tragen, wenn eine Zusage gemäß § 48 Abs 2a Z 2 vorliegt.

(4)

Geltende Fassung**Berechnung und Auszahlung der Fördermittel****§ 51**

- (1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:
1. Die gebührenden Förderungsbeträge sind nach der Zahl der Kinder, für die am 1. Jänner oder 1. Juli ein Betreuungsvertrag besteht, vorläufig zu berechnen und zu entrichten.
 2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 5 gewährt werden können, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.
- (2) Werden die für die endgültige Berechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Angaben nicht bis längstens 31. März des folgenden Jahres zur endgültigen Abrechnung vorgelegt, sind die folgenden vorläufigen Förderungsbeträge um 20 % zu kürzen.

3. Unterabschnitt**Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen****Förderung des Landes****§ 52**

- (1) Den folgenden Rechtsträgern institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind auf Antrag vom Land Fördermittel zu gewähren:
1. einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder dem Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt;
 2. einem privaten Rechtsträger, wenn,
 - a) sofern es sich um eine Kindergarten- oder Hortgruppe handelt, diese ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, der physischen und

Vorgeschlagene Fassung**Berechnung und Auszahlung der Fördermittel****§ 51**

- (1) Für die Berechnung und Auszahlung der Förderung bei Tageseltern gilt:
- 1.
 2. Die endgültige Höhe der Förderung für jedes Kalenderjahr ist auf Grund der zum Ende eines jeden Monats gezählten Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und für die Fördermittel gemäß § 49 Abs 2 gewährt werden können, zu berechnen. Förderung wird auch für Kinder gewährt, für die am Ende des Monats kein Betreuungsvertrag mehr besteht, die aber in diesem Monat mindestens drei Wochen betreut wurden. Differenzbeträge sind im folgenden Jahr mit dem vorläufigen Förderungsbetrag für das 2. Kalenderhalbjahr auszugleichen.
- (2)

3. Unterabschnitt**Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen****Förderung des Landes****§ 52**

- (1) Den folgenden Rechtsträgern institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind vom Land Fördermittel zu gewähren:
1. einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband;
 - 2.

Geltende Fassung

psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes oder einer Betriebszugehörigkeit des oder der Erziehungsberechtigten allgemein zugänglich ist,

- b) für den Betrieb der jeweiligen Organisationsform ein Bedarf besteht,
- c) der Betrieb der Einrichtung nicht zur Erzielung eines Gewinnes erfolgt, und
- d) der Rechtsträger die in den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

(2)

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 60.000 € beträgt.

Vorgeschlagene Fassung

(2)

(3) Gewinnerzielung im Sinn des Abs 1 Z 2 lit c liegt jedenfalls vor, wenn der Rechtsträger eine natürliche Person ist, die selbst in der Einrichtung tätig ist und deren jährliches Bruttoeinkommen aus der Einrichtung mehr als 78.000 Euro beträgt.

Geltende Fassung**Förderung der Gemeinden****§ 53**

(1) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen gemäß § 53d zu gewähren.

(2) Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Bescheid. Für die Auszahlung der Forderungsbeträge gilt § 53d Abs 6.

Förderkomponenten**§ 53a**

(1) Die Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen basiert auf den folgenden Förderkomponenten:

1. Förderung der Betreuungszeiten pro Organisationsform; dafür sind die folgenden Parameter maßgeblich:
 - a) die wöchentliche Rahmenöffnungszeit der Organisationsform und die Anzahl der betriebenen Gruppen dieser Organisationsform;
 - b) das wöchentliche Betreuungsausmaß der angemeldeten Kinder laut Betreuungsvereinbarung in den einzelnen Gruppen;
 - c) durchschnittlichen Anzahl der Kinder, die zum Stichtag (§ 53d Abs 1) in den Gruppen angemeldet sind;
 - d) Anstellungsausmaß des pädagogischen Personals laut Dienstvertrag;
2. Förderung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen („Leitungsstunden“, § 32 Abs 5 und 6)
3. Förderung des Personals zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung.

Vorgeschlagene Fassung**Förderung durch Gemeinden****§ 53**

(1) Die Gemeinden haben

1. einem privaten Rechtsträger, dem Fördermittel des Landes gebühren, sowie
2. dem Land Salzburg für Einrichtungen des Landes

für die in einem Bescheid gemäß § 5 Abs 10 ausgewiesenen Gruppen Förderungen zu gewähren:

(2) Auf die Gewährung von Förderungen gemäß Abs 1 ist § 53d sinngemäß anzuwenden; die Gewährung von Förderungen gemäß Abs 1 ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Förderkomponenten**§ 53a**

Die Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen basiert auf den folgenden Förderkomponenten:

1. Förderung der Betreuungszeiten pro Organisationsform; dafür sind die folgenden Parameter maßgeblich:
 - a)
 - b)
 - c) die durchschnittliche Anzahl der Kinder, die zum Stichtag (§ 53d Abs 1) in den Gruppen angemeldet sind;
 - d) das Anstellungsausmaß des pädagogischen Personals laut Dienstvertrag oder dem Ausmaß der Bereitstellung (§ 25a Abs 1);
2. Förderung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für Leitungen („Leitungsstunden“);
3. Förderung des Personals zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf.

Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten

§ 53b

(1) Unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je Organisationsform gelten für die erste Gruppe einer Organisationsform die Stunden der Rahmenöffnungszeit (§ 8 Abs 3 Z 5) als förderbare wöchentliche Betreuungszeit. Bei mehr als einer betriebenen Gruppe einer Organisationsform gilt die Gruppe mit den längsten Öffnungszeiten als „erste Gruppe“ im Sinn des ersten Satzes. Für jede weitere Gruppe einer Organisationsform werden zur Ermittlung der förderbaren wöchentlichen Betreuungszeit die durchschnittlichen Betreuungszeiten der angemeldeten Kinder der jeweiligen Gruppe herangezogen, wobei die Rahmenöffnungszeit und die Anzahl der bewilligten Plätze die Obergrenze darstellt. Dabei ist die Doppelzählung bei Kindern unter drei Jahren in alterserweiterten Gruppen und bei Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zu berücksichtigen.

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte wird je Gruppe wie folgt berücksichtigt:

Organisationsform	Rahmenöffnungszeit bzw durchschnittliche Öffnungszeit der Gruppe	Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit je Gruppe
Kindergarten Hort	weniger als 32 Stunden	6 Stunden
	32 Stunden und mehr	9 Stunden
Kleinkindgruppe Alterserweiterte Gruppe Schulkindgruppe	weniger als 32 Stunden	4 Stunden
	32 Stunden und mehr	5 Stunden

(2) Die Betreuungszeiten gemäß Abs 1 werden mit dem in der Tabelle festgelegten Steigerungsfaktor multipliziert. Der im Einzelfall anzuwendende Steigerungsfaktor errechnet sich durch Division der Gesamtanzahl der Kinder einer Organisationsform durch die Anzahl der Gruppen dieser Organisationsform. Bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der Kinder werden Kinder, die gemäß § 19 Abs 3 doppelt zu zählen sind, auch doppelt gezählt.

Ermittlung der förderbaren Betreuungszeiten und gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten

§ 53b

(1) Unabhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je Organisationsform gelten für die erste Gruppe einer Organisationsform die Stunden der wöchentlichen Rahmenöffnungszeit (§ 8 Abs 2 Z 5) als förderbare wöchentliche Betreuungszeit. Bei mehr als einer betriebenen Gruppe einer Organisationsform gilt die Gruppe mit den längsten Öffnungszeiten als „erste Gruppe“ im Sinn des ersten Satzes. Für jede weitere Gruppe einer Organisationsform werden zur Ermittlung der förderbaren wöchentlichen Betreuungszeit die durchschnittlichen Betreuungszeiten der angemeldeten Kinder der jeweiligen Gruppe herangezogen, wobei die Rahmenöffnungszeit und die Anzahl der bewilligten Plätze die Obergrenze darstellt. Dabei ist die Doppelzählung bei Kindern unter drei Jahren in Kindergarten- und alterserweiterten Gruppen sowie bei Kindern mit IE-Bedarf zu berücksichtigen.

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte wird je Gruppe wie folgt berücksichtigt:

Organisationsform	Rahmenöffnungszeit bzw durchschnittliche Öffnungszeit der Gruppe	Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit je Gruppe
Kindergarten Hort	weniger als 32 Stunden	6 Stunden
	32 Stunden und mehr	9 Stunden
Kleinkindgruppe Alterserweiterte Gruppe Schulkindgruppe	weniger als 32 Stunden	4 Stunden
	32 Stunden und mehr	5 Stunden

(2) Die Betreuungszeiten gemäß Abs 1 werden mit dem in der Tabelle festgelegten Steigerungsfaktor multipliziert. Der im Einzelfall anzuwendende Steigerungsfaktor errechnet sich durch Division der Gesamtanzahl der Kinder einer Organisationsform durch die Anzahl der Gruppen dieser Organisationsform. Bei der Ermittlung der Gesamtanzahl der Kinder werden Kinder, die nach den für die jeweilige Organisationsform geltenden Bestimmungen über die Bildung von Gruppen doppelt zu zählen sind, auch doppelt gezählt.

Geltende Fassung

Organisationsform	durchschnittliche Anzahl von Kindern in der/den Gruppe(n) einer Organisationsform, inkl. Doppelzählung	Steigerungsfaktor
Kleinkindgruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn alle Kinder unter 3 Jahre alt sind	bis einschließlich 4 Kinder	1,0
	mehr als 4 bis einschließlich 6 Kinder	1,5
	mehr als 6 Kinder	2,0
Kindergartengruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe bis zu 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder bis einschließlich 16 Kinder	1,5
	mehr als 16 Kinder	2,0

Vorgeschlagene Fassung

Organisationsform	durchschnittliche Anzahl von Kindern in der/den Gruppe(n) einer Organisationsform, inkl. Doppelzählung	Steigerungsfaktor
Kleinkindgruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn alle Kinder unter 3 Jahre alt sind	bis einschließlich 4 Kinder	1,0
	mehr als 4 bis einschließlich 6 Kinder	1,5
	mehr als 6 Kinder	2,0
Kindergartengruppe und alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe bis zu 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder bis einschließlich 16 Kinder	1,5
	mehr als 16 Kinder	2,0
		1,5

Geltende Fassung

Alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe mehr als 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	1,5
	mehr als 10 Kinder	2,0
Schulkindgruppe	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder	1,5
Hortgruppe	unabhängig von der Kinderzahl	1,0

(3) Die wöchentlichen Leitungsstunden werden abhängig von der Anzahl der Gruppen je Einrichtung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

Anzahl der Gruppen je Einrichtung	Ausmaß der berücksichtigbaren Leitungsstunden
1 bis 3	2 Stunden je Gruppe
4	2,5 Stunden je Gruppe
5	20 Stunden
6 und mehr	40 Stunden

Die Leitungsstunden sind vom Rechtsträger bei der Antragstellung den einzelnen Organisationsformen nach Anzahl der Gruppen aliquot zuzuordnen.

(4) Wöchentliche Betreuungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung gemäß § 21 Abs 2 Z 2 werden gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und Assistenzen der Integration einsetzt. Die Förderung einer Vollzeitkraft erfolgt bei Betreuung von mindestens drei Kindern, andernfalls anteilig.

Vorgeschlagene Fassung

Alterserweiterte Gruppe, wenn die durchschnittliche Anzahl der Kinder unter 3 Jahren pro Gruppe mehr als 1 beträgt	bis einschließlich 10 Kinder	
	mehr als 10 Kinder	2,0
Schulkindgruppe	bis einschließlich 10 Kinder	1,0
	mehr als 10 Kinder	1,5
Hortgruppe	unabhängig von der Kinderzahl	1,0

(3) Die wöchentlichen Leitungsstunden werden abhängig von der Anzahl der betriebenen Gruppen je institutioneller Einrichtung in folgendem Ausmaß berücksichtigt:

Anzahl der Gruppen je Einrichtung	Ausmaß der berücksichtigbaren Leitungsstunden
1 bis 3	2 Stunden je Gruppe
4	2,5 Stunden je Gruppe
5	50% eines Vollzeitäquivalents
6 und mehr	100% eines Vollzeitäquivalents

Die Leitungsstunden sind vom Rechtsträger bei der Antragstellung den einzelnen Organisationsformen nach Anzahl der betriebenen Gruppen aliquot zuzuordnen.

(4) Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die gemäß § 21 Abs 4 zur Betreuung von Kindern mit IE-Bedarf heranzuziehen sind, werden in dem gemäß § 26a erforderlichen Ausmaß gefördert, sofern der Rechtsträger zusätzlich sonderpädagogische Fachkräfte und/oder Assistenzen der Integration einsetzt. Anstellungszeiten von sonderpädagogischen Fachkräften, die vor der

Geltende Fassung**Berechnung der Förderbemessungsgrundlage****§ 53c**

(1) Die Summe der gemäß § 53b ermittelten Betreuungs- und Leitungszeiten wird zur Berechnung in dem Ausmaß herangezogen, in dem der Rechtsträger für diese Zeiten pädagogisches Personal angestellt hat.

(2) Zur Berechnung der monatlichen Förderbemessungsgrundlage werden die Zeiten gemäß Abs 1 mit einem Grundbetrag in der Höhe von 110 Euro je Stunde („Stundengrundbetrag“) multipliziert. Dieser Betrag ist jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(3) Betriebsfreie Zeiten (§ 8 Abs 3 Z 6) werden wie Betriebszeiten gefördert. Unterbricht der Rechtsträger die Anstellung des pädagogischen Personals in betriebsfreien Zeiten, hat der Rechtsträger dies der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung kann diesfalls die Förderung entsprechend mindern.

Berechnung und Auszahlung der Förderung**§ 53d**

(1) bis (4)

(5) Über die Gewährung einer Förderung ist mit Bescheid zu entscheiden. Die Landesregierung hat den Bescheid der Standortgemeinde und im Bedarfsfall denjenigen anderen Gemeinden, deren Kinder betreut werden, zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Auszahlung der Förderung für ein Kinderbetreuungsjahr erfolgt in drei Teilbeträgen. Bis Ende Oktober wird ein Teilbetrag in der Höhe von einem Drittel des Förderbetrages des Vorjahres erstattet. Ein zweiter Teilbetrag in gleicher Höhe wird bis Ende Februar ausbezahlt. Bei Gruppenänderungen im

Vorgeschlagene Fassung

Feststellung des IE-Bedarfs eines Kindes zu dessen Betreuung eingesetzt werden, werden ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres berücksichtigt, wenn die Feststellung spätestens bis Ende März des Kinderbetreuungsjahres erfolgt.

Berechnung der Förderbemessungsgrundlage**§ 53c**

(1) Die Summe der gemäß § 53b ermittelten Betreuungszeiten, gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten der pädagogischen und sonderpädagogischen Fachkräfte und Leitungszeiten wird zur Berechnung in dem Ausmaß herangezogen, in dem der Rechtsträger für diese Zeiten pädagogisches Personal angestellt hat oder bereitstellen hat lassen (§ 25a Abs 1).

(2)

(3)

Berechnung und Auszahlung der Förderung**§ 53d**

(1) bis (4)

(5) Die Landesregierung hat die Gewährung einer Förderung zuzusagen und davon die Standortgemeinde und im Bedarfsfall diejenigen anderen Gemeinden, deren Kinder betreut werden, zu informieren.

(6) Die Auszahlung der Förderung für ein Kinderbetreuungsjahr erfolgt in drei Teilbeträgen. Bis Ende Oktober wird ein Teilbetrag in der Höhe von einem Drittel des Förderbetrages des Vorjahres erstattet. Ein zweiter Teilbetrag in gleicher Höhe wird bis Ende Februar ausbezahlt. Bei Gruppenänderungen im Ver-

Geltende Fassung

Vergleich zum Vorjahr können die Teilbeträge entsprechend angepasst werden. Danach wird auf Basis der vom Rechtsträger gemeldeten Daten zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres der Förderbetrag für das laufende Kinderbetreuungs-jahr berechnet und das Ergebnis mit der Auszahlung des dritten Teilbetrages, der bis Ende Juli zur Auszahlung gelangt, gegenverrechnet.

(7)

Vorgeschlagene Fassung

gleich zum Vorjahr können die Teilbeträge entsprechend angepasst werden. Danach wird auf Basis der vom Rechtsträger gemeldeten Daten zum Stichtag 15. Oktober des Vorjahres der Förderbetrag für das laufende Kinderbetreuungs-jahr berechnet und das Ergebnis mit der Auszahlung des dritten Teilbetrages, der bis Ende Juli zur Auszahlung gelangt, gegenverrechnet. Auf Verlangen des Rechtsträgers hat die Landesregierung über die Höhe des dritten Teilbetrags mit Bescheid abzusprechen.

(7)

Geltende Fassung

Förderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg

§ 54

(1) Das Land gewährt privaten Rechtsträgern eine Förderung in der Höhe von 6% der gemäß § 53d Abs 3 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

(2) Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt privaten Rechtsträgern mit Standort in der Stadt Salzburg eine Sonderförderung in der Höhe von 4% der gemäß § 53d Abs 4 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

Vorgeschlagene Fassung

Sonderförderung privater Rechtsträger durch das Land und durch die Stadt Salzburg

§ 54

(1) Das Land gewährt privaten Rechtsträgern eine Sonderförderung in der Höhe von 6% der gemäß § 53d Abs 3 gewährten Förderung. Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Teilzahlung gemäß § 53d Abs 6.

(2)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Gastkinderbeiträge****§ 54a**

(1) Bei der Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde der Einrichtung hat die Wohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen Pauschalsatz pro geleisteter Wochenbetreuungsstunde des Kindes zu leisten, wenn sie der Aufnahme des Kindes zustimmt (Abs 5) oder bei Verweigerung dieser Zustimmung die Landesregierung die Zustimmung erteilt. Die Landesregierung hat innerhalb von 4 Monaten ab der Antragstellung durch den Rechtsträger nach Anhörung der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes die Zustimmung zu erteilen, wenn für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Der monatliche Pauschalsatz beträgt bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres unter 3 Jahren sind, 9%, bei Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung 10%, und bei anderen Kindern 4 % des Stundengrundbetrags gemäß § 53c Abs 2 multipliziert mit den vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche. Die Gemeinden können davon abweichende Vereinbarungen treffen oder auf eine Verrechnung ganz verzichten.

(3) Nehmen private Rechtsträger Kinder aus einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde auf, ohne dass eine Zustimmung gemäß Abs 1 vorliegt, so kann die Standortgemeinde den Pauschalsatz gemäß Abs 2 bei der Auszahlung des 3. Teilbetrages gemäß § 53d Abs 6 dem privaten Rechtsträger in Abzug bringen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Gemeinden, die einem privaten Rechtsträger den Bedarfsbescheid für eine Gruppe ausstellen, die ihren Standort in einer anderen Gemeinde hat (§ 5 Abs 10 letzter Satz).

(5) Die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde gemäß Abs 1 ist zu erteilen

1. für einzelne Kinder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, oder
2. für eine bestimmte Anzahl von Kindern durch die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg durch den Gemeinderat.

(6) Das Land ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen werden, an die Standortgemeinden der Einrichtung sowie an die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder weiterzugeben.

entfällt mit Ablauf des 31. August 2026

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Finanzierung von Einrichtungen des Landes

§ 54b

Auf Auszahlungen zu Lasten eines Haushaltsansatzes der Abteilung 2 zur Deckung von Betriebsabgängen von Einrichtungen des Landes sind die §§ 53a, 53b, 53c, 53d – ausgenommen dessen Abs 4 und 5 – sowie die §§ 54 Abs 1 und 56 sinngemäß anzuwenden.

4. Unterabschnitt

4. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Förderungen des Landes und der Gemeinden

Gemeinsame Bestimmungen für die Förderungen des Landes und der Gemeinden

Rechtsnatur der Förderungen des Landes und der Gemeinden

Rechtsnatur der Förderungen des Landes und der Gemeinden

§ 55

§ 55

Bei den Förderungen durch das Land und die Gemeinden handelt es sich um Subventionen, deren Zweck unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ausschließlich der Deckung von Betriebsabgängen der Einrichtungen dient.

(1) Bei den Förderungen durch das Land und die Gemeinden handelt es sich um Subventionen, deren Zweck unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ausschließlich der Deckung von Betriebsabgängen der Einrichtungen dient.

(2) Förderungen werden nur für betriebene Gruppen im Ausmaß ihrer Bewilligungen gewährt.

Ausschluss und Minderung der Förderung

§ 56

(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist für die Dauer des Zeitraums ausgeschlossen, in dem

1. die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw. den allgemein üblichen Rahmen übersteigen;
2. der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde und, wenn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten Nachfrist nicht den durch Gesetz oder Verordnung geforderten Zustand herstellt.

Entgegen Z 1 und Z 2 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten.

(2) Werden vom (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von den Beitragspflichtigen, Härtefälle ausgenommen, nicht Beiträge in der gemäß § 45 Abs 2, 3 oder 4 festgesetzten Höhe eingehoben, kann bei fortgesetztem Zuwiderhandeln die Landesregierung und bei privaten Rechtsträgern auch die Gemeinde für die Dauer dieses Zeitraums die Gewährung von Fördermitteln ausschließen bzw. die Rückerstattung gewährter Förderungen verlangen. Der (Tageseltern-)Rechtsträger ist vor der Entscheidung zu den Gründen zu hören.

(2a) Die Landesregierung ist ermächtigt, Abfragen im Zentralen Melderegister durchzuführen. Diese Abfragen können betreffen:

1. die betreuten bzw. zu betreuenden Kinder
2. die (Tageseltern-)Rechtsträger, sofern es sich um natürliche Personen handelt, sowie die zur Vertretung nach außen befugten Personen von Rechtsträgern, die juristische Personen sind, und
3. Tageseltern und deren Haushaltsangehörige.

(3) Hat der (Tageseltern-)Rechtsträger unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Betreuungszeiten gemacht, sind zu viel bezahlte Förderungen jedenfalls zurück zu erstatten. Darüber hinaus kann die Landesregierung den Anspruch auf Förderung für das betreffende Kinderbetreuungsjahr abhängig von den Umständen des Einzelfalls mit Bescheid mindern.

(4) Die Landesregierung kann von Rechtsträgern, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen oder genommen haben, die Vorlage aller relevanten

Ausschluss und Minderung der Förderung

§ 56

(1) Die Gewährung von Fördermitteln ist ausgeschlossen:

1. für den Zeitraum, in dem die Aufwände für Miete, Gehälter, Verwaltung usw. den allgemein üblichen Rahmen übersteigen; die Landesregierung kann jedoch abhängig vom Ausmaß dieses Mißverhältnisses von einem gänzlichen Ausschluss der Förderung absehen und stattdessen die Fördermittel kürzen;
2. wenn der Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger einem mit Bescheid erteilten Auftrag gemäß § 60 Abs 1 nicht fristgerecht nachkommt, für den Zeitraum von der ersten Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels. Die Landesregierung kann den Ausschluss der Förderung auf die vom Mangel betroffenen Gruppen beschränken.

Entgegen Z 1 und Z 2 gewährte Förderungen sind dem Land oder der Gemeinde vom Rechtsträger zurück zu erstatten. Darüber hat das Land oder die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden, wobei der zurück geforderte Betrag aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Umständen auf bis zu 10% der entgegen Z 1 oder 2 gewährten Förderungen reduziert werden kann.

(2) Werden die zur Berechnung der Förderung erforderlichen Daten trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum Ende der von der Landesregierung festgesetzten Frist übermittelt, kann die Landesregierung die Förderung um 5 % mindern.

(3) Hat der (Tageseltern-)Rechtsträger unrichtige Angaben, insbesondere betreffend die Kinderzahlen und die Betreuungszeiten gemacht, sind zu viel bezahlte Förderungen jedenfalls zurück zu erstatten. Darüber hinaus kann die Landesregierung den Anspruch auf Förderung für das betreffende Kinderbetreuungsjahr abhängig von den Umständen des Einzelfalls mit Bescheid mindern.

(4) Die Landesregierung kann von Rechtsträgern, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen oder genommen haben, die Vorlage aller relevanten Dokumente sowie alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann auch vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchführen. § 59 Abs 3 ist anwendbar.

Geltende Fassung

Dokumente sowie alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Landesregierung kann auch vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchführen. § 59 Abs 3 ist anwendbar.

Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger**§ 57**

Privaten Rechtsträgern von institutionellen Einrichtungen werden Fördermittel gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes nur dann gewährt, wenn

1. dem pädagogischen Personal für die pädagogische Arbeit im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit einschließlich der schriftlichen Arbeitsdokumentation, der Eltern- und Teamarbeit und administrativen Aufgaben eine wöchentliche Gesamtstundenanzahl im Umfang der im § 32 Abs 1, 4, 5 und 6 enthaltenen Festlegungen als gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zusteht und die sinngemäße Anwendung des § 32 Abs 3 und 7 gewährleistet ist und
2. eine Fort- und Weiterbildung des Pädagogischen Personals unter sinngemäße Anwendung des § 33 sichergestellt ist.

Vorgeschlagene Fassung**Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger****§ 57**

Privaten Rechtsträgern von institutionellen Einrichtungen werden Fördermittel gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes nur dann gewährt, wenn

1. die Einhaltung der §§ 32 und 32a gewährleistet ist und
- 2.

5. Unterabschnitt**Gastkinderbeiträge****§ 57a**

(1) Als Gastkind im Sinn dieser Bestimmung gilt ein Kind,

1. das in einer institutionellen Einrichtung eines öffentlichen Rechtsträgers betreut wird, deren Rechtsträger nicht die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes ist, oder
2. das in einer institutionellen Einrichtung eines privaten Rechtsträgers betreut wird, wenn der private Rechtsträger von einer anderen Gemeinde als der des Hauptwohnsitzes des betreuten Kindes zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen wurde.

(2) Für die Betreuung eines Gastkindes in einer institutionellen Einrichtung gebührt im Fall des Abs 1 Z 1 der Gemeinde, welche Rechtsträger der Einrichtung ist, oder im Fall des Abs 1 Z 2 der Gemeinde, welche den privaten Rechtsträger gemäß § 5 Abs 10 zur Bedarfsdeckung herangezogen hat („Betreuungsgemeinde“), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein finanzieller Ausgleich,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der von der Hauptwohnsitzgemeinde des betreuten Kindes an die Gemeinde der Betreuung zu leisten ist („Gastkinderbeitrag“).

(3) Die Verpflichtung zur Leistung des Gastkinderbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde setzt voraus, dass

1. eine beschlussförmige Zusage der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg des Gemeinderates, zur Tragung des Gastkinderbeitrags für eine bestimmte Anzahl von Kindern vorliegt, oder
2. die/der Bürgermeister(in) der Hauptwohnsitzgemeinde im Einzelfall auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten die Tragung des Gastkinderbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde zugesagt hat. Eine solche Zusage hat jedenfalls zu erfolgen, wenn
 - a) der sich aus der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten an Werktagen, ausgenommen Samstage, von mindestens 20 Wochenstunden je Erziehungsberechtigten ergebende Betreuungsbedarf oder ein auf Grund einer Beeinträchtigung des Kindes bestehender besonderer Betreuungsbedarf in Einrichtungen der Hauptwohnsitzgemeinde als deren Rechtsträger oder in Einrichtungen privater Rechtsträger, für welche die Hauptwohnsitzgemeinde einen Bedarf ausgesprochen hat, nicht gedeckt werden kann, und
 - b) eine Zusage gemäß Z 1 nicht vorliegt oder ein gemäß Z 1 festgelegtes Kontingent bereits ausgeschöpft ist.

Anträge gemäß Z 2 sind außer in begründeten Fällen, wie einem unvorhersehbaren Wechsel des Wohnsitzes oder einem Wechsel des Arbeitsgebers, der einen unterjährigen Betreuungsbeginn oder ein anderes Betreuungsausmaß rechtfertigt, bis längstens bis 31. Mai vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das im Fall einer Zusage Gastkinderbeiträge zu leisten wären, zu stellen; über Anträge gemäß Z 2 hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Verweigerung einer Zusage gemäß Z 2 hat jedenfalls in Bescheidform zu erfolgen. Über Berufungen und Beschwerden ist innerhalb von 3 Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

(4) Zusagen gemäß Abs 3 Z 1 und 2 können befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres. Zusagen des Bürgermeisters gemäß Abs 3 Z 2 können darüber hinaus auch unter der Bedingung des Fortbestands der Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde oder eines besonderen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Betreuungsbedarfs im Sinn des Abs 3 Z 2 lit a erteilt werden. Zusagen gemäß Abs 3 Z 2 sind, außer in begründeten Fällen, bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das ein Gastkinderbeitrag zu leisten ist, von der Wohnsitzgemeinde an die Betreuungsgemeinde zu übermitteln.

(5) Der Gastkinderbeitrag ist für ein Betreuungsjahr grundsätzlich zwölfmal nach Maßgabe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden eines Kindes zu leisten und beträgt bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres unter 3 Jahren waren, und bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung 11%, bei anderen Kindern 6 % des Stundengrundbetrags gemäß § 53c Abs 2 multipliziert mit den vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche.

Die privaten Rechtsträger haben der Betreuungs- und der Wohnsitzgemeinde bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres, für das ein Gastkinderbeitrag zu leisten ist, alle zur Berechnung erforderlichen Daten übermitteln; private und öffentliche Rechtsträger haben der Wohnsitzgemeinde jeden Wechsel des Wohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde nach Kenntnisnahme unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeinden können abweichende Vereinbarungen treffen oder auf eine Verrechnung ganz verzichten.

(6) Nehmen private Rechtsträger Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als derjenigen Gemeinde, welche den privaten Rechtsträger zur Bedarfsdeckung gemäß § 5 Abs 10 herangezogen hat, ohne Zusage gemäß Abs 3 auf, oder ist eine Zusage gemäß Abs 3 nachträglich weggefallen, kann die Betreuungsgemeinde bei der Auszahlung des dritten Teilbetrags der Förderung, spätestens jedoch bei der Auszahlung des zweiten Teilbetrags für das folgende Kinderbetreuungsjahr (§ 53d Abs 6) einen gemäß Abs 5 errechneten Betrag in Abzug bringen.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, die Daten der Kinder, die für die Berechnung der Förderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herangezogen werden, an die jeweiligen Betreuungs- und Hauptwohnsitzgemeinden weiterzugeben.

Geltende Fassung

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorgane

§ 58

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Unterabschnitt

Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorgane

§ 58

(1) und (2)

Inhalt und Ausübung der Aufsicht**§ 59**

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihre Aufgaben diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden, Bescheinigungen und sonstigen Anordnungen entsprechend wahrnehmen. Die pädagogische Aufsicht erstreckt sich im Besonderen auf:

1. den Einsatz des pädagogischen Personals;
2. die Tätigkeit des pädagogischen Personals in pädagogisch-didaktischer und methodischer Hinsicht sowie die Tätigkeit der (Betriebs-)Tageseltern;
3. das Ausmaß der qualitativen Fortbildung des pädagogischen Personals und
4. das Raumkonzept (Nutzung), die Ausstattung und Einrichtung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Betreuungspersonen und Tageseltern,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die mit einer Tagesmutter oder einem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben,
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstraßenbehörden.

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Zustimmung der

Inhalt und Ausübung der Aufsicht**§ 59**

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihre Aufgaben diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden, Bescheinigungen und sonstigen Anordnungen entsprechend wahrnehmen. Die pädagogische Aufsicht erstreckt sich im Besonderen auf:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
5. die Organisation und die Betriebsabläufe, sowie
6. des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung von nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen, Bewilligungen etc.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt,

-
-
-
-

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

- 1.
- 2.
- 3.
4. Auskünfte bei den Behörden der Kinder und Jugendhilfe sowie bei den von diesen mit der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben beauftragen privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist gemäß § 39 Abs 9 vorzugehen.

(2a)

(3) Die Organe der Landesregierung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht berechtigt, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen

Geltende Fassung

betroffenen Personen einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist gemäß § 39 Abs 9 vorzugehen.

(2a) Die Landesregierung ist ermächtigt, Abfragen im Zentralen Melderegister durchzuführen. Diese Abfragen können betreffen:

1. die betreuten bzw zu betreuenden Kinder
2. die (Tageseltern-)Rechtsträger, sofern es sich um natürliche Personen handelt, sowie die zur Vertretung nach außen befugten Personen von Rechtsträgern, die juristische Personen sind, und
3. Tageseltern und deren Haushaltsangehörige.

(3) Die Organe der Landesregierung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht berechtigt, regelmäßige sowie alle im Einzelfall erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Unter Beachtung der betrieblichen Abläufe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Organe der Landesregierung im Besonderen berechtigt

1. alle offenkundig dem Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dienenden Betriebsmittel wie Grundstücke, Räumlichkeiten, sonstige Einrichtungen oder Fahrzeuge zu betreten;
2. alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bescheinigungen und interne Aufzeichnungen (Anwesenheitslisten, Förderungsabrechnungen etc) Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften, Kopien oder Fotografien anzufertigen;
4. erforderlichenfalls Datenbanken, Speichermedien und Programme zu öffnen und davon Auswertungen, Auszüge oder Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen;
5. Bildaufnahmen von den Räumlichkeiten anzufertigen.

(4) Die Organe gemäß Abs 1 haben

1. jede Amtshandlung zu dokumentieren und im Fall der Feststellung von Mängeln, die zu weiteren behördlichen Maßnahmen Anlass geben könnten, sowie auf Verlangen der überprüften Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung

Vorgeschlagene Fassung

Überprüfungen vorzunehmen. Unter Beachtung der betrieblichen Abläufe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Organe der Landesregierung im Besonderen berechtigt

- 1.
- 2.
3. in alle erforderlichen Unterlagen wie Bescheide, Bescheinigungen und interne Aufzeichnungen (Anwesenheitslisten, Förderungsabrechnungen, Kostenabrechnungen, Buchhaltung etc) Einsicht zu nehmen und davon auch außerhalb ihres Aufbewahrungsortes Auswertungen herzustellen und Auszüge, Abschriften, Kopien oder Fotografien anzufertigen;
- 4.
- 5.
- (4)
- (5)

Geltende Fassung

davon der überprüften Einrichtung oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen;

2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich werden, sowie den Inhalt von Daten, die gemäß den §§ 62 und 63 nicht verarbeitet werden dürfen, auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten.

(5) Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger, Tageseltern und das pädagogische Personal sind verpflichtet, an den Überprüfungen mitzuwirken und insbesondere den mit der Aufsicht betrauten Organen zu ermöglichen:

1. die Ausübung der Befugnisse gemäß Abs 3;
2. eine Beobachtung der Betriebsabläufe und
3. Gespräche mit Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen.

Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

§ 59a

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

Überprüfungen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

§ 59a

(1) und (2)

Geltende Fassung**Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung****§ 60**

(1) Werden im Rahmen der behördlichen Aufsicht Mängel festgestellt, sind diese dem Rechtsträger, dem Tageseltern-Rechtsträger oder den Tageseltern unabhängig von einer allfälligen Bestrafung schriftlich mitzuteilen und diese aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Rechtsfolge einer Säumnis (Abs 2) zu enthalten.

(2) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der festgestellten Mängel die gänzliche oder eine teilweise Schließung der Einrichtung oder bei Tageseltern die gänzliche oder teilweise Einstellung der Betreuung zu verfügen, wenn

1. die Einrichtung ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird;
2. die festgestellten Mängel einer Behebung nicht zugänglich sind;
3. einem bescheidmäßigen Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen wird; oder
4. aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen Gefahr im Verzug für das Kindeswohl gegeben ist.

(3) Kann eine Anordnung gemäß Abs 1 oder 2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht an den Rechtsträger, den Tageseltern-Rechtsträger oder an die Tageseltern ergehen oder ist es aus anderen Gründen geboten, kann diese auch an eine andere Person ergehen, welche für diese tätig ist.

Vorgeschlagene Fassung**Beseitigung von Mängeln, Schließung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung****§ 60**

(1) Werden im Rahmen der behördlichen Aufsicht Mängel festgestellt, sind diese dem Rechtsträger, dem Tageseltern-Rechtsträger oder den Tageseltern unabhängig von einer allfälligen Bestrafung schriftlich mitzuteilen und diese aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Säumnis (§§ 56 Abs 1 Z 2 und 60 Abs 2) zu enthalten.

(2)

(3)

2. Unterabschnitt

Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen

§ 61

(1) Die Landesregierung hat die Rechtsträger in Fragen der Kinderbildungs- und -betreuung durch die Durchführung von Qualitätsberatungen durch entsprechend qualifizierte Personen mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu unterstützen.

(2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung des österreichweit gültigen Bildungsrahmenplanes,
2. die Führung der Bildungs-, Arbeits- und Entwicklungsdokumentationen,
3. die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption,
4. Maßnahmen der Inklusion und Integration,
5. die Umsetzung von Sprachförderung,
6. die Erstellung des Raumkonzeptes,
7. beabsichtigte Änderungen der betrieblichen Organisation und Abläufe (Änderung der Organisationsform, Gruppenzusammensetzung, Gruppengröße, Personaleinsatz udgl) sowie
8. Maßnahmen der finanziellen Förderung.

(3) Das Mobile Beratungsteam (MBT) ist eine im nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Serviceeinrichtung zur Unterstützung der Kinder, der erziehungsberechtigten Person(en) sowie des pädagogischen Personals. Dieses kann von der Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der Leitung oder der erziehungsberechtigten Person(en) eingesetzt werden.

(4) Die bei dem nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Elementarpädagogik und Kinderbetreuung zuständigen Referat eingerichtete Eltern-Service-Stelle („Forum Familie“)

1. ist Anlaufstelle für Eltern und erziehungsberechtigte Personen in allen Fragen rund um die Kinderbetreuung (Hilfe bei der Platzsuche, Förderfragen, Fragen der Ferienbetreuung) und
2. unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsplanung (§ 5 Abs 3) sowie bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau der ganztägigen, bedarfsge-rechten, ganztägigen und gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung.

2. Unterabschnitt

Qualitätsberatung und Serviceeinrichtungen

§ 61

(1)

(2) Die Qualitätsberatung kann sich insbesondere beziehen auf:

- 1.
- 2.
3. die Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption und des Kinderschutzkonzeptes,
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

(3)

(4)

Geltende Fassung

In jedem Verwaltungsbezirk soll eine Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eingerichtet werden.

Vorgeschlagene Fassung

3. Unterabschnitt

Schutz von personenbezogenen Daten

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 62

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Daten der betreuten Kinder:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen;
- Sprachkenntnisse, Sprachstand entsprechend dem Sprachstandsinstrument, Sprachfördermaßnahmen;
- Adresse;
- Art und Ausmaß eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
- Art und Ausmaß der Betreuung;
- Bezeichnung der institutionellen Einrichtung bzw der Tageseltern und des Rechtsträgers;
- Datum des Ein- und des Austritts in die bzw aus der Betreuung, Anwesenheitsdauer in der Betreuungseinrichtung bzw bei den Tageseltern;
- Erhalt von Mittagessen;
- Einschulungsstatus;
- Information bezüglich der Betreuung in mehr als einer Einrichtung bzw durch mehr als eine Tagesmutter bzw einen Tagesvater;

2. Daten der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder:

- Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
- allfällige Nährungsverbote;
- Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
- Art und Ausmaß einer Berufstätigkeit, Dienstgeber;
- Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge;

3. Unterabschnitt

Schutz von personenbezogenen Daten

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 62

(1) Die Landesregierung, die Gemeinden sowie die Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger sind ermächtigt, die folgenden personenbezogenen Daten zu den im Abs 2 festgelegten Zwecken zu verarbeiten, soweit diese personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihnen jeweils nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind:

1.

2.

3.

4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen:

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen der Tageseltern;

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

5.

6.

7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen:

Geltende Fassung

- wenn das Kind nur mit einem Elternteil im Haushalt lebt, Art und Ausmaß der Berufstätigkeit einer Lebensgefährtin bzw eines Lebensgefährten;
- 3. Daten der abholberechtigten Personen:
 - Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
- 4. Daten der Tageseltern und der in Wohngemeinschaft mit diesen zusammenlebenden Personen:
 - Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;
 - Ausbildung und berufliche Qualifikation der Tageseltern;
 - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;
 - Daten über relevante Umstände von Personen in Wohngemeinschaften, die für die persönliche Eignung des Tageselternteils von Bedeutung sind, einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen;
 - Daten über die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Betreuung
 - Art und Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses der Tageseltern;
 - Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenanzahl bei Vollbeschäftigung;
 - Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;
 - Bildaufnahmen der Räumlichkeiten in Verwendung;
- 5. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebseigentümer (bei Betriebstageseltern), wenn diese natürliche Personen sind, sowie soweit erforderlich der Angestellten:

Vorgeschlagene Fassung

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache, Sozialversicherungsnummer oder sonstige eindeutige Personenkennzeichen der Tageseltern;
-
-
-
-
-
-
- 8.
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

Geltende Fassung

- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;
 - Daten betreffend die Verlässlichkeit einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
 - Personalaufwand für die Betreuungspersonen;
 - Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
 - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge, Bankverbindungen;
 - Kommunalsteuerpflicht;
 - Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;
6. Daten der (Tageseltern-)Rechtsträger und Betriebe (bei Betriebstageseltern), wenn diese juristische Personen sind, und ihrer zur Vertretung nach außen bestimmten Organe:
- Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe,
 - Rechtsform;
 - Daten betreffend die Verlässlichkeit der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Verlässlichkeit von Bedeutung sind;
 - Sitz, Firmenbuchnummer, Zentralmelderegister-Zahl, zentrale Vereinsregister-Zahl;
 - Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe;
 - Umfang und Inhalt der nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Personalaufwand für die Betreuungspersonen, Berechnungsgrundlagen, Höhe und Auszahlung von Förderungen einschließlich des Trägers der jeweiligen Förderung;
 - Höhe der geforderten und geleisteten Kostenbeiträge
 - Bankverbindungen;
 - Kommunalsteuerpflicht,
 - Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;
7. Daten der Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen:
- Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Erstsprache;
 - Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Ausbildung und berufliche Qualifikationen, Berufspraxis;
 - Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß und korrespondierende Stundenzahl bei Vollbeschäftigung, Ausmaß der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit;
 - Fortbildungsnachweise;
 - bisherige und aktuelle Verwendung;
 - Daten über die persönliche Eignung als Betreuungsperson einschließlich strafrechtlicher Verurteilungen und verwaltungsbehördlicher Bestrafungen, soweit diese für die Beurteilung der Eignung als Betreuungsperson von Bedeutung sind;
 - Daten von Identitätsdokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) sowie Vor- und Zunamen der Eltern, soweit diese zur Abfrage aus dem System ECRIS erforderlich sind;“
8. Daten der Kinderbetreuungseinrichtung:
- Name der Ansprechperson, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern;
 - Organisationsform;
 - Anzahl der Gruppen, Anzahl der genehmigten Plätze, Anzahl der freien Plätze, Kinder aus anderen Gemeinden;
 - Angebot von Mittagessen;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Öffnungszeiten pro Gruppe;
- geschlossene Betriebstage, geöffnete Wochen;
- Bedarfsfeststellungsbescheid;
- Anzahl der Kinder zu bestimmten Zeitpunkten wie zu Beginn der Monate Jänner und Dezember, des Monats der Karwoche, des Monats jener Sommerferienwoche mit dem schwächsten Besuch.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der Bedarfsplanung (§ 5) personenbezogene Daten im lokalen Melderegister (§ 13 MeldeG) oder im Zentralen Melderegister (§ 16 MeldeG) abzufragen.

(2) Die im Abs 1 angeführten Daten dürfen ausschließlich zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder;
2. zur Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung (§ 5) sowie zur Feststellung eines Betreuungsbedarfs während der Ferien;
3. zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Gemeinden (§ 5);
4. zur Entscheidung über die Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen;
5. zur Förderung der Sprachentwicklung;
6. zur Durchführung von integrativen Maßnahmen wie Maßnahmen zur sozialen Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, zur Integration von Kindern mit einer Beeinträchtigung oder von Kindern mit nicht deutscher Erstsprache;
7. zur Einhaltung der Besuchspflicht (§ 22);
8. zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen oder von anderen pädagogischen Fachkräften;
9. zur Abwicklung von nach diesem Gesetz gewährten Förderungen sowie zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen;
10. zur Ausübung der Aufsicht über alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie über Tageseltern in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

11. zur Auswertung ausschließlich für statistische, planerische, steuernde und wissenschaftliche Zwecke;

12. zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen.

(3) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Tageseltern-Rechtsträger haben der Landesregierung die betreffenden Daten gemäß Abs 1 auf Verlangen mitzuteilen und jede Änderung dieser Daten gemäß Abs 1, sofern diese von der Landesregierung nicht ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben werden, bekannt zu geben.

(4) Eine Übermittlung von einzelnen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Gerichte ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungen gesetzlich vorgesehen sind, nur auf deren begründetes Ersuchen und soweit zulässig, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern und Empfängerinnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(5) Der Rechtsträger hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Die Unterlagen bzw Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vom Rechtsträger ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw zu löschen.

(6) Bei Daten, die für Zwecke gemäß Abs 2 Z 10 verfügbar sein sollen, ist nach Erreichung des Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, spätestens aber nach dem Ende der Aufbewahrungspflicht der Personenbezug zu beseitigen.

(7) Personenbezogene Daten, die zu Zwecken des Abs 2 verarbeitet werden, gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e DSGVO als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet und unterliegen daher nicht dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO. Darüber ist der oder die Betroffene in geeigneter Weise zu informieren. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
§ 63

(1) bis (5)

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
§ 64

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

Entwicklungs- und Bildungsdokumentation
§ 63

(1) bis (5)

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung
§ 64

(1) bis (3)

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Verordnungsermächtigung
§ 65

Die Landesregierung kann, soweit es

- zur Durchführung der im § 1 festgelegten Grundsätze,
- zu Erreichung der im § 2 Abs 1 genannten Ziele,
- zur Erfüllung der Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 3),
- zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung (§ 5),
- für statistische Zwecke,
- zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Bescheide, Bescheinigungen und Anordnungen oder
- zur Umsetzung der im § 71 genannten Rechtsakte der Europäischen Union

erforderlich oder

- im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen. Diese können betreffen:

1. die Bedarfsplanung (§ 5), soweit das zur Unterstützung der Gemeinden für erforderlich erachtet wird;
2. die Durchführung von Pilotprojekten (§ 12);
3. die Lage, Raumerfordernisse, Ausstattung und Einrichtung, Hygiene und Nutzungssicherheit der Gebäude oder Gebäudeteile, Räume und der sonstigen Liegenschaftsteile einschließlich der Ausgestaltung der Außenanlagen (Raumprogramm);
4. Form und Inhalt des pädagogischen Grundkonzepts (§ 8 Abs 4) sowie die pädagogische Ausrichtung und Qualität von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der Orientierungs-, Struktur- und

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Verordnungsermächtigung
§ 65

Die Landesregierung kann, soweit es

-
-
-
-
-
-
-

erforderlich oder

-

nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen. Diese können betreffen:

- 1.
- 1a. das Betriebskonzept (§ 8);“
- 2.
- 3.
4. Form und Inhalt der pädagogischen Konzeption (§ 14) sowie die pädagogische Ausrichtung und Qualität von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität im Zusammenhang mit der Kinderbildung- und -betreuung;
- 4a. Form und Inhalt der Betreuungsvereinbarung (§ 17) und des Kinderschutzkonzepts (§ 14a);
- 5.
- 6.
7. die Anerkennung von Ausbildungen sowie von Zusatzschulungen der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik (§ 28 Abs 3), die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 33 Abs 4) sowie Maßgaben für Absolvierung der Zusatzschulungen oder der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;

Geltende Fassung

- Prozessqualität im Zusammenhang mit der Kinderbildung- und -betreuung;
5. die Sprachstandsfeststellung sowie Art und Ausmaß der Sprachförderung;
 6. die Art und das Ausmaß der Unterstützung bei einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung;
 7. die Anerkennung von Zusatzschulungen in der Methodik und Didaktik für Elementarpädagogik (§ 28 Abs 3), die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (§ 33 Abs 4) sowie Maßgaben für Absolvierung der Zusatzschulungen oder der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 8. die Betreuung von Kindern durch Tageseltern im Hinblick auf die pädagogischen Grundsätze der Betreuung durch Tageseltern die hygienischen und gesundheitlichen Voraussetzungen, die Tageseltern erfüllen müssen, die Fort- und Weiterbildung von Tageseltern, die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten;
 9. die Form und Inhalte sowie die technischen Aspekte des Verkehrs zwischen der Landesregierung, den Rechtsträgern, den Betreuungspersonen und der oder den erziehungsberechtigten Person(en);
 10. die im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit zu verwendenden pädagogischen Grundlagendokumente (§§ 13 Abs 2 und 41 Abs 2);
 11. besondere Anforderungen an das Umfeld der Betreuung, etwa in Bezug auf das Halten von Tieren in der Einrichtung oder bei der Betreuung von Kindern durch Tageseltern in Bezug auf Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater im gemeinsamen Haushalt leben.

Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen

§ 65a

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen

§ 65a

(1) und (2)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Rückwirkung von Verordnungen	Rückwirkung von Verordnungen
§ 65b	§ 65b
Eigener Wirkungsbereich	Eigener Wirkungsbereich
§ 66	§ 66
Werbeverbot	Werbeverbot
§ 67	§ 67
Befreiung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren	Befreiung von Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren
§ 68	§ 68

Geltende Fassung**Strafbestimmungen****§ 69**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Genehmigung gemäß § 6 betreibt;
 2. eine maßgebliche Änderung des Betriebskonzepts ohne Genehmigung gemäß § 10 Abs 3 durchführt;
 3. als erziehungsberechtigte Person seinen Pflichten gemäß § 24 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 nicht nachkommt;
 4. ohne Genehmigung der Landesregierung Kinder in Betreuung übernimmt oder Räumlichkeiten ohne Genehmigung der Landesregierung zu Zwecken einer betrieblichen Betreuung verwendet (§ 36 Abs 1);
 5. zur Erlangung einer Förderung des Landes oder der Gemeinde unrichtige Angaben macht und damit eine gerichtlich strafbare Handlung verbunden ist;
 6. entgegen § 59 Abs 5 nicht an einer Überprüfung mitwirkt;
 7. einem mit Bescheid gemäß § 60 Abs 1 erteilten Auftrag zur Mängelbehebung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 8. sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Verordnungen oder Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen zu bestrafen
1. in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €,
 2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 6, 7 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 €
- und
3. in den Fällen der Z 3 mit einer Geldstrafe bis zu 500 €.

Vorgeschlagene Fassung**Strafbestimmungen****§ 69**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- 1.
 2. entgegen § 10, 10a oder 10b eine nachträgliche Änderung ohne eine dafür erforderliche Genehmigung vornimmt;
- 2a. trotz Untersagung Ausweichräumlichkeiten für die Betreuung von Kindern nutzt;
- 3.
 - 4.
 - 5.
 - 6.
 - 7.
 - 8.
- (2)

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 70**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl Nr I Nr 55/2016; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 205/2022;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;
4. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77/1985; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;
5. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
7. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
8. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht**§ 71**

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 70**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG, BGBl Nr I Nr 55/2016; Gesetz BGBl I Nr 76/2022;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 205/2022;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76/1985; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;
4. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77/1985; Gesetz BGBl I Nr 96/2022;
5. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
6. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;
7. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68/1972; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
8. Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 177/2021.

Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht**§ 71**

(1) und (2)

Geltende Fassung
In- und Außerkrafttreten
§ 72
Übergangsbestimmungen
§ 73
§ 74
§ 75
§ 76
§ 77
§ 78

Vorgeschlagene Fassung
In- und Außerkrafttreten
§ 72
Übergangsbestimmungen
§ 73
§ 74
§ 75
§ 76
§ 77
§ 78
§ 79
§ 80

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2026: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 2, (§) 4 – ausgenommen dessen Z 12 lit a –, 5 Abs 3 und 10, (§) 6 bis 10c, 11 Abs 1, 2 und 4, 14 Abs 2, (§) 14a, 16, 16a, 17, 18 Abs 4, (§§) 19 bis 19e, 20 Abs 1 und 1a, (§) 21, 22 Abs 2a und 2b, 23 Abs 1, 24 Abs 1 und 4, (§) 25, 25a Abs 2 bis 5, (§) 26, 26a, 27 Abs 1, (§) 27a bis 32, 32a, 33 Abs 1, 3, 4 und 5, (§) 36 bis 41, 42 Abs 1, 1b, 3, 4 und 6, 44 Abs 1, (§) 45c, 47d, 48 Abs 1, 1a, 2, 2a, 2b und 3, 49 Abs 1 und 2, 50 Abs 1 und 3, 51 Abs 1, 52 Abs 1, (§) 53 – ausgenommen dessen Abs 1 Z 2 –, 53a – ausgenommen dessen Z 1 lit d –, 53b Abs 1, 2, 3 und 4, 53d Abs 5 und 6, (§) 54, 54b, (§) 55, 56, 57, 59 Abs 1, 2 und 3, 60 Abs 1, 61 Abs 2, 62 Abs 1, (§) 65, 69 Abs 1 und (§) 70 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;
2. mit 1. September 2026: § 4 Z 12 lit a sowie die §§ 45, 45a, 45b, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 2 und 3, (§) 47b, § 47c und 57a sowie die darauf Bezug habenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;
3. rückwirkend mit 1. September 2025: § 53a Z 1 lit d und § 53c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

4. rückwirkend mit 1. September 2024: die §§ 25a Abs 1 und 53 Abs 1 Z 2 sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 2025: die §§ 2 Abs 2 Z 6, 7 und 8 (§) 5 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023;
 2. mit Ablauf des 31. August 2026: § 46 samt Überschrift und der Bezeichnung der Gliederungseinheit sowie die §§ 47c und 54a und die darauf Bezug habenden Einträge im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023.
- (3) (Zu den §§ 6 bis 11)
1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 erteilte Genehmigungen gelten für die von dieser Genehmigung umfassten Organisationsformen und Gruppen und nach Maßgabe von dessen Betriebskonzept als Genehmigung im Sinn der §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes; institutionelle Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 noch nicht über ein diesem entsprechendes Betriebskonzept verfügen, haben der Landesregierung ein solches innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.
 2. Die Landesregierung hat jeder Organisationsform einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 genehmigten institutionellen Einrichtung eine statistische Kennzahl zuzuweisen, soweit dies für statistische Erfassungen oder die Förderungsabwicklung erforderlich ist.
 3. Auf nachträgliche Änderungen des Rechtsträgers, des Organisationskonzepts, des Raumkonzepts und des pädagogischen Grundkonzepts von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 genehmigten institutionellen Einrichtungen sind die §§ 10 bis 10c in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.
 4. Abweichend von § 11 erlischt eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

99/2023 erteilte Genehmigung nach Maßgabe der der Landesregierung gemäß § 11 Abs 3 mitgeteilten Einstellung.

(4) (Zu § 14a) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte institutionelle Einrichtungen haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und eine Ansprechperson gemäß § 14a Abs 2 zu bestellen.

(5) (Zu § 16) Auf Kinder, die gemäß § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 vor dem Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 erstmalig in eine institutionelle Einrichtung aufgenommen wurden, ist § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 für den Besuch der institutionellen Einrichtung im Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 nicht anzuwenden.

(6) (Zu den §§ 28 und 28a)

1. Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 28 S.KBBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2023 für die Anstellung als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration erfüllen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens ein Jahr in einer bestimmten Organisationsform als solche beschäftigt waren oder sind, können weiterhin als pädagogische Fachkraft, sonderpädagogische Fachkraft oder Assistenz der Integration für diese Organisationsform eingesetzt werden. Sofern der Einsatz nur auf Grund des Vorliegens eines Mangels gestattet war, ist er weiterhin auch nur im Fall eines Mangels möglich. Die Zusatzausbildung gemäß § 28 Abs 6 ist jedenfalls zu absolvieren.
2. Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäß § 28 Abs 2 Z 9 oder 10, die am 1. Jänner 2025 als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen oder Kindergartengruppen beschäftigt sind, können für die Dauer ihrer Anstellung weiterhin als pädagogische Fachkraft in diesen Organisationsformen eingesetzt werden.

(7) (Zu § 29) Zusatzkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellt sind, haben spätestens innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt die Zusatzschulung gemäß § 29 zu absolvieren. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(8) (Zu den §§ 36 bis 40)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den §§ 36 ff in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 erteilte Genehmigungen gelten als Genehmigung der Betreuung von Tageskindern im Sinn der §§ 37 bis 37b dieses Gesetzes und als Genehmigung der Räumlichkeiten und Freiflächen im Sinn der §§ 38 und 38a dieses Gesetzes.
2. Abweichend von § 37a Abs 1 Z 2 ist eine Person als Tagesmutter oder als Tagesvater auch dann fachlich geeignet, wenn diese einen Ausbildungsabschluss gemäß § 28 Abs 3 Z 2, 3 oder 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 aufweist, und
 - a) die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 bis zum Ablauf des 31. August 2025 beendet hat, oder
 - b) die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 bis zum Ablauf des 31. August 2025 begonnen und bis zum Ablauf des 31. August 2026 beendet hat.

(9) (Zu § 44) Das Kinderschutzkonzept ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu erstellen und spätestens ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

(10) (Zu § 47c) § 47c in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2025 ist erstmalig mit Wirksamkeit für das Kinderbetreuungsjahr 2028/2029 anzuwenden. Als Basis gelten die in den §§ 45 Abs 2 Z 1, 45a Abs 3 und 47 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2025 festgelegten Beträge. Der erstmaligen Valorisierung ist die Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, des Jahres 2027 auf das Jahr 2028 zu Grunde zu legen.

(11) (Zu § 48) Bis zum Ablauf des 31. August 2026 ist § 48 Abs 1 Z 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass einem Tageseltern-Rechtsträger nur dann Fördermittel zu gewähren sind, wenn dieser Elternbeiträge gemäß § 45 festgelegt hat den nach Abzug des Elternbeitragsersatzes (§ 45a) oder des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46) allfällig verbleibenden Restbetrag von der/dem/den Erziehungsberechtigten einhebt.

(12) (Zu den §§ 53 Abs 2 und 53d Abs 5): Bescheide auf Grund der §§ 53 Abs 2 und 53d Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2023 bleiben bis zum Ablauf des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026 weiterhin in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(13) (Zu den §§ 53d und 57) Soweit sich § 53d Abs 1 und § 57 auf das angestellte Personal beziehen, ist darunter das von einem Rechtsträger angestellte und/oder gemäß § 25a Abs 1 bereitgestellte Personal zu verstehen.